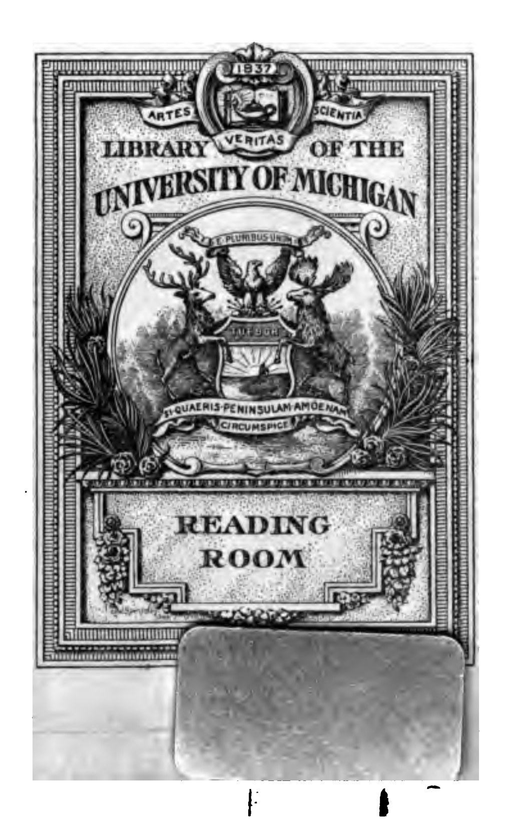
mil Wolff

# Grundriss der preussisch-deutschen sozialpolitischen und Volkswirtschafts-Geschichte.

Zweite Auflage

erlin
eidmannsche
uchhandlung.

Dieses Buch
gehört zur
Abtheilung [illegible]
des „Deutschen Vereins."







# Grundriß

der

preußisch-deutschen

sozialpolitischen und Volkswirtschafts-
Geschichte

von 1640—1900

von

**Emil Wolff**, Prof.
Gymnasialdirektor.

Zweite verbesserte Auflage.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung
1904.



# Vorwort.

Die schwere Krisis der sozialen Entwicklung, in der wir uns seit 30 Jahren befinden, kann ihre Schärfe dadurch verlieren, daß die großen Volkskreise ihre gegenseitige Stellung und ihre Ansprüche besser würdigen. Nur eine Verständigung macht eine glückliche Lösung möglich. Zur Verständigung gehört aber das Verstehen. Verstanden wird, was in seiner geschichtlichen Entwicklung begriffen wird. Dazu möchte dieses Büchlein auf dem beregten Gebiet ein Scherflein beitragen.

Noch nie hat die Menschheit einen größeren wirtschaftlichen und sozialen Umbildungsprozeß durchzumachen gehabt. Denn einerseits trat noch nie ein so großer Teil derselben gleichzeitig in ihn ein, anderenteils sind noch nie in der kurzen Spanne Zeit von anderthalb Jahrhunderten so folgenreiche Erfindungen gemacht. Ihre Folgen sind deshalb so gewaltig, weil in allen Menschen das Streben nach einem glücklichen Dasein gleich mächtig ist. Den Ansprüchen, die daraus entspringen, kann nur genügt werden, wenn geeignete neue Daseinsformen geschaffen werden. Diese lebensfähig, d. h. organisch aus den alten herauszubilden ist die große Aufgabe. Auf welcher Grundlage, mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolge die Lösung dieser Aufgabe bisher vollzogen ist, das lehrt die Geschichte. Gelingt es, diesen Umbildungsprozeß der sozialen und politischen Daseinsformen so weiter zu führen, daß er den Ansprüchen auch der Ärmsten an Glück, wenigstens den dringendsten, genügt, so wird eine gewaltsame Katastrophe vermieden. Der dringendste Anspruch aber ist der, vor wirtschaftlichem Untergang beschützt zu werden. Ihn anerkennen heißt sich zur sozialen Pflicht bekennen. Ihre Erfüllung allein sichert das Vaterland vor den in seinem Innern drohenden Gefahren.

**Schleswig**, 9. Oktober 1898.

**Emil Wolff.**

# Vorwort zur zweiten Auflage.

Nach der freundlichen Aufnahme, die das Büchlein bei dem Publikum und der Kritik gefunden hat, habe ich das Meinige getan, um es zur zweiten Ausreise mit den Ergebnissen der neuesten Forschung möglichst gut auszurüsten. Ich habe manchen Wink der Kritik benutzt und besonders statte ich Herrn Prof. Dr. Hintze in Berlin für die wertvollen Fingerzeige seiner Kritik meinen herzlichsten Dank ab. Die statistischen Angaben, die sich im IV. Abschnitt finden, habe ich auf Grund besserer Quellen an mehreren Stellen berichtigt. Ein alphabetisches Register ist auf mehrfach ausgesprochenen Wunsch hinzugefügt. Das Verzeichnis der benutzten Bücher ist nicht vom großen Eitelkeitsmarkt bezogen, es soll auch keinen Literatur-Nachweis ersetzen — der könnte zehn — oder zwanzigmal so groß sein — sondern nur denen dienen, die dies oder jenes in ausführlicherer Darstellung nachlesen möchten. Kann es den Kredit des Buches, wie man mir sagt, heben — meinetwegen. Aber trau, schau, wem? Es gibt Pensionen, in denen man trotz aller vornehmen Referenzen recht schlecht ißt und trinkt.

**Schleswig**, November 1903.

**Emil Wolff.**

# Inhalt.

## I. Abschnitt.

**Die Überwindung der Ständeherrschaft und der Stadtwirtschaft durch das Landesfürstentum. (Zeitalter des Großen Kurfürsten. 1640—1713.)**
S. 1—32.



## II. Abschnitt.

**Das absolute Königtum im Dienste des Staates. (Zeitalter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Gr. 1713—1806.)** S. 33—94.

## III. Abschnitt.

**Die Befreiung des Staatsbürgertums und die Gründung der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands. (Zeitalter Friedrich Wilhelms III. 1807—1840.)**

S. 95—136.



## IV. Abschnitt.

**Die Gründung des Deutschen Reiches und das Aufkommen des Arbeiterstandes. (Zeitalter Wilhelms I. 1840—1900.)**

S. 137—254.



# Erster Abschnitt.

## Die Überwindung der Ständeherrschaft und der Stadtwirtschaft durch das Landesfürstentum.

(Zeitalter des Großen Kurfürsten 1640—1713.)

Durch den dreißigjährigen Krieg war das deutsche Land und das deutsche Volkstum gleich sehr verwüstet. Die Fluren und Weiden waren verwildert, Unkraut und Gebüsch emporgewuchert, die Wälder vielfach verbrannt, die Wege und Brücken verkommen, die Deiche der Ströme waren verwahrlost, so daß die Überschwemmungen überhand nahmen und große Gebiete versumpften, die Mauern der Städte waren verfallen, die Wohnungen der Menschen lagen zum größten Teil in Schutt und Trümmern, die verschonten waren dürftig instand gehalten, wenige zeugten von dem entschwundenen Wohlstand. Fast die Hälfte der Dörfer war zu Grunde gegangen, in den Städten war kaum der dritte Teil der Häuser noch vorhanden oder bewohnbar, und die Einwohnerschaft nicht nur durch Tötung, Hunger und Seuchen auf ein Drittel zusammengeschmolzen, sondern auch in noch größerem Maße ihrer besten Eigenschaften und Fähigkeiten beraubt. Frankfurt a. O., das 1625 noch 1029 Feuerstellen zählte, hatte 1643 deren nur noch 272, von den 11 000 Einwohnern waren keine 2000 mehr übrig, in Schwedt a. O. war gar die Zahl der Feuerstellen in derselben Zeit von 216 auf 26, die der Einwohner von 1700—1800 auf etwa 150 gesunken. In der Kurmark war die Gesamtzahl der Feuerstellen in den Immediatstädten von 10 000 auf 3000, die der Landbewohner von 300 000 auf 120 000 gefallen. Viele Beamte, Kirchen- und Schullehrer, so klagte 1640 der Berliner Stadtrat dem Kurprinzen, hätten

sich beeilt, durch Wasser, Strang oder Messer ihrem elenden Leben ein Ende zu machen oder ständen im Begriff, mit Weib und Kind ihre Wohnung zu verlassen und in das bittere Elend zu ziehen. Der Weinbau war in Pommern und Brandenburg vernichtet, der Hopfenbau in vielen Gegenden völlig untergegangen. In manchem Dorf gab es weder Pferde noch Kühe noch Wagen mehr. Der Bauer mußte sich selbst mit seinem Weibe vor den Pflug spannen. Wie das Ungeziefer am verwahrlosten Menschenkörper, so hatte das Raubzeug in Feld und Wald und das Raubgesindel auf den Straßen überhand genommen. Die entlassenen Soldaten, verroht und zu keiner nützlichen Arbeit fähig, suchten sich in Banden oder einzeln durch Wegelagerei und Raub, die entkräfteten und krüppeligen sich durch Bettelei zu erhalten und die Schäfer und Hirten, durch das böse Beispiel und die Not verführt, begannen ebenfalls, zu Gilden vereinigt, Erpressungen auszuüben und ganzen Dörfern förmlich Fehde anzusagen. Selbst die Haussöhne vermehrten vielfach die Not der Bauern. Der Arbeit entwöhnt, trieben sie sich in Wirtshäusern umher und forderten in der kurzen Erntezeit soviel Lohn, wie die Knechte im ganzen Jahr verdienten. Bei dem Mangel an Arbeitskräften war der Kontraktbruch häufig.

**Das wirtschaftliche Elend der Bauern** wurde für ihre soziale Lage verhängnisvoll. Nachdem sie in der zweiten Hälfte des Mittelalters von den Landesfürsten oft den Rittern als Hintersassen überlassen waren, hatten diese die alten Grundherrenrechte des Wagendienstes und Ackerzinses straffer angezogen. Als dann mit dem Niedergang des Ritterheeres und dem Emporkommen des geworbenen Fußvolkes aus dem kriegerischen Ritter ein friedlicher, betriebsamer Gutsbesitzer geworden war, hatte dieser schon jede Gelegenheit benutzt, um sein Gutsland durch das Auskaufen verarmter und durch die „Relegation“, das **„Legen“** oder **„Abmeiern“** „mutwilliger“, d. h. widerspenstiger Bauern zu vergrößern, den Ackerzins in Fronen umzuwandeln und so die Zahl der Gutsarbeiter zu vermehren. Er hatte dann, seine landständische Macht gegen den Fürsten und sein Gesetz mißbrauchend, die Fronen und Hofdienste als uralten Zustand behauptet, die gemessenen in ungemessene verwandelt und einen „ägyptischen“ Dienst eingerichtet. Immer aber war die Zahl der wohlhabenden und zu besserem

Recht sitzenden Bauern noch recht groß, und es ist bezeichnend, daß die Flammen des Bauernkrieges nicht auf das ostelbische Land übergesprungen sind. Erst der dreißigjährige Krieg hat den tiefen **Sturz der Bauernschaft** herbeigeführt. Durch ihn kam der Bauer in eine wirtschaftlich so jammervolle Lage, daß er in immer tiefere Abhängigkeit vom Gutsherrn geriet. Je unentbehrlicher diesem seine Arbeit war, desto strenger mußte er an das Gut gefesselt werden.

Das „Legen" der Bauern griff immer mehr um sich, d. h. die Bauern, die nicht mehr „Prästanda prästieren" konnten, wurden ihres Erbrechts beraubt, die Stelle zum Rittergut geschlagen und dem bisherigen Besitzer nur noch zum Gebrauch gegen fernere Fronen gelassen („Lassiten", „Laßbauern") oder einem andern tauglichen Arbeiter mit beschränktem Erbrecht oder ganz ohne dieses übertragen. Zwar hatten noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die maßgebenden Juristen übereinstimmend das Land der Bauern als ihr wirkliches Eigentum anerkannt, aber die Not der Bauern erlaubte keinen Widerspruch mehr, und so entstanden die „Rechtssätze": „jeder Untertan ist schuldig, auf Verlangen des Gutsherrn einen Bauernhof zu übernehmen" und „kein untertäniger Lassit darf sein Gut aufgeben". Was aber die Gutsherren zu dieser Härte veranlaßte, war eine fast nicht mindere Not. Auch sie waren durch den Krieg ruiniert, und viele von ihnen verkauften ihre Güter an die durch Beute reich gewordenen Offiziere „um ein Hundebrot".

Wie der Bauernstand, so war auch das **Bürgertum** der Städte in **tiefsten Verfall** geraten.

Die Überlieferung der Kunstfertigkeit war unterbrochen. Wie oft waren die Werkstuben zerstört, die Meister verarmt, hingesiecht, getötet, die Lehrlinge und Gesellen davongelaufen! Manche Handwerkszweige waren ganz abgestorben, die Ausübung anderer auf einen rohen Stand gesunken. Selbst in größeren Städten wie Berlin fehlte es gänzlich an feinerem Handwerk. Der Kurfürst mußte sich einen Zimmermann aus dem Haag mitbringen und sich in Holland um einen Baumeister und Steinmetzen bemühen. Die Töpferkunst in der Altmark war erloschen, von der bedeutenden Tuchmacherei und Bierbrauerei wenig mehr übrig. Die deutsche

Buchdruckerkunst lag tief darnieder und mit ihr der Farbendruck, in dem man es schon zu schönen Leistungen gebracht hatte. Die Goldschmiedekunst war fast vernichtet. Die deutsche Leinenindustrie, die in Europa die beste gewesen war und den auswärtigen Markt beherrscht hatte, konnte sich mit der englischen und französischen nicht mehr vergleichen. Ein betrügerischer Hausierhandel, vielfach von vagabundierendem, ausländischem Gesindel, Italienern, Schotten und Böhmen betrieben, erschwerte dem niederen Handwerk das Dasein. Das Bürgertum hatte sein altes Selbstgefühl und seine Solidität verloren; neben der bittersten Not herrschte rohe Genußsucht, an die Stelle der Gediegenheit war eine „hundsvöttische Reputation“ getreten. Die verrottete Stadtverwaltung, die in den Händen oligarchischer Ratsfamilien lag, zeigte sich durchweg unfähig, das Gemeinwesen wieder zu heben. Das Stadtgut ging an kaufkräftige Offiziere verloren, ohne daß die Schulden sich minderten oder die drückenden Steuern erleichtert wurden.

Der **Handel** hatte seine Verbindungen mit dem Auslande verloren, der inländische Markt war verarmt. Das Edelmetall war in die Fremde gewandert oder geschleppt, die deutschen Wälder mußten das Holz zum Bau der englischen, holländischen und französischen Schiffe liefern, die fortan die Meere beherrschten. Gerade jetzt, wo sich ein Weltmarkt und ein Welthandel zu bilden begann, lag die deutsche Kaufmannschaft in tiefer Ohnmacht. Überhaupt aber galt für den Handel nur der **stadtwirtschaftliche Gesichtspunkt.** Jede Stadt betrieb ihre eigene Handelspolitik und nahm keine Rücksicht auf die Interessen der ganzen Provinz und ihrer übrigen Städte, geschweige denn auf die des Staates. Wie innerhalb der Städte die Gütererzeugung durch die Zünfte und Innungen streng geregelt war, so leitete jede Kaufmannsgilde die Entwicklung des Handels nach den Interessen ihrer Stadt. Wenn die Landesherren den Verkehr auf den Strömen mit immer höheren Zöllen beschwert hatten, so sahen die Kaufleute das Stapelrecht, demzufolge durchgehende Güter zum Verkaufe am Platze ausgeladen und angeboten werden mußten, und der Verkauf von Gast zu Gast verpönt war, für das wertvollste Privileg ihrer Stadt an.

Die **Schöffengerichte** hatten viele Jahre keine Sitzungen gehalten und gingen unter; das Laienelement verlor in der Rechts-

pflege seine Bedeutung gegenüber den Rechtsgelehrten, für den „Umstand“ war in den Gerichtsstuben kein Platz, das Schreibwerk verdrängte die mündliche Verhandlung.

Das **Volksschulwesen** lag geknickt am Boden, und die Schulmeister mußten fortan zugleich Handwerker oder Arbeiter sein. Ganze Behörden, ganze Fakultäten an den Universitäten waren ausgestorben, manche Gymnasien geschlossen.

Das Staatswesen ruhte noch auf ständischer Grundlage, aber die **Stände**,*) waren von kleinlicher Eigensucht beherrscht und jeder kräftigen Reform abgeneigt. Sie hatten nicht nur das Recht der Steuerbewilligung und der Zustimmung zur Truppenerwerbung, sondern das ganze Heerwesen, Verpflegung und Ausrüstung war von der ständischen Landesverwaltung abhängig. Die landesfürstliche Macht galt den Ständen gegenüber erst dann, wenn ihr Träger den „Receß“, der ihre Privilegien enthielt, bestätigt hatte. Denn die Staatsidee hatte sich noch nicht entwickelt, und wie im Mittelalter erschienen Privilegien nur als persönliche Gaben, nicht als Rechte, die der Fürst als Organ des Staates verliehen. Jede Provinz hatte ihre eigenen Stände mit besonderen Privilegien, und diese waren nur gewohnt, für sich zu sorgen; der Gesichtskreis reichte nicht über die Grenzen der Provinz hinaus, und so wenig wie ein allgemeines Indigenat**) gab es einen allgemeinen vaterländischen Sinn.

Auf dieselbe niedere Stufe war der soldatische Geist und das **Heerwesen** gesunken. In dem langen Kriege waren Offiziere wie

---

*) Einen Stand (nämlich im Landtage) hat jeder Adlige, der als Rittergutsbesitzer unmittelbar unter dem Landesherrn, dem Kurfürsten steht; ebenso jede Stadt, die dieses Verhältnis zum Landesherrn hat („Immediatstadt“) im Gegensatz zu der „Mediatstadt“, die der nächsten „Amtskammer“, der Verwaltungsbehörde einer Landschaft (Provinz), unterstellt ist und deren Bürger wie die Bauern zu Abgaben und Frondiensten verpflichtet sind. Die adligen Rittergutsbesitzer und die Vertreter der Immediatstädte bilden also die „Stände“ eines Landtags.

**) Das Indigenat d. h. Eingebornenrecht galt nicht für das gesamte Gebiet der kurfürstlichen Lande sondern nur für jedes einzelne; ihm zufolge konnte nur, wer in der Landschaft (Provinz) geboren war, ein öffentliches Amt in dieser bekleiden. Das Indigenat war das Bollwerk, hinter dem die Stände sich gegen die Einrichtungen des fürstlichen Einheitsstaats verteidigten. Erst Friedrich Wilhelm I. hat es völlig beseitigt.

Gemeine sittlich gleich sehr verwildert. Gegen Pflicht und Ehre im Gewissen abgestumpft, war man gegen Bürger und Bauern einer unmenschlichen Roheit fähig, die Vorgesetzten beschmeichelte und betrog man, gegen die Gleichgestellten war man voll Scheelsucht und zu den Untergebenen halte man im wesentlichen nur ein Kontraktverhältnis. Auch den Obersten band an den Fürsten nicht die Mannentreue, sondern der Kontrakt. In diesem war bestimmt, was der Fürst zu zahlen hatte, im übrigen machte der Oberst durch Werbung und Unterhaltung des Regiments sein Geschäft; er besetzte die Offizierstellen und war der Gerichtsherr seiner Truppe. So verkamen die höheren Offiziere in „Finanzerei" und wenn Hermann Wrangel an seinen Sohn, den General Karl Gustav, schrieb: „Mache, daß Du was aufhebst, gleich wie die andern tun, der was nimmt, hat was," so sagte sich jeder Offizier dasselbe. Sie kannten keine Begeisterung für etwas Höheres; Vaterland, Pflicht und Nationalehre, waren für sie leere Namen. — So gab es für das ganze Volk keine Gemeinschaft, sie bestand weder auf politischem, noch auf wirtschaftlichem Gebiet, auch die Überlieferung daran war verschwunden, und das kurbrandenburgische Staatsgebiet war so zusammengestückt, daß ihm auch äußerlich die geographische Einheit fehlte. Die Mündungen der Ströme waren in den Händen Schwedens, dem auch noch die Seezölle in den pommerschen und preußischen Ostseehäfen gehörten. Überall von fremdem Gebiet umklammert, konnten die kurfürstlichen Staaten ohne Ergänzung wirtschaftlich nicht gedeihen. Die mangelnde Einheit, die jede Kraftentwickelung hinderte, konnte nur durch eine kraftvolle Persönlichkeit, die alle Blicke und Herzen auf sich zog und alle Zügel in ihre Hand nahm, ersetzt werden, und diese erschien für den Kurstaat Brandenburg 1640 in **Friedrich Wilhelm**.

---

Nicht sogleich fand der erst zwanzigjährige Fürst seine eigene feste Richtung. In Königsberg, wo er noch bis 1643 Hof hielt und die schwedischen Sympathieen seiner dem pfälzischen Hause entstammten Großmutter, seiner Mutter und der anderen weiblichen Verwandten auf ihn einwirkten, glaubte er vor allem mit Schweden sich verständigen zu müssen. Der Graf Adam Schwartzenberg, der mit dem größeren Teile des 1604 gestifteten **Geheimen Rats** als

„Statthalter“ von Berlin aus wirkte, während der kleinere Teil dieser höchsten Behörde in der Ferne dem Kurfürsten zu seinen obersten Entscheidungen Rat gab, hatte beim Tode des letzten Pommernherzogs 1637 eine Kriegspolitik im engen Bündnis mit dem Kaiser, mit dem der Prager Friede bestand, aufgenommen, um Pommern den Schweden zu entreißen. Zwar verweigerten die Stände hierzu die Mittel, aber Schwartzenberg benutzte diesen Widerstand, um die landesherrliche Gewalt zu stärken und die Kriegssteuerverwaltung den Ständen zu entziehen. Außerdem verstärkte er die Regimenter, schuf eine Kriegskasse und eine Kriegskanzlei. Friedrich Wilhelm gab diese ganze Politik preis. Er wollte den Frieden mit den Ständen und eine Verständigung mit Schweden. Schwartzenberg fiel, Winterfeldt, Götzen und die Leuchtmars (Grafen Kalkum), seine Feinde, wurden die Berater des jungen Fürsten.

Die Armee wurde stark vermindert, den Ständen ihr Einfluß auf die Verwaltung zurückgegeben und mit Schweden Unterhandlungen angeknüpft. Als aber diese scheiterten, die Kurmark den verwüstenden Durchzügen der Schweden und Kaiserlichen 1642 schutzlos preisgegeben war und der von Leuchtmar geförderte Plan einer Heirat zwischen dem Kurfürsten und der Tochter Gustav Adolfs sich zerschlug, als in Kleve-Mark die ständische Gewalt unter holländischem Schutz die landesherrliche gänzlich zu verschlingen drohte und im Herzogtum Preußen der Trotz der Stände einen Rückhalt an Polen suchte, da sah der Kurfürst den vollständigen Mißerfolg seiner Friedenspolitik. Ohne Mitwissen seiner Räte faßte er im Herbst 1643 den Beschluß, sich eine starke Kriegsmacht zu gründen und auf sie gestützt seine landesherrliche Gewalt aufzurichten, den Kurlanden die zu ihrer Entwickelung notwendige Ergänzung im bevorstehenden Frieden zu verschaffen und den Volkswohlstand nach dem Beispiel, das er in Holland voll Bewunderung gesehen, zu heben.

---

„Alliancen seindt zwar gutt, aber Eigene Kräfte noch besser,“ schrieb Friedrich Wilhelm 1667 in der für den damaligen Erbprinzen Karl Emil bestimmten „väterlichen Vermahnung“, seinem politischen Testament, und nach diesem Grundsatz hat er von 1643 bis an sein Ende gehandelt. Es galt, ein tüchtiges, ergebenes Heer zu schaffen,

dieses zu einem **stehenden** zu machen und die Truppenzahl so zu erhöhen, daß er damit gegen mächtige Feinde auftreten könnte. Das alles ist ihm in harter, entschlossener Arbeit gelungen. Auf sein Heer gestützt, schuf er sich im Innern eine absolute Fürstengewalt, erkämpfte nach außen Brandenburgs Unabhängigkeit und bahnte die große Zukunft seines aufstrebenden Staates an.

Zunächst blieb äußerlich alles beim Alten. Solange die Regierung noch die Schuldnerin der Obersten war, konnte wenig geändert werden. Denn jeder Oberst hatte seinem Regiment für das Traktament einzustehen und oft genug Vorschuß zu leisten; er teilte mit den Kompagnie-Chefs die Sorge für Ersatz, Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen. Der Oberst stellte die Offiziere an, belohnte und strafte sie; mit der autonomen Gerichtsgewalt besaß er das volle Begnadigungsrecht. Das alles blieb vorläufig so, aber der Kurfürst führte eine scharfe Aufsicht ein, daß die Offiziere auch ihrerseits alle in der Kapitulation festgesetzten Verbindlichkeiten erfüllten. Er übertrug die Musterung, d. h. die Untersuchung, ob die in der Musterrolle verzeichneten Mannschaften auch wirklich vorhanden seien, unabhängigen zuverlässigen Kommissaren, während sie bisher von den Offizieren selbst geübt war. Er gab der Musterordnung wichtige Zusätze: die Unteroffiziere mußten dem Kommissar schwören, daß sie wirklich Unteroffiziere seien, die Korporale, daß die verzeichneten Mannschaften auch wirklich Dienst täten und ihr Traktament erhielten, und die zu bürgerlicher Arbeit beurlaubten Soldaten mußten erklären, daß sie ebenfalls ihr Traktament richtig erhielten und davon die Kameraden, die sie auf Wache verträten, bezahlten. Als der Kurfürst seine schlimmste finanzielle Not überwunden hatte und die Obersten nicht mehr seine Gläubiger waren, verschaffte er sich den ersten Einfluß auf die Anstellung der Offiziere. Bescheiden genug: in den Kapitulationen wurde seit 1658 bestimmt, daß der Oberst keine andern Offiziere annehmen solle als solche, die dem Kurfürsten „anständig" seien. Wie aber die alten Obersten wegstarben, vergab er die Regimenter nach freiem Ermessen, an wen er wollte, wenn auch nicht ohne Kapitulation. Endlich (seit 1660) verlieh er den Oberstentitel auch ohne Regiment und machte auch die Ernennung der Subalternoffiziere von seiner Zustimmung abhängig. Die Bestrafung und Kassierung der

Offiziere entzog er 1658 dem Gutdünken der Obersten, zehn Jahre später die militärische Rechtsprechung überhaupt und setzte das Kriegsrecht fest, nach dem sie geschehen sollte. 1663 nahm er das Begnadigungsrecht der zum Tode Verurteilten für sich in Anspruch, behielt sich 1673 die Bestätigung oder Änderung aller kriegsgerichtlichen Urteile vor und übertrug diese Revision 1687 einem kurfürstlichen Schulzen. An die Stelle des kaiserlichen Kriegsrechts mit seinem Nasen- und Ohrenabschneiden setzte er das humanere von Gustav Adolf verfaßte. Fälle von Insubordination und Roheit wurden seltener, aber lange dauerte es, bis Raub, Mord und Unterschlagungen aller Art unterdrückt wurden und der Geist des Gehorsams und der Verehrung gegen den sieggekrönten Kriegsherrn ein Band der Gemeinschaft wob.

Außer den Fahnen und Waffen lieferte der Kurfürst seit 1660 den Soldaten auch die Kleidung, wofür vom Solde das Montierungsgeld einbehalten wurde. Für ein Roß dagegen mußte der Reiter selbst sorgen. Wenngleich Friedrich Wilhelm an dem Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht festhielt, so ergänzte er sein Heer doch durch Werbung und gestattete es den Rittergutsbesitzern, sich mit 40 Tlr. von der Gestellung eines Lehnspferdes zu lösen. Wie er aber selbst ausländische Werbung verbot, so wies er den Werbern fast nur einheimische Musterplätze an. Um die wirtschaftliche Hebung seines Volkes nicht zu beeinträchtigen, verbot er Gewerbtreibende, Domänenpächter, Hofbesitzer und Ackerknechte für den Waffendienst anzuwerben. Fremde, besonders französische Offiziere nahm er gern in Dienst. Von einer Pflege des nationalen Geistes war noch nichts zu spüren; an seiner Stelle begann allmählich das gemeinsame Interesse für den Kurfürsten und sein Haus sich zu entfalten. Für den jungen Nachwuchs des Offizierkorps, der durchgehends dem Adel entstammte, sorgte der Kurfürst dadurch, daß er jungen Offizieren die Mittel zu Reisen nach Frankreich und Holland gewährte, wo das Kriegswesen und die Kriegskunst in Blüte stand. 1655 richtete er nach dem Muster des von Gustav Adolf gegründeten Stockholmer collegium illustre in Kolberg die erste Kriegsschule ein, an deren Stelle 1701 die Berliner und die Magdeburger traten.

Die Artillerie, die noch der Zunft der Büchsenmacher an-

gehörte, führte er in staatliche Verwaltung über, und wenn auch die Geschützbedienung, abgesehen von den Büchsenmachern, die allein feuern durften, aus abkommandierten Infanteristen bestand, so stellte er doch ständige Artillerieoffiziere an, hob durch doppelte Bespannung die Manövrierfähigkeit der Feldartillerie und schuf einen landesherrlichen Artillerietrain, während selbst in Frankreich noch die Bespannung durch Privatunternehmer beschafft wurde. Seit 1665 gestaltete Friedrich Wilhelm die Regimenter zu festen Verbänden und zwar beim Fußvolk zu 7—12 Hauptmannschaften mit dunkelblauer, bei der Reiterei zu 6—12 Schwadronen mit weißer Uniform.

Bei den Reduktionen der Regimenter, die bei Friedensschlüssen stattfanden, wurden die überflüssigen Offiziere und Gemeinen abgedankt; von ersteren erhielten diejenigen, deren Dienste der Kurfürst sich für den Kriegsfall sichern wollte, Wartegeld. Alte Offiziere wurden möglichst zahlreich in der Verwaltung untergebracht oder sonstwie versorgt. Wohl bewilligte der Kurfürst oft den Verwundeten Schmerzensgelder und den Krüppeln Pensionen, aber einen rechtlichen Anspruch darauf gab es vor 1806 noch nicht. Der Bau des Invalidenhauses in Paris (1671) veranlaßte den Kurfürsten zur Gründung der Invalidenkompagnien.

Im Bürgertum herrschte seit dem großen Kriege ein mit Furcht gepaarter Haß gegen den Soldatenstand. Ein Mädchen achtbarer Herkunft, das einen Soldaten heiratete, gab damit die Verbindung mit ihrer Familie auf. In der Schenke mied der Bürger den Tisch des Soldaten. Mehr noch als der Gemeine war ihm der Offizier wegen seines Übermuts und seiner Überforderungen im Quartier verhaßt. Die Verpflegung des Heeres und die Beschaffung der Mittel dazu war für den Kurfürsten die schwerste Aufgabe. Er löste sie glänzend, indem er sie nicht nur sicher stellte, sondern von hier aus auch die ständische Macht zu Gunsten der fürstlichen einschränkte und den Anfang einer modernen Staatsverwaltung machte.

---

Die Beschaffung der Geldmittel für Werbung, Löhnung und Unterhalt der Truppen hing von der Bewilligung der Stände ab, ihre Unterbringung und Verpflegung war sogar bisher Sache der

**ständischen Verwaltung.** In Kleve-Mark durften nur mit Genehmigung der Stände, die sich nach eigenem Ermessen versammelten, einheimische Truppen angeworben oder fremde ins Land geführt werden; in Preußen entschied nicht nur der Landtag über alle wichtigen Angelegenheiten, sondern die Abgeordneten wurden sogar von ihren Kreisen mit Anweisung versehen, und die vier von den Ständen bestellten „Oberräte" leiteten die Verwaltung der Domänen und zwar so schlecht, daß der ganze Ertrag von 48 000 Hufen bare 5940 Tlr. betrug.

Gegen diese Privilegien unternahm der Kurfürst keinen theoretischen Kampf, sondern er suchte sie, so oft die harte Not drängte, mit Hülfe des praktischen Bedürfnisses zu überwinden. In diesem Streite, der sich durch sein ganzes Leben hinzieht, ist er mit schwerer Mühe und manchem Verdruß Schritt um Schritt vorgedrungen, ohne doch den vollen Sieg zu erreichen.

Trotz des Einspruchs der Oberräte gelang es ihm, in Preußen mit Hülfe des polnischen Woiwoden Grafen Dönhoff statt der unbrauchbaren Landmiliz (Wybranzen), die ihm die Stände stellen mußten, die Werbung von 3—4000 Mann Fußvolk und 1000 Reitern durchzusetzen, die er zu Schiff nach dem Rhein bringen ließ. Zwar protestierten die klevischen Stände gegen die von ihnen nicht bewilligte Anwesenheit fremder Truppen, aber Friedrich Wilhelm erwiderte, er könne die Truppen nicht entbehren, da sein Staat gleichsam in der Balance stehe und der Ausschlag dessen hohes Aufnehmen oder äußersten Ruin in sich enthalte. Hier trat ein Hohenzoller zum erstenmal mit vollem Bewußtsein für den großen Grundsatz ein, das Dasein des Staates gehe jedem Rechte vor. In **Kleve** war es auch, wo der Kurfürst die erste Maßregel im Sinne der **brandenburgischen Gesamtstaats-Idee** durchsetzte. Als Karl X. Gustav von Schweden im polnischen Kriege Brandenburg zu vergewaltigen drohte, mußten ihm die klevischen Stände trotz äußersten Widerstrebens große Geldmittel bewilligen und die Werbung gestatten. Nicht weniger als 6000 Mann zog er für 1656 aus Kleve und Mark. In dem Rezeß von 1661 verzichteten dieselben Stände auf ihr Zustimmungsrecht zur Einführung fremder und zur Werbung heimischer Truppen, ließen die Vereidigung der Beamten auf die alten Rezesse fallen und hatten fortan nur noch regelmäßig

die Gelder für den Unterhalt der Truppen zu bewilligen. So war in die ständischen Vorrechte Bresche gelegt. Der **Kurfürst** war der Erfüllung seines dringendsten Wunsches, ein stehendes Heer (den „miles perpetuus") zu schaffen, erheblich näher gerückt. Die Stände des Gesamtlandtages der fünf Marken, für welche fast nur noch der Ausschuß sich versammelte, willigten nach langem Widerstreben 1661 in die Forderung von 20000 Tlr. monatlich, die er zur „Conservation des Staates" für unumgänglich erklärte. Damit war das **stehende Heer**, das Friedrich Wilhelm tatsächlich seit dem Frieden von Oliva (1660) gehalten hatte, **gesetzlich gegründet**; die Grundlage der absoluten Monarchie und des deutschen Militärstaats war gelegt. Auch im **Herzogtum Preußen** überwand er den ärgsten Widerstand der Stände. Er erklärte, des Herzogtums Preußen halber wolle er ohne den Rat der Stände keinen Krieg anfangen, allein es könne Fälle der Notwendigkeit geben, in welchen er wider seinen Willen in Kriege verwickelt werde, so daß er nicht imstande sei, ihre Einwilligung einzuholen. Auf diese unbestimmten Versprechungen hin huldigten ihm 1663 die Stände als ihrem einigen, wahren, unmittelbaren Oberherrn.

Neben diesem Kampfe um hochpolitische Rechte ging ein anderer in der Verwaltung her, der mit jenem eng verknüpft war und von dessen Ausgang die Zukunft Brandenburg-Preußens nicht weniger abhing als von jenem. Diese Zukunft beruhte darauf, daß aus den verschiedenen weit zerstreuten kurfürstlichen Landen ein **Staat** geschaffen wurde. Das konnte nur geschehen durch die Zentralisierung der Macht und die Lähmung und Beseitigung aller dezentralisierenden, d. h. landschaftlich selbständigen Kräfte der Stände. Die Beschaffung der Mittel für die Entfaltung einer staatlichen Macht mußte den Ständen der Einzellandtage entwunden und die bisher nur für die einzelnen Territorien organisierte, von den Ständen abhängige Verwaltung in der Hand des Fürsten durch oberste Behörden staatlich zusammengefaßt werden. Die ständischen Verwaltungsorgane mußten durch fürstliche Beamte und Behörden ersetzt oder zurückgedrängt werden und diese im pyramidalen Aufbau ihre Spitze in Berlin erhalten. Diese Entwickelung lag in der Natur der Dinge, da sie das Allgemeinwohl an die Stelle des Vorteils der Privilegierten setzte, und so vollzog sie sich mit Not-

wendigkeit. Die Fürstengröße der Hohenzollern bemißt sich nach der Energie und Weisheit, mit der sie diesen Prozeß förderten. Der erste Schritt hierzu geschah durch die Gründung des **Geheimen Rats** 1604. Es war die erste, wenn auch nur beratende Behörde, die allein das Gesamtinteresse **aller** Territorien ins Auge fassen sollte. Das Recht zu befehlen und anzuordnen würden ihr die Stände nicht zugestanden haben, und so hatte sie dem Kurfürsten nur Rat zu erteilen. Dem Fürstenwillen mußten die Stände sich beugen. Zu Mitgliedern des Geheimen Rats wurden vorzugsweise Ausländer und Reformierte ernannt, denen die ständischen Interessen fremd waren. Johann Sigismund war der neuen Einrichtung überhaupt abgeneigt und setzte sie fast ganz außer Tätigkeit. Unter Georg Wilhelm bestand sie zwar fort, aber Schwartzenbergs begünstigte Stellung ließ für die Geheimen Räte keinen Spielraum übrig — die Hauptursache ihres Grolls gegen diesen, seinem Herrn nicht ungetreuen Machthaber. Der junge Friedrich Wilhelm gab ihnen ihren Wirkungskreis und damit ihr Ansehen zurück. Durch die Geheimratsordnung von 1651 erneuerte er diese Behörde von Grund aus. Sein Hauptaugenmerk war die Ordnung „unseres in etwas zerfallenen Kammer-Staats", und die vornehmste Aufgabe der Staats-Kammer-Räte im Geheimen Rate war, dafür zu sorgen, „daß wir einen präzisen Staat" (d. h. Etat) „aller unserer Lande stets bei uns haben". Einheitlich sollten vom Geheimen Rat behandelt werden die Post- und Judensachen, die Lehns-, Münz- und Salzhandlungssachen und das Archiv. Alle übrigen Sachen wurden territorial behandelt, d. h. für jedes Land (den Namen „Provinz", der es als Teil eines Gesamtstaats bezeichnet haben würde, gebrauchte man noch nicht), das ja für seine althergebrachten, festgewurzelten Einrichtungen besondere Kenntnis verlangte, gab es einen Rat mit einem Substituten. An diesen gingen aus der Kanzlei des Kurfürsten die dort aus dem Lande einlaufenden Sachen. Nach seinem Vortrage beim Kurfürsten fand die Beratung des gesamten Geheimen Rats statt, wobei der Kurfürst oft selbst zugegen war und den Vorsitz führte. So gelangte der Geheime Rat, in dem sich alle staatlichen Kräfte zum Kampfe gegen die Stände vereinigten, auf die Höhe seiner Stellung und behauptete sie bis zu Danckelmans Sturz. Dann sinkt infolge der zahlreichen

Kommissionen, welche um der Arbeitsteilung willen gebildet wurden, und besonders infolge der Willkür der Dreigrafenherrschaft, sein Ansehen. Seit 1713 löst er sich mehr und mehr in Zentralämter auf, und seit der Neuorganisation der Behörden vom Jahre 1722 bleiben ihm nur noch die Justizsachen. Als Geheimer Justizrat (Geheimes Justizkollegium), dauert er bis 1749 fort, um dann in dem Kammergericht, das zeitweise zum Obertribunal wird, aufzugehen.

Die Stände verwalteten selbst die **Kontribution** d. h. die Grundsteuer, die in Naturalien und Geld bestehend, für die Unterhaltung der Truppen und alle Kriegsbedürfnisse aufgebracht werden mußte, und sorgten für die Unterbringung und Verpflegung des Heeres. Ihre Organe waren in der Mark die **Kreisdirektoren,** anderswo Quartier- oder Marsch-Kommissare genannt. Sie hatten die gesamten Intendanturgeschäfte in Händen, vertraten aber den Forderungen der Offiziere gegenüber naturgemäß die Interessen der Kontribuierenden. Diesen ständischen Beamten — wenn man anders adlige Rittergutsbesitzer, die nebenher die Geschäfte der Kreis- oder Landtage besorgten, so nennen kann — setzte nun der Gr. Kurfürst Kriegskommissare zur Seite und bildete das Kommissariat allmählich so aus, daß dadurch Steuer- und Polizeiverwaltung den Ständen entzogen und in seine Gewalt gebracht wurde. Zunächst ernannte er einen General-Kriegskommissar, der als sein Vertrauensmann beim Heere darüber zu wachen hatte, daß die Obersten die Bedingungen ihres Kontraktes erfüllten, und auch seinerseits für die Lieferung alles Nötigen an das Heer, Beschaffung der Waffen und des Proviants, Instandhaltung der Festungen u. s. w. sorgte. Da der Umfang dieser Geschäfte rasch wuchs, so wurden ihm Kommissare und Oberkommissare beigegeben. Sie hatten die Verpflegung der Truppen zu überwachen und somit die Mittel, die hierfür durch die Grundsteuer (Kontribution) eingingen, zu verwalten. Während die Bewilligung und Erhebung dieser und anderer Steuern noch in den Händen der ständischen Organe blieb, wurden die Kriegskommissare, allmählich zu kollegialen Behörden vereinigt, ihre Vorgesetzten. Die **Kriegskommissariate** entwickelten sich rasch aus bloßen Verpflegungs- zu Steuerbehörden, die mit bedeutenden Polizeirechten ausgerüstet wurden. Seit 1680 traten sie als **Kriegs-**

**kammern** an die Spitze der Provinzen und wurden der Zentralinstanz des **General-Kriegs-Kommissariats** zu Cöln a. Spree untergeordnet. Zu der vollen Organisation dieser kurfürstlichen Steuer- und Polizeiverwaltung bedurfte es nun noch der letzten Ausläufer, die die Aufgaben dieser Verwaltung auf dem platten Lande und in den Städten erfüllten. Konnten hier einerseits die schon vorhandenen ständischen Organe (die Kreisdirektoren u. s. w.) nicht entbehrt werden, so mußte doch anderseits dafür gesorgt werden, daß grade die Grundlage der ganzen Steuerverwaltung nicht von dem guten Willen der Stände abhängig blieb: der Kreisdirektor mußte halb in den fürstlichen Dienst gezogen und ihm ein ausschließlich fürstlicher Beamter zur Seite gestellt werden. Jenes geschah ganz allmählich, indem die ständischen Beamten, die 1701 überall den aus Pommen stammenden Titel **„Landräte"** erhielten, mit der Verkündigung und Ausführung kurfürstlicher und königlicher Verordnungen betraut wurden, wobei sie doch im Vertrauen der Kreisstände als deren gewählte Vertreter blieben. Ihnen zur Seite wurden aber für die Städte die rein staatlichen Beamten der **Steuerdirektoren** gesetzt. Veranlaßt wurde die Schöpfung dieses Amtes durch die Einführung der **Accise.** Die Kontribution (Grundsteuer) war besonders für die Städte sehr drückend. Die Steuerverwaltung war unordentlich, oft gewissenlos und ungerecht. Die Exekutionen nahmen kein Ende. Längst schwebte dem Großen Kurfürsten als Ideal die holländische **Accise** vor, und nachdem der Adel diese in heftiger Opposition für das platte Land verworfen hatte, begannen die Städte sie seit 1667, wo Berlin voranging, einzuführen. Die Accise war ein System von Steuern, das neben einer mäßigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer die auf Getränke, Getreide, Fleisch-, Viktualien und Kaufmannswaren gelegten indirekten Steuern umfaßte. Trotzdem durch sie die Steuererträge gesteigert wurden, so wirkte sie doch wie eine Erlösung von drückender Last. Denn da sie eine Verbrauchsteuer war, so konnte sich jeder mit seinen Mitteln nach ihr einrichten. Sie wurde teils bei der Produktion, teils beim Einbringen am Tor, teils bei dem Verkauf erhoben. Die Steuersätze waren sehr niedrig, umfaßten aber möglichst viele Artikel. Bis zum Jahre 1713 wurde sie nach und nach in allen Städten eingeführt. Die schweren Mängel der

verlotterten städtischen Verwaltung führten nun sehr bald zur Einführung einer landesherrlichen Aufsicht durch **Steuer-Kommissare** (in Brandenburg seit 1681, in Ostpreußen erst seit 1716), die dann die Verwaltung selbst übernahmen und dem städtischen Steuerdirektor nur eine beschränkte Mitwirkung ließen. Sie überwachten nicht nur das Accise- und Taxwesen sondern zogen alles, was irgendwie damit zusammenhing, das Maß- und Gewichtswesen, die Feuerlöschanstalten, die Wirtschaftsgewerbe, das Brau-, Zunft- und Kolonistenwesen, das Kassenwesen, ja die ganze städtische Verwaltung in das Bereich ihrer Aufsicht. Als rührigste Vertreter des neuen Polizeigeistes, der sich in alles mischt, haben sie mit Hülfe der Fabrik- und städtischen Bauinspektoren in vielen Städten für das Gedeihen des Gemeinwesens außerordentliches geleistet. Die Accise wurde aber auch für das landesherrliche Beamtentum ein Gebiet, auf dem sich seine Tüchtigkeit und Pflichttreue ganz besonders entwickelte. Durch sie wurde ferner der damals noch so notwendige schutzzöllnerische Abschluß nach außen erst möglich. Allerdings wurde anderseits durch sie auch die Stadt von dem Lande scharf getrennt und der Verkehr erschwert. Ein ganzes Jahrhundert hindurch wirkte sie segensreich, bis ein reicher entwickeltes Leben und eine erstarkte Industrie sie wie eine drückende Fessel empfinden ließ und ein System, das bei seiner Einführung eine Reform von göttlicher Inspiration genannt wurde, als ein Gehäuse veralteter Ideeen beseitigte.

Die infolge des Krieges schwer belasteten ständischen Schuldentilgungskassen stellte der Große Kurfürst unter staatliche Aufsicht und übernahm die Schulden endlich nach reichlicher Minderung auf die Staatskasse, sodaß nur wenige landständische Kassen fortbestanden.

Für das **platte Land** wurde die Kontribution in Form einer **Grund-** und **Häusersteuer** beibehalten, und zwar auf Grundlage des vorhandenen Katasters, das zwar schon aus dem 16. Jahrhundert stammte, aber doch noch bis ins 18., ja zum Teil bis ins 19. weiter benutzt wurde. Dabei war die Veranlagung höchst verschieden, und es kam vor, daß dieselbe Grundfläche in einem Kreise sechsmal so große Steuerlast trug als in einem andern. — Nächst den Steuern lieferten die **Domänen** die meisten Mittel für das

Heer und die Staatsverwaltung. Zwar wurden zu den Domänen noch alle nutzbaren Regalien (Forst-, Jagd-, Bergwerks- und Wasserregal), Stempelsteuern und Gebühren aller Art gerechnet, doch bezeichnete man im engeren Sinne damit den staatlichen Grundbesitz. Er umfaßte vor dem dreißigjährigen Kriege ein Viertel bis ein Drittel des bebauten Bodens der Mark, doch wurde er während des Krieges durch Unredlichkeit der Verwaltung und notgedrungene Verpfändung erheblich verringert. Zu jeder Domäne („Amt") gehörten 3—6 Güter, zu jedem Gute mindestens 1 Vorwerk. Bis 1651 wurden fast alle Ämter für Rechnung des Kurfürsten verwaltet, dann ging man zur Verpachtung über. Die Ämter waren den landschaftlichen (provinziellen) Amtskammern untergeordnet, deren es jedoch 1640 erst einzelne gab. Das erste Bestreben des Großen Kurfürsten war, die „entfremdeten" Domänen zurückzugewinnen und die verpfändeten (besonders in Preußen) aus der Pfandschaft zu lösen, eine Arbeit, die erst von König Friedrich Wilhelm I. vollendet wurde. 1650 ordnete er an, daß die Amtskammern besondere Verzeichnisse über die Durchschnittserträge der Domänen aufstellen und danach den Pachtwert veranschlagen sollten. Mit klarem Blick erkannte er, daß auch er, um zu einer geordneten Finanzwirtschaft zu kommen, von der **Naturalienwirtschaft** zur **Geldwirtschaft** übergehen mußte. Jene rührte daher, daß der Kurfürst als Grundherr seines Landes und alle Beamte als Bedienstete auf diesem seinem großen Gute galten, die obersten mit dem Vorzuge Genossen seines „Hofes" zu sein. Sie erhielten demnach ihren Lebensunterhalt vom Ertrage dieses großen Gutes. Der Hof war der Mittelpunkt der Gutswirtschaft, deren Ausgaben und Einnahmen außerordentlich schwankten und eine Übersicht und sichere Ordnung, die Verschwendung, Durchstecherei und Unterschleif verhindert hätte, unmöglich machten. Die Naturallieferung herrschte vor und die Beamten erhielten ihren schwer kontrollierbaren Teil davon; höhere Beamte waren zugleich Inhaber hoher Hofämter und erhielten am Hofe selbst ihre Verpflegung; waren doch im kurfürstlichen Schloß alle Kanzleien untergebracht. Der Übergang zur Geldwirtschaft bedeutete deshalb nicht nur die Einführung eines rationellen modernen Systems der Ökonomie an Stelle eines schwerfälligen, kostspieligen, auf veralteten Anschauungen beruhenden,

sondern die Trennung von Hof-„Bedienten" und Staatsbeamten, von Hof und Staat überhaupt d. h. die Gründung des modernen Staats. Der Große Kurfürst ging mit Eifer ans Werk; er suchte Hof- und Staatswirtschaft dadurch zu trennen, daß er für jede ein gesondertes Jahresbudget aufzustellen befahl. Er beschloß 1651 alle „Deputatstücke" in Geld zu verwandeln und alle Beamten auf festes Gehalt zu setzen. Aber die volle Ausführung dieses Gedankens hat länger als ein halbes Jahrhundert gedauert; ihr stand die Gewöhnung und Überlieferung von Jahrhunderten, das bequeme Sichgehenlassen, alle vetterschaftliche Rücksichtnahme und die zähe Vorliebe der Beamten für unzählige persönliche Interessen im Wege. Auch blieb Friedrich Wilhelm selbst nicht konsequent; seit 1675 nahm er die Domänen, um höhere Erträge zu erzielen, wieder in eigene „Administration", ein Versuch, der kläglich scheiterte; das Schlimmste aber war, daß er von den „Assignationen" nicht lassen wollte, Anweisungen an irgendeine nächste Kasse zur Bezahlung irgendwelcher Waren, Dienste, Gehaltsrückstände, Apanagen, Geschenke oder auch zur Rückzahlung von Anleihen. Diese Assignationen, von denen die Kontrollbeamten nie benachrichtigt wurden, waren ein Ausfluß fürstlicher Selbstherrlichkeit und machten jede geordnete Abrechnung auf Grund der Jahresbudgets unmöglich. Da alle Ordnung in der Verwaltung auf der Ordnung der Finanzen und diese wieder durchaus auf der **Ordnung des Kassenwesens** beruhte, so kam alles darauf an, dieses zu regeln. Dies war nicht möglich ohne strenge Kontrolle, und diese setzte eine höchste Zentralstelle der Kassenverwaltung voraus, von der die Kontrolle der mittleren und untersten Kassen ausging. Es war eine gewaltige Aufgabe, die hier zu lösen war: die Naturalienwirtschaft war in eine Geldwirtschaft überzuführen, wobei unzählige Mißbräuche oben und unten beseitigt werden mußten, und die Finanzverwaltung war völlig zu zentralisieren.

An diese Aufgabe machte sich zuerst der Graf Waldeck, ein sehr begabter und anregender Mann, dem es aber an nachhaltiger Stetigkeit und Geduld sowie an der Fähigkeit, als regierender Herr eines Ländchens sich einem größeren Herrn unterzuordnen, fehlte. Otto von Schwerin, des Kurfürsten treuester und tüchtigster Beamter, verstand hier nicht durchzugreifen. R. v. Canstein, selbst

kein redlicher Mann, vermehrte mit scheinbaren Reformen nur noch die Verwirrung. Erst v. Gladebeck schuf Besserung, indem er energisch gegen die Unredlichkeit der Beamten einschritt, die Gehaltszahlungen in barem Gelde fortführte und es zum ersten Mal zu einem Voranschlag brachte. Aber der eigentliche **Reformator der Finanzverwaltung** war der aus jeverschem Geschlechte stammende **Freiherr Dodo zu Inn- und Knyphausen.** Ein scharfsichtiger, energischer, äußerst fleißiger Mann, der an Eberhard von Danckelman einen sichern Rückhalt besaß, brachte er bis zu dessen und seinem Sturze (1697) in 13 Jahren endlich Einheit und Ordnung in die Finanzen. Er begann den Rückerwerb der Domänen in großem Maßstab; er vollzog die Trennung der provinziellen Amtskammern von den ständischen „Regierungen“, die ein Bollwerk des feudalen Partikularismus waren und nun im wesentlichen auf die Rechtspflege beschränkt wurden; er setzte die Aufstellung wirklicher Etats durch (Voranschläge der Jahresausgaben für jede einzelne Verwaltung, die nicht ohne besondere Erlaubnis überschritten werden durften), sodaß zu Trinitatis 1686 der erste Generaletat erscheinen konnte, welcher die gesamte Kammer-Verwaltung aller Lande für das Jahr 1686/87 umfaßte. Er führte die Umwandlung der Naturalienwirtschaft in die Geldwirtschaft tatkräftig weiter und ließ alle Domänen fortan wieder verpachten. Er erreichte, was bisher nicht gelungen war, die Schaffung einer Zentralinstanz für eine regelmäßige Rechnungskontrolle aller Kassen. Der erste und größte Schritt dazu war die Errichtung der **Hofkammer**, der alle Provinzialkammern nebst der Hofrentei und der Schatulle untergeordnet wurden. Mit der Einrichtung der **Generalkasse** 1694 vollendete er sein Werk. Alle Assignationen an untergeordnete Kassen hörten jetzt auf, und es begann jetzt die schärfste Überwachung der Provinzialkassenverwaltungen. Zum Schutz der Domänenbauern bestimmte Knyphausen, daß fortan die Abgaben der Bauern an den Staat nicht mehr in die Pachtsumme eingeschlossen werden sollten, sondern daß die Pächter sie als Beamte des Kurfürsten einzutreiben und abzuliefern hätten. Als Knyphausens Maßregeln in Wirksamkeit getreten waren, stieg der Reinertrag der Kammerverwaltung 1689—97 um 84%, ein glänzender Erfolg, der nicht zum wenigsten der bedeutenden Verringerung der Verwaltungskosten

entsprang. Trotz alledem erlag der vortreffliche Mann den Verleumdungen seiner Gegner; unschuldig mit schwerer Geldstrafe belegt, starb er vor Gram über diese Schmach.

Aber schon der Große Kurfürst hatte durch die Erneuerung der Steuer- und Domänenverwaltung seine regelmäßigen **Einnahmen** außerordentlich gesteigert. Die Einkünfte aus dem Herzogtum Preußen stiegen von 7126 Tlr. im J. 1643 binnen zwei Jahren auf 98 477 Tlr. Die Kontribution und die Accise brachten 1678 653 000 Tlr., zehn Jahre später 1 700 000 Tlr., die gesamten Staatseinnahmen, welche 1648 35 000 Tlr. betragen hatten, beliefen sich beim Tode des Großen Kurfürsten auf 2½ Millionen Taler. Dabei war er nicht engherzig sparsam, oft sogar freigebig. Verdiente Männer belohnte er durch gehäufte Ämter. Allerdings mußten die Beamten in Zeiten der Not öfter auf ihre Einnahmen lange warten oder ganz auf sie verzichten; auch trat 1652 eine Reduktion der Gehälter ein. Die war jedoch nicht unbillig, da der Wert des Geldes seit 1618 auf das Zwei- und Dreifache gestiegen war. Als jedoch 1660—1670 derselbe fast ebenso sehr wieder sank, wurden die Gehälter nur um ein Viertel erhöht. Den adligen Grundbesitzern, die nach den reichen Ernten von 1643—1645 eine Verdoppelung des tief gesunkenen Getreidepreises und Sperrung der Grenzen forderten, schlug er dies ab.

Neben der Vermehrung der Einnahmen beabsichtigte Friedrich Wilhelm zugleich seine Untertanen zu **Staatsbürgern** zu erziehen und staatlichen **Gemeinsinn** zu wecken. Noch waren die Stände nur gewohnt, für ihre eigene Provinz zu sorgen – die Einführung der regelmäßigen Kontribution für ein stehendes Heer wies ihr Auge auf den Gesamtstaat hin, und hohe Anerkennung zollte er den klevischen Ständen, als diese ihm große Geldmittel für den schwedisch-polnischen Krieg bewilligten. Noch kannten die Bürger keine andern Interessen als die ihrer Stadtwirtschaft — die von den staatlichen Organen geleitete und bald auch verwaltete Accise gewöhnte sie an die höheren Gesichtspunkte der Staatswirtschaft. Noch fühlten sich die Beamten nur als Inhaber einer „Hofbedienung" von privatrechtlichem, patrimonialem Charakter — Friedrich Wilhelm begann sie zu Staatsbeamten zu erziehen, indem er sie auf „ein gewisses Geld" setzte, und die Behörden kollegialisch gestaltete. Durch die

**Zentralisierung der gesamten Staatsverwaltung**, mit der er den Anfang machte, suchte er allen Untertanen, Adligen wie Bürgern und Bauern, das Gefühl zu erwecken, daß sie einem Staatsganzen angehörten, dessen Oberhaupt der Kurfürst sei. Vor allem wurde durch die Schaffung zentraler Aufsichtsbehörden — des Generalkriegskommissariats für die Intendanturgeschäfte und die Steuerverwaltung, der Hofkammer für das Kassenwesen — und höchster Gerichtshöfe (Kammergericht und Ravensbergisches O.-A.-Gericht) in Berlin die Macht der provinzialen Stände und des landschaftlichen Sondergeistes gebrochen und der Grund zu einer Staatseinheit gelegt. Ihre Tendenz lag in dem monarchischen Recht, ihre Durchführung an der starken monarchischen Persönlichkeit und ihr Wert in der Richtung auf das Wohl des Volkes.

Das Streben des Richterstandes nach der Unabhängigkeit der Rechtspflege und ihrer Loslösung von den Verwaltungsbehörden wußte der große Kurfürst dadurch in sein Bett zu lenken, daß er zwar nicht eine höchste Justizbehörde für den ganzen Kurstaat schuf — hatten doch die Grafschaft Ravensberg und das Herzogtum Preußen jedes ein eigenes „Oberappellationsgericht", — aber er setzte fest, daß die vier Mitglieder des Geheimen Rats, die zugleich Räte im Kammergericht seien, als **„Geheime Räte zu den Verhören"** die oberste Instanz für privatrechtliche Sachen bilden sollten. Die Leitung und Exekution der Kriminalien gehörte dem ganzen Geheimen Rate, der jedoch nicht den Rechtsspruch selbst fällte, sondern von der Frankfurter Fakultät einholte. Im ganzen blieb das Gerichtswesen, da der aufstrebende Staat vor allem Soldaten und Geld brauchte, in seiner Entwicklung hinter Heerwesen und Verwaltung fast um ein Jahrhundert zurück; langsam und schwer setzte sich auf diesem Gebiete der Staatsgedanke und die Einheit durch. Da die Richter das bestehende alte Recht verteidigten, so entzogen die Fürsten, um in ihren Reformen nicht gehemmt zu werden, ihrer Rechtsprechung immer größere Gebiete der Verwaltung. Immerhin war es ein großer Schritt, als Friedrich III. (I.), nachdem das schon 1689 vom Kaiser ihm zugesicherte privilegium de non appellando 1702 wirklich verliehen war, zu Berlin 1703 ein **Oberappellationsgericht** für die bisher nicht privilegierten Lande errichtete. Zwar wurde es nur mit Geheimen und Kammer-

gerichts-Räten im Nebenamt besetzt, aber der König sah in ihm doch eine „pupilla verae maiestatis supremae“, die gleichzeitig mit dem Neubau des großartigen Berliner Schlosses entstand, das aller Welt sichtbar die neue Macht des souveränen Königtums verkündete.

So wirksam war die Pflege der Staatsidee durch den Großen Kurfürsten, daß der Geheime Rat von Pfuel schon 1647 den Gedanken einer allgemeinen Vermögenssteuer und allgemeinen Volksbewaffnung aussprach, für die er eine Bevölkerungsstatistik verlangte, daß andere 1668 eine allgemeine Vormundschaftsordnung forderten und Benjamin Raule in einer Denkschrift von 1682 nicht nur ein allgemeines Wechselrecht einzuführen, sondern auch von Staatswegen Wohnungen zu erbauen vorschlug, die um billigen Zins an die ärmeren Leute zu vermieten seien.

---

Dem Großen Kurfürsten, der den Kurprinzen den Spruch auswendig lernen ließ „sic gesturus sum principatum, ut sciam rem populi esse, non meam privatam“, genügte es nicht, ein tüchtiges Kriegsheer und staatliche, auf einen Mittelpunkt gerichtete Behörden zu organisieren. Seine Bemühungen gingen vor allem auch darauf aus, Zahl und Wohlstand der Bevölkerung seines Landes wieder zu heben, zunächst in der **Landwirtschaft.**

Das Landvolk war in dem großen Kriege vielfach nach Polen, Sachsen, Holstein und in die Seestädte geflüchtet. Um diese Flüchtlinge zur Rückkehr zu bewegen, versprach ihnen der Große Kurfürst schon 1643 freies Bauholz zur Herstellung ihrer Wohnungen, zu Kirchen-, Brücken- und Deichbauten, sowie Freiheit von allen Lasten auf 2—3 Jahre. 1644 schützte er die Landwirte durch eine neue Gesinde- und Schäferordnung.

Zur Hebung der Viehzucht, Meierei und Gärtnerei, sowie zur Kultivierung versumpfter und verwilderter Flußniederungen zog er Holländer und Friesen in das Land. In diesem Bestreben unterstützte ihn seine Gemahlin Luise von Oranien, die in ihrem Garten die ersten Kartoffeln zog.

Die holländischen Milchwirtschaften („Holländereien“) und Gemüsegärten wirkten vorbildlich. Die Kultur der Ölfrüchte, des

Kopf- oder spanischen Klees, des Blumenkohls, später auch die des Tabaks wurde eingeführt, die Bienenzucht und der Obstbau möglichst gefördert. Mit all dem war freilich den Bauern wenig geholfen. Für die Verbesserung ihrer traurigen Lage hat Friedrich Wilhelm weniger als nichts getan: er hat es **an dem Bauernschutz völlig fehlen lassen,** und unter seiner Regierung hat das Legen der Bauern ungehindert fortgedauert, sogar auf den Domänen. Sein Ziel war, einen Industrie- und Handelsstaat nach dem Muster des holländischen zu schaffen. Er war durchaus Merkantilist, und die Verarbeitung der Rohstoffe zu heben schien ihm die erste Aufgabe zu sein.

---

Das gesamte **Handwerk** lag in tiefem Verfall. Das Innungswesen ruhte durchaus auf der Grundlage der Stadtwirtschaft. Die Zünfte, mit dem Privileg des Strafrechts gegen ihre Mitglieder, regulierten die Konkurrenz nach dem engsten, egoistischen Interesse. Sie bestimmten die Meisterzahl und duldeten keine verheirateten Gesellen. Auf eine interlokale Organisation gestützt, setzten sie die Preise und Lohntaxen fest, und Hauptladen außerhalb der Landesgrenzen kreuzten durch ihren Einfluß oft die Absichten der Landesregierung. Sie fanden jedoch ihr Gegengewicht in den Gesellenbrüderschaften, die infolge der seit einem Jahrhundert ausgebildeten Wanderpflicht der Handwerksburschen sich durch ganz Deutschland erstreckten und danach strebten, den Meistern die Arbeitsvermittlung zu entwinden und die Arbeitsbedingungen zu beherrschen. Die Genossenschaften beider Art übten das Recht der Ächtung durch das „Unredlich machen", und ihre Konflikte führten oft zu großen Kämpfen, aus denen die Gesellen durch Ausstände und Auszüge oft als Sieger hervorgingen. Vergebens suchte der Große Kurfürst all diesen Mißbräuchen dadurch zu steuern, daß er an die Stelle des städtischen Innungswesens ein staatliches Konzessionswesen setzte. Seine Absichten wußte die mit der Ausführung betraute Lehnskanzlei, deren Beamte aus der Bestätigung der Innungs-Privilegien ihre schönsten Einnahmen zogen, durch stillen Widerstand zu vereiteln. Auch der Regensburger Reichstag beschäftigte sich 1666—72 vergebens mit der Abstellung der Handwerksmißbräuche. 1684 verordnete Friedrich Wilhelm, daß billige Meisterstücke gemacht werden

sollten, und beschränkte die Zeit des Wanderns auf ein Jahr, die Mutzeit auf ein halbes und die Aufnahmekosten auf 10 Tlr. Aber Gewohnheit und Schlendrian waren mächtiger als seine Edikte. Da jede freie Konkurrenz fehlte, Tatkraft und Unternehmungsgeist dem auch technisch weit zurückgekommenen Handwerkerstande mangelten, Völlerei und Unordnung zunahmen, so schien der traurige Zustand sich verewigen zu wollen. Da waren es die aus Frankreich hergerufenen **Réfugiés**, welche Leben, Bewegung und Aufschwung brachten.

Als die Bedrückungen der **Hugenotten** durch Ludwig XIV. mit der Aufhebung des Edikts von Nantes ihren Gipfel erreichten (1685), bot der Große Kurfürst ihnen durch das Edikt von Potsdam 29. Okt. d. J. eine Zufluchtstätte in seinem Lande an. Durch größere Vergünstigungen, als England und Holland sie boten, gelang es ihm, einen starken Strom von Flüchtlingen (Réfugiés) in sein Land zu ziehen. Sein Gesandter in Amsterdam leitete den Zuzug aus Nordfrankreich zu Schiff über Hamburg in die Mark, derjenige in Frankfurt a./M. sorgte für die Flüchtlinge aus Südfrankreich, Straßburg und dem Fürstentum Orange. Die Zuzüge dauerten bis zum Ende des Jahrhunderts fort. 1703 gab es in Preußen etwa 15 770 Réfugiés, mit den Militärs zusammen an 20 000. Sie gehörten dem besten Teil des französischen Volkes an, ihre gewerblichen Fertigkeiten standen auf einer hohen Stufe, mit ihrer Intelligenz verbanden sie die Tugenden der Mäßigkeit, Sparsamkeit, Zuverlässigkeit und des Fleißes; fast alle waren mit etwas Kapital (durchschnittlich 200 Tlr.) zugezogen. Zu ihnen gesellten sich **Jung-Pfälzer**, d. h. evangelische Wallonen, die, einst vor Alba aus ihrer Heimat flüchtig, jetzt ihre zweite, von den Franzosen barbarisch verwüstete Heimat verließen (an 7000), und **Schweizer** (4100), denen ihr übervölkertes Land keinen Unterhalt mehr bot. **Böhmen** waren schon während des 30 jährigen Krieges in großer Zahl (an 2000) eingewandert. Die vor den Verfolgungen des Herzogs von Savoyen nach Brandenburg 1687 u. 88 geflüchteten 1000 **Waldenser** kehrten, von Heimweh getrieben, bald in die sonnigen Täler ihrer Heimat zurück.

Die Réfugiés brachten außer dem Seidenbau wichtige neue Kulturen. Sie legten die ersten Strumpfwirkereien, Seiden-, Sammet-, Band-, Tapeten- und Papierfabriken an, sie lehrten aus

Lein- und Rübsamen Öl gewinnen, Lichte ziehen, Leinen färben und bedrucken, feine Hüte verfertigen, Saffian fabrizieren und Lederhandschuhe herstellen. Sie verstanden sich auf den Bergbau und das Hüttenwesen, verbesserten die Glasindustrie, führten die Spiegelmanufaktur ein und hoben die Goldschmiede-, die Emaillier-, Uhrmacher-, Schwertfeger-, Büchsenschäfter- und Gießerkunst; in der Schneiderei und Perückenfabrikation waren sie Meister. Sie verstanden sich auf die Feinbäckerei und fügten zum Grobbrot jetzt Weißbrot, Semmel, Kuchen, Konditorwaren und Pasteten. Sie wußten den Gegenständen des täglichen Bedarfs Schick und Ansehen zu geben und bahnten, gefördert durch ihre Fabrik-Inspektoren, einen Aufschwung des Handwerks und der Industrie an, daß ihre Erzeugnisse bald die holländischen, französischen, schweizerischen und englischen, dann auch die sächsischen vom inländischen Markt verdrängten und auch im Auslande, besonders in Rußland, Polen und Skandinavien sich einen Markt eroberten. Sie scheuten nicht ängstlich ein Risiko und betrieben die Geschäfte in einem großartigeren Stil. Ihre weitreichenden Verbindungen machten sie für den Handel nutzbar. Sie richteten Kunstgärtnereien ein, in Treibhäusern zogen sie noch nie gesehene Blumen und Früchte, sie (besonders die Lothringer) verbesserten den Tabaks- und Gemüsebau, die Obst- und Blumenzucht. In die Chirurgie und ärztliche Kunst brachten sie neue Methoden und Behandlungsweisen. Durch sie wurde allmählich die ganze wirtschaftliche Lebenshaltung gehoben. Freilich waren sie auch die ersten, die anfingen, Frauen und Kinder, sowie ungelernte Arbeiter mit Fabrikarbeit zu beschäftigen.

Überall in den Städten und auf dem Lande nach dem Bedürfnis, nach ihren Fähigkeiten und Wünschen angesiedelt, saßen sie doch meist in Kolonien zusammen, mit eigener Gerichtsbarkeit und munizipalen Vorrechten ausgerüstet, die sie erst durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung verloren. Nicht an allen Orten wurden sie gern gesehen, bisweilen waren sie sogar Mißhandlungen ausgesetzt. Den trägen Stadtverwaltungen waren sie oft unbequeme Gäste, die Zünfte wehrten sich gegen die Ansetzung dieser „Freimeister", und mehrmals mußte der Große Kurfürst mit strengen Edikten durch die Steuerkommissare, denen er 1684 die Aufsicht über das Zunftwesen übertragen hatte, zu ihren Gunsten einschreiten.

Lange behielten sie ihre französische Sprache bei und langsam vermischten sie sich mit den Deutschen, am besten mit den Berlinern, deren Charakter durch sie seine Mischung von Gutmütigkeit und Lebhaftigkeit, von Gradheit und Pfiffigkeit, von Derbheit und schlagfertigem Witz erhielt.

---

In einer Zeit, wo der Weltmarkt sich zu bilden begann und schon Amerika und Indien umspannte, war die Hauptfürsorge des Großen Kurfürsten dem **Handel** gewidmet. Er war durch und durch Merkantilist. Von dem „Commercium“ leitete er den „gewissesten Reichthumb und das Aufnehmen eines Landes“ her und „Seefahrt und Handlung“ galten ihm als „die fürnehmsten Säulen eines Estats“. Seine ganze auswärtige Politik war darauf gerichtet, seinem Lande eine für die Entwicklung des Handels günstige Erweiterung zu geben; das ganze Zollwesen regelte er nach dem Grundsatze, möglichst viel Geld ins Land zu ziehen und möglichst wenig herauszulassen, er beförderte nach Kräften die Bildung von Handelskompagnien, suchte Kolonien zu gründen und verbesserte die Transportmittel und Transportwege.

Zwar gelang es ihm nicht, die Marken von der Umklammerung durch Sachsen und Schweden ganz zu befreien, aber er erwarb doch das Herzogtum Magdeburg mit Halberstadt und Hohenstein sowie Hinterpommern mit Kammin.

Da ihm Stettin, das stete Ziel seiner Bemühungen, entging, so suchte er den Stettiner Handel lahm zu legen. Den Handel der Marken mit den romanischen Ländern, mit England und Holland, leitete er teils über die hinterpommerschen Häfen, besonders über Kolberg, teils über Hamburg. Den Handel von Breslau nach Hamburg suchte er mit Erfolg von dem alten Wege über Dresden und Leipzig abzulenken und ihn über Berlin zu führen und Magdeburg, dessen Landgebiet er aus seinem agrarischen Stilleben herausriß, zur siegreichen Nebenbuhlerin Leipzigs zu machen. Er hat durch die Verbindung der Oder mit der Spree und Elbe und dadurch, daß er Berlin zum Mittelpunkte und Stapelplatze für den Warenverkehr zwischen Hamburg und Breslau machte, die Grundlage zu Berlins Größe gelegt. Mit Magdeburg gelang es freilich

weder ihm noch seinen Nachfolgern, bis das 19. Jahrhundert die Bedingungen seines Aufschwungs erfüllte.

Die Gründung von Fabriken unterstützte er gern, wo sie ihm Erfolg zu versprechen schien, und gab zur Einrichtung namhafte Summen her. Er verbot den Export von Roh- und Hilfsstoffen, sowie die Einfuhr solcher fremdländischen Waren, die auch im Inlande erzeugt wurden; andere belegte er mit hohen Zöllen und suchte die heimische Produktion durch Exportprämien zu heben. Gegenüber der bisherigen kurzsichtigen stadtwirtschaftlichen Handelspolitik stellte er große gemeinsame Gesichtspunkte auf, ohne doch besondere Interessen einzelner Städte unberücksichtigt zu lassen. Überall warf er bei dem internationalen Konkurrenzkampf das Gewicht staatlicher Macht und Hülfe zu Gunsten der nationalen Arbeit in die Wagschale. Er schützte Bremen vor dem Schicksal, in schwedische, Hamburg vor dem, in dänische Hände zu fallen. Überzeugt von dem hohen Wert eines transozeanischen Handels, scheute er nicht das große Risiko und legte große Kapitalien an, um ihn in Gang zu bringen. Auf Veranlassung des holländischen Admirals Aernoult Gijsels, den er 1647 bei einem Besuch im Haag kennen lernte und in seine Dienste nahm, versuchte er zuerst eine brandenburgisch-ostindische Kompagnie zu gründen, mußte aber nach fünfjährigen Bemühungen den Plan wieder aufgeben. Doch stiftete Benj. Raule, ein tüchtiger, unermüdlicher und redlicher, aber sanguinischer Holländer, unter dem Schutze und der Beihülfe Friedrich Wilhelms 1680 die **brandenburgisch-afrikanische Kompagnie**, deren Sitz 1683, als die ostfriesischen Städte sich mit 28000 Tlrn. in Aktien beteiligten, nach Emden verlegt wurde, um den „verfallenen Commerzien“ dieser Stadt wieder aufzuhelfen. Trotz der Unfreundlichkeiten der Generalstaaten und der offenen Feindseligkeiten der holländisch-westindischen und der französischen Senegal-Kompagnie, zu deren Bekämpfung dem Gr. Kurfürsten zu seinem Schmerze doch die See-Streitkräfte fehlten, waren die Geschäftsergebnisse der ersten fünf Jahre, besonders infolge des gewinnbringenden Sklavenhandels so günstig, daß die anscheinend zuverlässige Bilanz vom 14./4. 1687 einen Gewinn von 57355 Tlrn. zeigte. Mit ganzer Seele hing der Gr. Kurfürst an diesen Unternehmungen. Während er von 1675 bis 1684 noch keine eigene Flotte besaß, sondern dieselbe ein Unter-

nehmen Raules war, der im kontraktmäßig bezahlten Dienste des Gr. Kurfürsten den Seekrieg gegen Schweden führte, Hamburg zur Zahlung von 120000 Tlrn. schuldiger Quartiergelder zwang und seine Forderungen an Spanien im tapferen Kampf gegen die spanische Flotte auf der Höhe von Kap Vincent verfocht, so begann er 1684 sich eine eigene **Seemacht** zu schaffen. 1683 ließ er zur Stütze des afrikanischen Handels beim Kap Tres Puntas an der Guineaküste die Festung **Groß-Friedrichsburg** anlegen, zu der nach einander noch die Befestigungen von Accada, Taccarary, Taccrama und der Insel Arguin kamen. Aber alle diese Unternehmungen, von Friedrich Wilhelm mühsam aufrecht erhalten, gingen unter der Regierung seines Sohnes, trotzdem dieser redlich wünschte, die Kolonialpolitik seines Vaters fortzusetzen, besonders nach Danckelmans Sturz (1698), rasch zurück. Raule wurde schmählicher Weise ins Gefängnis geworfen; 1707 belief sich die Besatzung in den westafrikanischen Plätzen nur noch auf 27 Mann, die vor Schwäche kaum dienstfähig waren, und das Bewindhaberkollegium in Emden war auf ein Mitglied zusammengeschmolzen. Friedrich Wilhelm I., der das afrikanische Kommerzium für eine Chimäre ansah, verkaufte die Trümmer desselben 1717 an die holländisch-westafrikanische Kompagnie für 6000 Dukaten.

Zur Förderung des Handels errichtete der Gr. Kurfürst noch 1684 die **Kommerz-Kollegien** in Königsberg und Kolberg und das **General-Kommerz-Kolleg in Berlin.** Diese Behörden waren zunächst Handelsgerichte, die alle Handelsprozesse schnell zu erledigen hatten, während dieselben bisher bei anderen Gerichten oft genug verschleppt waren. Daneben hatten sie aber auch wichtige Vorschläge Privater in Handels- und Industrieangelegenheiten zu begutachten und Rat zu erteilen. Die Städte widerstrebten diesen Organen einer einheitlichen Landesverwaltung nach Kräften; verloren ihre Gerichte durch sie doch auch viele einträgliche Justizgeschäfte. Nur die Kolberger Kaufleute dankten dem Landesherrn für die Neuerung. Doch kam diese zu keiner Entfaltung, da die Gegner sogleich nach dem Regierungsantritt Friedrichs III. (I.) ihre Beseitigung durchsetzten. Eine schwere Behinderung lag für den Handel darin, daß die **Wasserwege** teils mit Zöllen schwer belastet, teils in verwahrlostem Zustande waren. Noch bis zum J. 1631 waren die Elbzölle mäßig gewesen, seitdem

wurden sie von den notleidenden Uferstaaten, auch von Brandenburg, maßlos erhöht. 1669 mußte ein Schiff mit 100 Wispel Weizen (= 2400 pr. Scheffel = 2000 Ctr. = 20 t) von Magdeburg bis Hamburg 400—500 Tlr. Zoll bezahlen. Vergebens bemühte sich der Gr. Kurfürst in wiederholten Konferenzen eine wesentliche Herabsetzung der Zölle zu erreichen. Das geschah erst im 19. Jahrhundert. Auch den Deichschutz der Elbe, dessen Verfall den Strom und die Ufergebiete verwildern ließ, zu reorganisieren gelang der preußischen Verwaltung erst 1700—1725. Dagegen befreite er die hinterpommerschen und preußischen Häfen von der Zollabgabe an Schweden und begann den aus der Ordenszeit stammenden Kanal zwischen Gilge und Deime wiederherzustellen. Die Fahrrinne zwischen Pillau und Königsberg ließ er auf 12 Fuß vertiefen, damit die Schiffe nicht zu leichtern brauchten, baute längs des Pregels bis Königsberg einen Treydeldamm für eine „Treckfahrt“ nach holländischem Muster, ließ die Drage räumen, um durch sie und die Rega einen Handelsweg von der Mark nach Kolberg zu gewinnen, auf dem außer Wein, Manufakturen und Kolonialwaren besonders das dem Lüneburger Salz überlegene französische von der Bai von Biscaya („Boysalz“) transportiert werden sollte, überbrückte die Oder bei Schwedt und schuf durch den Bau des Müllroser oder **Friedrich-Wilhelmskanals** (1662—70) eine unmittelbare Verbindung zwischen Breslau und Hamburg. Berlin, im Mittelpunkt des 1130 km langen Wasserweges gelegen, mit dem Umladezwang privilegiert und mit einem Packhause versehen, hatte den größten Gewinn davon. Die Zölle und Schleusengelder waren mäßig. Den Bau von Schiffswerften und Schiffen begünstigte der Gr. Kurfürst in jeder Weise.

Für den **Schiffsbau** in Königsberg, Memel und Kolberg lieferte er unentgeltlich das Holz aus den Domanialforsten, ließ die Arbeiten durch einen tüchtigen kurfürstlichen Schiffszimmermeister leiten und bewilligte allen neu erbauten Schiffen für 6 Jahre 10% Zollermäßigung (Edikt vom 24 Dez. 1680).

Nachdem der Große Kurfürst die tägliche Botenpost Berlin-Rathenow schon 1646 zu einer Dragonerpost Berlin-Osnabrück bezw. Münster, dem Ort der Friedensverhandlungen, erweitert hatte, gründete er 1649 auf den Vorschlag des Amtskammerats **Michael Matthias** zum Besten des Handels eine **Staatspost**. Es wurde ein

Postkurs Memel-Berlin-Cleve, der die gesamten Lande des Kurstaates durchlief, eingerichtet, und mit der Zeit wurden so viele Kurse angeschlossen, daß ihre Zahl 1688 16 betrug mit 70 Postämtern und einer Länge von 400 Meilen. 1666 ließ Fried. Wilh. sich das landesherrliche Postregal vom Kaiser bestätigen. Im Geheimen Rat war 1651 im Interesse einer einheitlichen Verwaltung eine besondere Abteilung mit den Post- (und Juden-)sachen betraut; an ihrer Spitze stand ein Ober-Post-Direktor (später General-Post-Meister). Durch ein Edikt von 1655 wurde jede Einmischung der Zivil- und Militärbehörden in die Postverwaltung streng verboten. Die Postmeister waren in der Regel auch Posthalter und bezogen außer den Einnahme-Anteilen ein Gehalt von 20—100 Tlrn. 1695 wurden ihre Besoldungen von Danckelman allgemein reguliert. Es gab reitende und fahrende Posten, jedoch keine Briefträger; 1695 erhielten die Postwagen ein Verdeck von grüner Leinwand. Der Paketverkehr nahm so zu, daß für die Pakete ein Meistgewicht von 100 Pfd. festgesetzt werden mußte. Für die Beförderung wurde 1 Stunde für 1 Meile gegeben, die Expedition hatte bestimmte kurze Fristen. Der Gr. Kurfürst wollte die Post keineswegs im fiskalischen Interesse, sondern nur in dem des Handels verwaltet wissen. Doch verwandelten sich die anfänglichen Zuschüsse (6000 Tlr. jährlich) bald in Überschüsse (1688 : 39213 Tlr., 1712 : 137450 Tlr.). Durch die allgemeine Postordnung vom 10./8. 1712 wurde der Grund zur inneren Einheit des Postwesens gelegt.

---

Bei all seiner Fürsorge für die Hebung der Kultur hatte der Gr. Kurfürst doch so wenig für die **Volksschule** ein Auge wie für den Bauernstand. Für die **Universitäten** (1655 die zu Duisburg als Gegengewicht gegen die Jesuiten am Niederrhein gegründet) und für die **Gymnasien**, deren er 47 vorfand und 56 hinterließ, tat er manches. Aber die Volksschule ließ er in dem traurigen Zustande, dem diese schöne Pflanzung der Reformation durch den dreißigjährigen Krieg anheimgefallen war, und auch Friedrich III. besserte nichts daran. Aber wenn Friedrich Wilhelm auch, in den Vorurteilen seiner Zeit befangen, dem gedrücktesten Teile des Volks noch wenig aufhalf, die Privilegien des Adels schützte und mit den

wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßregeln vor allem einen leistungsfähigen und tatkräftigen Mittelstand zu schaffen suchte, so mußte doch die Förderung der gewerblichen Arbeit und des Handels, die Hebung der vaterländischen Gesinnung und Gesittung, die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und des Wohlstandes früher oder später das Los der niedersten Klassen günstiger gestalten. Indem er die Volkskraft durch Arbeit stärkte, das geschwächte Blut durch die beste Zufuhr aus der Fremde auffrischte, der Tätigkeit neue Gebiete erschloß und der Volksseele mit dem stolzen Vertrauen zu seiner Regierung wieder Zuversicht und Freudigkeit einflößte, hat er echte Fürstenarbeit getan.

Die ständische Macht, durch den Gr. Kurfürsten geknickt, erlag unter Friedrich III. (I.) der **absoluten Königsgewalt,** ohne sich ernstlich gegen ihr Schicksal zu wehren, die Überwindung der Stadtwirtschaft durch die **Staatswirtschaft** schritt, obzwar wenig durch die Staatsgewalt unter Friedrich I. gefördert, doch unaufhaltsam vor, der staatlichen Zentralisation kam die Errichtung des Königtums wenn auch zunächst nur in der Gedankenrichtung der Untertanen zu gute, und der wirtschaftliche Aufschwung wurde nur durch die Unordnung, die seit 1698 in der Staatsverwaltung einriß, aufgehalten. Bis zu diesem Jahre führte der ebenso einsichtsvolle wie charakterfeste **Eberh. v. Danckelman** das Steuer des Staats. Indem er einen Brauch zum Grundsatz erhob, machte er den Geh. Rat als oberste kollegialische Behörde zum Träger der Staatsverwaltung, der die Provinzialbehörden beaufsichtigte und dem Willen der Provinzialminister, zur festen Stütze diente An den Landgerichten und am Kammergericht wurde die kollegialische Behandlung aller Sachen durchgeführt. 1695 führte er am obersten Gericht der Marken den beschleunigten Wechselprozeß ein. Er sorgte für die Hebung der Saaleschiffahrt, indem er sieben massive Schleusen bauen ließ. Mit seiner Absetzung ging die Entwicklung der Dinge nach ihrem vernunftlosen Schwergewicht weiter, die belebende Kraft, die sichernde Hand fehlten. Die Trennung der Hofhalts- und der Staatskasse wurde wieder aufgehoben und die von Knyphausen mit so vieler Mühe hergestellte Organisation der Finanzverwaltung geriet in Verfall. Von dem Friedrich-Wilhelms-Kanal zog allmählich der nichtpreußische Handel mehr Vorteil als der einheimische, und die lässige Zollpolitik

Friedrichs I. bewirkte, daß der Transito- (Durchgangs-)handel zum Schaden des brandenburgischen gedieh. Nur das Postwesen entwickelte sich ohne Störung weiter. Die Zahl der Postämter stieg von 70 auf 106, der Gesamtüberschuß auf 137 450 Tlr. Bezeichnend für den Geist der Regierung Friedrichs I. war es aber, daß er die erste Rangliste mit 32 Klassen aufstellen ließ und diese Zahl allmählich auf 142 vermehrte. Auch die Erfindung neuer Titel („Kommissionsrat, Kommerzienrat") begann damals.

Ein bedeutsamer Versuch, dem Bauernstande aufzuhelfen, wurde 1700 auf den Vorschlag Lubens von Wulffen gemacht. Um höhere Einkünfte zu erzielen, begann man Domänen zu zergliedern und die Trennstücke in **Erbpacht** zu geben, um die Domänenbauern gegen eine bestimmte Geldabgabe von Fronen zu befreien. Da diese sich aber vielfach zahlungsunfähig erwiesen, so mußte man 1710 zur Zeitpacht zurückkehren. Die Verderbnis und Unredlichkeit des Beamtentums, die der Kronprinz in diesem Anlaß aufdeckte, vermochte sein schwacher Vater noch nicht zu bewältigen. Bei dessen Tode war das Land verarmt, Ostpreußen durch Kriegsschaden, Pest und Mißwachs verödet, und die königliche Prunksucht hatte wohl Habsucht, aber keine Erwerbslust groß gezogen.

# Zweiter Abschnitt.

## Das absolute Königtum im Dienst des Staats.

(Das Zeitalter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen 1713—1806.)

Mit **Friedrich Wilhelm I.** bestieg ein Mann den Thron, der in der innern Staatsverwaltung alles, was der Gr. Kurfürst nach den verschiedensten Richtungen hin erstrebt hatte, mit einer Willenskraft ohnegleichen zusammenfaßte, wieder aufnahm und im schroffsten Gegensatze zu dem, was früher und kürzlich wieder als Brauch und Recht gegolten hatte, durchführte. Der Selbstsucht der einzelnen, der Körperschaften und Verbände stellte er die Forderung gegenüber, selbstlos und mit allen Kräften dem Staate zu dienen. Mit stürmischer, rücksichtsloser Tatkraft suchte er dem Staatsgedanken die absolute Herrschaft zu erringen. Von ihm empfing die Tätigkeit im Lande, adlige wie bäuerliche und bürgerliche, Richtung und Vorschrift. Er machte die Diener des Königs zu **Staatsbeamten** und gründete ihre Tüchtigkeit auf Pflichttreue und Gehorsam Tugenden, die er mit Strenge und Nachdruck von ihnen fordern konnte, weil er sie selbst in höchstem Maße besaß und übte. Sein Gehorsam galt dem öffentlichen Wohl, dem er nicht nur jeden üppigen Genuß, sondern auch das ruhige Behagen des Lebens opferte. Wie er sich selbst nie genug tat und eine ungeheure Lebenskraft im Dienste des Staates früh verbrauchte, so konnte ihm auch nicht leicht einer genug tun. Argwohn und Mißtrauen schärften seinen prüfenden Blick. Was ihm in den Weg trat, mußte

sich beugen, oder er brach es. Dem Widerstand der Dummheit begegnete er mit einem lehrhaften Zuge; seine wichtigsten Erlasse enthalten zugleich eingehende Belehrungen. Nur das Sachliche, Wirkliche fand bei ihm Beachtung, kurz und klar mußten alle Berichte sein, schnell und in einem Zuge jedes Werk getan werden. Dieser größte, derbste Realist schätzte doch nicht den Genuß materieller Güter am höchsten, sondern das Bewußtsein erfüllter Pflicht und ein reines Gewissen. Bei aller Demut gegen Gott kannte er keine Rücksichten gegen Menschen. Seinem Willen gegenüber gab es nur **Untertanen**; kein Recht der Persönlichkeit galt, und um des Gemeinwohls willen wurde das Wohl manches einzelnen mitleidlos geopfert.

**Friedrich der Große** folgte in der innern Verwaltung des Staats den Spuren seines Vaters und tat dies mit Überzeugung und Absicht. Aber überall machte sich sein freierer Blick und ein größeres Herz geltend; er war mehr Führer als Zuchtmeister seines Volks. Ebenso pflichteifrig, ebenso tatkräftig und unternehmend wie Friedrich Wilhelm wußte er sich doch mehr zu zügeln und verlor nicht in der Leidenschaft das Maß der Menschen und der Dinge. Der Vater legte den Nachdruck auf die Entwicklung der Landwirtschaft, ohne jedoch Gewerbe und Handel zu vernachlässigen; sein großer Sohn machte es umgekehrt und beide entsprachen damit den Zeitverhältnissen. Durch die Klarheit, mit der beide erkannten, was dem Volke aufhelfen und die Zukunft des Staates sicherstellen konnte, waren sie allen Zeitgenossen überlegen und die Machtmittel des Staats, ihnen durch den Zufall der Geburt zugefallen, hätten durch keine freie Wahl bessern Händen anvertraut werden können. Das Volk, noch in ärmlichen Verhältnissen lebend, mit Gefühl und Urteil an ein enges Leben gebunden und ohne freien Ausblick in die Welt, hatte doch wieder Selbstvertrauen gewonnen und in Handel und Handwerk entschiedene Fortschritte gemacht. Willig ließ es sich von Friedrich Wilhelm I. in seine strenge Schule nehmen und eignete sich die Tugenden seines Vorbildes, Ordnung, Sparsamkeit und Arbeitslust an, aber ungern empfand es doch die Rauheit seines Befehlstons und die Härte seiner Hand. Wenn Friedrichs des Großen Herrschaft kaum gelinder, und die Opfer, die er für den Staat forderte, viel größer waren, so fand man sich doch durch den Anteil

an seinem Ruhm und der Bewunderung der Welt entschädigt, man spürte den wohltuenden Hauch seiner großen, freien Denkart und fühlte sich ihm menschlich näher. Ein gemeinsamer großer Grundzug geht durch die ganze innere Politik beider Könige: der Staat wird so verwaltet, daß er immer mehr Mittel, Menschen wie Geld, liefert, um die erworbenen Lande zu verteidigen und neue hinzuzugewinnen. Um die Machtmittel zu steigern und über sie unmittelbar verfügen zu können, wurde die Verwaltung zentralisiert und der Absolutismus durchgeführt. Die widerstrebenden territorialen Gewalten, die Stände, wurden von Friedrich Wilhelm I. völlig und für immer unter die Königsgewalt gebeugt, und Friedrich d. Gr. ließ sie nicht wieder aufkommen. Aber beide gingen nicht grundsätzlich auf die Herstellung des Einheitstaates aus, sie taten nur das Notwendige. So kam es, daß einerseits Heerwesen und Verwaltung viel rascher entwickelt und zentralisiert wurden als das Gerichts- und Schulwesen und daß bei der Pflege der Landeskultur, der Gewerbe und des Handels der finanzielle und fiskalische Gesichtspunkt durchaus vorherrschte. Anderseits blieben aber von dem alten Feudalstaat viele Einrichtungen unangetastet, sofern sie nicht politische, sondern nur soziale Bedeutung hatten, und in wirtschaftlicher Hinsicht blieb man zwischen den Zuständen des territorialen und stadtwirtschaftlichen und der Neubildung großstaatlicher Wirtschaft stecken. Mit Friedrich Wilhelms Siege über die Stände und ihre politischen Ansprüche endete auch der Angriff auf sie. Friedrich der Gr. dachte nicht daran, ihnen irgendwelche politischen Rechte, wie viele hofften, zurückzugeben, aber er suchte mehr noch als sein Vater den Adel dadurch zu versöhnen, daß er ihn in den Kriegs- und Staatsdienst zog und fest an die Krone schloß. Daß ihm dies so viel besser gelang, war nicht so sehr die Folge des besseren Tones, den er anschlug, als des Ruhmes und Glanzes seiner Kriegstaten und des stolzen Selbstbewußtseins, durch das jeder seiner Offiziere und Beamten sich erhöht fühlte. Was bisher nur für eine Ehre gelten sollte, das war jetzt eine Ehre. Der militärische Zug, der in die ganze Verwaltung gedrängt war, blieb nun von selbst. Um des Adels willen mußte die Gutswirtschaft erhalten werden und um ihret- und um des militärischen Kantonsystems willen mußte der Bauer an die Scholle gebunden

bleiben. Sollte das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis nicht zerfallen, so durfte dem Gutsherrn auch nicht die Gerichts- und Polizeigewalt über seine Bauern entzogen werden und der Erwerb von Rittergütern Bürgerlichen nicht ermöglicht werden. Das Wesen dieses Militärstaats verlangte die strenge Sonderung der drei Stände so gut wie ihre Erhaltung. Daher der Bauernschutz, den beide Könige ausübten. Dem Wesen des Gesamtstaats entsprach es, daß jeder König beim Antritt seiner Regierung die alten Rezesse, in denen die Rechte der Territorialstände festgesetzt waren, nur insofern bestätigte, als sie den neuen Verwaltungsordnungen nicht widersprächen; aber ein Kennzeichen des Territorialstaats war es noch, daß der König die Erbhuldigung der Stände nicht auf ein Mal in Berlin, sondern einzeln in jeder Landeshauptstadt entgegennahm. Großstaatlich war die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch ein besonderes Departement, das seit 1728 das „Kabinettsministerium" hieß, die Einrichtung der Fachdepartements im Gen.-Direktorium mit der Zuständigkeit für die ganze Monarchie, die merkantilistische Staatswirtschaft mit ihrer Einwirkung auf Gewerbe und Handel, die Regulierung der Kornpreise mit Hülfe der Militärmagazine, die restliche Umwandlung der Natural- in die Geldwirtschaft und die Vereinheitlichung des gerichtlichen Verfahrens und besonders die des gesamten Heerwesens. Daneben ragten aber in diese neue Welt des zentralisierten und absolut regierten Großstaats Trümmerstücke der alten landständischen Verfassung, der Territorial- und Stadtwirtschaft. Noch war die Amts- und Kreisverfassung mit der Gutspolizei und Patrimonialgerichtsbarkeit ständisch, noch waren die Regierungen in erster Instanz zuständig für die „Hoheitssachen" die das Verhältnis zwischen Fürst und Ständen, und für die „Grenzsachen", die das zwischen Landschaft und Landschaft (oder Ausland) betrafen, noch waren die Grundsteuersysteme sowie die Accisetarife landschaftlich verschieden, noch waren die Provinzen durch Binnenzölle und Abgaben von einander geschieden, das Zunft- und Gildewesen, die Marktpolizei mit den Lebensmitteltaxen und dem Verbot des Vor- und Aufkaufs ganz nach eng stadtwirtschaftlichem Gesichtspunkte geregelt und auch das Armenwesen und die Sanitätspolizei wurden nicht anders behandelt. An all dem änderte Friedrich d. Gr. nichts. So war er auf dem

ganzen Gebiet der Staatsverwaltung der kunstvolle Vollender eines Systems, das an die alten sozialen Mächte gebunden blieb, nicht aber der Bahnbrecher einer neuen Zeit. In ihm gipfelte und erschöpfte sich die alte Gesellschaftsordnung, mit seinem Tode begann ihr rettungsloser Verfall und der Untergang einer Staats- und Heeresverfassung, die auf sie gegründet war. Jena gab ihr den letzten Stoß.

---

Friedrich Wilhelm ließ die bisherige Verfassung der obersten Behörden zuerst bestehen, doch vereinigte er sofort die Verwaltungen der Domänen, der Post, der Münze, der Bergwerke u. s. w. unter einem **General-Finanzdirektorium**, sicherte die Aufsicht über Ausgaben und Einnahmen durch Errichtung einer **General-Rechenkammer** (1714) und vollendete damit, an Knyphausens Organisation anknüpfend, die straffe Zentralisation der Verwaltung. Dadurch daß er bereits 1713 das Privateigentum des Hohenzollernschen Hauses, die sog. Schatullgüter, für Staatsgüter erklärte, gab er ein in jener Zeit unerhörtes Beispiel der Unterordnung unter den Staat, ein Beispiel, an dem sich besonders auch die Domänenpächter, die sich die Umwandlung der Erbpacht in die Zeitpacht gefallen lassen mußten, trösten konnten. Für seinen Hofhalt bestimmte er aus den Staatseinkünften nur die Summe von 52000 Tlrn. Diesem wirtschaftlichen Heroismus gegenüber mußte aller Tadel schweigen, mit dem man die Beschränkung seines Hofhalts und seiner Dienerschaft auf das Notwendigste begleitete. Es war nur folgerichtig von dem Könige, wenn er nun der Verwaltung der gesamten Kammergüter, der Domänen, deren Erträge bisher im Grunde noch als Privateinkommen des Fürsten galten, die Selbständigkeit nahm und sie einer obersten Staatsbehörde unterordnete, in der das Kriegswesen, das die Sicherheit des Staates gewährleistete, die erste Stelle einnahm. Dazu veranlaßten ihn auch die andauernden Streitigkeiten und Ressortkämpfe der General-Finanzdirektion, welcher die Domänen, Forsten und Regalien (Post, Münze, Bergwerke u. s. w.) und des General-Kriegskommissariats, welchem die Zölle (Accise und Kontribution) zugewiesen waren.

Beide Behörden suchten sich, wie es der König in unzähligen Fällen bemerkt zu haben glaubte, gegenseitig zu hintergehen, „als wenn das Generalcommissariat nit seine Majestät von Preußen so wohl sein wehre als die Domenen". In der Einsamkeit des Jagdschlosses Schönebeck entwarf der König im Dezember 1722, ohne einen Minister zu Rate zu ziehen, das Gesetz, durch welches er an Stelle des Geheimen Rats eine neue zentrale oberste Behörde, das **„General- Oberste- Finanz- Krieges- und Domänen-Direktorium"** einsetzte. In 35 Kapiteln mit 297 Paragraphen setzte er eigenhändig in einem Zuge die Instruktion für dieses **„General-Direktorium"** auf. Nur seinen getreuen Leopold von Dessau zog er ins Geheimnis und wartete gespannt auf die Wirkung. Am 19. Januar 1723 fand die feierliche Einsetzung der Behörde statt. Ihre Organisation war eine doppelte, nach rein geographischen und nach rein sachlichen Gesichtspunkten. In 4 Departements (1. Preußen, Pommern, Neumark; 2. Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen; 3. Kurmark, Magdeburg, Halberstadt; 4. Geldern, Cleve, Mörs, Neufchatel) wurden von den Provinzialministern die Domänen-, Forst-, Steuer-, Regalien-, Militär-, Städte- u. s. w. Sachen vorbearbeitet. In den Plenarsitzungen, in denen der König, „um dem General-Direktorio desto mehr Lüstre, Autorität und Nachdruck beizulegen" sich zwar den Vorsitz vorbehielt, ohne ihn doch jemals einzunehmen, wurden Mehrheitsbeschlüsse gefaßt, die dem Könige vorgelegt wurden. Dieser gab dann aus seinem Kabinett die Entscheidung. So trat bei Hofe an die Stelle der mittelalterlichen „Kammer" das „Kabinett" des modernen „Souveräns". Neben den provinziellen bestanden aber noch vier andere „Departements", in denen die das Ganze des Staats berührenden Angelegenheiten behandelt wurden und zwar 1. für Grenzsachen, Ausrodung und Räumung der Brücher, 2. für Rechenkammer- und Proviantsachen, 3. für Marsch- und Verpflegungssachen, 4. für Post- und Münzwesen. Einem 5. Departement wurden die zur Verwaltung gehörenden Justizsachen überwiesen; doch wurden diese provinziell bearbeitet, und da das Departement keine eigenen Räte besaß, so ging es wieder ein. Für die auswärtigen Angelegenheiten wurde 1728 ein eigenes Departement als besonderes „Kabinetts-Ministerium" ausgeschieden.

In den Sitzungen sollte jedesmal „alle und jede Sache des Departements", welches „dejour" sei, „abgetan werden, damit nicht ein Zettel davon übrig bleibe". Der König befahl: „Wir wollen die Flattereien (Schmeicheleien) durchaus nicht haben, sondern man soll uns allemal die reine Wahrheit sagen und mit nichts hinter dem Berge halten, noch uns mit Unwahrheiten unter die Augen gehen", und der Autokrat fügt hinzu: „Wir sind doch Herr und König und können tun was Wir wollen."

Die nächste Folge war, daß jetzt die Reibungen zwischen den Zivil- und Militärbehörden wegfielen, die wichtigste, daß fortan unter Leitung des Königs alle Angelegenheiten nach den einheitlichen Gesichtspunkten, die er aufstellte, behandelt wurden, ohne daß die Besonderheiten der verschiedenen Provinzen unberücksichtigt geblieben wären. Wie die **Gesetzgebung** somit noch **provinziell** getrennt blieb, so blieb auch das Kassenwesen für Kontribution und Accise einerseits, für die Domanialerträge anderseits geschieden. Die einkommenden Gelder standen aber zur Verfügung der gesamten Staatsverwaltung, die Steuern waren nicht mehr bloß für das Heer da, und zwischen ihnen und den Domänenerträgen, d. h. zwischen Merkantil- und Agrarpolitik konnte jetzt ein vernünftiger Zusammenhang hergestellt werden. Jetzt erst konnte eine wirkliche Politik der Staatswirtschaft getrieben werden; mit der früheren Stadtwirtschaft und den Sonderbestrebungen der Landschaften war es zu Ende, und der Gegensatz zwischen Stadt und Land konnte ausgeglichen werden. Wie in der höchsten so wurde auch in den niederen Behörden die Kriegs- mit der Finanzverwaltung vereinigt, und „Kriegs- und Domänenkammern" wurden an die Spitze jeder Provinz gestellt, während der Name „Regierung" noch den Landgerichten verblieb.

An dieser Organisation ist bis 1808 wenig geändert. Friedrich d. Gr. errichtete im Generaldirektorium noch zwei Real-Departements, 1740 das 5. für Post-, Kommerzien- und Manufaktursachen, 1746 das 6. für die Generalverwaltung und Servissachen und 1768 und 1770 noch ein 7. für Bergwerks- und Hüttenwesen, sowie ein 8. für die Forstverwaltung.

Wie sein Vater erließ auch Friedrich eingehende Instruktionen für das Generaldirektorium, in dessen Departements seit 1748 auch das Forstwesen bearbeitet wurde. Er selbst übernahm die Aufsicht

über das Bauwesen, während die Oberrechenkammer dem Generaldirektorium unterstellt blieb und nur die Provinzialrechnungen zu prüfen hatte; sie wurde erst unter Friedrich Wilhelm III. eine Immediatbehörde. Im übrigen nahm Friedrich zu den obersten Staatsbehörden doch eine ganz andere Stellung ein als sein Vater. Er hat in seinem Widerwillen gegen jede Kollegialberatung nie den Vorsitz im Generaldirektorium übernommen und überhaupt keiner Sitzung desselben beigewohnt. Die einzelnen Ressorts grenzte er bestimmter ab; er erhöhte dadurch ihre Selbständigkeit, aber lockerte das Gesamtkollegium. Das Steuer des Staats behielt er fest in der Hand. Für die Behandlung aller wichtigen Angelegenheiten zog er die Richtungslinien, belehrte, spornte und trieb an. Die Behörden hatten vor allem die Entscheidungen, die er traf, auszuführen und dabei streng in seinem Sinn zu handeln; er entschied aber durchaus autokratisch, nachdem er mit dem höchsten verantwortlichen Ressortbeamten verhandelt hatte. Dadurch bildete sich zwischen dem Könige und dem Generaldirektorium ein Mittelglied, das **Kabinett**, dessen Stellung und Bedeutung unter seinen Nachfolgern die Staatsverwaltung lähmte und in Unordnung brachte. Die Kabinettsräte, Friedrichs des Großen Handlanger und Sekretäre, machten sich zu Vormündern seiner schwachen Nachfolger.

---

Wenn die Organisation der Behörden, die Friedrich Wilhelm I. schuf, dem Wandel der Zeiten unterlag, so sind doch die Grundsätze, die er für alle Amtstätigkeit aufstellte, bis heute unverändert geblieben. Durch sie hat **das preußische Beamtentum** den Charakter erhalten, durch den es den ersten Rang in der Welt einnimmt, den der unerschütterlichen Pflichttreue. Ihr entspringt die peinlichste Sorgfalt und Pünktlichkeit im Dienst, die Aufbietung aller Kräfte, die strenge Ordnung und Selbstbeschränkung und vor allem die Unbestechlichkeit. Friedrich Wilhelm gründete diese Pflichttreue auf das Gefühl der Verantwortlichkeit, das er unausgesetzt durch Beispiel und Aufsicht schärfte. Er machte jedes Kollegium für jedes Vergehen und jede Unterlassung eines Mitgliedes, die Vorgesetzten für die Untergebenen verantwortlich; jeder mußte für alle und alle für jeden einstehen. Mit dem Kautionssystem, das 1698

dem Namen nach eingeführt war, machte er Ernst. Für alle Verwaltungszweige wurden ordentliche Registraturen eingerichtet und **jährliche Etats** aufgestellt. Es durfte kein Pfennig ausgegeben werden, der nicht in dem oberlich genehmigten Etat stand. Immer wieder schärfte der König den Beamten die strengste Einhaltung des Etats ein. Dem Dienst sollten sie sich ganz und gar mit allen Kräften ohne Rückhalt widmen. Sie müßten, verlangte er, ihm „mit Leib und Leben, mit Hab und Gut dienen". „Die Seligkeit ist für Gott, aber alles andere muß mein sein." Ohne seine Erlaubnis durfte kein Rat auch nur eine Nacht abwesend sein, es sei denn, daß er einen amtlichen Auftrag auszuführen oder Domänen zu besichtigen habe. Aber auch diese Reisen sollten auf das Notwendigste beschränkt werden. Er wollte keine Räte haben, „so nur Diätenräte sind."

Um sich ein Staatsbeamtentum zu erziehen, das nur das Wohl des Ganzen und das Interesse des königlichen Dienstes im Auge habe, hob er für alle höheren Beamten die Forderung des provinziellen Indigenats, an der man bisher zähe festgehalten hatte, auf; ja, er besetzte ihre Stellen am liebsten mit solchen Männern, die durch ihre Geburt nicht der betreffenden Provinz angehörten. Junge Leute mußten in Prüfungen erst ihre Befähigung zum Verwaltungsdienst nachweisen. Der König verlangte „munteres Wesen und offenen Kopf". Friedrich d. Gr. ordnete über die in praktischer Vorbildung gewonnenen Kenntnisse eine Prüfung vor 2 Räten an (1748); zu dieser fügte er eine zweite, die vor der 1770 eingesetzten Ober-Examinations-Kommission abzulegen war. Eine Scheidung der höheren von den Subalternbeamten gab es noch nicht. Die einen gingen aus dem praktischen Dienst hervor, die andern kamen von der Universität; beide Teile durchdrangen sich wenig. Doch stand der Beamte damals in seiner ganzen Bildung und Lebensauffassung dem Volke näher als heute und vertrat auf allen Gebieten gegenüber den privilegierten Klassen den Fortschritt. So hatte er eine wirklich führende Stellung.

Die durch und durch militärische Art und Weise des Königs ging auf das ganze Beamtentum über, das mehr und mehr den Abdruck seiner Persönlichkeit zeigte. Den kurz und bündig gegebenen Befehl mußte jeder, ohne zu räsonnieren, ausführen. Da-

durch bildete sich bei den Beamten eine Rücksichtslosigkeit gegen das Volk aus, die eine schwer ausfüllbare Kluft schuf. Die peinliche Genauigkeit im Dienste führte zu kleinlicher Plackerei. Doch nahm das Beamtentum auch unter Friedrich Wilhelm nicht die erste Stelle im Staate ein; diese blieb dem Militär vorbehalten. Die Generäle standen am Hof und im Kabinett dem Könige am nächsten; sie überwachten den Dienst der Zivilbeamten, die dies bitter empfanden.

Streng wie die dienstlichen Anforderungen waren auch die Strafen für Vergehen und Verbrechen. Dem Nachlässigen oder Ungehorsamen winkte „die Karre“, dem Ungetreuen der Galgen. Doch war man vor Willkür dadurch einigermaßen geschützt, daß in den Instruktionen der Behörden für die verschiedenen Dienstvergehen bestimmte Disziplinarstrafen festgesetzt waren. Die Gehälter waren ausreichend, für die oberen Stellen sogar bedeutend, aber wenngleich für dienstunfähige Beamte und Invalide manche Versorgung geschaffen wurde und im Gnadenwege viel geschah, so gab es doch keinen rechtlichen Anspruch auf Pension, Witwen- und Waisengeld. Auch konnte der König jeden Beamten jederzeit entlassen. Dies alles stand durchaus im Widerspruch mit dem sonst überall streng von ihm durchgeführten Grundsatz, daß der Beamte nicht wie ehedem Hof- sondern Staatsbediensteter sei. Selbst Friedrich d. Gr., der sich selbst nur als den ersten Diener des Staates bezeichnete, konnte sich doch nicht ganz des alten Herrentums entkleiden, kraft dessen er an der Befugnis festhielt, „seine Bedienten wegzujagen“. Das übergeordnete große Ganze wurde auf diesem Standpunkt wieder zum fürstlichen Besitztum. Am entschiedensten drängte der Richterstand auf gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes, daß kein Beamter ohne Urteil und Recht des ihm einmal anvertrauten Amtes entsetzt werden dürfe. Carmer fügte ihn in das Allg. Landrecht ein, aber auf Verlangen des Königs Friedrich Wilhelm II. 1790 mußte er ihn wieder streichen. Nur die Unabhängigkeit der Richter wurde durch den Grundsatz ihrer Unabsetzbarkeit im Allg. Landrecht gewährleistet. Auch Friedrich Wilhelm III. handelte bei seinem Regierungsantritt, als er gegen den Antrag der Untersuchungskommission durch Kabinettsordre den Minister Wöllner absetzte, nach dem alten absolutistischen Grundsatz.

Auch das widersprach dem Wesen des Staatsbeamtentums, daß

keiner seine Anstellungsurkunde erhielt, ohne zuvor eine erhebliche Summe an die „Rekrutenkasse“, mit deren Geldern hauptsächlich die „langen Kerls“ angeworben wurden, bezahlt zu haben. Infolge dessen gelangten in die mittleren Stellen nicht immer die Tüchtigsten, und unwissende Provinzialbeamte wurden gegenüber der Strenge des Königs zu mechanischen Werkzeugen. Auch streifte es nahe an Ämterverkauf an die Meistbietenden, vor allem für die Ämter in der Justiz und in der städtischen Verwaltung. Doch hat der König nie um dieser Anzahlung willen neue Ämter geschaffen, wie Ludwig XIV. deren viele tausende.

Die strenge Erziehung, die Friedrich Wilhelm I. dem Beamtentum angedeihen ließ, setzte **Friedrich d. Gr.** fort. Er stellte dieselben hohen Anforderungen an die Beamten wie sein Vater und gab ihnen in allem ein nicht minder großes Beispiel. Aber entschiedener als Friedrich Wilhelm drang er darauf, in allen Sachen volle Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person auch dem Geringsten widerfahren zu lassen und niemals das fiskalische Interesse über das Recht zu stellen. Überall solle sich der Beamte an das Notwendige halten und kleinliche Plackerei vermeiden. Die Gebühren der Rekrutenkasse wurden allmählich fest bestimmt (ein Vierteljahrsgehalt des übertragenen Amts). Mit diesen und ihren sonstigen Einnahmen blieb sie bestehen, doch wurden ihre Überschüsse fortan für bessere Zwecke als für die Erhaltung einer Riesengarde verwandt.

Aber wenn Friedrich d. Gr. einerseits für die Heranbildung der Beamten mehr tat als sein Vater, so gab er andererseits auch den Anstoß zur Bildung einer Beamtenkaste. Schon 1746 bestimmte er nämlich, daß Söhne von Beamten, wenn anders sie den Anforderungen genügten, eine Anwartschaft auf die Stellen ihrer Väter haben sollten. Bei ihnen glaubte er vorzugsweise „gute education und sentiments von honnêteté“ zu finden. Die Folge davon war aber eine Abnahme der freien Tatkraft und eine gewisse Erstarrung des Beamtenkörpers. Sie wurden zu mechanischen Rädern der großen Maschine, die der geniale Meister leitete und allein leiten konnte. Als sein allbeherrschendes Auge sich schloß, entschwand auch der Geist aus dem Organismus. Planlos arbeiteten die einzelnen Ressorts für sich und in dem Bestreben, möglichst viel Geld für die verschwenderische Hof- und Staatsverwaltung zu schaffen, trafen sie

oft Maßregeln, die andern Ressorts das Zehnfache entzogen und die Produktion erheblich schwächten. Die von Friedrich kräftig unterdrückte Vielschreiberei wucherte auf, Schemata traten an die Stelle fruchtbarer Gedanken, und Beamtentum und Staatsverwaltung verfielen gleich sehr, bis die Not der Zeit und Steins Genie die Erneuerung brachten.

---

Die **Rechtspflege** bot einerseits nicht die Handhabe zur Hebung des Staatswesens und seiner Macht wie Heer und Verwaltung, und so ging die Zurückdrängung des ständischen Elements, besonders in der unteren und mittleren Instanz, sowie die Zusammenfassung in zentralen Behörden und die Vereinheitlichung des Rechts und des Rechtsverfahrens viel langsamer von statten. Anderseits lag doch die Rechtspflege Friedrich Wilhelm und Friedrich d. Gr., denen der Grundsatz der Gerechtigkeit obenan stand, sehr am Herzen. Schon Friedrich Wilhelm hatte immer und immer wieder darauf gedrungen, daß alle Prozesse binnen Jahresfrist erledigt würden, und **Samuel von Cocceji**, sein tüchtiger Rechtsgelehrter und noch tüchtigerer Organisator, hatte sich redlich bemüht, dem Verschleppen der Rechtssachen, wie es bequeme Richter und beutesüchtige Anwälte verübten, zu steuern. Friedrich d. Gr. griff hier entschieden durch. Er beauftragte 1746 Cocceji, dem er sechs Gehülfen beigab, mit der Erledigung aller älteren Prozesse in Pommern. Infolge dessen wurden noch vor der Ankunft dieser Kommission allein bei dem Stettiner Hofgericht und der dortigen Regierung binnen zwei Monaten 400 alte Prozesse teils durch Vergleich teils durch Richterspruch entschieden und durch Cocceji selbst 1747—48 2400 alte Prozesse in Stettin und Köslin, und von 994 neuen 642 beendigt. Alsdann mußten die Gerichte jährlich Prozeß-Tabellen einsenden, aus deren Zusammenstellung der König entnahm, wie rasch oder wie langsam die Richter arbeiteten. Das wirkte. Aber 1775 zürnte Friedrich wieder über Verschleppung der Prozesse.

1713 bestanden als höchste Gerichtshöfe im Lande das neu errichtete Oberappellations-Gericht, das Kammergericht und das Geheime Justiz-Kollegium (die früheren „Geheimräte zu den Verhören"). Ihre Vorsitzenden — die drei „Justizminister" — hatten die Sachen, die in ihren Kollegien richterlich erledigt waren, wenn

an den König appelliert wurde, in oberster Instanz zu entscheiden. Um dieses Unwesen, wonach „der Richter und derjenige, so über des Richters Verfahren urteilen, mehrenteils dieselbe Person gewesen", abzustellen, ernannte der König 1737 Cocceji zum ministre chef de justice, der die oberste Berufungsinstanz bilden sollte. 1748 wurden die drei genannten Gerichte zu einem „Generalcollegium" mit vier Senaten vereinigt, dessen untersten das Kriegs- und Hofgericht, zweiten und dritten das Kammergericht, und obersten das Oberappellationsgericht (auch das „Tribunal" schlechthin genannt) bildeten. 1749—50 wurde dieser Organismus noch dadurch vereinfacht, daß das Geheime Justiz-Kollegium mit dem Kammergericht vereinigt wurde. Diesem Gericht gegenüber bildete das Tribunal die Revisionsinstanz; seit 1772 hieß dieses das **„Obertribunal"** und wurde 1782 auch formell vom Kammergericht getrennt. Damit war die Organisation der obersten Gerichtsbehörden für fast hundert Jahre vollendet.

Als von **Westpreußen** Besitz ergriffen wurde, hob Friedrich d. Gr. dort die polnischen Gerichte auf und errichtete in Marienwerder ein Ober-Hof- und Landesgericht als Instanz über den Landgerichten; es erhielt bald darauf den Namen „Westpreußische Regierung".

Die **„Fiskale"**, die schon im 15. Jahrhundert erscheinen, und an deren Spitze jetzt der **„Generalfiskal"** stand, hatten von jeher das landesfürstliche Interesse wahrzunehmen. Später ward ihnen die Aufgabe, auf Vergehen und Verbrechen Acht zu geben und sie zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen. Sie waren somit die Vorläufer der Staatsanwälte. Friedrich Wilhelm I. benutzte sie zur Beaufsichtigung des Beamtenstandes. Sie sollten nach dem Edikt von 1716 auf alle Übertretungen von Mandaten und Edikten durch Kollegien oder Einzelbeamte achten und dafür sorgen, daß diese zur Strafe gezogen würden.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde von den Domänenämtern, den Gutsherren (Patrimonialgericht) und den städtischen Gerichten geübt. Die alte feudale Verfassung blieb also noch die Grundlage, auf der sich erst vom Landgericht und vom Landrat aufwärts der in der königlichen Gewalt gipfelnde Staat erhob. Das Landvolk befand sich daher noch in völliger Abhängigkeit von

den Feudalherren, ein Widerspruch, an dem das gesamte politische Leben Preußens bis tief in das 19. Jahrhundert hinein krankte. Mit der Fülle der alten Vorrechte, die der Feudaladel im Kleinleben besaß, wußte er sich über seine Ohnmacht im großen politischen Leben, wo der König „den Herren Junkers nur den Wind vom Landtage ließ", nur zu gut zu trösten.

Die feste Staatsordnung, die der Große Kurfürst angebahnt und sein Enkel und Urenkel durchgeführt hatten, bedurfte noch eines allgemeinen Gesetzbuchs. Zeitalter, die eine hervorragende staatenbildende Kraft besaßen — wie das Cäsars, Karls d. Gr. — machten diese auch immer auf dem Gebiete des Rechts geltend. So drängte auch in Preußen im 18. Jahrhundert alles nach einer allgemeinen Neuordnung des Rechts. Wie in der gesamten Politik die Provinzen sich dem Staatsgedanken hatten unterordnen müssen, so sollte auch ein allgemeines Landrecht das provinzielle Recht einheitlich zusammenfassen. Friedrich Wilhelm befahl schon 1713 dieses auszuarbeiten; er meinte, in einem Jahre könne das geschehen. Aber zunächst brachte man es bis 1721 nur zu einem „Verbesserten Landrecht" für die Provinz Preußen. Rascher ging es mit der „Criminal-Ordnung" vom 8. Juli 1717, die, zunächst nur für die Kur- und Neumark erlassen, bald auch in allen andern Provinzen Geltung erlangte, sodaß es 1740 schon für die ganze Monarchie ein einheitliches Kriminal-Prozeßverfahren gab. Das **mündliche Verfahren**, das ganz abhanden gekommen war, stellte Cocceji schon 1738 wieder her. Friedrich d. Gr., der außer der Gesetzlichkeit vor allem Schnelligkeit der Rechtspflege verlangte, schrieb den Codex Fridericianus Pomeranicus (1747) und Marchicus (1748) zum Gebrauch bei allen Gerichten vor, bis 1782 eine **„Allgemeine Prozeßordnung"** erlassen wurde. Die Vorschriften für die Tätigkeit der Vorsitzenden und Räte waren so genau, daß jede Unordnung gründlich beseitigt wurde. Bagatellen und klare Sachen sollten summarisch im mündlichen Wege erledigt werden und das schriftliche Verfahren nur für schwierige und bedeutende Sachen gestattet sein. Rechtsstreitigkeiten sollte der Richter womöglich in Güte beizulegen suchen und die Prozeßsucht des Volkes dämpfen. Dem Bestreben der Advokaten, die Prozesse zu verschleppen, trat Friedrich d. Gr. so entschieden entgegen wie sein

Vater. 1782 am 27. Juli erhielt endlich der treffliche Justizminister **v. Carmer** den Auftrag, nach seinem Plan ein neues Gesetzbuch auszuarbeiten. Er ging sogleich mit seinem treuen **Svarez**, einem überaus tüchtigen und tätigen Rechtsgelehrten, und mit der sogenannten Gesetzeskommission ans Werk. Nach der gründlichsten Arbeit und vielseitigsten Prüfung trat das **„Allgemeine Landrecht"** am 1. Juni 1794 in Geltung. Nicht nur das Rechtsleben, sondern das gesamte öffentliche Leben mit seinen Organen wurde hier nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet. Aber Carmers großartiger Grundgedanke, eine Art Verfassung des Staats zu geben und die Königsmacht unter das von dem Beamtentum vertretene Staatsgesetz zu Gunsten des öffentlichen Wohls zu beugen, kam infolge der absolutistischen Ränke der rosenkreuzerischen Hofpartei nur verstümmelt zum Ausdruck.

Der starke, grade Rechtssinn der beiden großen Könige des 18. Jahrhunderts zeigte sich auch in einer Reihe von Bestimmungen, durch die sie der **Rechtspflege** eine humanere Richtung gaben. Friedrich Wilhelm schränkte den Gebrauch der Folter bedeutend ein und wollte sie gegen **„Hexen"** nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubnis angewandt wissen. Auch sollten die „Hexen" nicht mehr zum Tode verurteilt, sondern vom Prediger zu rechtschaffener Buße gebracht werden. Friedrich d. Gr. hob die **Folter** sofort nach seiner Thronbesteigung auf. Von Eidesleistungen und Erkenntnissen auf Eid solle man möglichst absehen; beim bloßen Indizienbeweis solle nur auf kurzes Gefängnis erkannt und für **unschuldig erlittene Untersuchungshaft** aus der Sportelnkasse **Entschädigung** gezahlt werden (15. 1. 1776). Die Strafe müsse immer dem Verbrechen angemessen sein, und unvorsätzliche Tötung dürfe nicht mit dem Tode bestraft werden (1786). Gegen das Duellunwesen waren im Allg. Landrecht strenge Strafen vorgesehen.

Im 18. Jahrhundert beginnt allmählich auch der **Kampf** für das **richterliche Hoheitsrecht**. Ursprünglich war die richterliche Gewalt ein Teil der königlichen. Die eingesetzten Richter übten sie nur als Beauftragte, und der König hatte das Recht, jederzeit einzugreifen, Urteile aufzuheben und eigene selbständig zu fällen. Seitdem das Gerichtswesen besser geordnet war, wurde dieses Recht selten ausgeübt. Friedrich Wilhelm I bezeichnete genau die Fälle,

wo er sich für das richterliche Urteil die Bestätigung vorbehielt. Das Recht eigener unmittelbarer Rechtsprechung (**Kabinettsjustiz**) hielt er dabei fest, ebenso seine Nachfolger. Aber der schwere Konflikt im Müller Arnoldschen Prozesse endete doch mit der Niederlage des absoluten Königtums: es mußte den Grundsatz anerkennen, daß der König sich des Eingriffs in die Rechtsprechung bei Zivilsachen zu enthalten habe. Auf dem Gebiete des Kriminalrechts vermochte Carmer die Anerkennung des Satzes, daß der König vermöge seines Bestätigungs- und Prüfungsrechts Straferkenntnisse wohl zu billigen, auch zu mildern, aber nie zu schärfen habe, nicht zu erlangen. Erst unter Friedrich Wilhelm III. wurde dies Praxis, und Beyme beschränkte mit Genehmigung des Königs die Allerhöchste Bestätigung auf Todesurteile und Verurteilung zu lebenslänglichem Gefängnis. Die Todesurteile zu bestätigen blieb dem Könige vorbehalten bis 1877. Die Strafprozeßordnung des Deutschen Reichs beseitigte diesen letzten Rest der oberstrichterlichen Gewalt des Königs und setzte an seine Stelle das Begnadigungsrecht. Damit war die Selbstherrlichkeit des Rechts anerkannt.

Den ersten bedeutsamen Schritt zur **Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung** tat unter dem Einfluß der Gedanken Montesquieus Friedrich d. Gr. Er verfügte die Ausarbeitung eines Reglements (1749) „was für Justizsachen den Kreis- und Domänenkammern verbleiben und welche vor die Justiz-Collegia oder Regierungen gehören." Dies Reglement blieb bis zur Steinschen Gesetzgebung. in Kraft. Alle privatrechtlichen Streitfälle gegen den Fiskus wurden den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Damit stimmte es überein, daß Friedrich die Rechtspflege dem fiskalischen Interesse völlig entzog und die noch vielfach auf den Ämtern und Rittergütern übliche Verpachtung der niederen bürger- und peinlichen Rechtspflege verbot. Der Richterstand wurde dadurch mächtig gehoben.

---

Das **Volksschulwesen** gehörte bis 1713 ausschließlich der Kirche, und nur sofern der Staat seit der Reformation die kirchliche Verwaltung bestimmte, hatte er es auch mit diesem ihrem Zweige zu tun. Nicht weltliche, sondern kirchliche Bildung war bis dahin der Zweck des Unterrichts: die Kinder durch Singen, Lesen,

Beten, Kenntnis der Bibel und des Katechismus zur Teilnahme am kirchlichen Leben zu befähigen, das war die Aufgabe der Schule. Friedrich Wilhelm I. hat hierin nicht eine plötzliche, absichtliche Änderung herbeigeführt, aber er traf die ersten Maßregeln, durch deren Verfolg die Schule verstaatlicht und dem Unterricht das Ziel einer allgemeinen Bildung gegeben wurde. Schon 1713 erließ er das **erste** allgemeine **Schulgesetz**, das durch spätere Erlasse vervollständigt wurde, und stellte 1717 den Grundsatz der **allgemeinen Schulpflicht** auf. Für Schule und Lehrer, die bisher aus kirchlichen Mitteln unterhalten wurden, begann er eine eigene Dotation zu schaffen und die politische Gemeinde zur Tragung der Schullasten heranzuziehen. Die Kirche gab ihr verwahrlostes Kind ohne Widerstreben her. Der König unterschied zwischen dem Schul- und dem Kirchenamt des Lehrers und sonderte den Lehrerstand von der Kirche.

Er sah den Unterricht im Schreiben und Rechnen nicht als überflüssig an. Dabei wahrte er jedoch der Schule durchaus ihren konfessionellen Charakter und Kirchen- und Schulverwaltung ließ er in den Händen derselben Behörden. Bei allem Eifer des Königs ging es doch mit dem Volksschulwesen nur langsam vorwärts, denn nach dem Geiste der Zeit lagen die materiellen Interessen Friedrich Wilhelm doch ungleich mehr am Herzen als die geistigen. Vor allem fehlte es an geeigneten Lehrern. Durchweg waren es damals noch Handwerker, Hirten oder Arbeiter, Menschen, die selbst nur im Besitz einer dürftigen Bildung waren und, um leben zu können, sich Nebenverdienst verschaffen mußten. Der König wollte nicht, daß sie den Gemeinden „ganz und gar“ zur Last fielen. Vom Pietismus kam Hülfe; Francke begann in seinen Stiftungen zu Halle zuerst Lehrer auszubilden, und 1738 richtete der Pastor Schimmeier auf der Lastadie bei Stettin zuerst eine Art von Lehrerseminar ein. Auch zu einer Lehrmethode wurden damals die ersten Anläufe gemacht. Mit seinen geringen Mitteln hat Friedrich Wilhelm I. doch nicht weniger als 1800 Schulen angelegt. Mit Recht ist er der **Vater des preußischen Volksschulwesens** genannt. Der gesunde Keim entwickelte sich kräftig in der Pflege Friedrichs d. G. Die größten Verdienste erwarb sich hier der Konsistorialrat **Hecker**, ein Schüler Franckes. Er eröffnete 1748 in Berlin das erste **„Küster-**

**und Schulmeisterseminarium"**, das 1753 zum Mittelpunkte des gesamten Volksschulwesens gemacht wurde. 1767 erhielt Ostpreußen ein eigenes Seminar. Bis zum Ende der Regierung des großen Königs wurden sechs dieser Anstalten gegründet, die für die Hebung der gesamten Kultur des Volkes wichtiger waren als alles andere. Für die Dorfschulen schrieb der König regelmäßige Prüfbesuche durch die Superintendenten vor. Am 23. Sept. 1763 unterzeichnete Friedrich d. Gr. das von Hecker ausgearbeitete **General-Landschul-Reglement**, das länger als ein Jahrhundert die Grundlage des preußischen Volksschulwesens blieb. Es setzte die allgemeine Schulpflicht der Kinder vom 5. bis 13. oder 14. Jahre, die Haftpflicht der Eltern für den Schulbesuch der Kinder, die Unterrichtszeit für Sommer und Winter, die Beaufsichtigung durch die Ortsgeistlichen fest und stellte der Schule die Aufgabe, der Unwissenheit vorzubeugen und bessere Untertanen zu erziehen. Das Schulgeld für arme Kinder und das Geld für den Ankauf der nötigen Bücher sollte aus der Gemeindekasse oder aus Sammlungen bestritten werden. Später drang der König darauf, das Schulgeld ganz abzuschaffen und jeden Lehrer auf festes Gehalt zu setzen. Er selbst bestimmte dazu die Zinsen von Hunderttausenden, die er in verschiedenen Provinzen in Landesmeliorationen anlegte. In **Sonntagsschulen** sollte den aus der Schule Entlassenen ein fortbildender Unterricht erteilt werden. Das große Beispiel Heckers erweckte auf katholischer Seite den trefflichen Abt **Felbiger** zu gleicher segenbringender Tätigkeit. Er wurde der Bahnbrecher und Reformator des katholischen Volksschulwesens, für das er 1765 ein umfassendes General-Landschul-Reglement ausarbeitete. Das alles konnte vorläufig nur ein großartiges Programm sein, dessen Forderungen erst allmählich erfüllt wurden. Noch am Ende dieses Zeitraums, 1806, war selbst in der Kurmark erst der sechste Teil der erforderlichen Schullehrer vorhanden, und durchweg waren es Leute von sehr beschränkter Bildung. Friedrich selbst ließ manches Versprechen, das er gab, unerfüllt, und wenn er anfangs verlangt hatte, daß nur Geprüfte in Lehrerstellen eingesetzt werden sollten, so drückte er seine eigene Schöpfung hin und wieder dadurch nieder, daß er Invalide mit Lehrerstellen versorgte. Auch die Lehrziele steckte er niedriger, als die führenden Männer der Zeit es für notwendig

erachteten. Am Ende seiner Regierung belief sich das Gehalt der meisten Lehrer in den wohlhabenderen Landschaften (Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ostfriesland) durchschnittlich nur auf 65 bis 81 Tlr., während es in Ostpreußen nur 48 Tlr., in der Kurmark 41 Tlr., in Hinterpommern sogar nur 21 Tlr. betrug. Das Landvolk zeigte durchweg wenig Herz und Verständnis für die Hebung seiner Bildung und widersetzte sich besonders der Vermehrung der Lasten, die sie mit sich brachte. Um Lehrer wieder loszuwerden, machte man zuweilen sogar die Werbeoffiziere auf sie aufmerksam. Ebenso widerwillig waren oft die adligen Schulpatrone. Eine Reihe bedeutender Männer bemühte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Unterricht zu verbessern und eine fruchtbare Methode zu schaffen. Außer Hecker und Felbiger sind zu nennen Hähn in Magdeburg, Struensee im Halberstädtischen und besonders der Freiherr **Fried. Eberh. von Rochow** auf Rekahn in der Kurmark, einer der edelsten Menschenfreunde der Aufklärungszeit. Als er einst in bittern Gram über die Dummheit und Unwissenheit seiner Bauern versunken saß, wurde es ihm plötzlich klar, wie er ihnen helfen könne. Er arbeitete das erste „Schulbuch zum Gebrauch für Kinder der Landleute oder zum Gebrauch in Dorfschulen" aus (1772), blieb auf diesem Gebiete unermüdlich tätig, den Kindern das Wichtigste und Wissenswürdigste zu vermitteln, und stattete die Schulen seiner eigenen Güter aufs beste aus. Er gab durch seine Lesebücher die erste Anregung zum Anschauungsunterricht, zum geographischen und naturgeschichtlichen in der Volksschule. Er selbst war vielfach von den Philanthropen, besonders von Basedow, der wieder ganz auf Rousseau fußte, angeregt. Hecker war der erste, der die Lehrer, die bis dahin nur Einzelunterricht in der Klasse trieben, eine ganze Abteilung gleichzeitig unterrichten lehrte. Man kann sich die Leistungen der Volksschule in jener Zeit kaum bescheiden genug vorstellen, und die äußere Lage des Lehrerstandes war noch sehr traurig. Aber mächtig wirkte der Trieb zur Aufklärung, und man kam doch vorwärts. Die Volksschule stützte und förderte zugleich das Deutschtum in den neugewonnenen polnischen Landschaften. In Schlesien wollte Friedrich keinen Lehrer und keinen Geistlichen angestellt wissen, der nicht des Deutschen mächtig sei. Unter seinem Nachfolger geschah von seiten des Staats

wenig, doch wurde im „Allgemeinen Landrecht" das gesamte Schulwesen für Sache des Staats erklärt. Auch das Berliner Oberkonsistorium trat 1799 für diesen Grundsatz entschieden ein und erklärte es für wünschenswert, daß der Religionsunterricht auf die allgemeinen Wahrheiten der Religion und auf die allen kirchlichen Parteien gemeinschaftliche Sittenlehre eingeschränkt werde.

Die in jener Zeit überwiegende Richtung auf das Nützliche ließ 1799 in der Kurmark die ersten **Industrieschulen** sowie in Berlin mehrere **Sonntagsschulen** zur Fortbildung von Handwerksgesellen und Lehrlingen entstehen. In demselben Jahre erscholl zuerst der Ruf nach **Seminarien für Lehrerinnen,** und 1804 wurde das erste dieser Art mit königlicher Unterstützung von einem Fräulein von Krosigk in Berlin gegründet.

Dem **höheren Schulwesen** ließ Friedrich Wilhelm I. keine besondere Pflege angedeihen. Doch gab er 1718 für dasselbe verschärfte Vorschriften; er wollte den greulichen „pennalismus" der Vaganten und Stürmer nicht länger geduldet, die Aufführung von „actus dramatici" abgeschafft, den „Armen jedoch fähigen ingeniis" nicht aber den Bemittelten die Stipendia ohne Ansehen der Person gereicht wissen und verlangte für die Zulassung zu den Universitätsstudien gute Kenntnis des Latein, Griechischen (nov. test.), Hebräischen und der „deutschen calli- und orthographia."

Die von seinem Vater gestiftete Akademie der Wissenschaften in Berlin, für deren Schöpfung seine geistig so hochstehende Mutter von dem großen Leibniz gewonnen war, ließ er ohne Verständnis für ihre Bedeutung verfallen.

Wohl aber gründete er an den Universitäten zu Frankfurt a. O. und zu Halle, von wo er den Philosophen Chr. Wolff vertrieb, Professuren der Kameralwissenschaften, damit die Juristen, die sonst vielfach nur „unnütz Zeug und Advokatenstreich" gelernt hätten, sich auch auf die „Politica, oeconomica und Cameralia" legten, und brachte Halle dadurch zu großer Blüte. Friedrich d. Gr. rief Wolff, auf dessen eifrig studierter Philosopie seine Weltanschauung beruhte, nach Halle zurück, aber weder die Akademie noch die Universitäten hatten sich seiner besonderen Fürsorge zu erfreuen. Ebenso erging es den höheren Lehranstalten in den ersten drei Jahr-

zehnten seiner Regierung. Doch wußte Hecker seine Unterstützung für die 1747 von ihm eröffnete Berliner **Realschule** zu gewinnen, die jedoch bald in zwei Anstalten geteilt wurde, das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und die Kunstschule, eine mit Elementarklassen versehene gewerbliche Fachschule. Nach ihrem Muster entstanden noch andere Schulen, in denen dem Nützlichkeitsgeiste der Zeit entsprechend das Fachsystem herrschte.

Eine neue Zeit für das preußische **höhere Schulwesen** brach an, als am 18. Januar 1771 der Staats- und Justizminister **Freiherr von Zedlitz** seine Leitung übernahm. Zwar teilte er ganz den Standpunkt seines Königs, auf dem der Wert jeder Lebenstätigkeit nach ihrer Bedeutung für den Staatszweck gemessen wurde. Aber auch Friedrich verlangte doch, daß die Schule in den Schülern der obern Klassen durch selbständige Tätigkeit die Fähigkeit entwickeln solle, folgerichtig zu denken und sich deutlich auszudrücken. So konnte Zedlitz von dem bisherigen Verfahren der Fachbildung absehen und eine Allgemeinbildung als Ziel setzen. Was in der Volksschule im bescheidenen Maße geschah, das konnte Zedlitz in den Gymnasien mit Entschiedenheit durchführen: die Befreiung der Bildung von den kirchlichen Fesseln. Der Religionsunterricht wurde in den untern Klassen von 10 auf 6 Stunden herabgesetzt, der Unterricht im Deutschen und in den Realien in allen Klassen verstärkt. Das Griechische wurde nicht mehr bloß getrieben, um das Neue Testament zu übersetzen, sondern um die Jugend an die großen Alten, an Homer, Plato und Demosthenes heranzuführen, und die lateinischen Studien wurden durch die Lektüre des Tacitus, Livius und Sallust bereichert. In Halle gründete er ein philologisches und in Berlin ein pädagogisches Seminar. Ostern 1789 führte er das **„Abiturientenexamen“** ein. An die Stelle der praktischen Nützlichkeit trat ein neues Bildungsideal, das der Humanität d. h. der harmonischen Gesamtbildung. Sein begeisterter Verkündiger war **Herder,** und seinen schönsten Ausdruck fand es in den Dichtungen unserer Klassiker. Wie in ihnen, so begann sich auch im Unterricht germanisch-christliche Gemütstiefe mit antiker Schönheitsfreude und Geistesfreiheit zu vermählen. Damit war der Ursprung eines besonderen, philologisch gebildeten **höheren Lehrerstandes** gegeben, während bis dahin das Lehramt am Gymnasium nur einen Durch-

gang zum Pfarramt bildete. 1787 errichtete Zedlitz auch für das gesamte Schulwesen eine besondere Behörde, das Oberschulkollegium, das bis zu Steins Reform bestand.

Das **katholische höhere Schulwesen** in Schlesien glaubte Friedrich d. Gr. nur mit Hülfe der **Jesuiten** erhalten zu können. Die Einkünfte, meinte er, reichten nur für diese bedürfnislosen Kleriker aus. Er gewährte ihnen deshalb nach der Aufhebung ihres Ordens (3. 7. 1773) dort ein Asyl und machte sie zu „Priestern vom Kgl. Schulinstitut". Heimatlos und vogelfrei traten sie hier jetzt an der Universität und den Gymnasien für die freie Wissenschaft und eine bessere Erziehung ein, und Friedrich schützte sie vor den Anmaßungen des Bischofs. Nach dem Muster der schlesischen Gymnasien wurden dann auch die katholischen in Westpreußen eingerichtet.

---

Während bisher die Domänenämter einen großen Teil der Rekruten für **das Heer** werben mußten, bestimmte Friedrich I. 1708, daß beauftragte Offiziere alle Werbungen auszuführen hätten. Die Landmiliz, welche er zum Schutz der Grenze 1701 mit etwa 10000 Mann geschaffen hatte, hob sein Sohn zwar wieder auf, erneuerte sie aber doch 1729 mit 4 Regimentern. Die **Miliz**, die Friedrich d. Gr. 1757 errichtete, wurde zunächst nur im Garnison- und Etappendienst verwandt, spielte aber später als Ersatztruppenteil im Kriege keine unwichtige Rolle.

Das stehende Heer, das Friedrich Wilhelm I. mit einem Bestande von 38459 Mann vorfand, wurde durch die **Werbung**, die jedes Regiment in seinem Standquartier vornahm, ergänzt. Als infolgedessen die jungen Leute, besonders die Handwerksgesellen, überall flüchteten — im Magdeburgischen sank ihre Zahl 1712—1717 von 1946 auf 835 — hob der König alle Werbung im Inlande, um dessen gewerblichen und finanziellen Aufschwung nicht zu lähmen, 1721 völlig auf und verlegte das Geschäft ins Ausland, besonders in die Reichsstädte. Die dreiste Rücksichtslosigkeit der Werber, denen er durch sein eigenes Verfahren freilich ein schlimmes Beispiel gab, schuf ihm aber soviele diplomatische Händel, daß er wieder auf die Werbung im Inlande zurückgriff. Die großen wirtschaftlichen Unzuträglichkeiten, die sich aber aus der inländischen Werbung, die

immer mit Menschenraub, oft mit Blutvergießen verbunden war, ergaben, veranlaßten den König, die **allgemeine Wehrpflicht**, die er schon 1713 verkündet hatte, in einer Anzahl von Erlassen, die man zu dem mythischen „Kantonreglement von 1733“ zusammenfaßte, zur Grundlage des Heeresersatzes zu machen. Die Zahl der vom Dienst gesetzlich Befreiten aus den oberen Ständen war aber sehr groß; auch dauerte die Werbung im Auslande fort, damit keine Auswanderung entstände. Sämtliche Feuerstellen des Landes wurden in Bezirken (Kantone) zusammengefaßt, und jedes Regiment erhielt für seine Werbung einen bestimmten Kanton zugewiesen. Eingestellt wurden nur Mannschaften, die heutigen Tages für die Garde geeignet sein würden. Eine eiserne Disziplin mußte den Antrieb des Ehrgefühls und der Vaterlandsliebe ersetzen. Der Geworbene wurde 20 Jahre bei der Fahne gehalten und zwar wie ein Gefangener. Bei der langen Dienstzeit war der jährliche Rekrutenbedarf nur gering. Brigaden und Divisionen gab es noch nicht; das Regiment war die größte Einheit. Die **Kompagniewirtschaft** wurde beibehalten. Der Hauptmann als Kompagniechef hatte für den Bestand der Kompagnie (134 M.) aufzukommen und also auch die Kosten der Werbung zu tragen. Die dazu nötigen Gelder konnte er nur dadurch beschaffen, daß der König eine ausgedehnte Beurlaubung sowohl der Landeskinder als der angeworbenen Ausländer (Freiwächter) zuließ, während deren der Sold an den Hauptmann fortgezahlt wurde. Jene konnten dann bei den Erntearbeiten helfen, diese bei Handwerkern und in Fabriken der Garnisonstadt Dienste tun. Das blieb auch unter dem großen Friedrich so. Friedrich Wilhelm I. behielt sich die Ernennung der Offiziere aller Grade vor und sah sich als den alleinigen Inhaber des Heeres und aller seiner Teile an. Er vermehrte es im Lauf der Zeit auf 83468 Mann = 4 % der Bevölkerung. Den teuersten Teil bildete seine Potsdamer Riesengarde, für die der sonst so sparsame König wahnsinnige Kosten nicht scheute, und die militärisch doch so bedeutungslos war, daß Friedrich d. Gr. sie sofort auflöste. Im übrigen vermehrte dieser sein stehendes Heer auf die Stärke von 186000 Mann (1786), deren Unterhalt ihm mit 13 Mill. Tlr. zwei Drittel der Gesamteinnahme des Staates kostete. Friedrich schuf sich ein Jägerkorps, vermehrte die Reiterei

beträchtlich, gab ihr eine neue ausgezeichnete Ausbildung, um die sich besonders Seydlitz die größten Verdienste erwarb, errichtete neu die Ulanen-Abteilung sowie das Pionierkorps und schuf besonders die reitende Artillerie. In jeder Waffengattung war die Ausbildung bei allen Abteilungen durch Reglements einheitlich geregelt; Kommando, Waffen, Kaliber u. s. w. waren überall gleich. Dies allein schon gab der preußischen Armee ein Übergewicht über die österreichische, bei der eine von Maria Theresia tief beklagte Ungleichheit bestand. Aber die Hälfte des preußischen Heeres bestand aus Ausländern. Das innere Band bildete nur der Drill, der Gehorsam und die Begeisterung für den ruhmreichen königlichen Feldherrn. Der Vaterlandsgedanke fehlte. Im übrigen stand der Soldat sittlich und gesellschaftlich auf niedriger Stufe. Die Übungen, an sich wenig anregend, wurden in der langen Dienstzeit rein mechanisch, auch wurde nicht der Soldat als Einzelperson sondern nur als Bestandteil der Kolonne ausgebildet. Eine militärische Organisation der nicht dem stehenden Heere angehörenden dienstfähigen Mannschaft, durch die es möglich gewesen wäre, nach schweren Niederlagen die geschwächten Heeresteile sofort zu ergänzen und neue aufzustellen, gab es nicht. Bei einer Disziplin, die das Ehrgefühl, statt es zu pflegen, abstumpfte, bei dem Mangel an Vaterlandsliebe, bei der Unzulänglichkeit einer ganz mechanischen Ausbildnng, bei der Unmöglichkeit einer schnellen Heeresergänzung, bei der Unfähigkeit und Vergreisung der oberen Führer war deshalb der furchtbare Zusammenbruch 1806 unvermeidlich. Eine Armee-Intendantur im heutigen Sinne bestand im 18. Jahrh. noch nicht, sondern an ihrer Stelle eine Art beaufsichtigter Selbstverwaltung. Trotz des scharfen Adlerblicks Friedrichs schlichen sich doch Mißbräuche und Betrügereien ein, die Friedrich Wilhelm II. vergebens bekämpfte. Auch die Festsetzung genauer Etats für alle Regimenter schuf keine gründliche Abhülfe. Die Tätigkeit der von Friedrich Wilhelm III. 1803 berufenen Militär-Organisations-Kommission wurde schon 1806 durch den Krieg unterbrochen.

Von der aus aller Herren Landen geworbenen Masse des Heeres unterschied sich das **Offizierkorps** durch nationale Einheit. Es ergänzte sich mit geringen Ausnahmen nur aus Preußen. Bei strengster dienstlicher Unterordnung sollte doch eine gewisse gesellschaft-

liche Gleichheit herrschen, und seit Friedrich Wilhelm I. galt der Offizierstand als der erste. Der Begriff der Offiziersehre bildete sich damals, und das Gefühl für sie entwickelte sich rasch. Die knappe Besoldung der unteren Grade führte zu einem engen kameradschaftlichen Zusammenschluß. Erst nach 30 Dienstjahren, wo der Offizier eine Kompagnie zu erhalten pflegte, konnte er anfangen, Schulden abzutragen. Invalide Offiziere mußten meistens für sich selbst sorgen; erst Friedrich Wilhelm II. verlieh ihnen 1789 einen gewissen Rechtsanspruch auf Staatsunterstützung. Dieser König sorgte auch für die Gemeinen durch die Gründung zahlreicher Invaliden-Kompagnien. Er stiftete auch die Ingenieurschule, eine Akademie für die Artillerie sowie die Pepinière zu Berlin, eine Pflanzschule für Militärärzte (die jetzige Kaiser-Wilhelm-Akademie). Die Militärakademie in Berlin für Offiziere aller Waffengattungen ist eine Schöpfung Friedrich Wilhelms III. Im übrigen geschah für die geistige Bildung der Offiziere nichts; auf praktische Tüchtigkeit, Tatkraft und Entschlossenheit kam alles an. Ritterlicher Sinn hielt nicht immer rohen Übermut im Zaum, und der „militärische Spaziergang“ nach Holland (1790) erzeugte jenen dünkelhaften Hochmut, den das Vaterland 1806 so grausam büßen mußte. Der Adel des Landes lieferte den Königen die Offiziere, und diese waren deshalb immer darauf bedacht, den Adel wirtschaftlich zu stützen und seinen Bestand zu erhalten. Die Bürgerlichen waren vom Offiziersstand nicht ausgeschlossen, aber wenn sie schon unter Friedrich Wilhelm I. nicht zahlreich in ihm waren, so verschwanden sie unter Friedrich d. Gr. fast ganz daraus. Das Heer war die Waffe, die dem absoluten Königtum unbedingt zur Verfügung stand, und wie die Untertanen weder zur Kriegserklärung noch zum Friedensschluß irgend ein Wort mitzusprechen hatten, so hatten sie auch in Bezug auf das Heereswesen nur Pflichten, keine Rechte. Ein eigentliches Recht auf die Offizierstellen hatte auch der Adel nicht, aber da er das erweiterte Gefolge des Königs bildete, so hatte er auf sie eine Anwartschaft, die er nicht nur ausnützte, sondern für die er auch freudig blutete. Dieser kastenartige Abschluß des Offizierstandes hatte aber einerseits Verknöcherung und Hochmut zur Folge, andererseits hemmte er in verhängnisvoller Weise die Teilnahme des Volkes an den Geschicken des Vaterlandes.

---

Im Zivildienst überwog unter Friedrich Wilhelm I. das bürgerliche Element; für die oberen Ratstellen in der Verwaltung ernannte er fast doppelt soviel **Bürgerliche als Adlige**. 1723 fanden sich im Generaldirektorium fast nur Minister bürgerlicher Herkunft und neben 9 adligen Räten 8 bürgerliche, im Kammergericht saßen allerdings 1738 neben 17 adligen Richtern nur 9 bürgerliche. In Ostpreußen duldete der König keinen Adligen als Domänenpächter und legte dadurch in dieser Provinz den Grund zu einem wohlhabenden Mittelstand, der den landwirtschaftlichen Betrieb stetig zu bessern strebte und dem Beamtentum tüchtige Kräfte lieferte. 1732 verfügte er die Ausschließung des Adels von der Domänenpacht schlechtweg; überhaupt war der König in mancher Hinsicht, besonders in wirtschaftlicher, gegen den Adel mißtrauisch, und sein berühmtes Wort, „ich stabiliere die souveraineté wie einen rocher de bronce" war gegen die Junker auf dem Königsberger Landtage gerichtet (1717). Friedrich der Gr. bevorzugte den Adel mehr als sein Vater. Ihm behielt er die Offizierstellen, die Präsidentenstellen der Provinzialbehörden, die Stellen im diplomatischen Dienst und die Sinekuren vor, während er im Beamtentum im übrigen nur das Verdienst berücksichtigte und zu seinen Kabinettsräten nur bürgerliche wählte. So sehr er sich die wirtschaftliche Hebung des ganzen Volkes angelegen sein ließ, so wenig tat er für die Ausgleichung der Ständeunterschiede. Nur in den polnischen Landschaften gestattete er es deutschen Bürgerlichen, Rittergüter zu erwerben; in den alten Landesteilen war es ihnen streng verboten. Bürger, Bauern und Adlige bildeten völlig geschiedene Stände. Der Adel zeichnete sich durch gesellschaftliche Sitte und einen Anfang höfischer Formen, nicht durch geistige und sittliche Bildung aus. Es fehlte ihm, der vorwiegend auf der ererbten Scholle lebte, der Blick in die Welt. Denn Friedrich Wilhelm I., der durch seine „Vassallentabellen" Tätigkeit und Aufenthaltsort seiner Adligen genau kontrollierte, sah einen längeren Aufenthalt im Auslande nicht gern. Ohne ausschweifend zu sein, hatte der Adel Freude am derben Lebensgenuß. 1739 verbot der König die Mißheiraten mit Töchtern der niederen Stände, die in diesem Fall meistens verkommene Weibsbilder waren. Aus dem Bürgerstande gingen die Männer hervor, die in Kirche und Schule das Volk sittlich zu heben suchten, oder in Wissenschaft und

Kunst zum Fortschritt und zur Veredelung des geistigen Lebens beitrugen. Aber die Wirkung auf diesen Stand war zunächst nur gering. Ein kleinlicher, pedantischer Sinn überwog; das Dichten und Trachten war an Eigensucht und Kirchturmsinteressen gebunden. Man arbeitete fleißig, feierte ehrenfest und bieder die herkömmlichen kirchlichen und weltlichen Feste, hielt zähe an den altväterlichen Gebräuchen fest, aber man schätzte außerhalb der Kirche das materielle Dasein viel höher als das geistige. Wenig änderte daran der Pietismus in der ersten, viel mehr der Rationalismus und die Aufklärung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Der erste Versuch einer geordneten Armenpflege ging von dem Reimarus'schen Kreise in Hamburg aus und wirkte nach Preußen hinüber, wo Lessings Nathan den größten Beifall fand, in dem mit überzeugender Kraft dargestellt war, daß nicht andächtige Schwärmerei sondern tatkräftige Nächstenliebe den Wert der Religion bestimme. Aber der Sinn des Bürgertums war noch gebunden und ohne höhern Schwung. In dem väterlich aber doch despotisch regierten Staat war man nur gewohnt, sich leiten zu lassen, zu gehorchen und allen Anfang und Vortritt der Regierung zu überlassen. Mit demütiger Unterwürfigkeit stand man dem Beamten als einem höheren Wesen gegenüber und erwartete allen Segen von einer guten Polizei. Nur in Berlin und den größeren Städten erwuchs mit der höheren Bildung auch ein freierer Sinn, der jedoch in nutzloser Kritik sich vergeudete, während der verfeinerte Geschmack sich mit einem üppigeren Lebensgenuß vereinte.

Die Theater waren überwiegend fürstliche; sie dienten zur Unterhaltung des Hofes. Nur in den großen Städten spielten wandernde Schauspielertruppen für das Volk. Die Musik, die bisher fast nur kirchlichen Zwecken diente, wurde ihrer weltlichen Aufgabe zugeführt, und das öffentliche Konzertwesen nahm seinen Anfang. Die bürgerlichen Wohnungen zeugten durch eine gewisse ärmliche Einfachheit davon, wie gering noch der Wohlstand im ganzen war; Teppiche sah man selten; man legte Matten oder streute Sand. Unermeßlich war noch der Abstand zwischen den großartigen königlichen Schlössern und den bescheidenen Häusern der wohlhabendsten Bürger. Doch gab es auch keine Mietskasernen, die Einzelwohnungen herrschten vor; man wohnte nicht über, sondern

neben einander und pflegte freundliche Nachbarschaft. Auf die Gesundheitspflege wurde noch wenig Rücksicht genommen; die Häuser standen meistens flach auf dem Boden und waren nur soweit unterkellert, als das wirtschaftliche oder geschäftliche Bedürfnis es forderte. Die Sterblichkeit war deshalb groß (in Berlin ca. 3½% gegen heutige 2%). Doch hörten die verheerenden Züge der Pest allmählich auf.

---

Für das wirtschaftliche Leben bedeutete im 18. Jahrh. die Industrie in Preußen noch wenig gegenüber der **Landwirtschaft.** Aber Ackerbau und Viehzucht standen zu Anfang noch auf niedrer Stufe, die Menge der Ödländereien war noch groß, Bruch- und Buschland harrte noch der Kultur, und die Lage des Bauernstandes war noch tief gedrückt. Hier griffen die Könige überall mit kundigem Blick kräftig ein. Trotz ihres Merkantilismus hielten sie doch die Landwirtschaft hoch und sorgten unermüdlich für ihre Hebung.

Unmittelbar zu Gebot standen ihnen **die Domänen,** deren Erträge neben den Steuern den wichtigsten Teil der Staatseinkünfte bildeten. Friedrich Wilhelm vermehrte sie von 1,6 Mill. Tlrn. auf 3,3 Mill., Friedrich d. Gr. auf 6—7 Mill. Tlr. 1740 machten diese Erträge fast die Hälfte des gesamten Staatseinkommens (7 Mill. Tlr.) aus, 1786 immer noch fast ein Drittel (von 19 bis 20 Mill. Tlrn.). Friedrich Wilhem I. ging zuerst wie sein Großvater daran, alle verpfändeten Domänen einzulösen. Dann machte er es sich zum Grundsatz, jedes Jahr mindestens ein großes Gut anzukaufen, allein im Magdeburgischen alle 2—3 Jahre eins, wodurch er zugleich die Macht des Adels unter die der Krone herunterzudrücken gedachte. Von 1713—1732 hat er 5 Mill. Tlr. auf die Errichtung neuer „Ämter" d. h. Domänen verwandt. Er hob das System der Erbpacht sofort auf und stellte den Grundsatz auf, daß Staatsgut unveräußerlich sei. An die Stelle der Verpachtung einzelner Domänenteile (das frühere sog. Arrendesystem) setzte er die Generalpacht, bei welcher die Güter durchgehends zweckmäßiger bewirtschaftet werden konnten, die Zahlung der Pacht besser gesichert und die Rechnung für den Staat vereinfacht wurde. Auch fiel für den bauernfreundlichen König ins Gewicht, daß der General-

pächter für die Erhaltung der Amtsbauern verantwortlich gemacht werden könne, was bei der Teilpachtung nicht möglich sei. Die Dauer der Pachtperioden, welche in den verschiedenen Landesteilen zwischen 6 und 24 Jahren schwankte, bestimmte er 1719 allgemein auf 6 Jahre. Die Räte der Domänenkammern mußten darauf achten, daß die Pächter gute Wirtschaft trieben, die Gebäude gut in Stand hielten, den Boden nicht aussögen und den Viehstand nicht verringerten, auch sonst alle wirtschaftlichen Vorschriften, die der König mit großer Sachkunde erließ, genau befolgten. Berichte und Übersichten mußten ihm regelmäßig vorgelegt werden. 1732 veranlaßte er die Herausgabe eines „Haushaltungsreglements", in dem alle wichtigsten Vorschriften und Regeln für eine nutzbringende Bewirtschaftung vereinigt waren. Mit dem „alten Schlender" wollte er gründlich aufgeräumt wissen. Statt der polnischen „Zoche" sollte überall der „teutsche Pflug" gebraucht werden. Das Stroh sollte nicht verkauft sondern zum Einstreuen verbraucht werden, damit reichlich gedüngt werde; für jedes Fuder überjährigen Stalldüngers solle 1 Tlr. Strafe bezahlt werden. Um das Land in den Niederungen gut zu entwässern, müsse man die Ackerstreifen gehörig wölben und die Gräben rein halten. Der Grabenschlamm sei zur Verbesserung des Landes zu gebrauchen. Zum Anbau empfahl er „Rübe-Saat", „spanischen Clever" und Lein. Ebenso empfahl er die Anlage von Kuhmelkereien und forderte für sie die größte Sauberkeit, besonders bei Bereitung der Butter, die gut durchgearbeitet und ordentlich ausgewaschen werden müsse. Auf der im Havelbruch von 1718—1722 angelegten Domäne **„Königshorst"** richtete er einen landwirtschaftlichen **Musterbetrieb** ein. Den Getreidebau behielt er selbst, die Butter und Käsebereitung verpachtete er an einen Holländer. Dieser mußte Bauerntöchter als Mägde annehmen und in der Meierei unterweisen. Nach zweijähriger Übung fand die Prüfung statt. Der König probierte dann selbst die Butter und zahlte für gute Leistungen 100 Tlr. in den Brautschatz.

Eifrig war der König auch darauf bedacht, die **Baumzucht**, besonders die der Obstbäume, zu heben. Er verlangte, daß bei jedem Hof ein Obst- und ein Hopfengarten sei, und freute sich, als in Ostpreußen und Lithauen 1729/30 120 875 Obst- und 214 246

„wilde" Bäume gesetzt waren. Er hat auch zuerst die Bewirtschaftung der Privatforsten unter Staatsaufsicht gestellt.

Um die **Rindviehzucht** zu heben, ließ er sich holländische Kühe kommen. Zur Förderung der **Pferdezucht** verbot er Stutfohlen und Hengste zusammen auf die Weide zu treiben und stellte zum Beschälen die besten Hengste aus den königlichen Gestüten aus. Er vereinigte diese Gestüte zu dem **Landesgestüt** zu Trakehnen, das für die Veredelung der preußischen Pferde die größte Bedeutung gewonnen hat. Halberstädter „Schweinemeister" mußten die Schweinezucht in Ostpreußen verbessern. Unmittelbar mit seinem Merkantilismus hing die Fürsorge für **Schafzucht** zusammen. Zur Bereitung exportfähiger Waren brauchte man gute Wolle. Die einheimische Wolle war aber nicht weiß und fein genug. Der König befahl deshalb 1722 alle Schafböcke mit schwarzer, grauer oder grieser Wolle binnen Jahresfrist abzuschaffen und dafür fein weißwollige einzustellen, die man am besten von Kottbus beziehen könne. Auch alle Mutterschafe mit filzhäriger und farbiger Wolle sollten allmählich beseitigt werden. Er untersagte die Einfuhr grobwolliger Schafe und verbot bei Strafe den Landwirten ihre Schafherden zu mindern. — Zur Abwehr von **Viehseuchen** erließ Friedrich Wilh. das erste durchgreifende Edikt 1716 und schuf dadurch die Grundlage der heutigen Veterinärpolizei. Auf die Vertilgung der Wölfe setzte er mit großem Erfolg Prämien und verbot die Sauen zu schonen, „weil selbige denen Unterthanen, sonderlich in den Lithauischen Aemtern vielen Schaden thun." Durch die Pflege des **Seidenbaues** suchte er in Preußen eine ganz neue Industrie zu schaffen und dem Abfluß des Geldes, das für Seidenstoffe ins Ausland ging, zu steuern. Schon 1716 begann er zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen und zur Zucht der Seidenraupe aufzufordern. Doch erreichte er hier noch wenig.

**Friedrich d. Gr.** trat in all diesen Dingen, die die Förderung der Landwirtschaft betrafen, ganz in die Fußstapfen seines Vaters. Hatte er diesem doch 1731/32 durch seine Arbeit an der Neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin nach der Katastrophe von 1730 einen Beweis seiner Sinnesänderung gegeben und die Güter des ihm geschenkten Domänenamts Ruppin unter steter brieflicher Beratung des Vaters so zu dessen Zufriedenheit

verwaltet, daß dieser ihn später mit dem Ankauf von Gütern betraute und ihn 1736 auf eine Inspektionsreise nach Ostpreußen mitnahm. Er führte nach seiner Thronbesteigung die sorgfältige Aufsicht über die Domänen ganz wie der Vater fort, doch ließ er aus fiskalischen Gründen die „Erbpacht" wieder zu, die später der reformeifrige v. Schrötter in Ostpreußen als soziale Maßregel seit 1798 in weitem Maßstabe durchführte. Auf seinen zahlreichen Reisen unterrichtete er sich überall auf das genaueste über den Stand der Landwirtschaft und erlangte mit der Zeit eine erstaunliche Kenntnis aller örtlichen Verhältnisse, wie sie vor und nach ihm schwerlich je der Herrscher eines großen Landes besessen hat. Er förderte die Verwertung des **Mergels** und empfahl den **Tiefpflug** zur Besserung der Ackerkrume anzuwenden. An die Stelle der Dreifelderwirtschaft trat seit 1763 die **Vierfelder**- oder die Feldgraswirtschaft. Friedrich d. Gr. war es, der den **Kartoffelbau** überall zu verbreiten suchte, indem er in der Hungersnot von 1745 den notleidenden Ortschaften ganze Wagenladungen der Frucht zusandte und die Grundbesitzer über ihren Anbau belehren ließ. Aber erst die Teuerungsjahre 1770 und 1771 brachen das dagegen bestehende Vorurteil. Ebenso beförderte er den Anbau des Hopfens, ferner den des roten Klees, der Lupine und anderer Futterkräuter. Durch junge Landleute, die er 1765 nach England sandte, suchte er die Vorzüge des englischen Ackerbaus nach Preußen zu verpflanzen, so z. B. in der Anlage sog. „künstlicher Wiesen" (Futterkräuter auf turnips gesät). Um des merkantilen Vorteils willen, ließ er das Waidkraut anpflanzen, um durch seinen Farbstoff das Indigo zu verdrängen, und den mährischen Flachs, um die Battiste zu verfeinern.

Schon 1748 versuchte er die Schafzucht durch Einführung edlerer Stämme besonders der **Merinos** zu heben und erzielte damit große Erfolge. Ganz besonders bemühte er sich um den **Seidenbau** und erreichte durch eine Reihe nachdrücklicher Edikte, in denen er besonders die Schullehrer mit heranzog, daß Maulbeerbäume in großer Menge angepflanzt wurden. Aber erst gegen Ende seiner Regierung sah er Erfolge, als 1783—1785 der Gewinn an Rohseide immerhin auf 7000 Pfund stieg. Zur Pflege des **Obstbaus** legte er in der Kurmark 40 Kreisgärtnereien an, aus

denen junge Stämme zu beziehen waren. Die Gärtner mußten dem Landvolk in der Baumzucht unentgeltlichen Unterricht erteilen. Auch die echten Kastanien versuchte er einzuführen.

Zur Veredlung der **Rindviehrassen** gab er für das Bedecken der Kühe ähnliche Vorschriften wie sein Vater für das Beschälen der Stuten. Unablässig suchte er den Viehbestand zu vermehren und die Einfuhr ausländischer Butter zu verringern. Er empfahl die Hühner- und Bienenzucht und vervollständigte die Vorschriften zur Verhütung von Viehseuchen.

Für den Winter sollten auf dem Lande **Spinnschulen** eingerichtet werden, in denen die Kinder abends unterrichtet würden und zwar am Rade, nicht mit der Spille.

Im **Forstwesen** bemühte sich Friedrich d. Gr. sofort, die ungeordnete Planterwirtschaft durch eine regelmäßige Schlagwirtschaft zu ersetzen und verordnete 1764 eine rein geometrische Schlageinteilung, die dann durch Hennert 1790 zu der Jageneinteilung in regelmäßige, durch gerade Schneißen gebildete Vierecke führte. Die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten stellte der König unter staatliche Aufsicht.

Mit der größten Tatkraft sind beide Könige für die Erhaltung des Bauernstandes eingetreten. Weder vorher noch nachher ist der **Bauernschutz** so nachdrücklich gehandhabt worden. Zunächst schützte Friedrich Wilhelm seine „Amtsbauern“ d. h. die Hörigen auf den Domänen. Er verringerte die Bauernfuhren und verbot allen Beamten, willkürlich Bauernfuhrwerk in Gebrauch zu nehmen — bei Strafe der „Karre“. 1722 verfügte er, die Bauern seien über die Dienste, die sie hätten leisten müssen, zu verhören. 1738 verbot er „das barbarische Wesen, die Unterthanen gottloser Weise mit Prügeln und Peitschen wie das Vieh anzutreiben“. Die Lasten der Bauern ließ er bestimmt begrenzen. Für die Domänen stellte er den Grundsatz auf: „eigene Gespanne und keine Dienste!“ Der eigentliche Bauernschutz bestand aber darin, daß kein Gutsherr eine zum Gut gehörige Bauernstelle einziehen und das Land zum Gutsbesitz schlagen durfte, sondern beim Tode des Inhabers oder wenn er mit rechtlichem Grunde den Lassiten oder Pachtbauern seiner Stelle entsetzte, gehalten war, diese sofort mit einem neuen Inhaber zu besetzen. Der Schutz galt also eigentlich nicht dem Bauern

sondern seiner Stelle. Dem Bauernlegen nun wehrte Friedrich Wilhelm nach Kräften, besonders durch die Verordnung von 1739, in der er die Regierungen (Landgerichte) und Kammern anwies: „vor das künftige bei der schwehresten Verantwortung dahin zu sehen, daß kein Landesvasall, von dem Markgrafen an bis zu dem geringsten, er sei, wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauern ohne gegründete raison und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen." Der Unterschied zwischen dem guten Stande der Landwirtschaft in der Mark und ihrer Verkommenheit in Pommern und Preußen fiel ihm in die Augen. Dort wohnte ein freierer Bauernstand, hier bildeten die freien nach der Kulmer Handfeste von 1233 angesessenen „Kölmer" weitaus die Minderzahl. Der König erkannte sogleich die Folgen der Unfreiheit. Sie erzeuge Trägheit, Nachlässigkeit, Gleichgiltigkeit und hindere die für den Staat so wichtige „Peuplierung" des Landes. Er hob deshalb 1719—1723 zunächst die Leibeigenschaft auf den Ämtern in Preußen, Kammin und Hinterpommern auf. Die Bauern erhielten ihre Höfe zu erblichem Besitz mit dem Recht des Verkaufs, falls sie die empfangene Hofwehr (lebendes und totes Inventar) bezahlten. Sie verloren dabei dann den Anspruch auf Unterstützung durch die Grundherren, wenn Not eintrat, und auf unentgeltliche Gewährung von freiem Bau- und Brennholz. So fand die Ausführung des Edikts bei Bauern und Beamten großen Widerstand, und der König erreichte fast nichts. Durch das Patent von 1723, durch das er bei Heiraten aus adligen Gütern in königliche und umgekehrt die Loskaufsgelder aufhob, tilgte er an den Bauern etwas von dem Charakter der strengen Gutsbehörigkeit.

Auch Friedrich dem Gr. lag die Befreiung der Bauern am Herzen. Er nannte die Bauern die „Pflegeväter der Gesellschaft" und sah im Ackerbau die erste Quelle allen Wohlstandes. 1763 verfügte er für Pommern, daß „ohne das geringste Räsonnieren alle Leibeigenschaften sowohl in königlichen, adligen als Stadteigentumsdörfern von Stund an abgeschafft werden sollten." Aber auch er fand beim Adel starken Widerstand und hielt es nicht für rätlich, ihn gewaltsam zu brechen. In Westpreußen jedoch, wo die Leibeigenschaft den Charakter der Sklaverei trug, indem der Bauer

rechtloses, persönlich verkäufliches Eigentum des Gutsherrn war, hob er sie sogleich nach der Besitzergreifung auf und untersagte zugleich für Ostpreußen den Verkauf von Bauern ohne ihre Höfe. Auch suchte er allerorts durch strenge Edikte die Härte der Untertänigkeit wesentlich zu mildern. 1748 gab er den schlesischen Grundhörigen das Loskaufsrecht und dehnte es 1773 auf Preußen, Ermland und den Netzedistrikt aus. Diese wichtige Bestimmung ging in das Allgemeine Landrecht über, jedoch ohne daß die Loskaufsumme geregelt wäre. Bei der Armut der Bauern, die vielfach mehr Abgaben zu entrichten hatten, als sie in den besten Jahren einbringen konnten, vermochten aber nur wenige Gebrauch davon zu machen. Das Recht, sich mit Geld aus harter sachlicher Hörigkeit freizukaufen, war ein verschwindend geringer Vorteil gegenüber dem schweren Nachteil, den der erbuntertänige Bauernstand von der Umwandlung der Natural- in die Geldwirtschaft hatte. Der Grundherr, dem jetzt an barem Gelde gelegen war, verlangte vom Bauern Pacht, und in allen Fällen, wo der Bauer notgedrungen darauf einging, wurde aus dem Lassiten ein Zeitpächter, der meistens auf halbjähriger Kündigung stand. Der Grundherr selbst aber, der vordem nur das Obereigentum im lehnsherrlichen Sinne gehabt hatte, wurde nun wirklicher Eigentümer. Das Geld, durch das der Adel das Lehnsrecht des Königs von seinen Gütern abkaufte (seit 1717), zog er zum Teil aus der Pacht, die der Bauer für den Nießbrauch seines durch das Lehnsrecht ihm entzogenen Eigentums zahlte. Gegen diese durch die Geldwirtschaft herbeigeführte Verschlechterung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse half kein Bauernschutz, den grade Friedrich d. Gr. aus politischen Gründen mit dem größten Nachdruck ausübte. Denn wie ihm die Rittergüter des Adels notwendig erschienen für die Erhaltung seines Offizierstandes, so die Bauerngüter für den Nachwuchs an Unteroffizieren. Die einheimische Hälfte seines Heeres rekrutierte sich hauptsächlich aus den Bauernsöhnen, und das Verhältnis des Hörigen zum Gutsherrn wiederholte sich in dem des Unteroffiziers zum Offizier. Aber der Bauernschutz galt nur den Höfen, nicht den Inhabern. Für die Erhaltung der Bauernhufen trat Friedrich 1749 in Schlesien, dann im ganzen Königreich nachdrücklich auf. Aber wenn wiederholt Normaljahre festgesetzt werden mußten, so nach dem siebenjährigen Kriege das

Jahr 1756 und 1806 das Jahr 1772, so zeugt das von steten Übergriffen der Grundherren. Man erkennt diese auch aus der wiederholten Regulierung der Urbarien d. h. der Aufzeichnung der bäuerlichen Lasten. Nicht mehr als drei Frontage wollte Friedrich den Gutsherren zugestanden wissen, aber er vermochte das nicht durchzusetzen. Unter seinem gutherzigen aber schwachen Nachfolger wurden die Bauern wieder schwer gedrückt. Die Diebstähle an der Ernte nahmen überhand, und von dem Ertappten bekam der Gutsherr wohl zu hören: lieber 10 Jahre im Zuchthaus arbeiten als 2 Jahre Ew. Gnaden Untertan sein!

Als die Kunde von der Aufhebung der gutsherrlichen Rechte in Frankreich erscholl, brachen 1792 und 1793 in Schlesien erhebliche Unruhen aus, die mit Gewalt unterdrückt werden mußten und das Edikt von 1794 veranlaßten, das alle Hoffnung auf Befreiung der Bauern zu beseitigen schien. Aber 1799 erklärte Friedrich Wilhelm III. seinen Willen, daß die Dienste der Bauern unverzüglich abgelöst werden sollten. Diese Ablösung führte jedoch zunächst nur neue Reallasten herbei, denn an die Stelle der Fronen traten jährliche Geld- und Körnerabgaben.

Die rechtliche und soziale Lage der Bauern ernstlich zu bessern gelang nicht. Dazu waren die Anschauungen der Könige doch zu sehr an die Verhältnisse gebunden. Aber für die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse geschah viel. Das sog. **„Retablissement“** des durch Krieg und Pest (1708—1709) verheerten Ostpreußen war eine großartige Leistung Friedrich Wilhelms, die seinen Sohn zu staunender Bewunderung hinriß. Ein Dutzend entvölkerter Städte und 4—500 verödete Dörfer erfüllte er wieder mit neuem Leben und verwandte auf die Herstellung des Landes, das er sieben Mal bereiste, 6 Mill. Tlr. Er selbst entwarf die Pläne zu allem und überwachte die Ausführung von Maßregeln, durch welche Leben und Glück von einer halben Million Menschen gesichert wurde. Zur Aufrichtung der Provinz siedelte er dort die von dem fanatischen Erzbischof Firmian 1731 vertriebenen evangelischen **Salzburger** an. Statt der erwarteten 5—6000 kamen ihrer über 20000. Der König unterstützte sie in jeder Weise und richtete eine eigene Kompagnie von Bauhandwerkern für sie ein. Zwar gab es nach Ablauf der 3 Freijahre, als Steuern bezahlt und Scharwerksdienste,

im Sommer wöchentlich an 2 Tagen, im Winter an einem, geleistet werden mußten, manche Unzufriedenheit, auch kamen „Desertionen" vor, aber im ganzen glückte das Ansiedlungswerk, dessen eigentliche Landschaft Lithauen war, vortrefflich. Man hat berechnet, daß durch die gesamten Ansiedlungen flüchtiger Evangelischen, die seit dem Großen Kurfürsten fast unausgesetzt fortdauerten, die Volkszahl in Preußen, wenn man die Vermehrung der Angesiedelten mit in Betracht ziehe, bis 1740 um etwa 600000 Köpfe gestiegen sei. Viel wertvoller noch war der Zuwachs an geistigem und sittlichem Gehalt, an Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit in Ackerbau, Handwerk, Gewerbe und Handel.

Ganz bedeutend hob der König die landwirtschaftlichen Verhältnisse Ostpreußens durch die Beseitigung der Hufensteuer, des Horn- und Klauenschosses, Abgaben, die unter Verwaltung der adligen Stände ganz ungerecht verteilt waren. An ihre Stelle setzte er eine einzige **Generalhufensteuer**, die sich auf eine Abschätzung der Bodenertragsfähigkeit gründete. Dabei kam die Steuerhinterziehung von über 200000 Tlr. jährlich für mehr als 34000 verschwiegene Hufen an den Tag. Damals schleuderte der König den widerspenstigen Ständen das zornige Wort von dem rocher de bronce der königlichen souveraineté zu. Ein großer Teil des Adels mußte infolge der gerechteren Verteilung der Lasten sechs- und achtmal soviel Steuern als bisher zahlen. In den übrigen Provinzen blieb es bei der bisherigen „Contribution", die bis in das 19. Jahrhundert hinein auf einem veralteten Kataster beruhte. Nur Schlesien (1742) und Westpreußen (1772) wurden neu katastriert.

In allen Landschaften suchte der König durch Wiederanbau verödeter Stätten den Stand des Jahres 1624 wiederherzustellen und leistete dazu reichliche Hülfe. Allein in der Kurmark gab es 1721 noch 3257 wüste Stellen. Über die Reinigung und Regulierung der kleinen und großen Wasserwege, die sehr vernachlässigt waren, erließ er 1717 eine Verordnung. Eine großartige Leistung auf dem Gebiete der Landverbesserung war die **Entwässerung** und **Urbarmachung** der großen **Havelbrüche**. Eine Fläche von mehr als 1000 qkm (= 100000 ha), die bisher nur im trockenen Sommer Viehfutter gab, wurde durch rastlose Arbeit von 1718—1722

mit nur 70000 Tlrn. Kosten dem Ackerbau gewonnen und mit Ansiedlern besetzt.

In der Herstellung des Verwüsteten, der Stärkung der Landwirtschaft und der innern Kolonisation wurde Friedrich Wilhelm aber noch weit von **Friedrich dem Gr.** übertroffen. **Die erste Periode** derselben umfaßt die Zeit bis zum siebenjährigen Kriege, in der **zweiten** handelt es sich besonders um die Wiederaufrichtung der durch diesen Krieg schwer heimgesuchten Landschaften. Tüchtige Ansiedler waren dem Könige aus aller Herren Länder willkommen, und er fragte nicht nach ihrem Glaubensbekenntnisse. Doch warb er sie am meisten im evangelischen Deutschland und setzte in den polnischen Landschaften nur Deutsche an. Er gewährte ihnen dieselben Vorteile und Unterstützungen wie seine Vorfahren. So gelang es ihm, in die Kurmark in der ersten Periode 50000 Einwanderer zu ziehen, sodaß die Einwohnerzahl Berlins bis 1755 von 68.691 auf 100336 stieg. Nach Schlesien kamen 12000, nach Pommern 10976, nach der Neumark 3175, nach Ostpreußen 11778. Viele von diesen ließen sich jedoch als Handwerker in den Städten nieder.

Ungleich umfassender waren die Maßregeln, die Friedrich sofort **nach dem siebenjährigen Kriege** traf, um die furchtbaren Kriegsschäden, die alle Provinzen außer Ostpreußen erlitten hatten, auszubessern. War doch die Einwohnerzahl des Königreiches um Hunderttausende gesunken; unzählige Dörfer und Städte lagen verwüstet, viele Tausende von Häusern, Gehöften und Mühlen in Schutt und Asche. Jeden Frühling der nächsten Jahre stellte der König sein Heer in voller Kriegsstärke und -rüstung auf. Blieb Friede, so öffnete er seine wohlgefüllten Magazine den Bauern und versorgte sie auch mit Pferden. Stets für ein Jahr mit Geld versehen, gab er, soviel er entbehren konnte, für den Wiederaufbau des Zerstörten her. Auch Steuerfreiheit für zwei Jahre und mehr verlieh er den Verarmten. Die Kassenanweisungen, die die Beamten Jahre lang, ohne zu murren, statt der Besoldung angenommen hatten, — ein glänzender Beweis ihrer Treue — wurden eingelöst. 20 Mill. Tlr. hat der große König für die Aufrichtung des Landes hergegeben. In die Kurmark zog er in diesem zweiten Zeitraum der innern Besiedelung wieder an 50000 Einwanderer, in das Herzog-

tum Magdeburg deren 20000, nach Ostpreußen 2530, nach Schlesien 48465. Pommern, das 59179 Seelen verloren hatte, zählte 1772 ein Mehr von 30584, die Neumark, deren Bewohnerzahl um 57028 Menschen gesunken war, hob sich bis 1775 um 137762 Menschen. Den Adel jeder Provinz, der so heldenmütig für den König gekämpft und sein Gut geopfert hatte, unterstützte er mit Summen von Hunderttausenden. Indem er selbst das größte Beispiel von Genügsamkeit und Tätigkeit gab, spornte er alle seine Untertanen zur Nacheiferung an. Hier zeigte sich im großen, was man so oft im kleinen gewahrt, daß den durch Naturereignisse herbeigeführten Güterverlust der nachfolgende Aufschwung der Kräfte weit überholt. Eine besondere Fürsorge wandte der König später der neu erworbenen Provinz Westpreußen zu, das ihm wie ein „Stückchen Anarchie" vorkam und nicht besser kultiviert schien als Kanada. Er siedelte dort 3675 deutsche Familien an. Schon 1773 konnte er an Voltaire schreiben: „Ich habe die Sklaverei abgeschafft, barbarische Gesetze reformiert, vernünftige in Gang gebracht, einen Kanal eröffnet, der die Weichsel, Brahe, Netze, Warthe und Oder verbindet, Städte wieder aufgebaut, die seit der Pest von 1704 zerstört gewesen, 20 Meilen Morast trocken gelegt und eine Polizei eingeführt, die diesem Lande selbst dem Namen nach unbekannt war." Er hätte hinzufügen können, daß er dort mit einem Stock von 200000 Tlrn. den ersten Grund zum Volksschulwesen legte. Über 6½ Mill. Tlr. ließ er sich die Aufrichtung dieses Landes kosten. Im ganzen hat Friedrich d. Gr. gegen 300000 Ansiedler in sein Land gezogen, weit mehr als alle seine Vorfahren zusammengenommen. Schuf er durch seine Staatskunst und seine Kriegstaten die neue deutsche Großmacht, die im Niedergang des Reiches der Hort des deutschen Volkes werden sollte, so überwand er vornehmlich durch innere Kolonisation rasch den gefährlichen Schwächezustand, der der übermäßigen Kraftanstrengung gefolgt war. Zu diesem großen Werk gehört auch die **Urbarmachung der Brüche.** Vor dem siebenjährigen Kriege von 1746—53 wurde der **große Oderbruch** durch Entwässerung in fruchtbaren Ackerboden umgewandelt, auf dessen 200000 Morgen 43 Kolonien gediehen. Bald nach dem Hubertusburger Frieden wurde die Arbeit am **Netze- und Warthebruch** in Angriff genommen und bis 1786 für 95 Kolonien Land ge-

schaffen. Mit 195000 Tlr. Kosten wurden die **Sümpfe am Rhin** und **an der Dosse** trocken gelegt und auf 8750 Morgen 310 Bauernfamilien angesiedelt. Von 1778—1786 wurden dem **Drömling** 90000 Morgen für die Anlage von Wiesen und Wäldern abgewonnen. Kleinere Stücke Landes wurden an vielen Stellen urbar gemacht. Zur Beseitigung der für benachbartes Ackerland so gefährlichen Flugsandflächen forderte der König mehrfach auf und ließ deren 20000 Morgen durch Kiefernpflanzung unschädlich machen.

Einen großen Fortschritt führte Friedrich in der Landwirtschaft durch die **Verkoppelung** (Separation) und **Gemeinheitsteilung** herbei. Bis dahin lagen die Ackerstücke der Kleinbauern und Zinsleute durchweg im Gemenge, vielfach mit ihnen auch die der Gutsherren. Die Folge davon war, daß alle gleichzeitig bestellen, säen und ernten mußten. Dieser Flurzwang hinderte jede Verbessernng im Ackerbau. Die Aussonderung und Verkoppelung aller Besitzstücke der einzelnen Eigentümer, die auf Grund der Bonitierung erfolgte, hatte in England seit 1689 für die Entwicklung des Ackerbaus sich sehr förderlich erwiesen. Dasselbe war mit der Gemeinheitsaufteilung der Fall. Zum Schaden des Viehs und des Graswuchses wurde im Frühling zu früh auf die Weide getrieben, und im Sommer war die Heuernte gering. Verkoppelung und Gemeinheitsteilung empfahl der König deshalb den Bauern wie den Gutsherren. Seitdem erst gewannen Einsicht und neues Verfahren freieren Spielraum. Doch hatte die Gemeinheitsteilung auch große Schattenseiten, da alle kleinen Leute, die das Gemeinweideland ohne rechtlichen Anspruch hatten mitbenutzen können, bei der Teilung leer ausgingen.

Mit dem Eintritt der Geldwirtschaft gewann auch das Kreditwesen für die Landwirte große Bedeutung. Als nach dem siebenjährigen Kriege die Geldnot des schlesischen Adels viele Grundbesitzer bankerott machte und ein General-Moratorium keine Hülfe brachte, rief Friedrich, nachdem er die erste Not durch Vorschüsse gelindert hatte, 1769 die schlesische **Landschaft** d. h. eine durch die Gesamtheit der Grundbesitzer garantierte Kreditkasse ins Leben. Diese belieh Grundstücke bis zum halben Wert und gab dafür Pfandbriefe im Betrage der geliehenen Summen aus. Die Summen wurden mit 5% zugleich verzinst und amortisiert. Die Stände sorgten für richtige Zinszahlung und nahmen, wenn der Schuldner

nicht zahlen konnte, das Gut einstweilen in Verwaltung. Von den Pfandbriefen wurden jährlich soviele eingezogen und vernichtet, als die Amortisation zuließ. Die Geschäfte der Kasse leiteten ein ständischer Landschaftsdirektor und ein Syndikus. Der Ausschuß des Generallandtags führte die Oberaufsicht. Die Pfandbriefe waren für den Käufer viel sicherer als Hypotheken und machten die lästige Überwachung des Schuldners und seines Besitztums überflüssig. Friedrich gab zur Bildung der Landschaftskasse 200000 Tlr. her. Die Einrichtung wirkte so segensreich, daß auch die Stände der anderen Provinzen sie allmählich nachahmten. 1777 bestätigte Friedrich das Reglement der kur- und neumärkischen, 1781 das der pommerschen Landschaft.

---

Da die Aufnahme fremder Handwerker unter Friedrich Wilh. I. und Friedrich d. Gr. ebenso fortdauerte wie die der Bauern, so konnten sie es ruhig ihrem Einfluß überlassen, die Leistungen der Einheimischen zu heben. Ein wesentlicher Hebel für die Aufrichtung des **Handwerks** wurde indes die Bestimmung Friedrich Wilhelms, daß kein Lehrling angenommen werden dürfe, der nicht lesen und schreiben könne und die Hauptstücke des Katechismus nicht kenne. Beide Könige haben den vom Großen Kurfürsten eingeschlagenen Weg, an die Stelle der Stadtwirtschaft die Staatswirtschaft zu setzen, entschieden weiter verfolgt. Friedrich Wilhelm mied freilich anfangs noch durchgreifende Maßregeln. Die Rechte der Innungen blieben bestehen, nur Mißbräuche wurden beseitigt. Noch blieben die **Gewerbe** streng gegen einander abgegrenzt, die Kaufleute durften nicht mit Handwerkserzeugnissen Handel treiben, die Innungen entschieden über die Aufnahme oder Abweisung neuer Meister, sie trafen die Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen, sie hatten gegen ihre Mitglieder eine weitgehende Strafbefugnis und regulierten vor allem die Konkurrenz gegenüber den Nachbargewerben, dem platten Lande, den Jahrmärkten und den Fremden. Sie führten einen erbitterten Kampf mit dem Adel, der das Handwerk auf das Land zu ziehen suchte, von den Hausierern einkaufen und mit seinen Erzeugnissen, besonders dem Bier, freien Handel treiben wollte. Die Einführung der Accise hatte ihm die Waren in der Stadt verteuert und trieb auch manche Handwerker auf das Land. In diesem

Streite stellte sich Friedrich Wilhelm wie sein Großvater auf die Seite der Städte und der Innungen und erneuerte 1713 dessen Verbot gegen das eigenmächtige Vorgehen des Adels. Nur 5 Handwerke wurden dem platten Lande eingeräumt: das der Schneider, Schmiede, Leineweber, Zimmermeister und Rademacher. Nachdem aber der König seine schutzzöllnerischen Maßregeln im wesentlichen abgeschlossen hatte, begann er 1722 an die Stelle des lokalen Handwerkerrechts ein staatliches zu setzen und die Aufsicht über Warenerzeugung und Preisbildung den Innungen zu entziehen und in die Hand seiner Behörden zu legen. Er eröffnete sogar eine gewisse Freizügigkeit durch die Bestimmung (1721), daß Meister, die von einer Stadt in die andere zögen, von der Abzugssteuer (Abschoß) frei sein sollten.

Größere Tatkraft entwickelte der König, als 1731 ein **Reichsgewerbegesetz** zu stande kam. Den Anlaß dazu gaben die Unruhen, die durch die Kämpfe zwischen den Innungen und Gesellenbruderschaften überall im Reich entstanden und 1735 in Augsburg ein militärisches Einschreiten gegen die Gesellen, die die Stadt tyrannisierten, nötig machten. Da aber hinter dem Reichsgesetz keine Reichsexekution stand, so hatte es nur den Wert einer bedeutsamen Kundgebung und Anregung. Der König übernahm es 1732 für alle seine Provinzen und ließ danach allmählich alle Innungsstatuten revidieren. Diese Bestimmung blieb bis zur Gewerbeordnung vom Jahre 1845 in Kraft. Der maßgebende Gedanke war, die gesamten Verhältnisse des Handwerks dem engherzigen und kleinlichen lokalen Interesse, das sich an Schwiegersöhne und Gevatterschaften knüpfte, zu entreißen und dem vom Staate vertretenen Gemeinwohl unterzuordnen. Deshalb wurde jede Innung selbständig gemacht, und ihre Abhängigkeit von einer Hauptlade beseitigt; jede Rechtsprechung aus einem Territorium in ein anderes wurde untersagt. Das Strafrecht der Innung gegen ihre Mitglieder wurde auf geringfügige Geldbußen eingeschränkt; ihre Vorsteher sollten von dem Magistrate fortan in Eid und Pflicht auf die neue Ordnung genommen werden. Versammlungen durften nur in Anwesenheit eines Ratsmitgliedes stattfinden. Die Strafe des Ausschlusses durfte nur der Magistrat verhängen. Der Eid auf Zunftheimlichkeit und die Teilnahme an geheimen Verbindungen wurde verboten; ebenso alle

Verrufserklärungen in Form von Unredlichmachen, Schmähen oder Auftreiben (Verfolgung von Ort zu Ort durch Treibebriefe).

Neben die Innungsmeister Freimeister zu setzen behielt sich die Regierung vor; Invalide durften sich zur Ausübung ihres Handwerks in jeder Stadt niederlassen. Das Reiherecht für die Anfertigung bestimmter Gegenstände (z. B. Särge, Glocken u. s. w.) wurde aufgehoben und dem Publikum freie Wahl gegeben. Es erhielt für einzelne Gewerbe bereits die Erlaubnis, Waren von den Meistern einer andern Stadt zu beziehen, und als dies Recht 1787 auf alle Handwerkserzeugnisse ausgedehnt wurde, so war damit der Sieg des staatlichen Marktes über den lokalen völlig entschieden. Wenn Friedrich Wilhelm I. schon bestimmte, daß es den Kaufleuten erlaubt sein sollte, mit Handwerkserzeugnissen Handel zu treiben, so war dadurch dieser Sieg schon vorbereitet, wenngleich es vorläufig noch verboten blieb, daß ein Kaufmann in einer fremden Stadt anders als am Jahrmarkte Waren verkaufte. Zugleich war damit aber eine Arbeitsteilung angebahnt, die bei einigen Vorteilen für den Handwerker diesen doch leicht in die drückendste Abhängigkeit von dem Kaufmann, seinem „Verleger“, brachte. **Die Herrschaft des Kapitals begann sich leise anzubahnen.** Der Hausindustrie, in welcher auch halbe Kräfte mit Nutzen beschäftigt werden konnten, leistete der König Vorschub. So wurden Einrichtungen getroffen, die bis zu einer gewissen Entwicklungsstufe Segen brachten, dann aber unter ganz veränderten Verhältnissen der Bevölkerung zum Unheil gereichten.

Die Absicht des Reichsgesetzes von 1731, dem heillosen Unfug der **Gesellenbruderschaften** entgegenzutreten, führte Friedrich Wilhelm mit Kraft durch. Da ihre Stärke darin lag, daß sie über das ganze Reich verbreitet waren, so zerschnitt der König diesen Zusammenhang und verbot jedem preußischen Handwerksgesellen außer Landes („ins Ausland“) zu wandern. Er verbot den Gesellen jedes „Rottieren“, um keine Arbeit mehr zu tun, und jeden rebellischen Unfug. Jedes Gewerk durfte seine eigene Herberge behalten, aber Gerichtsbarkeit zu üben, wurde streng untersagt. Auf den Vorschlag Sachsens wurde in Preußen wie in ganz Deutschland jedem Gesellen außer dem Geburtsbrief und Lehrbrief die „Kundschaft“ (d. h. eine Bescheinigung der Innung des Ortes, wo er gearbeitet,

über Dauer der Arbeit und der Art des Verhaltens) zu führen auferlegt. Wer auf der Wanderschaft ohne Kundschaft betroffen wurde, ward als Vagabund behandelt. Das Mittel stellte die Gesellen wieder unter die Zucht der Meister. Aus der Kundschaft wurde später das Wanderbuch. Aber die Verfassung, durch welche der König das Handwerk und den Handwerkerstand befestigt hatte, hielt der lebendigen Entwicklung der Gewerbe gegenüber auf die Dauer nicht stand. Von dem Verbot, eine Reihe von Hantierungen auf dem Lande zu treiben, mußten seit 1790 immer zahlreichere Ausnahmen gemacht werden. Es bildeten sich neue Handwerkszweige, auf die man das Innungsrecht schon garnicht mehr anwandte; andere gingen in einen fabrikmäßigen Betrieb über, dessen Unternehmer nicht an die Vorschriften über die Anzahl der Lehrlinge und Arbeiter gebunden waren. Die Zahl der im Gewerbe beschäftigten Frauen stieg fortwährend. So wurde das Innungsrecht gegen das Ende dieses Zeitraums gegenüber der Freiheit, die in anderen Gewerben herrschte, als eine drückende Fessel empfunden. Vielfach freilich war sie schon gelockert, so durch die Normal-Verordnung von 1776, welche 64 Gewerbe für frei erklärte. Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms I. nahm für den Staat das Recht, die gewerbliche Gütererzeugung zu regeln, in Anspruch. Indem der König hiervon ausgiebigen Gebrauch machte und Hunderte von Handwerkern nach dem Bedürfnis, wie er es erkannte, den Wohnort zu wechseln veranlaßte, leitete er das gewerbliche Leben aus der genossenschaftlichen Gebundenheit heraus und bereitete die Gewerbefreiheit vor.

---

Der Gesichtspunkt, unter dem Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. ihre ganze Gewerbepolitik leiteten, war der des Merkantilismus. Es galt möglichst viel Geld ins Land zu ziehen und möglichst wenig hinauszulassen. Da vorläufig das Ausland, besonders England, Frankreich und die Niederlande infolge ihrer älteren Kultur in den meisten Gewerbszweigen viel leistungsfähiger waren, so war es für die Könige keine Frage, daß sie den Bestand und die Entwickelung der heimischen Industrie durch hohe **Schutzzölle**, die sie auf die vom Ausland angebotenen Fabrikwaren legten, sichern mußten. Zugleich verboten sie oder erschwerten doch die Ausfuhr der-

jenigen heimischen Rohstoffe, die zur Verarbeitung dienten. Friedrich Wilhelm nahm sich besonders der Wollindustrie an. In Berlin errichtete er ein Lagerhaus für Tuchwaren, deren Beschaffenheit sich bald so verbesserte, daß ein glücklicher Wettbewerb mit dem Auslande unternommen wurde. Für den Vertrieb der Tuche in Rußland wurde eine besondere Gesellschaft gebildet, 1734 erhielt sie die Tuchlieferung für die gesamte russische Armee, und auch nach Lothringen, Holland, Italien, Spanien, ja nach Asien wurde diese Ware ausgeführt. Für das eigene Heer hatte der König 1713 den Befehl gegeben, die Soldaten nur mit einheimischem Tuch zu bekleiden. Zu den Waren, deren Einfuhr er durch hohe Zölle zu verhindern suchte, gehörten außer den landwirtschaftlichen Erzeugnissen besonders auch Bier, Branntwein und Salz. Da der König aber in den Städten dem Reihebrauen aus Rücksicht auf die kleinen Leute den Vorzug gab, so entwickelte sich die Braukunst dort nicht, das auf den Gütern und Domänen gebraute „Amtsbier" war besser und wurde auf dem Lande lieber gekauft. Dies führte zu zahlreichen Prozessen zwischen Gutsbesitzern und Brauergilden und zu jenen Streitigkeiten zwischen den Domänenkammern, die die Amtsbrauereien natürlich begünstigten, und den Kriegskommissariaten, die die Acciseeinnahme für städtisches Bier nicht gemindert sehen wollten.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde noch der größte Teil Norddeutschlands mit Lüneburger Salz versorgt. Auch für Preußen genügte nicht die vom Gr. Kurfürsten angebahnte Einführung des Boysalzes über die pommerschen Häfen. Doch hatte Preußen durch die Erwerbung des Herzogtums Magdeburg die großen, dort befindlichen Salinen erhalten. Der Salzgehalt der Solen war bedeutend (Schönebeck und Großensalze 11 ¹/₂ %, Staßfurth 17 ¹/₂ %, Halle 21 %). Aber der Betrieb, den die Salzsieder-Verbände („Pfännerschaften", so genannt von dem alten Verdampfungsgeschirr, der Pfanne) innehatten, war unvollkommen, und die Pfänner waren zu keiner Verbesserung zu bringen. Die Regierung, die das Monopol hatte, verpflichtete sich, ihnen jährlich soviel, wie sie bis 1680 im eigenen Vertrieb abgesetzt hatten, 200 Last nämlich (zu 31 ²/₃ Ctr.) zu angemessenem Preise abzukaufen. Der Preis wurde später um 40 % und die Menge seit 1773 auf 1700 Last erhöht, aber die Pfänner blieben bei ihrem veralteten Verfahren arme Leute. Die

Regierung fand deshalb allmählich die Pfännerschaften durch gute Entschädigungen ab, und das gesamte Magdeburger Salinenwesen nahm dann, besonders unter Steins Verwaltung, einen solchen Aufschwung wie die fiskalische Saline in Halle von Anfang an. Auch die Verhältnisse der Arbeiter, unter denen sich Frauen und Kinder mit übermäßiger Arbeitszeit und schlechten Löhnen befanden, besserten sich. Die Leistung der Schönebecker Saline allein betrug unter staatlicher Verwaltung 1793 20000 Last (= 636000 Ctr.) und 1880 1 1/2 Mill. Ctr. d. h. mehr als ein Sechstel der gesamten Salzerzeugung in Deutschland.

---

Hatte Friedrich Wilhelm I. vollauf zu tun, um Landwirtschaft und Handwerk zu heben, so konnte Friedrich d. Gr. sein Augenmerk auch schon auf das **Fabrikwesen**, das im Entstehen war, richten. In den meisten Zweigen entwickelte es sich aus dem Handwerk, wo dieses in Großbetrieb überging. Doch gab es auch solche Fabriken, die von vornhein auf diesen angewiesen waren. Überall fehlte es aber weniger an Kapital als an Unternehmungsgeist. Die Gewerbetreibenden und Kaufleute waren nur an kleinliche Verhältnisse gewöhnt, ihr Gesichtskreis war eng, sie spekulierten nicht auf die Entwickelung eines Geschäfts, da sie diese nicht herbeizuführen wußten, sie beachteten zu wenig den Reiz, den die Verbesserung der Ware auf die Kauflust ausübt und ließen sich nur auf das ein, was sofort sicheren Gewinn versprach. Dazu kam, daß das Kreditwesen völlig unentwickelt war. Noch gab es in Preußen kein Bankinstitut. In all dem mußte Friedrich d. Gr. vorangehen, mußte mit eignem Beispiel die Augen öffnen, belehren und durch Monopole und Prämien die Unternehmungslust wecken. Sein umsichtiger Minister Sam. v. Marschall entsandte eine ganze Anzahl wohl ausgesuchter Agenten als „Civilwerber“ in alle Länder Europas, um tüchtige, vermögende Fabrikanten und Kaufleute zur Übersiedelung nach Preußen zu veranlassen, damit sie dort durch ihr Beispiel wirkten. Dies gelang in manchen Fällen. Entschiedener trat der König auf diesem Gebiete nach Beendigung des siebenjährigen Krieges hervor. Er kaufte die von Gotzkowski in Berlin angelegte Porzellanfabrik, deren Erzeugnisse sich seitdem stetig verbesserten. 1769 erteilte er dem Minister von Derschau den besonderen Auftrag, für die Anlage von Manufakturen

besonders in der Kurmark zu sorgen. Als Derschau hierzu auf Grund eines von der kurmärkischen Kammer sorgfältig ausgearbeiteten Planes, der die Bedürfnisse von 20 Städten berücksichtigte, im folgenden Jahre 185210 Tlr. verlangte, wies Friedrich sofort 140000 Tlr. an. In 5 Jahren war das Werk fast vollendet. Sehr verdroß es ihn, daß die Wollverarbeitung in Pommern nur 800 Arbeiter ernährte, während in der Neumark fast vierzigmal soviel davon lebten. Er beauftragte deshalb den Geheimen Finanzrat Tarrasch damit, in Pommern die Wollmanufakturen zu vermehren. Besonders war ihm an der Anlage von Seidenfabriken gelegen. Dem holländischen Papier in seinem Lande durch Errichtung einheimischer Fabriken den Markt zu entziehen, wollte ihm lange nicht gelingen. Endlich gab er hierfür dem Berliner Kaufmann Eisenhardt ein Monopol (1784), mit dem dieser Erfolg hatte. Um die Leinwanderzeugung zu heben, legte er auf ausländischen Kattun 1777 einen hohen Schutzzoll. Zwar förderte er auch die Baumwollfabrikation, doch schätzte er sie der Tuchbereitung gegenüber gering, da der Rohstoff für sie aus dem Auslande bezogen werden mußte. Für gute, neue Erzeugnisse setzte der König Prämien von 40—100 Tlrn. aus und verlieh manchmal für neue Fabrikationszweige Monopolrechte auf begrenzte Zeit. Aber bei seinem erfolgreichen Bestreben, die Warenerzeugung zu heben, achtete Friedrich nicht immer auf die Möglichkeit des Absatzes.

---

1768 übernahm der König die halb verkrachten Friedeburger Kupferwerke, die nun wieder einigen Nutzen einbrachten. Der fiskalische **Bergbau** im Herzogtum Magdeburg nahm in des Königs Pflege einen neuen Aufschwung. Der Minister **v. Heinitz**, den Friedrich aus Sachsen herangezogen hatte, erkannte schon den Wert der Braunkohle. Heinitz, der selbst wieder keinen Geringeren als den Freiherrn vom Stein für den preußischen Dienst gewann, nahm sich in Friedrichs Auftrage mit besonderem Eifer des Bergbaus in ganz Preußen an. Er belebte den 1754 gänzlich eingestellten Tarnowitzer Bleibergbau mit glücklichem Erfolge (1783), er vergrößerte die alten Bergwerke im Magdeburgschen, in Schlesien und in der Mark und legte neue an; die Metalle, besonders Eisen, Kupfer und Blei, konnten fast überall mit der reichlich gefundenen Steinkohle

oder mit Holzkohle **verhüttet** werden, und das schwedische Eisen wurde durch hohen Schutzzoll zurückgewiesen. Eisen-, Blech- und Kupferhämmer sowie Fabriken zur Erzeugung von Metallwaren entstanden. Aus England wurde die **erste Dampfmaschine** geholt, und nach ihrem Muster wurden neue gebaut. Der Landmann wurde über den Wert der Kalkdüngung, zu der die Brüche in Niederschlesien die Mittel lieferten, belehrt. In Ostfriesland beförderte Heinitz die Eindeichungen am Dollart („Heinitzpolder"). In Berg- und Hüttenwerken fanden 1786 88000 Familienväter Beschäftigung, die Erzeugnisse hatten einen Wert von 5 Mill. Tlr.; 3/5 des Gewinnes flossen dem Fiskus zu (ca. 780000 Tlr.), 2/5 den Privatleuten. Bis zu seinem Tode 1802 leitete Heinitz die preußische Bergwerks- und Hüttenverwaltung.

---

Um die Geldbedürfnisse des Gewerbewesens und des Handels zu befriedigen, ging Friedrich auf den Plan des Italieners Calzabigi ein und gründete 1766 in Berlin mit einem Kapitale von 8 Mill. Tlrn. eine **Giro-, Diskonto- und Lehnbank.** Aber das Unternehmen stockte infolge der kühlen Zurückhaltung, die die Geschäftswelt beobachtete, und der Mißwirtschaft der fremden Beamten. 1767 wurden diese durch zuverlässige Deutsche ersetzt, und jetzt entwickelte sich ein gesundes Geschäft. 1768 gab der König der Bank das Vorrecht auf Mündelgelder (mit 3%, bisher bei den Gerichten mit 1% aufbewahrt) und 1769 auf die Kapitalien der Kirchen und milden Stiftungen.

In diese Zeit fällt auch der Anfang des **Versicherungswesens** in Preußen. 1765 entstand die „Assecuranzkammer" in Berlin, bei der man Güter gegen Schaden zu Land und zur See versichern konnte. Da der Holz- und Fachbau in den Städten noch überwog, so kamen oft verheerende Brände vor. Die auf Selbsthülfe angewiesenen Bürger unterstützte der König doch nach Kräften. Das zu tun hielt er für die Pflicht eines jeden Menschen, noch mehr für die des Mächtigen. Aber er verlangte auch, daß jede Stadt sich mit einer **Feuerwehr** versehen sollte.

---

Alle jene verheißungsvollen Anfänge im Fabrik- und Gewerbewesen gerieten doch nach Friedrichs des Gr. Tode in Verfall.

Einesteils waren die leitenden Männer, die Wöllner und von Werder, unfähig, schwankten in ihrer Zoll- und Steuerpolitik, erzeugten Unsicherheit und lockerten die Verwaltung, anderseits zeigte sich aber auch die schlimme Folge der von Friedrich überall geübten staatlichen Einwirkung und Bevormundung: den Gewerbetreibenden fehlte Selbständigkeit und eigene Tatkraft. Sie waren nicht erzogen, frei auf eigene Verantwortung hin zu handeln. Gewohnt von den tüchtigsten Beamten des Königs Anregungen, vom Könige im Notfalle Unterstützung in verschiedenster Form zu erhalten und mit Anweisungen und Mustern für die Warenerzeugung versehen sowie über das Maß des Bedürfnisses unterrichtet zu werden, sahen sie sich allmählich vergeblich nach diesen Wohltaten von oben um und mußten nun erst auf eigenen Füßen stehen lernen. Mit welchem Ungeschick die Regierung jetzt vorging, zeigt besonders die Geschichte der auf Veranlassung v. Werders 1788 mit 100 000 Tlrn. gegründeten „Fabrikenkommission", deren Aufgabe es war, in der Seiden- und Baumwolleninduſtrie auf geschmackvollere und dauerhaftere Arbeit hinzuwirken und den Absatz im Auslande zu vermitteln. Schon nach einem halben Jahre war eine Anleihe von 120 000 Tlrn. nötig. Der Verlag der Baumwollwaren mußte 1790 ganz aufhören, das Seidenmagazin trotz aller Zuschüsse, die es erhalten hatte, am 1. Juni 1791 die Annahme von Waren einstellen und den für 106 904 Tlr. übernommenen Warenbestand für 23 670 Tlr. verkaufen.

Die Zahl der industriellen Arbeiter sank von 1789 bis 1791 von 177 025 auf 159 700, und die Gesamterzeugung an Fabrikwaren hob sich trotz der allgemeinen Preissteigerung 1789/90 von 34 160 321 Tlr. nur auf 35 Mill. Tlr., während der Reingewinn um 133 000 Tlr. zurückging. Nur in der urteilslosen Aufhebung der Monopole blieb die neue Regierung sich treu. Sie wurde dabei ebenso sehr von der Absicht geleitet, dem Verfahren des großen Friedrich gegenüber eine scheinbar ganz neue bessere Bahn einzuschlagen, wie von dem Wunsche, in landesväterlicher Weise die Lasten des Volkes zu erleichtern. Tatsächlich aber erreichte man nichts anderes, als daß die Steuern auf notwendige Lebensbedürfnisse erhöht wurden.

---

An der **Kontribution** d. h. an den Grundsteuern, die für das platte Land festgesetzt waren, wurde, abgesehen von der Einführung des Generalhufenschosses in Ostpreußen, in diesem Zeitraum nichts Wesentliches geändert. Anders war es mit der **Besteuerung** der städtischen Bevölkerung, die sich in der Form der **Accise** vollzog. Ihre Grundlage bildeten die Accise-Ordnung von 1690 und die General-Steuer- und Konsumtions-Ordnung von 1684. Nachdem die Steuersätze 1701 erhöht waren, wurden sie 1720 wiederum für verschiedene Gegenstände gesteigert, und 1739 für die **Kurmark** ein neuer Tarif entlassen. Diese Steuersätze ließ Friedrich d. Gr. bis zum Jahre 1766 bestehen. Die Formen, in denen die Steuern erhoben wurden, waren die **Fabrikationsaccise** für die am Ort erzeugten Gegenstände, der **Nachschuß** für die aus einer anderen preußischen Stadt eingeführten Gegenstände, c. 1⅛ %, (im Grunde also eine zweite Besteuerung, die im Interesse der alten Stadtwirtschaft den Handel hinderte) und die **Eingangsaccise** für die aus dem Auslande und vom platten Lande eingeführten Gegenstände. Die letztere Form wurde für einzelne Landschaften in eine dreiteilige Handlungsaccise abgeändert. Die Hauptgegenstände der Accise waren Bier, Branntwein, Wein, Kaffee, Getreide und Vieh. Für das Salz hatte der Staat das Monopol, dem 1766 auch der Tabak unterworfen wurde. Das Salzregal brachte 1764 mit 390000 Tlrn. den 10. Teil aller indirekten Steuern, 1786 mehr als den 8. Teil. Die **Viehsteuer** wurde von den Ackerbürgern von jedem Stück Vieh mit Ausnahme der Pferde, Esel und Schweine erhoben, außerdem von jedem Stück Schlachtvieh bei der Tötung. Die **Getreidesteuer** zerfiel in eine Korn- und in eine Mahlsteuer. Befreit von der Accise waren der Adel, die Geistlichen, Kirchen- und Schulbeamten sowie die weltlichen Beamten. 1766 erließ Friedrich das **Deklarationspatent**, das eine gründliche Reform der Accise-Steuern enthielt. Seine Hauptabsicht war, die Lage der **ärmeren Klassen zu erleichtern**, für deren besonderen Beschützer er sich ausdrücklich erklärte. Der Grundsatz seiner Steuerverbesserung war deshalb, die entbehrlichen Luxusgegenstände möglichst hoch zu besteuern und die unentbehrlichen Nahrungsmittel möglichst von Steuern zu befreien. Die Getreidesteuer wurde deshalb vollständig aufgehoben, es sollte nur für die Untersuchung des eingeführten

Getreides und Mehls, um den Schmuggel mit anderen Gegenständen zu verhindern, ein „Visitationsgeld" entrichtet werden. Ebenso wurde das Schweinefleisch als Nahrung und das „Nachbier" als Getränk der Armen von Abgaben befreit. Die Steuer auf Bier und Wein wurde dagegen erhöht, besonders die auf den ausländischen Wein, der als der feinere viermal so hoch besteuert wurde als der einheimische. Sonderbarer Weise sah Friedrich den Branntwein als ein Nahrungsmittel des Volkes an und erniedrigte für ihn den Steuersatz. Da man in dem Patent, wie immer in solchem Falle, vor allem die Steuererhöhungen beachtete, so wurde es mit Mißvergnügen aufgenommen. Und wirklich waren die Steuern zum Teil erheblich erhöht. Mit dem sozialen Interesse der ärmeren Klassen nahm doch der König zugleich das fiskalische des Staates wahr. Mehrfach versuchte er später das Steuersystem zu verbessern, aber es blieb bei dem guten Willen. Die Grundlage desselben bildete der Gegensatz zwischen Stadt und Land, der seinen Halt an den Vorrechten des grundbesitzenden Adels hatte, und diese zu beseitigen war bei der fridericianischen Auffassung von Staat und Gesellschaft nicht möglich.

Friedrich verfolgte mit seiner Steuerverbesserung außer dem sozialen Zweck der Entlastung der Armen auch den finanziellen, sich größere Geldmittel zu verschaffen. Er bedurfte deren, um die Machtstellung Preußens, die er durch den siebenjährigen Krieg errungen hatte, zu sichern. Den Stand des Heeres, der 1740 80 000 M. betragen, hatte Friedrich schon 1755 auf 135 750 M. erhöht. Jetzt brachte er ihn auf 186 000 M. Ein gleich starkes stehendes Heer konnte kein Kaiser noch König in Europa aufweisen. Aber dieses Heer kostete dem Staat jährlich 13 Mill. Tlr. d. h. zwei Drittel der gesamten Einnahme. Das Geld zu beschaffen hielt Friedrich für seine erste Pflicht. Denn ohne dies Heer war Preußen verloren, und Deutschland wäre es mit ihm gewesen. So richtete er 1766 denn auch das **Tabaks-** und das **Kaffeemonopol**, sowie eine **Lotterie** ein. Das Tabakrauchen und -schnupfen war im dreißigjährigen Kriege durch die Söldner überallhin verbreitet. 1676 hatte der Gr. Kurfürst zuerst Privatleuten ein Monopol auf Anbau der Tabakspflanze, auf Fabrikation und Handel mit dem Erzeugnisse erteilt. Das Monopol hatte seitdem öfter gewechselt,

von 1721—1765 überhaupt nicht bestanden, und es waren nur Eingangszoll und Accise erhoben. Der Tabaksbau aber war durch eingewanderte Pfälzer und Lothringer bedeutend gehoben. Nachdem Friedrich es nun 1765 ohne Erfolg mit einem Privatmonopol, das er für 1100000 Tlr. verpachtete, versucht hatte, übernahm er 1766 das ganze Geschäft in staatliche Verwaltung. Die Tabaksernte hat sich seitdem stetig gehoben und zwar von 26000 Ztr. 1767/68 auf 149232 Ztr. im Durchschnitt 1776/82, der Reingewinn aus dem Monopol stieg 1785/86 auf 1729063 Tlr. = 1/11 aller Staatseinnahmen. Das Kaffeemonopol brachte dagegen nur 398000 Tlr.

Bevor Friedrich zu all diesen Neuerungen schritt, veränderte er durch eine einschneidende Maßregel die gesamte Finanzverwaltung. Er führte die sog. **Regie** ein. Dazu veranlaßte ihn eine Reihe von Gründen: die Staatseinnahmen sanken 1764—65 unter den Durchschnitt von 1756—64, ohne daß sich das aus der Lage der Volkswirtschaft erklären ließ. Die indirekten Steuern (Zölle, Lizenten, Accise, Transitoabgaben) wurden von ganz verschiedenen Behörden und durchweg von Beamten verwaltet, die mit andern Geschäften im Hauptamt betraut, zu wenig Zeit für diese Nebenaufgaben hatten, so daß es der Verwaltung an Einheit und Energie fehlte und Gesamtmaßregeln zum Besten des niederen Volkes, wie Friedrich sie beabsichtigte, schwer durchzuführen waren. Die Erhebung der Accise an den Stadttoren machte jede Stadt zu einer Schutzzollinsel und erschwerte die Bekämpfung des Schmuggels mittels der Landpolizei (ein Ausreiter kam auf durchschnittlich 500 qkm) außerordentlich; der Schmuggel wurde noch erleichtert durch den Mangel an Unterdrückungsmaßregeln (Begleitscheine, Plombierung u. s. w.), auf welche sich die französische Steuertechnik verstand. So führte Friedrich denn 1766 die **Regie** ein d. h. die gesamte Verwaltung der indirekten Steuern wurde einem einheitlichen Beamtenkörper übertragen, an dessen Spitze der hervorragend tüchtige und redliche **de la Haye de Launay** trat und dessen leitende Stellen (etwa 200 von 2000) an erfahrene Franzosen gegeben wurden. Diese Beamten erhielten außer ihrem Gehalt eine Tantième; von einer Einführung des verhängnisvollen französischen Systems der Steuer-Verpachtung war keine Rede. Die

6*

Steuern auf Luxusartikel, bessere Fleischsorten, Wein und Bier wurden etwas erhöht, die auf Bedarfsgegenstände der armen Leute: Mehl, Malz- und Branntweinschrot (!) wurden aufgehoben, die Steuer auf Schweinefleisch blieb unverändert. Die Steuerkontrolle wurde von den Stadttoren an die Landesgrenzen verlegt und bedeutend verstärkt. So wurde die Einführung der Regie ein Wendepunkt in der preußischen Finanzgeschichte: sie bahnte den Übergang aus der alten Stadtwirtschafts- in die moderne Staatswirtschaftspolitik an, die 1818 den völligen Sieg errang, sie stellte den Grundsatz der monarchischen Einheit über alle lokalen, provinziellen und ständischen Sonderrechte und ermöglichte die Anpassung der indirekten Steuern an die finanziellen Bedürfnisse des Staats und an die wirtschaftlichen des Volks.

Was die Regie beim ganzen Volke so verhaßt machte, war die mit ihr eingeführte Steuererhöhung, der Hochmut und die Sittenverderbnis vieler französischer Beamten und die Tatsache, daß sie den Einheimischen das Brot genommen und grade die besten Stellen erhalten hatten. Aber die Hoffnungen, die der König auf die Regie gesetzt hatte, erfüllten sich anfangs keineswegs. Die Einnahme erreichte in sechs Jahren nur einmal wieder die Höhe von 1766/67 (5 585 000 Tlr.), die Verwaltungskosten (803 000 Tlr.) waren beinahe eine halbe Million höher als 1765/66, und der Überschuß über das Bedürfnis betrug nur 250 000 Tlr. Die Verwaltungskosten drückte Friedrich durch eine Neuregelung 1772 zwar um 184 000 Tlr. herab, aber nur für ein Jahr. Bald stiegen sie auf 900 000 Tlr. und mehr. Die Reineinnahmen hoben sich zwar, aber doch nur um 1$^1/_2$—2 Millionen. Der Fehler der ganzen Einrichtung lag in der Besoldung der Beamten, die bis zum Jahre 1782 außer ihrem Gehalt Tantièmen bezogen. Um diese möglichst hoch zu gestalten und auch um das Mißtrauen der Vorgesetzten zu beseitigen, suchten die Unterbeamten möglichst hohe Einnahmen abzuliefern und kamen so dazu, das Publikum mit Plackereien zu belästigen. Da aber trotz allem der Schmuggel, den das Publikum vielfach begünstigte, zunahm, so setzte der König an die Stelle der Tantièmen die Gratifikationen. Doch wurde das Übel dadurch nicht besser, und der Schmuggel dauerte fort. Friedrichs Mißstimmung nahm stetig zu. 1784 erklärte er die

Franzosen für „lauter Schurken-Zeug", die er sich „nach und nach vom Halse schaffen" wolle.

Die Einnahmen der Regie wurden in der Weise verrechnet, daß nach Abzug der Verwaltungskosten 4662210 Tlr. (die Reineinnahme des Jahres 1765/66) regelmäßig als „Fixation" an die Kriegs- und Domänenkasse abgeführt wurden, um mit den sonstigen Staatseinnahmen (Kontribution, Einkünfte der Post- und Domänenverwaltung u. s. w.) für die laufenden Ausgaben verwandt zu werden. Für seinen Hofhalt brauchte Friedrich nur 272500 Tlr. Der Überschuß floß in die „Dispositionskasse" des Königs und wurde von ihm zur Wiederaufrichtung des Landes, zur Hebung des Gewerbe- und Fabrikwesens, des Volksschulwesens, zu Entwässerungen, Flußregulierungen, Kanalisationen und zur Belebung des Handels verwandt. Im ganzen hat die Dispositionskasse in der Zeit von 1766—1786 eine Einnahme von 23⅓ Mill. Tlrn. gehabt. Im Staatsschatz hinterließ der König 55⅕ Mill. Tlr., den Wert des aufgespeicherten Getreides eingerechnet.

Die Einheit des **Kassenwesens**, die Knyphausen begründet und Friedrich Wilhelm I. wiederhergestellt hatte, gab Friedrich der Große preis, indem er mehrere Zentralkassen gründete. Er wollte nicht, daß außer ihm jemand einen Überblick über die Finanzen habe. Die Zerteilung nahm zu — 1806 gab es nicht weniger als elf Zentralkassen — aber der Überblick des großen Königs ging nicht auf seine Nachfolger über. — Friedrich Wilhelm II. hob die Regie alsbald auf, und einheimische Beamte übernahmen wieder die gesamte Steuerverwaltung, eine Maßregel, die vom Volke freudig empfunden wurde. Aber gegen den wackern de Launay, der es doch verhindert hatte, daß Friedrich nicht noch viel mehr Franzosen anstellte, verfuhr man mit der kontraktwidrigen Kürzung seiner Pension und mit manchen Nackenschlägen ungerecht und unedel.

Auch das Tabaks- und Kaffeemonopol wurde aufgehoben, eine Maßregel, die dem Könige die dankbarste Liebe des Volkes eintrug. Aber diese Liebe wußte er sich trotz seines weichen, gutmütigen Sinnes nicht zu bewahren, da ihm Menschenkenntnis, Scharfblick und Tatkraft fehlten. Der Staatsschatz wurde nicht vermehrt, der Zufluß zur Dispositionskasse wurde immer geringer. Der Abschoß wurde wieder eingeführt, die Lotterie, die der König früher verdammt hatte,

wurde 1794 vom Staat in eigene Verwaltung genommen, der Staatsschatz wurde schon im ersten Kriegsjahre 1792 fast verbraucht, und die Finanznot, die zu dem wenig ehrenvollen Baseler Frieden geführt hatte, ließ sogar an die Wiedereinführung des Tabaksmonopols denken. 1797 kam es wirklich dazu. Aber schon sechs Monate später hob Friedrich Wilhelm III. diese Maßregel wieder auf, erhöhte jedoch die Tabaksteuer. Der Getreidehandel, den Friedrich Wilhelm II. sogleich freigegeben hatte, wurde wieder für zoll- und lizentfähig erklärt und die Weinaccise erhöht. Die Vorboten einer neuen Zeit zeigten sich jetzt auch im Steuerwesen. 1799 hob der König alle dem Adel gewährten Befreiungen von den auf ausländischen Waren liegenden Steuern auf, 1808 wurde das Mühlsteinregal für Ostpreußen, 1809 für Pommern und die Marken beseitigt und 1809 das Verbot der Wollausfuhr, das länger als ein Jahrhundert bestanden, durch eine Abgabe ersetzt.

Es war eine gewaltsame Anspannung aller Kräfte gewesen, die Friedrich d. Gr. herbeigeführt und bis zu seinem Tode aufrecht erhalten hatte. Für seine Nachfolger war das unmöglich, ihnen fehlten die großen Eigenschaften, auf die sein ganzes System gebaut war. So konnte der Rückschlag, die Erschlaffung nicht ausbleiben. Man kann zweifeln, ob die kriegerischen Leistungen Friedrichs oder die seiner Verwaltung und der Wiederaufrichtung des Landes größer gewesen sind. Besaß er doch nach sieben Kriegsjahren, die ihm 205 Mill. Tlr. gekostet hatten, noch 16 Mill. Tlr. und keine andern Schulden, als die der Kassenanweisungen, mit denen er seine Beamten während der Kriegszeit seit 1759 bezahlt hatte und die in der Münzverschlechterung enthaltenen, während Schweden und Frankreich sich dem Bankrott näherten und England seine Schuldenlast verdoppelt hatte (um 492 Mill. Tlr.).

---

Für die Handelspolitik waren Friedrich Wilhelm I. zwei große Aufgaben überliefert: die Förderung des auswärtigen Handels und die Wiederaufrichtung Magdeburgs, das früher eins der größten Handelsemporien Mitteldeutschlands gewesen war. Eine neue dritte Aufgabe erwuchs ihm durch die Erwerbung Stettins: die Wiederbelebung des Handels dieser Stadt. Um den **Handel und Verkehr** mit dem Auslande bemühte sich der König nur mittelbar, indem er

eine einheimische Industrie, die imstande wäre, mit dem Auslande in Wettbewerb zu treten, zu entwickeln begann. Doch blieben die Anfänge noch gering. Von überseeischen Unternehmungen und Flottenplänen wollte er nichts wissen. Auch Friedrich der Große widerstand allen Versuchungen, die in dieser Hinsicht an ihn herantraten. Aus seiner Lage heraus erklärte er mit Recht, ein Regiment Soldaten sei ihm mehr wert, als ein Kriegsschiff, das ebenso kostspielig sei. Er begnügte sich deshalb damit, Handelsgesellschaften, die sich für die Ausfuhr bildeten, zu unterstützen und ihre Unternehmungen durch seine Agenten im Auslande möglichst zu fördern. Er selbst gründete 1772 die **„Kgl. Seehandlungsgesellschaft"** mit dem Vorrecht der Einfuhr des Boysalzes und des polnischen Wachses. Er suchte den Absatz der einheimischen Erzeugnisse im Auslande von der Vermittlung der englischen und holländischen Kaufleute unabhängig zu machen und durch Handelsverträge einen unmittelbaren Handel preußischer Kaufleute mit den überseeischen Kolonien und den Ländern des Mittelmeers anzubahnen. 1785 vollzog sich der auswärtige Handel bereits zum größten Teil auf einheimischen Schiffen, deren Zahl sich auf 1200 mit 10—12000 Matrosen belief. Doch waren sie von der Fahrt nach den Mittelmeerhäfen aus Mangel an Türkenpässen durch die Seeräuber so gut wie ausgeschlossen. Die Ausfuhr, welche 1752 einen Wert von 22½ Mill. Tlrn. hatte, stieg bis 1795/96 auf 51½ Mill. Tlr., der der Einfuhr von 16,9 Mill. auf 53,3 Mill. Tlr. Der Getreidehandel war überwiegend fiskalisch, denn einesteils bezahlten die Domänenpächter ihre Pacht zum großen Teil in Getreide, andernteils ließ der König in guten Jahren, wo die Brotfrucht billig war, sie massenhaft für seine Magazine aufkaufen, um in teuern Jahren sie zu verkaufen, ein Verfahren, das schon sein Vater geübt hatte. Beide Könige verfolgten dabei einen echt landesväterlichen Zweck, ihrem Volk über Krisen hinwegzuhelfen und dem Getreidepreis eine gewisse Stetigkeit zu geben. Plusmacherei war ausgeschlossen.

---

Die Wiederbelebung des Elbhandels und die Wiederherstellung der Handelsgröße **Magdeburgs** war schon das Ziel des Gr. Kurfürsten nach der Besitznahme der Stadt gewesen. Dies zu erreichen war nur möglich, wenn man sie aus der Umklammerung Hamburgs und Leipzigs erlöste und die Schiffahrt auf der Elbe von allen

natürlichen und künstlichen Hindernissen möglichst befreite. Nun wurde allerdings der Deichschutz bis 1725 einigermaßen wiederhergestellt und der Wasserweg gesäubert, aber alle Bemühungen, die gesetzlichen Schiffsberaubungen in Form der Zölle zu beseitigen, scheiterten an dem Widerstand der eigensüchtigen Uferstaaten. Um Magdeburgs Eigenhandel zu beleben, wurde das Stapelrecht der Stadt wieder in Kraft gesetzt, d. h. es durften in der Stadt die ortsfremden Kaufleute nur an die einheimischen, nicht aber an einander Güter verkaufen. Dies geschah 1747. Aber zwei Umstände hinderten den Erfolg der Maßregel. Ein großer Teil des Verkehrs umging die Stadt auf den Landstraßen, auf denen die Zölle viel geringer waren, und der Transitoimpost (= Durchgangszoll), an sich zu hoch bemessen, führte empfindliche Gegenmaßregeln von Seiten Sachsens herbei. Zwar nahm Magdeburgs Handel von 1755—1765 einen großen Aufschwung, doch war das nur die Folge des Krieges, der die Stadt vorübergehend zum Sitz der obersten Staatsbehörden und des Hofes machte und den Hauptkornhandel dorthin zog, weil die Russen die Ostseehäfen blockiert hatten. Später nahm der Handel wieder erheblich ab, stieg jedoch wieder, als auf de Launays einsichtsvolles Bemühen hin der Transitzoll ermäßigt wurde. Der Vorteil, den man Sachsen gegenüber nur teilweise erreichte, blieb Hamburg gegenüber ganz aus. Die klugen und gewandten Hanseaten hatten durch nützliche Handelsverträge (1645—1663) mit den Generalstaaten, Spanien, Portugal, Frankreich und England (Befreiung von den Bestimmungen der „Navigationsakte") einen außerordentlichen Vorsprung für ihren Handel gewonnen. Sie stellten den Satz auf, daß wer keine Ladung nach Hamburg bringe, auch keine mitnehmen dürfe, und hielten ihr Stapelrecht aufrecht. Dadurch wahrten sie sich die Übermacht im Elbhandel und hemmten jede rasche Entwickelung Magdeburgs. Gern hätten die preußischen Könige das Magdeburger Gebiet nach Norden und Süden völlig abgesperrt und die Stadt mit ihrem gesamten Gewerbe und Handel auf die östlichen Länder der Monarchie angewiesen, aber dies war nur insofern möglich, als Magdeburg in das preußische Zoll- und Steuerwesen einbezogen wurde. Dadurch entstand ein Zwiespalt zwischen der Warenerzeugung und dem Handelsverkehr; jene gehörte dem östlichen Verbande, dieser drängte nach Norden und Süden. Dieser

Widerstreit wurde erst im 19. Jahrhundert ausgeglichen, und das erst führte den großartigen Aufschwung der Stadt herbei.

Viel besser gelang es den Hohenzollern mit **Stettin.** Alle Maßregeln des großen Kurfürsten waren darauf gerichtet gewesen, den Handel dieser damals noch schwedischen Stadt durch seine Ableitung auf die hinterpommerschen Häfen zu unterbinden und Frankfurt auf Stettins Kosten zu heben. Die Stadt war dabei tief heruntergekommen. Friedrich Wilhelm I. tat nach ihrer Erwerbung im Stockholmer Frieden (1720) alles, um sie den Wechsel der Herrschaft als eine Wohltat empfinden zu lassen, ihr aufzuhelfen und sie mit ihrer günstigen Lage für seinen Staat nutzbar zu machen. Aber die Besserung war schwierig und langsam. Nur die Stadtverwaltung wurde geordnet. 1723 hatte die Stadt noch eine Schuld von einer Viertelmillion Tlr. Von 1726 an konnten 8000 Tlr. jährlich zu ihrer Tilgung verwandt werden. Friedrich Wilhelm hat überhaupt als ein Feind derer, die mit ihm aus derselben Schüssel essen wollten, das Schuldenwesen aller preußischen Städte durch besondere Kommissionen gründlich beseitigt, wobei die Forderungen der Gläubiger allerdings eine „Behandlung“ erfuhren, die von ihnen nicht viel übrig ließ. Der wirkliche Aufschwung Stettins schreibt sich aber erst von Friedrich dem Gr. her. Er verordnete, daß Berliner, Stettiner und Frankfurter Kaufleute in den drei Städten nicht als ortsfremde, das Stapelrecht also nicht gegen sie gelten sollte; nur für den Handel mit Leinsamen blieb es in Kraft. Er kürzte den Wasserweg von Stettin zur Spree und Elbe durch Erbauung des **Planeschen** (1743—45) und des **Finow-Kanals** (1744—45) bedeutend ab, legte den Swinemünder Hafen an und vertiefte die Swine und die Fahrrinne im Stettiner Haff so sehr, daß Seeschiffe bequem nach Stettin gehen konnten. Durch die General-Ober-Kurs-Rolle von 1754 ermäßigte Friedrich für eine große Anzahl von Waren die Oderzölle auf die Linie der Elbzölle. Infolge dessen gingen die nach Magdeburg und weiter bestimmten russischen Waren fortan über Stettin statt über Hamburg. In Magdeburg und Stettin wurden 1770 zwei Getreidehandlungskompagnien errichtet und ihnen für die Elbe und Oder im preußischen Gebiet das ausschließliche Recht verliehen, mit fremdem Getreide zu handeln. Die Zahl der Stettiner Seeschiffe stieg von 1720—1784

von 38 auf 171, und von 1740—1786 hob sich die Ein- und Ausfuhr der Stadt trotz des langen Niederganges in der Kriegszeit auf das Fünfzehnfache. Dieser Aufschwung dauerte bis zum Einbruch des napoleonischen Unheils.

Auch auf die Förderung des kurmärkischen Handels, der seinen Mittelpunkt in Berlin hatte, war der König bedacht. **Berlin** entwickelte sich dank dem Friedrich-Wilhelms-Kanal zum Hauptstapelplatz zwischen Breslau und Hamburg und hatte den Verkehr, der früher auf den Landstraßen über Leipzig ging, mehr und mehr an sich gezogen. 1714 gingen die schlesischen, nach Holland, England, Frankreich und Portugal bestimmten Waren schon zum größten Teil den Wasserweg. Aber noch war es fast nur ein Durchgangsverkehr. Als aber Friedrich Wilhelm I. den einheimischen Kaufleuten die niedrigeren Zölle, die die schlesischen Kaufleute schon längst genossen, besonders an der Crossener Zollstätte (1720) bewilligte, blühte der Berliner Eigenhandel auf. Die Berliner Schiffergilde (1716 gestiftet) bestand den Kampf mit den anfangs überlegenen Hamburgern siegreich und hatte 1730 sie an Zahl der Schiffe um mehr als das Dreifache überflügelt. 1740—1760 hatte sie ihre Blütezeit. Ihre letzten veralteten Privilegien wurden 1810 ausgefegt. 1766 wurde in Berlin eine Nutzholzkompagnie gegründet, die den Hamburgern den Holzhandel mit Preußen entriß, als fremdes Holz mit einem Transitzoll von 33 1/3 % belegt wurde. Doch war der gesamte Berliner Güterverkehr im Vergleich zu dem heutigen noch zwerghaft; ein einziger Krahn auf dem Packhof genügte für ihn bis 1824, und bis 1800 überstieg derjenige nach Hamburg noch nicht 24000 t im Jahr. Nach dem Erwerb Westpreußens baute Friedrich, um dieses Land dem Berliner und Stettiner Handel zu erschließen, sogleich 1773/74 den Bromberger Kanal. Im ganzen hat er **Wasserstraßen** von ungefähr 180 km Länge gebaut. Um so auffallender ist es, daß er für die Verbesserung der **Landstraßen** gar nichts getan hat. Diese Versäumnis läßt sich weder erklären noch rechtfertigen.

---

Unter den Verkehrsmitteln gewann die **Post** im 18. Jahrhundert immer größere Bedeutung. Bei der Neuordnung der oberen Ämter wurde 1723 das General-Postamt als eigene Behörde ein-

gesetzt und dem Finanzdepartement des General-Direktoriums zugewiesen. 1741 errichtete Friedr. d. Gr. für Fabriken, Handel und Postwesen eine sechste Abteilung dieser obersten Behörde und machte das General-Postamt zu einem vollständigen Kollegium, dessen Vorsitzender der General-Postmeister war. Die Stellen der Provinzialbeamten, der Postmeister, wurden von Friedrich Wilhelm I mit geringer Würdigung ihrer Aufgaben an diejenigen vergeben, die am meisten an die Rekrutenkasse zahlten, bisweilen das Doppelte ihrer Jahreseinnahme. Die Folge davon war, daß oft kenntnis- und urteilslose Menschen den Dienst wahrnahmen und den strengen Anforderungen des Königs durch Pedanterie und mechanischen Schematismus zu genügen suchten. Für die Stellen der unteren Postbeamten bevorzugte er die Militärinvaliden und bahnte so das **System der Militäranwärter** an. **Friedrich d. Gr.** schaffte zwar den Ämterverkauf ab, aber er beließ den Postmeistern neben ihrem mäßigen festen Gehalt die Tantièmen, ein bedenkliches System. Der Aufschwung des Postwesens, dessen Vorzüge in der sicheren, pünktlichen und redlichen Beförderung der Briefe, Güter und Personen bestanden, zeigte sich in der Zunahme der Postanstalten. 1740 gab es deren schon mehr als 300, 1786 bestanden 4 Ober-Postämter, 246 Postämter und 510 Postwärtereien. In der Verwaltung befolgte Friedrich Wilhelm I durchaus den Grundsatz, daß es nicht darauf ankomme, Überschüsse zu erzielen, sondern für die besten Einrichtungen zu sorgen, „selbst wenn es mehr kosten sollte“, Friedrich d. Gr. dagegen wollte möglichst hohe Ueberschüsse gewinnen. Friedrich Wilhelm setzte 1715 den Postzwang für die Beförderung aller verschlossenen Briefe und für Pakete bis zu 20 Pfd. fest; Friedrich erstreckte ihn auf alle Pakete bis zu 40 Pfd. und verschärfte die Strafen für Verletzung des Postregals. Er suchte auf den Postkursen die Benutzung privaten Mietfuhrwerks dadurch zu hindern, daß er sie mit hohen Strafen an die Lösung von teuren Lohnfuhrzetteln knüpfte, die das Postamt des Abgangsorts erteilte. Dies drückende Gesetz mit seiner lästigen Kontrolle erregte viel Unzufriedenheit. 1766 führte Friedrich für die gesamte Postverwaltung die französische Regie ein. Diese veranlaßte manche Verbesserungen: auf allen Stationen wurden besondere Posthalter angestellt, die auch für Extraposten die nötigen Pferde bereit zu halten

hatten, für längere Kurse wurden durchlaufende Wagen mit seltenem Wechsel eingestellt, der Mißbrauch der Portofreiheit wurde eingeschränkt, das Rechnungswesen vereinfacht und für das Porto eine einheitliche Taxe hergestellt. Schon 1762 hatte eine schädliche Erhöhung der Paket- und Geldsendungstaxe um 100% sowie des Personengeldes um 25—33 ⅓% stattgefunden. Aber dem Könige wurden schon nach drei Jahren die Augen über die Mißwirtschaft der Franzosen im Postwesen geöffnet. Die Regie hatte „den Haß von Auswärtigen und Einheimischen, die Detournierung der Korrespondenz auf fremde Kurse, die Zerstörung der mühsam errichteten, rezeßmäßigen Verbindungen (mit den Posten der Nachbarstaaten) und die Überhandnehmung aller Arten von Defraudationen" verursacht. So wurde sie 1769 wieder aufgehoben. Die durch sie herbeigeführte Einheit litt freilich darunter. Doch wurde sie durch die allgemeine Postordnung von 1782 für die Gesetzgebung hergestellt. Die Portosätze wurden 1770 vielfach wieder auf die alte Taxe von 1712 zurückgeführt; nur für die einfachen Briefe blieb die Erhöhung bis ins 19. Jahrhundert bestehen.

Die Überschüsse der gesamten Postverwaltung betrugen von 1740—86 20 Mill. Tlr., von denen 12 Millionen in die Generalstaatskasse und 8 Millionen in die Dispositionskasse des Königs flossen.

Erwähnenswert ist, daß schon unter Friedrich Wilhelm I. im Kriege gegen die Schweden 1714 ein **Feldpostamt** eingerichtet und daß 1766 „zur Gemächlichkeit der Korrespondenten" der **erste Briefkasten** im Flur des Berliner Posthauses aufgestellt wurde.

---

Wer im Jahre 1786 die gesamte innere Entwicklung Preußens seit dem Jahre 1713, **das Werk der beiden großen Könige,** überblickte, der mußte sagen, daß hier Staunenswertes erreicht sei. Die junge Kultur des armen deutschen Ostens jenseits der Elbe war so gehoben, daß sie der alten des Westens nur wenig nachstand. Das war geschehen, weil zwei willensstarke Könige ihr Genie und die unbeschränkte Herrschergewalt über ein kraftvolles, arbeitswilliges Volk in den Dienst des Gesamtwohls stellten und alle Kräfte, über die sie geboten, eigene wie fremde, alle Mittel, die sie aus der angespannten Arbeit ihrer Untertanen gewannen, nicht zu eitler

Macht- und Prachtentfaltung sondern zur Hebung der Kultur ihres Volkes anwandten. Sie errichteten ein Heerwesen, das für die Verteidigung der Unabhängigkeit die schwerste Probe bestand und die nationale Zukunft sicherstellte. Sie setzten an die Stelle einer kleinlichen, eigensüchtigen Stadtwirtschaft die Ziele eines größeren, wenn auch noch vielfach nach Provinzen geteilten Ganzen. Sie legten für jede höhere Leistung den Grund durch Einrichtung und Förderung der allgemeinen Volksschule und führten sie wie das höhere Schulwesen aus dem Dienst der Kirche hinüber in den der allgemeinen Bildung. Abstrakten Theorien abhold und in gleichem Maße der Pflege der Landwirtschaft wie der des Handwerks und der Industrie zugetan, hoben sie die aus tiefem Verfall eben erstehende nationale Arbeit durch Zufuhr frischer Kräfte und anregender Vorbilder, durch Einführung neuer Gewerbe und durch Beseitigung innerer und äußerer Hemmnisse. Der noch jungen Erzeugungskraft gewährten sie jeden notwendigen Schutz und unterstützten sie tatkräftig. Sie vermehrten und verbesserten die Transportmittel und -wege und erweiterten die Absatzgebiete im Innern wie nach außen. Sie ordneten und vervollkommneten die Verwaltungsbehörden nur nach dem Gesichtspunkte der öffentlichen Wohlfahrt, schufen durch ihre Gesetzgebung ein gleiches Recht für alle und sorgten dafür, daß dieses in einer unparteiischen Rechtspflege rasch und ungetrübt durchgesetzt wurde. Sie schufen ein Beamtentum, das, ein Muster des Fleißes und der Pflichttreue, den Fortschritt auf allen Gebieten mächtig förderte und seiner leitenden Rolle durch Einsicht und Tatkraft gewachsen war. Dies alles gelang ihnen nicht nur kraft ihrer Begabung, ihrer Willenskraft und ihrer Machtfülle sondern besonders auch, weil sie an Tätigkeit, Opferwilligkeit und Charakterstärke das größte Beispiel gaben.

Ohne Zweifel war der Erfolg großartig: Preußen war eine Großmacht geworden, und das Volk, dem Druck der Armut entrissen, wußte sich voll politischen Stolzes auf der Bahn des Fortschritts. Aber seit 1786 kam es nicht mehr recht vorwärts. Stets von oben geleitet, ermangelte es der Selbständigkeit, und da den folgenden Königen die großen Eigenschaften ihrer Vorgänger fehlten, so erstarrte der Beamtenkörper, der ein gelenkes aber willenloses Organ des großen Friedrich gewesen war, in totem Mechanismus. Der Staat

der vom Volke nur immer Gehorsam forderte, war doch von dem großen Könige in seiner ganzen Tätigkeit immer in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis des Volkes gehalten. Als diese Kunst seiner Leitung wegfiel, stand das Volk ihm wie einem fremden Etwas gegenüber, dessen Zwecke andere waren als die seinigen und dessen Schicksal ihm gleichgültig wurde. Der in Dichtung und Wissenschaft siegreiche Gedanke der Humanität stellte die Vollendung der menschlichen Persönlichkeit als den höchsten Zweck aller Tätigkeit hin, und die französische Revolution forderte politische Freiheit, die dafür Raum gab. Ein neuer Geist erwachte, der alles Glück von freier Selbsttätigkeit, von der ungehinderten Entfaltung aller Kräfte erwartete. Dem standen die alten Stände mit ihren Privilegien gegenüber, die rohe Gewalt in der Maske des Rechts. Die Zeit war gekommen, um die gesamten Formen des öffentlichen Daseins nach einem höheren Gedanken zu erneuern.

# Dritter Abschnitt.

## Die Befreiung des Staatsbürgertums und die Gründung der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands.

(1807—1840.)

Unter dem unbeschränkten Königtum gab es außer dem Adel nur Untertanen. Für sie war der moderne Staat geschaffen; jetzt galt es, ihnen denselben zum Besitz zu übergeben d. h. die Untertanen zu Staatsbürgern zu machen. Sie mußten dazu sowohl auf dem Lande wie in der Stadt aus ihrer Gebundenheit gelöst und auf eigene Füße gestellt werden. Dem entsprechend mußte dann die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung, das Heer- und Steuerwesen neu geordnet werden. Diese Befreiung wurde auch von der physiokratischen Lehre gefordert. Der Schotte **Adam Smith** verlangte auf wirtschaftlichem Gebiet das freie Spiel aller Kräfte, und von dem ungehemmten Wettbewerb, der sich nur nach Bedürfnis und Leistung mit der Sicherheit des Naturgesetzes regele, erwartete er das Heil der menschlichen Gesellschaft. Ihm folgte **Stein**, so weit es ihm sein historischer Sinn für organische Entwicklung erlaubte, unbedingt dagegen der ostpreußische Doktrinär **Th. v. Schön** und der spätere Staatskanzler **Fürst Hardenberg**, ein geborener Hannoveraner, der von dem Menschenrecht des Individuums ausging, während sein Landsmann und tüchtigster Mitarbeiter auf dem Gebiete der Agrarpolitik, **Scharnweber**, wie Stein dachte. Den Anstoß zu der ganzen Entwicklung hatte die französische Revolution gegeben, die den dritten Stand vorübergehend aus der politischen, aber für immer aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit befreite. Daß sie sich in

Preußen so rasch vollzog, war die Folge des Zusammenbruchs der alten Ordnung nach dem Unglück von Jena. Als es sich für den Staat, ja für das deutsche Volk um Sein und Nichtsein handelte, da siegte rasch die Überzeugung, daß das gesamte öffentliche und wirtschaftliche Leben auf neue Grundlagen und zwar auf die besten und sichersten gestellt werden müsse, die es gebe, nämlich auf den Grundtrieb des Menschen nach Vervollkommnung seiner selbst und seiner Lage und auf Gerechtigkeit. Diese Überzeugung, vor der eine Zeit lang alle eigensüchtigen Gedanken selbst des Adels verstummten, führte zu heldenmütigen Entschlüssen. Der Mut, mit dem man in der furchtbaren Not und Gefahr der Wahrheit ins Auge sah und das verderbliche Alte niederriß, um ein ganz Neues aufzubauen, belohnte sich sofort durch einen allgemeinen Aufschwung aller Kräfte und die freudigste Opferwilligkeit. Voll Begeisterung erhob sich das Volk, das stumpf und gleichgültig dem schmählichen Untergang des alten Staats zugesehen hatte, zur Verteidigung des neuen. Denn seine Einrichtungen erfüllten jeden mit der freudigen Hoffnung, sich zu einem besseren, schöneren Dasein emporzuarbeiten.

Die Aufgabe, das verstümmelte alte Preußen so umzuschaffen, daß seine Einrichtungen die sittliche und wirtschaftliche Kraft des Volkes zu immer höheren Leistungen steigerten, übernahm **Karl Freiherr vom Stein.** Er war ein Mann von reicher Erfahrung, von größtem Scharfblick nicht nur für das sachlich Wertvolle, sondern besonders auch für das sittlich Wirksame, dem es nur darauf ankam, alle Kräfte des einzelnen auf das eine höchste Ziel des Gemeinwohls hin zu spannen und der, um dieses freudige Streben zu erwecken, allen Privilegien, Vorurteilen und veralteten Einrichtungen zu Leibe ging, rücksichtsvoll in Nebensachen, von eiserner Strenge in der Durchführung seiner Grundsätze; ein starker Geist, ein schroffer Charakter, zum Fürstendiener nicht geboren, erfaßte er Preußens Beruf vom Standpunkt des deutschen Reichsfreiherrn und bereitete mit dem großen edlen Scharnhorst die Rettung Preußens und Deutschlands vor. Stein ersah sich eine dreifache Aufgabe: 1. die wirtschaftlichen Kräfte des Volkes mußten von ihren Fesseln befreit und deswegen die Hörigkeit der Bauern aufgehoben, ihr belasteter Besitz ihnen zu freiem Eigentum übergeben, die Trennung zwischen Stadt und Land und die Absonderung der drei Stände durch die

Freiheit jeglichen Erwerbes beseitigt und jedem Staatsbürger der Zugang zu jeder Bildungsstätte und zu jedem Amt eröffnet werden. 2. Die gesamte Staatsverwaltung mußte so organisiert werden, daß Kraft und Einheit in ihrer Spitze walteten und die Arbeitsteilung der oberen und unteren Behörden durchaus dem Zweck, das Gemeinwohl zu fördern, entsprach; deswegen mußte die Verwaltung von der Rechtspflege völlig getrennt, die unterste Gerichtsbarkeit und Polizei von den Gutsherren auf neu zu schaffende staatliche Organe übertragen und es mußten die Zentralbehörden ganz umgeschaffen werden. 3. Endlich mußte das Volk zur Mitwirkung an der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege herangezogen werden. Zu dem Zwecke mußte ein System der Selbstverwaltung von unten auf erbaut werden. Keines dieser drei großen Werke konnte Stein, schon nach Jahresfrist von Napoleon aus seiner Stellung vertrieben, vollenden. Aber in dem einen Jahre seiner Tätigkeit hat er außerordentliches geleistet, und alle politischen und wirtschaftlichen Organisationen des 19. Jahrhunderts bewegen sich in Preußen diesseits und jenseits der Grundlinien, die dieser große Staatsmann gezogen hat.

---

Schon Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. hatten **die Befreiung der Bauern** in mancher Hinsicht begonnen. Seit 1799 wurde nach dem entschiedenen Willen Friedrich Wilhelms III. in Pommern, Brandenburg und Schlesien die Ablösung der bäuerlichen Dienste auf den Domänen bis 1806 soweit durchgeführt, als die Bauern diese Wohltat freiwillig annahmen. An die Stelle der Spann- oder Handdienste traten jährliche Geld- oder Körnerabgaben. Durch Edikt vom Jahre 1808 wurde diese Maßregel und zwar im Zwangsverfahren auf alle Domänenbauern der Provinz Preußen ausgedehnt. Tatsächlich war damit der Landbesitz zu ihrem Eigentum geworden. Derselbe große Schritt wurde durch den wahrhaft bauernfreundlichen Freih. **vom Stein** für alle gutshörigen Bauern, mochten sie nun Erbzinsleute zu besserm Recht, unerbliche Laßbauern (Kossäten, Büdner, in Schlesien „Gärtner"; die große Masse) oder bloße Zeit-Pachtbauern sein, durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 vorbereitet. Dieses hob zunächst nur die Erbuntertänigkeit (nicht aber die Dienste und Reallasten) für die Bauern auf und zwar für die bessern Rechtes sofort, für die mit geringerem Besitzrecht zu Martini

1810. Damit war zugleich das Recht des Gutsherrn, für die Freilassung der Untertanen Abzugsgelder, von ihren Kindern Gesindedienst oder Entschädigung dafür zu fordern, sowie die Befugnis, einen Gutsuntertanen zur Annahme einer bäuerlichen Stelle zu zwingen, beseitigt. Der Lehre, daß der Mensch nicht als Mittel zum Zweck eines andern sondern frei, nicht als Sache sondern als Person geboren werde, war damit der Sieg verliehen.

Der Bauernschutz war von Stein insofern in dem Edikt vorgesehen, als Einziehung und Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke nur mit Zustimmung der Kammer, die darüber besondere Instruktionen erhalten würde, zulässig sein solle. Diese 1808 erlassenen Instruktionen waren aber unzulänglich. Ebenso wenig wurde das verheißungsvolle Wort im Edikt „Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es nur freie Leute" zur vollen Wahrheit. Zu seiner Durchführung hätte an die Stelle der Patrimonialgerichtsbarkeit eine Rechtspflege durch rein staatliche Organe und an die Stelle der gutsherrlichen Polizei und der staatlichen Bureaukratie die Mitwirkung des Volkes in Gemeinde, Kreis, Provinz und Staat, oder die Selbstverwaltung treten müssen. Hierhin zielten Steins Pläne, die aber seine Nachfolger liegen ließen. Erst infolge der Bewegung von 1848 und der politischen Neugestaltung seit 1864 drang der preußische Staat in die Sphäre unter dem Landrat hinunter und wurden Steins Gedanken durch die Organisation der Selbstverwaltung verwirklicht.

Zur Befreiung der Bauern war es zunächst nötig, das Obereigentumsrecht und das Eigentumsrecht des Gutsherrn am bäuerlichen Besitz, das in Diensten und Lasten aller Art sich aussprach, abzulösen und den nunmehr persönlich freien Bauern auch zum Eigentümer seiner Ackerstelle zu machen. Das ganze Bestreben der Gutsherren war dagegen darauf gerichtet, den Kreis der Bauern, denen diese Befreiung zu teil werden sollte, möglichst einzuschränken und für die übrigen den bisher geübten Bauernschutz so zu beseitigen, daß die Beute, die dann für sie zu machen war, das Opfer möglichst aufwiege. Dazu trieb sie vor allem der Eigennutz und der Gedanke, daß die Dienste freier, wenn auch noch so armer Landbesitzer schwer zu haben sein würden. Manche bedachten aber auch, daß die durch den Krieg schon so schwer geschädigten Güter

durch die Bauernbefreiung so entwertet würden, daß nicht bloß die Hypotheken sondern auch die Pfandbriefe und damit der Besitz Unbeteiligter und das ganze Kreditwesen in Gefahr kämen. Sie erreichten jedoch zunächst nichts anderes, als daß in dem Regulierungsedikt vom 14. Sept. 1811 bestimmt wurde, nur die Erbzinsleute sollten gegen Abgabe eines Drittels, die unerblichen Lassiten und Pachtbauern, d. h. die große Masse der Gutshörigen nur gegen Abgabe der Hälfte ihres Ackers das übrige als freies Eigentum besitzen. Zur Ausführung dieser Verordnung wurde für jede Provinz eine **Generalkommission** eingesetzt. Aber es gelang dem Adel, mit Hilfe des Ministers von Schuckmann, da Hardenberg von den politischen Geschäften sich gänzlich dieser wichtigen Sache entziehen ließ, das vollzogene Gesetz durch ein anderes, dem man die beschönigende Form einer „**Deklaration**“ des ersteren gab, zu ersetzen (1816). Durch diese wurde das Recht, die **Regulierung** d. h. die Umwandlung des unfreien Besitzes in Eigentum zu fordern, auf die spannfähigen Bauern und auf die Stellen eingeschränkt, die katastriert und alten Bestandes d. h. in bestimmten Normaljahren, wo Friedrich d. Gr. den Bauernschutz durch den Befehl, eingezogene Bauernstellen wieder herauszugeben, kräftig zu handhaben begann, schon vorhanden waren. Es wurde also der Erfolg des von Friedrich geübten Bauernschutzes preisgegeben. Die regulierten Bauern blieben aber noch zu allen Reallasten (Diensten, Natural- und Geldleistungen) verpflichtet. Von dieser letzten Form der Abhängigkeit befreite sie die Ablösungsordnung 1821. Nach dieser wurden alle Leistungen in Renten verwandelt. Mit der Ablösung wurde zugleich die Gemeinheitsteilung d. h. die Verteilung des bisher von den Gemeindeangehörigen gemeinsam benutzten Grundstücks an die Berechtigten verordnet, eine Maßregel, die den größeren Besitzern ebenso nützte, wie sie die kleinen Leute, die bisher, ohne eigentlich zu den Berechtigten zu gehören, doch eine Kuh oder ein paar Schafe hatten auf die Gemeinweide treiben können, schädigte. Regulierung und Ablösung erfolgten auf Antrag eines der beiden Beteiligten, Gemeinheitsteilung auf Antrag aller Berechtigten.

Die Folgen dieser Bauernbefreiung, die so ganz anders ausfiel, als Stein, der durchaus am Bauernschutz festhielt, gewollt hatte, waren ebenso verhängnisvoll auf der einen wie segensreich

auf der andern Seite. In den zu freien Eigentümern gewordenen Bauern erwachte eine ganz neue Lust zur Tätigkeit, sie leisteten das Doppelte an Arbeit, begannen auf die Verbesserungen in der Technik zu achten, suchten ihre Höfe zu vergrößern und verlegten vielfach ihre Gebäude in die Mitte der ihnen bei der Gemeinheitsteilung zur Entschädigung überwiesenen Grundstücke („Abbau"). Sie gewannen auch an sittlicher Haltung. Zwar hatten sie durch die Regulierung jeden Anspruch auf die Hilfe des Gutsherren, die ihnen sonst in der Not auf die verschiedenste Weise gewährt wurde, verloren. Aber dieser Nachteil wurde durch die innere Kräftigung reichlich ersetzt. Um so schlimmer stand es mit all denen, die, von der Regulierung ausgeschlossen, doch außer der Gutsarbeit einen Rückhalt an einem kleinen Grundstück besaßen, das sie nebenbei bearbeiteten, und auf dem sie sich eine oder zwei Kühe und einige Schafe halten konnten. Da sie in der Masse unerbliche Lassiten oder Pachtbauern waren, so zog der Gutsherr beim Todesfall oder bei Ablauf der Pacht, **da kein Bauernschutz mehr ihn hinderte,** ihre Ländereien ein und setzte an ihre Stelle Tagelöhner. Doch genügte ihm das noch nicht. Auch der Ausfall der Dienste der regulierten Bauern mußte gedeckt werden, und dies geschah durch die Ansetzung von Tagelöhnern auf den Vorwerken. So wurde durch die Regulierung zwar einesteils ein freier, aufstrebender Bauernstand, andernteils aber auch ein ländliches Proletariat geschaffen. Die Zahl der spannfähigen Bauern nahm außerdem von 1816—1848 etwas ab, da manche Bauern nach der Regulierung ihre Wirtschaftsrüstung nicht entsprechend der Landverminderung ermäßigten und infolgedessen sich nicht halten konnten. Auch war durch eine Verordnung im Jahre 1808 die Konsolidation d. h. Zusammenlegen von Bauernstellen infolge Kaufs oder Erbgangs erlaubt worden. Reguliert hatten bis 1848 etwa 70 000 Bauern, während die Zahl der abgelösten etwa 171 000 betrug. Darunter sind auch die posenschen einbegriffen. In Posen waren die Bauern durch die Regulierung den altländischen gegenüber sehr bevorzugt. Hier, wo man auf den polnischen Adel keine Rücksicht nahm, übte man neben der Regulierung einen unbedingten Bauernschutz und ließ das Obereigentumsrecht der Gutsherren ohne Entschädigung ausfallen. Dies wurde dann auch für die alten Provinzen durch

das Gesetz vom Jahre 1850 betr. Regulierung und Ablösung verfügt. Aber auch dieses Gesetz, das alle spannfähigen und nichtspannfähigen Stellen umfaßte, wurde auf Drängen der pommerschen Gutsbesitzer durch die Deklaration von 1853 wieder eingeschränkt, und 1857 wurde für Anmeldung von Regulierungsansprüchen als letzte Frist der 31. Dec. 1858 angesetzt. So beschränkte sich die Regulierung auf 12706 Stellen, während von der Ablösung nunmehr 624914 Kleinbauern bis Mitte 1865 Gebrauch machten. Hunderttausende von kleinen Hörigen sind aber vor und nach 1848 zu „**Insten**" d. h. zu Gutstagelöhnern geworden, die gegen Geldlohn oder Ernte- oder Dreschanteile ihre Arbeit tun und in dürftigen Wohnungen leben, mit denen ein Stückchen Land verbunden ist. Ohne die Möglichkeit, sich durch Fleiß zur Selbständigkeit emporzuarbeiten, haben sie einen starken Trieb zur Auswanderung. So ist aus der Lösung der Bauernfrage für die Gutsherren des Ostens nicht ohne ihre Schuld die ländliche Arbeiterfrage entstanden.

Über die Einrichtung der Behörden für Regulierung, Ablösung und Gemeinheitsteilung (die General-Kommissionen) sowie über das Verfahren, das sie beobachten sollten, ließ sich der Staatskanzler Hardenberg von seinem hannoverschen Landsmann Dr. **Albrecht Thaer** beraten. Dieser setzte es durch, daß alle speziellen Anweisungen unterblieben und die General-Kommissionen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse gegenüber freie Hand erhielten, um im Sinne der Gesetze billig zu verfahren.

In der schwersten Zeit der deutschen Landwirtschaft wurde Thaer ihr Reformator. Das preußische Volk und nicht zum wenigsten die Grundbesitzer waren durch die napoleonischen Kriege furchtbar mitgenommen. In Pommern gab es 1807 über 900 verwüstete und verlassene Bauernstellen. Die meisten Gutsbesitzer konnten nur durch Moratorien*) vor dem Untergange bewahrt werden. Am meisten hatte durch den Krieg von 1807 und die Durchzüge von 1812 und 1813 die Provinz Preußen gelitten, und die Indulte für die Pfandbriefinstitute wurden bis 1832 ausgedehnt. In dieser schweren Zeit war eine grundlegende Verbesserung der Landwirtschaft, wie Thaer sie herbeiführte, von der größten Bedeutung.

*) Moratorium bezeichnet eine gesetzlich angeordnete Fristenverlängerung für Schuldzahlungen.

Wie viel auf den richtigen Fruchtwechsel, den Anbau von Futterkräutern und Hackfrüchten, auf Wiesenpflege und zweckmäßige Stallfütterung, auf sorgsame Düngerbereitung, Auswahl des leistungsfähigsten Viehes und des besten Saatkorns, auf angemessene Geräte, richtige Behandlung und Verwendung der Arbeiter und besonders auch auf einen sichern Überblick über die Gesamtwirtschaft, der sich auf genaue Buchführung gründe, ankomme, davon überzeugte Thaer aufs neue und tiefer, als es bisher geschehen. Von Hardenberg 1804 nach Preußen berufen, errichtete er zu Möglin eine Musterwirtschaft und (wie schon in Celle) eine landwirtschaftliche Lehranstalt. Hier verband er Wissenschaft und Praxis unmittelbar mit einander, verfaßte zahlreiche Schriften und wirkte noch mehr durch die Kraft und Anregung seiner Persönlichkeit. Aus seinem Kreise ging der Gedanke hervor, zur Förderung der Landwirschaft ein Landesökonomie-Kollegium zu gründen; ausgeführt wurde er freilich erst 1842. Der Kartoffelbau verbreitete sich rasch, und die Branntweinbrennerei auf den Gütern nahm einen großen Aufschwung. Besonders wirkte Thaer für die Verbesserung der Schafzucht; 1816 wurde unter seiner Aufsicht die königliche Stammschäferei zu Frankenfelde bei Möglin begründet. Die deutsche Wolle gewann infolge dessen einen großen Ruf. 1830 erreichte die Ausfuhr deutscher Wolle nach England mit 264738 Ztr. (15 mal soviel als aus Spanien) ihren Höhepunkt. Seitdem verlor sie den englischen Markt für grobe und mittelfeine Ware an die rasch steigende Zufuhr aus Australien und Afrika.

Der Seidenbau war seit 1786 in Verfall geraten, weil die Regierung ihm ihre Unterstützung entzog. Die Kriegsjahre bereiteten ihm ein Ende.

Die Vermehrung der **Landesgestüte** (1788 zu Marienwerder und zu Neustadt a/Dosse; 1815 erhielt Preußen das große Hauptgestüt zu Graditz bei Torgau) hatte den Zweck, die Pferdezucht so zu veredeln, daß man in der Remontierung d. h. in der Ergänzung des Pferdebestandes für das Heer vom Auslande unabhängig werde. Dies große Ziel wurde bis 1830 erreicht. Der Veredelung der Rossezucht dienten **Tierschau** und **Wettrennen** (seit 1829), doch knüpften sich hieran auch eitle Sportlust und verderbliche Spielwut. Wenig folgenreich war die Bestimmung des Landeskulturedikts von 1811, durch die den Eltern das Recht freier Erbteilung zugestanden

war. In der Zeit bis 1850 sind nur reichlich 5000 neue Bauernstellen durch **Erbteilung** entstanden und etwa 2300 zerschlagen. Wie gefährlich es aber war, um der Freiheit willen den Landbesitz zur Ware zu machen und ihn der kapitalistischen Spekulation auszuliefern, das zeigte sich erst in späteren Jahrzehnten, als das Großkapital seine Macht entfaltete.

Wenn nun einerseits die befürchtete Zersplitterung des größeren und mittleren Eigentums der Bauern in Kleingrundbesitz keineswegs eingetreten ist, so hat doch die landesrechtliche Befestigung des erblichen Großgrundbesitzes **(Fideikommisse, Majorate)** zu einer nicht unbedenklichen Latifundienbildung geführt. Während für die alten, seit 1717 allodifizierten Lehen unschwer die Veräußerung zu erlangen war, ist das bei den Fideikommissen nicht der Fall. Es liegt in ihrer Natur, sich stetig zu vermehren und zu vergrößern. Doch hat sich diese Entwicklung wenig in diesem Zeitraum, bedeutsam erst in dem folgenden vollzogen. Die Zahl der Fideikommisse vermehrte sich nämlich von 1800—1850 von 153 auf 225, ihre Fläche von 568421 auf 832387 ha, dagegen 1850—1888 von 225 auf 547 und ihre Fläche auf 1408860 ha = 6,21% des gesamten Kulturbodens. Von erheblichen Folgen aber ist es gewesen, daß das alte Gesetz, das für die **Bürgerlichen** die **Erwerbung** von **Rittergütern** an die besondere Erlaubnis des Königs knüpfte, beseitigt wurde. Bis 1888 sind in den Stand der Großgrundbesitzer in den sieben östlichen Provinzen nicht weniger als 7971 Bürgerliche eingerückt, in deren Händen sich 7867 Güter befinden, ihnen gegenüber stehen 3642 Adlige mit einer allerdings weit größeren Gütergrundfläche.

---

In der **grundlegenden Geschäfts-Instruktion für die Regierungen** in sämtlichen Provinzen vom 26./12. 1808 heißt es: „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, . . . . einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als in physischer Hinsicht zu gestatten“ (§ 34). „Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die **Gewerbe** jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen.“ „Neben dieser

Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des **Handels** sowohl im Innern als mit dem Auslande ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Handel gedeihen sollen." „Es ist nicht notwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden." „Man gestatte einem jeden, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiß und Kapital seiner Mitbürger zu bringen" (§ 50). Diese Sätze, die Adam Smith als einen treuen Ausdruck seiner Lehre hätte bezeichnen können, verkündigten die neue Politik der Gewerbe- und Handelsfreiheit, zu der die Regierung entschlossen war. Gleichwohl hütete man sich, sogleich oder 1815 alle Beschränkungen derselben aufzuheben, alle Zölle zu beseitigen und alle Schlagbäume zu öffnen. Geriet doch die gesamte Gütererzeugung in Preußen und ganz Deutschland in die größte Bedrängnis, als mit Aufhebung der Kontinentalsperre die hochaufgestaute Masse englischer Waren den Markt plötzlich überflutete. Doch wurde der Verkauf von Brot, Gebäck, Fleisch und Hökerwaren sofort freigegeben, ohne daß man jedoch die körperschaftliche Verfassung der Bäcker- und der Fleischerzunft oder der Kaufmannsgilde aufgab. Aber anstatt durch den althergebrachten, bequemen Zwang sollte jeder durch seine auf Tätigkeit und Einsicht beruhende Leistungsfähigkeit sich seine Kundschaft zu erhalten suchen. Der Handel mit den Erzeugnissen des flachen Landes und der Marktverkehr wurden freigegeben. Damit war der erste Schritt getan, um auch den Gegensatz zwischen Stadt und Land, dessen Schranken seit 1790 zwar vielfach durchlöchert aber nicht niedergerissen waren, zu beseitigen. 1810 wurde der Mühlen-, der Brau- und Branntweinzwang, 1811 wurden überhaupt alle ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben. Gegen Lösung eines Gewerbescheines konnte fortan jeder Gesellen und Lehrlinge halten, konnte jedes Mitglied einer Innung, unbeschadet seines Gewerbes, aus der Innung austreten, jede Zunft konnte sich auflösen oder von der Regierung aufgelöst werden (Ges. v. 7/9. 1810). Durch eine neue Gesindeordnung wurde das Gesinde der Herrschaft gegenüber mit dem Vertragsrecht ausgerüstet. Auch alle sozialen Schranken

waren **gesetzlich** durch die Bestimmung getilgt, daß fortan keiner an Stand und Gewerbe seines Vaters gebunden sein, sondern jeder, sei er adlig oder bürgerlich, in Stadt und Land sollte Kauf, Pachtung, Handel und Gewerbe treiben dürfen (Edikt vom 9. Okt. 1807). Damit war jeder Staatsbürger zu jeder ehrlichen Tätigkeit für berechtigt erklärt und die strenge wirtschaftliche Trennung der Adligen, Bürger und Bauern, die bisher unerbittlich durch die Geburt gegeben war, grundsätzlich aufgehoben.

Die nächste wichtige Aufgabe war nun, den ganz veränderten Verhältnissen gegenüber den Staatshaushalt neu zu regeln. Die Scheidung von Stadt und Land, für die Erwerbstätigkeit aufgehoben, konnte für das **Steuerwesen** nicht fortbestehen. Dazu kam, daß die neu erworbenen Landesteile der bisher in Preußen bestandenen Kontribution und Accise nicht ohne weiteres unterworfen werden konnten. Den Versuch von 1810, die Accise in Form einer allgemeinen „Consumtionssteuer" von 20 Gegenständen auch auf das Land zu übertragen, hatte man schon 1811 wieder fallen lassen und wieder zu der alten rohen Kopfsteuer (12 ggr.) gegriffen. In der ganzen Monarchie erhob man außer einer Kriegsauflage von 3% des Vermögens 1812 zum ersten Mal eine **Einkommensteuer,** die Stein schon 1808 den ostpreußischen Ständen abgerungen hatte, und beschritt damit einen verheißungsvollen Weg. Im Anschluß an die Freigebung der Gewerbe wurde 1811 eine **Gewerbesteuer** (abgeändert 1820; neue Klassifizierung 1861) aufgelegt, die in 6 Klassen und 23 Unterklassen die Gewerbetreibenden mit einer Steuer von 1 Tlr. bis 100 Tlr. belegte. Für Spielkarten und Salz behielt man das Monopol bei. Eine **Stempelsteuer, Erbschaftssteuer** und die Erhebung eines **Zeitungs-** (1848—1852 beseitigt) und eines **Kalenderstempels** wurde etwas später eingeführt. Nach langem Schwanken und vielfachen Beratungen, die zuletzt in der neugeschaffenen höchsten Behörde des Staatsrats gepflogen wurden, entschloß man sich endlich, von der Accise nur eine vereinfachte **Mahl- und Schlachtsteuer** für eine Anzahl von Städten beizubehalten, im übrigen aber teils ein Grenzzollsystem einzuführen (1818) teils eine Materialsteuer (von Bier, Branntwein, Wein und Tabak) zu erheben (1819), ferner eine **Klassensteuer** (3 Hauptklassen mit 12 Stufen von 1/2—24 Tlr.)

einzuführen (Gesetz vom 30. Mai 1820) und den Teil der Kontribution, der in **Grund-** und **Gebäudesteuern** bestand, unter Ausdehnung auf die Städte fortdauern zu lassen. Man hatte den gefährlichen Vorschlag einer Quotisation der direkten Steuern (d. h. Festsetzung eines allgemeinen in Prozenten des Steuerobjekts ausgedrückten Steuersatzes) nicht angenommen, wiewohl man auf diese Weise der Beratung künftiger Reichsstände den wichtigsten Gegenstand hätte entziehen können, und die Herstellung der Staatseinheit auf dem Gebiet der direkten Steuern war durch Belassung der alten Grundsteuern auf lange Zeit vertagt. Denn diese waren in den verschiedenen Landschaften sehr verschieden. Das 1810 gegebene Versprechen der Aufhebung aller Grundsteuerbefreiungen und -bevorzugungen blieb unerfüllt und wurde erst 1850 eingelöst. Erst 1861, als die längst veralteten Kataster aus früheren Jahrhunderten durch eine neue Vermessung ersetzt waren, kam es zu einer Neuordnung der Grundsteuer auf Grund des zu ermittelnden Reinertrages. Für jede Gemeinde wurde ein Flurbuch und eine Grundsteuermutterrolle angelegt. Die Schätzung war bereits 1863 völlig beendigt und ergab einen Gesamtreinertrag der nichtfiskalischen Grundstücke von 104446993 Tlr.; die damalige Betragssumme erforderte also eine Besteuerung von 9,57% des Reinertrags (Kontingentierung). Die Zählung der steuerpflichtigen Gebäude ergab die Summe von 2461583, die bei einer Steuer von 4% des Mietwerts der Wohnräume und 2% des Nutzungswerts der Betriebsräume den Betrag von 3365823 Tlr. ergaben. (Quotisation.)

---

Die wichtigste Errungenschaft nächst der Vereinigung von Stadt und Land war die Errichtung der Grenzzölle nach dem **Zollgesetz von 1818**. Dadurch daß die Erhebung aller Zölle auf ausländische Waren von den Toren der Städte an die Grenzen des Staates verlegt wurde, ward endlich das letzte Überbleibsel der alten Stadtwirtschaft beseitigt und die völlige wirtschaftliche Einheit des Staatsgebiets, die bisher die Schranken provinzieller Sonderinteressen noch nicht überwunden hatte, hergestellt. Gab es doch bis dahin in den alten Provinzen 67 verschiedene Tarife für fast 3000 Warenklassen, von denen die meisten ohne alle Bedeutung waren, und deren Sätze nach 71 amtlich anerkannten Geldsorten zu berechnen

waren, ein Chaos, über das von den 8000 hohen und niederen Beamten kein einziger einen Überblick besaß. Dabei griff ein frecher Schmuggel immer weiter um sich. Vorbereitet wurde nun die Zolleinheit dadurch, daß 1816, 11. Juni, die Aufhebung aller Wasser-, Provinzial- und Binnenzölle ausgesprochen wurde; zugleich wurde der Zopf merkantilistischer Wirtschaftspolitik, das Verbot der Geldausfuhr, abgeschnitten. Für das neue Zollsystem wurde der Grundsatz der freien Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Waren für das gesamte Staatsgebiet angenommen und damit jedes absolute Handelsverbot beseitigt. Zugleich wurde aber das Recht, sämtliche Waren nach dem Bedürfnis der Staatsfinanzen oder zum Schutz der einheimischen Industrie mit Zöllen zu belegen, gewahrt. Mit der Aufgabe, das neue Zollgesetz zu entwerfen, wurde **Karl Maaßen** betraut, ein Mann, der bei umfassender Sachkenntnis Klugheit mit Besonnenheit verband. Mit der Inkraftsetzung des neuen Zollgesetzes am 1. Januar 1819 wurde in Preußen und in Preußen zuerst von allen europäischen Staaten einem gemäßigten Freihandel die Bahn gebrochen. Die Tarifsätze überstiegen in der Regel nicht 10% des durchschnittlich berechneten Wertes der Manufakturwaren und 20% der Kolonialwaren, die auf dem leichter zu bewachenden Seewege eingeführt wurden. Der Zoll wurde fortan nicht nach der schwer zu ermittelnden Güte und dem Gewicht der Waren sondern nur nach dem Gewicht erhoben. Ein großer Erfolg des neuen Zollgesetzes zeigte sich sehr bald in dem Aufschwung der Baumwollen- und Seidenindustrie. Binnen 6 Jahren stieg die Zahl der in Baumwolle und Halbbaumwolle arbeitenden Stühle um 60%, die Einfuhr roher Baumwolle um mehr als das Doppelte und die der Seide um 1000 Zentner und fast in demselben Maße die Ausfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten in Seide und Wolle. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr Preußens, die im Jahre 1798 einen Wert von 105 Mill. Taler gehabt hatte, belief sich trotz des tiefen Niedergangs in der Kriegszeit 1828 auf 295 Millionen; die Zahl der Handeltreibenden stieg 1819—1826 von 70000 auf 82000. Aber dieser Grenzzoll war mit großen Übelständen verbunden: die Zollgrenze von 1073 Meilen war übermäßig lang, und die Monarchie bestand aus zwei von einander ziemlich weit getrennten Teilen, so daß alle Waren, die von einem Teil zum andern gingen, ein Zollausland

durchqueren mußten und einem etwaigen Durchgangszoll unterlagen. Dies legte den Gedanken auf Herstellung eines Zollgebietes nahe, das alle zwischenliegenden und womöglich alle deutschen Länder, die doch ihre Güter unter ähnlichen Verhältnissen erzeugten und ebenso fremde einführten, umfasse. Dieser Gedanke begegnete einem ganz gleichen im übrigen Deutschland, der, zuerst auf der Leipziger Messe von 1816 ausgesprochen, seinen Hauptverkündiger in **Friedrich List** fand, dem größten deutschen Nationalökonomen, der mit genialem Weitblick durch die wirtschaftliche Einigung Deutschlands seiner politischen vorarbeiten wollte. Preußen beobachtete nun, um diesen großen Gedanken zu verwirklichen, ein doppeltes Verfahren. Einerseits hielt es sich immer bereit, mit seinen Nachbarstaaten durch freien Vertrag — denn jeder kleine Fürst besaß seine Souveränität — einen Zollbund zu schließen, anderseits übte es durch hohe Durchgangszölle und eine Gestaltung der großen Verkehrsstraßen, die seiner Handelspolitik entsprach, einen Druck auf widerstrebende Nachbarstaaten aus, besonders auf solche, die wie die anhaltischen und schwarzburgischen ganz oder teilweise in preußisches Gebiet eingesprengt lagen. So unterzeichnete denn am 25. Okt. 1819 der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen für die Enklave Sondershausen den ersten Zollanschlußvertrag mit Preußen. Die Entschädigung wurde nach dem Verhältnis der Kopfzahl der Sondershäuser zu der aller Preußen auf den Gesamtertrag aller Zölle berechnet und von Preußen jährlich ausbezahlt — ein Verfahren, nach dem noch heute die Anteile an den Zollerträgen berechnet werden. Lange dauerte es, ehe Preußen weiterkam. Erst 1828 brachte es einen Zollvertrag mit Hessen-Darmstadt und ganz Anhalt zu stande, während Bayern und Württemberg sich durch Abschluß eines **süddeutschen Zollvereins** und Sachsen, Hannover, Bremen, Nassau, Braunschweig, Kurhessen und einige thüringische Staaten durch Errichtung eines **mitteldeutschen Handelsvereins** in demselben Jahr sich der ihnen politisch so verdächtigen Anziehungskraft des preußisch-hessischen Gebietes zu erwehren suchten. Vergebens! Der süddeutsche Zollverein, der bei zu kleinem Gebiet nicht lebensfähig war, sah sich schon 1829 genötigt, mit dem preußisch-hessischen einen Handelsvertrag abzuschließen. Als aber Preußen seine wirtschaftliche Übermacht zeigte, indem es durch die von ihm über Gotha und Meiningen

erbaute neue Handelsstraße den Warenzug von der Schweiz zur Nordsee von der Linie Frankfurt-Kassel-Hannover nach Nürnberg-Magdeburg ablenkte, da brachen die gegnerischen Bünde bald zusammen. Zwar vereinigten sich noch die Nordseeuferstaaten Hannover, Oldenburg und Bremen sowie Mecklenburg und Hessen-Kassel zum Einbecker Vertrage, aber schon 1831 schloß Hessen-Kassel mit Preußen ab, und da der süddeutsche Verein sich nach vergeblichen Verhandlungen mit Baden auflöste, so folgten 1833 Bayern und Württemberg nach und noch in demselben Jahre auch das Königreich Sachsen und die übrigen thüringischen Staaten. Jeder Staat behielt das Recht, Handelsverträge zu schließen. Die Verbündeten sandten Vereinsbevollmächtigte zu den Zolldirektionen und Kontrolleure zu den Hauptzollämtern, um sich wechselseitig zu beaufsichtigen. 1835 traten auch Baden und Nassau, 1836 Frankfurt und bald auch die meisten übrigen Kleinstaaten, endlich auch Hannover und Oldenburg bei, Mecklenburg und Lübeck jedoch erst nach Gründung des Norddeutschen Bundes, Bremen und Hamburg erst nach Errichtung des Deutschen Reiches. **Am 1. Jan. 1834 begann die Wirksamkeit des deutschen Zollvereins**, der jetzt ein Gebiet von 453 915 qkm mit nur 7980 km Grenzlinie umfaßte. Preußen hatte großherzig auf jedes Voraus verzichtet und den Kleinstaaten die auf die Kopfzahl berechneten Einnahmen gelassen, welchen ihr Handel nur selten entsprach. So erhielt Nassau 1836–1846 aus den Zollvereinseinnahmen 2½ Mill. Tlr. ausbezahlt, während es nur ½ Mill. Tlr. eingenommen hatte. Preußen hatte zunächst an seinen Finanzen nur Schaden von seiner Zollpolitik. Seine Zolleinnahmen sanken nämlich für den Kopf der Bevölkerung von 1829—1833—1834 von M. 4.66 auf 4.00, auf 3.10 und erreichten erst 1838 wieder die Höhe von 1834. Von den Reineinnahmen des Zollvereins 1834 von 12,18 Mill. Tlr. kamen aus Preußen 8,99 Mill., aus Bayern 0,95 Mill., aus Württemberg 0,427 Mill. ein, Summen, die den Bevölkerungsziffern durchaus nicht entsprachen. Preußen brachte diese Opfer um seiner deutschen Politik willen und als Bannerträger des wirtschaftlichen Fortschritts. Ließ der politische Gewinn noch lange auf sich warten, so war doch dem Naturgesetz, das die Schwachen zum Anschluß an den Starken zwingt, eins der wichtigsten Gebiete des

nationalen Lebens eingeräumt, und von hier mußte es früher oder später seine Kraft auf das rein politische Gebiet übertragen. Das lag nun freilich nicht in der Absicht der Reaktionspartei, die allmählich in Preußen an die Spitze gekommen war. Sie beförderte die wirtschaftliche Entwicklung nur, um dadurch dem Gedanken politischer Volksfreiheit, der seit 1830 von Frankreich herüber wirkte, und dem deutschen Einheitsgedanken das Interesse zu entziehen. Aber als auf allen Hauptstraßen die Schlagbäume, vor denen sich ganze Wagenzüge angesammelt hatten, in der Nacht zum 1. Jan. 1834 unter dem lauten Jubel einer harrenden Menge und dem lustigen Peitschenknall der Fuhrleute sich hoben, da ging es über die zollfreie Grenze unaufhaltsam dem Tage entgegen, der die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches bringen mußte.

Nicht denselben Erfolg hatte Preußen mit seinen Bemühungen, die Schiffahrt auf den deutschen Flüssen des Nordseegebiets von den schweren Zöllen zu befreien. Für den Rhein gelang es, und zwar wurden auch die Holländer bewogen, für die Beseitigung des Kölner Stapelrechts 1831 freie Schiffahrt durch Waal und Leck zu bewilligen. Die sieben Elbuferstaaten aber einigten sich 1821 nur zu einer Ermäßigung der Zölle und einer Herabminderung der Zollstätten von 35 auf 14. Auf den Stader Zoll hatte Hannover aber als auf einen Seezoll die Bestimmung der Wiener Schlußakte überhaupt nicht angewandt wissen wollen. Dieser wurde erst 1861 abgelöst. Der Wittenbergesche bestand gar bis 1870. Die Freiheit der Schiffahrt galt aber — entgegen dem Geiste der Kongreßakte — bis zur Zeit des Norddeutschen Bundes auf jedem der drei Ströme nur für die Angehörigen der Uferstaaten.

---

Zu den großen Befreiungen, die das tatkräftige und hoffnungsfrohe Zeitalter Steins vornahm, gehörte auch die der **Juden**. Nachdem sie viele Jahrhunderte hindurch Gegenstand einer Verachtung und eines Hasses gewesen waren, der sich in zahllosen blutigen Verfolgungen und Plünderungen äußerte, war mit dem Jahrhundert der Aufklärung für sie ein besseres Zeitalter angebrochen. In die Nacht ihres jammervollen Daseins brachen die ersten Strahlen des Lichtes. Einzelne hervorragende Geister unter ihnen begannen an die Stelle der rohen, geisttötenden Behandlung der Kinder eine Er-

ziehung zur Freiheit und Menschenwürde zu setzen. Friedrich d. Gr. sah sie zwar nur als eine Handelskaste an, deren Betriebsamkeit man zur Vermehrung der Staatseinkünfte benutzen müsse, aber sein „neues revidiertes Generalreglement und Generalprivilegium“ von 1750 gab trotz aller Härten den Anfang zu einem Aufschwung. Es war das erste Gesetz, das nichts von Haß und Verfolgungssucht spüren ließ und für die Ordnung der Judensachen eine gesetzliche Sicherheit anstrebte. Die Folge war, daß in den Juden alle besseren Keime sich mächtig zu entfalten regten. Sie begannen deutsche Namen anzunehmen, und ein starkes Streben, statt der verknöcherten, an das Studium des Hebräischen gebundenen rabbinischen Bildung sich eine freie deutsche zu erwerben, trat hervor. Im Vertrauen auf dieses der Humanität und dem Deutschtum zugewandte Streben wurden die Juden durch das kgl. Edikt vom 11. März 1812 für Inländer und preußische Staatsbürger erklärt. Dabei wurde ihnen allen die Verpflichtung auferlegt, sich bestimmte Familiennamen beizulegen und sich der deutschen Sprache zu bedienen. Durch ihre Teilnahme an den Freiheitskriegen rechtfertigten sie das in sie gesetzte Vertrauen, und in der Friedenszeit schritt die Arbeit ihrer inneren Befreiung, die sie selbst zu vollziehen hatten, fort. Doch wurde ihnen 1842 an Stelle der Kriegspflicht nur das Recht zu freiwilligem Kriegsdienst zugesprochen. Die Grenze der inneren Befreiung und die Gefahr, die ihre mit den Waffen der Verstandesbildung ausgerüsteten, durch den Druck der Jahrhunderte entstandenen Charakterfehler ausübten, wurden erst später sichtbar.

Das gesamte große Befreiungswerk, das sich so seit 1807 auf dem wirtschaftlichen und sozialen Gebiet in Preußen vollzogen hatte, ermangelte aber doch der Einheit. Die ursprünglichen großen Gedanken waren nicht überall festgehalten, und so war das Ergebnis kein reines. Obwohl dem Namen nach noch die unbeschränkte Königsherrschaft bestand, so hatte doch bereits eine Art von Volksvertretung Einfluß geübt und hatte den Sondervorteil bestimmter Klassen zur Geltung gebracht. Die Gesetze zur Befreiung der Bauern, Handwerker, Gewerbe- und Handelstreibenden waren wiederholt den Notabeln der einzelnen Provinzen zur Beratung vorgelegt, und ihrem Verlangen waren öfter verderbliche Opfer gebracht. Ganz befriedigt war durch die Reformgesetze eigentlich

niemand; denn irgendwo war jeder in einem alten Vorrecht gestört, und jedenfalls sahen sich alle in die Notwendigkeit versetzt, ihr Heil fortan auf ihre eigene Kraft und Leistung zu gründen. Darin lag aber auch der Segen des ganzen Erneuerungswerkes. Die Bevormundung des Staats hörte auf. Das Volk, durch die Erziehung der großen Könige gegangen, mußte jetzt selbst für seine wirtschaftliche Zukunft sorgen.

---

Zur wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit konnte aber das Volk nur gelangen, wenn seine gesamte Bildung auf einen höheren Stand erhoben wurde. Es war ein schönes, tiefes Wort, das Friedrich Wilhelm III. nach dem Tilsiter Frieden aussprach: „Zwar haben wir an äußerem Flächenraum verloren, aber wir wollen und müssen sorgen, daß wir an innerer Macht und innerm Glanze gewinnen. Und deshalb ist es mein ernstlicher Wille, daß dem Volksunterrichte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde." Alle besten Männer Preußens, vor allem Stein, Fichte und Arndt drängten auf eine völlige innere Erneuerung des Volkes, auf eine sorgsame, kundige Pflege der Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruhe, und erhofften von der Erziehung eines physisch und moralisch gekräftigten Geschlechts eine bessere Zukunft. Die Königin Luise, die Edelste der Edlen jener Zeit, nahm an der Bewegung den lebhaftesten Anteil und förderte sie nach Kräften.

Und freilich sah es auf dem Gebiete des **Volksschulwesens** noch traurig genug aus. Die Anfänge des Guten waren überall noch gering, es fehlte an Schulhäusern, an Lehrern, an allgemeinem, regelmäßigem Schulbesuch und an guter Methode. Wohl war manch schöner geistiger Same ausgestreut, aber wie sollte eine Blüte entstehen auf dem steinigen Grunde eines durch Hörigkeit und Zunftwesen gebundenen Volkes? Wie konnte eine Volksschule gedeihen, da es überhaupt noch kein Volk sondern nur verschiedene Klassen von Untertanen gab? Erst die Reformgesetzgebung machte die Entfaltung des Volksschulwesens, das die beiden großen Könige ins Auge gefaßt hatten, möglich. Infolge der Bauernbefreiung füllten sich die **Seminare** mit Bauernsöhnen, aus denen tüchtige Lehrer zu bilden waren. Neue Seminare wurden gegründet, in 14 Jahren ihrer vierzehn. Man begann an Stelle der elenden

Reiheschulen, die meistens nur für den Winter von jungen Schneidergesellen oder andern Handwerkern in wöchentlichem Wechsel bei den Bauern gehalten wurden und die an Zahl in einzelnen Landschaften die Hälfte der Schulen ausmachten, ordentliche Schulen zu setzen. Infolge der Gemeinheitsteilungen wurde dafür meistens das Haus oder die Hütte des Gemeindehirten verfügbar. Eine Verfügung von 1818 bestimmte, daß jeder Lehrer mindestens auf ein Jahr angenommen werden, eine andere von 1820, daß jede Gemeinde für ein Schulhaus sorgen oder wenigstens eine ordentliche Schulstube mieten und heizen solle. 1824 war dies in mehreren Landschaften schon durchgeführt. Doch gab es noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts eine große Zahl von Reihestellen. Die Besoldung der Lehrer war durchgehends noch unzureichend; sie bestand teils in Naturalien, teils in barem Gelde, festem Gehalt oder Schulgeldeinnahme. Die bare Einnahme schwankte zwischen 2 und 50 Tlrn. Höher wurden 1816 wenige Lehrer besoldet. Allmählich besserten die Gemeinden auf Drängen des Staats die Gehälter auf. Noch 1834 fanden sich im Rheinlande Lehrer mit 12—13 Tlr. Einkommen; das zum Leben Nötige verdienten sie sich durch Steinklopfen hinzu. 1838 war noch mehr als die Hälfte aller Landschullehrerstellen (von 21 885 : 12 083) mit einem Gehalt von weniger als 100 Tlr., die Hälfte von diesen mit weniger als 60 Tlr. ausgestattet. Sehr viele Gutsherrschaften, die früher ihre Untertanen in Aufbringung der Schulbeiträge in der Not hatten unterstützen müssen, waren infolge der Regulierung davon entbunden. Aber sie hielten, auch wenn sie keinerlei Schullasten trugen, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Lehrerstellen fest. Hinsichtlich der Bereitstellung der Mittel stand es in den Städten nicht viel besser als auf dem Lande. Für die evangelischen Schulstellen wurde immerhin noch etwas besser gesorgt als für die katholischen. So treu die Lehrer der katholischen Kirche dienten, so wenig ließ diese ihnen von ihren weltlichen Schätzen zufließen. Aber nichts zeugt mehr für den Idealismus des deutschen Volkes, als daß man, wie sehr auch Staat und Gemeinde mit ihrer Geldhülfe im Rückstande blieben, mit dem größten Eifer und nachhaltiger Ausdauer an der innern Hebung des Volksschulwesens arbeitete. Der Mann, der auch für Preußen und Deutschland hier das Größte leistete, der große Lichtbringer für

das geistige Leben des niederen Volkes, der mit der Kraft seiner unendlichen Liebe, seines Erbarmens und seiner Geduld mit einer Hingebung und Selbstlosigkeit sonder gleichen die Herzen gewann und zu seiner Nachfolge stimmte, das war der Schweizer **Heinrich Pestalozzi.** Er hatte im eigenen Leben nie etwas anderes als Armut und Entbehrung kennen lernen und so bezeichnete er es als die Aufgabe der Schule, die Armen für die Armut zu erziehen d. h. ihre geistigen und sittlichen Kräfte so zu bilden, daß die Armut ihren Druck verliere. Er zeigte durch Lehre und Beispiel, daß aller echter Unterricht nur darin bestehe, daß die im Kinde vorhandenen Kräfte durch zweckmäßige Mittel entwickelt würden, und verlangte, daß aller Unterricht zugleich sittliche Erziehung sei. An die Stelle des handwerksmäßigen Einpaukens setzte er ein organisches, naturgemäßes Bilden und stellte siegreich den Grundsatz auf, daß aller Unterricht auf Anschauung gegründet werden müsse. Die Sinne seien zuerst zu bilden, mit ihrer Hülfe die Denkkraft. Den Leibesübungen wies er einen wichtigen Platz an. Um ihn sammelte sich eine beträchtliche Zahl junger Männer aus Preußen, die seine Lehrweise annahmen und sich an seiner Persönlichkeit begeisterten. Sie wurden die geistigen Väter einer großen Nachkommenschaft, die die außerordentlich wichtige Aufgabe der preußischen Volksschule mit Kraft und Verständnis erfaßte und in stiller Arbeit, durch innere Schaffensfreude über den Mangel äußern Lohnes getröstet, sie mächtig förderte. An die Stelle der naturwidrigen Buchstabiermethode trat die des Lautierens. Auch im Rechnen wurde der schwerfällige Einzelunterricht endlich durch den Klassenunterricht ersetzt. In den gehobenen mehrklassigen Volksschulen fand auch schon die von Pestalozzi nachdrücklich empfohlene Raumlehre (Geometrie) eine Stätte. Geschichte, Erd- und Naturkunde begann man mit bescheidenem Anfang zu lehren. Über das **Turnen,** dem Guts-Muths in der Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal zuerst eine Stätte bereitet und das dann Turnvater **Jahn** in den Dienst des Vaterlandes gestellt hatte, wurde freilich von den fortschritts- und freiheitsfeindlichen Vertretern des Polizeistaats 1819 die Sperre verhängt, aber 1842 wurde es für die Seminarien wieder freigegeben und 1851 die „Königl. Zentral-Turnanstalt" in Berlin zur Heranbildung tüchtiger Turnlehrer gegründet. In den Gesangsunterricht, der um

des Gemeindegesangs willen immer von der kirchlichen Aufsichtsbehörde eifrig gepflegt war, wurde seit Ende des 18. Jahrhunderts das Volkslied eingeführt, und Pestalozzi lehrte nun auch in der Volksschule nach Noten singen. Dem Zeichnen legte er einen hohen bildenden Wert bei, und langsam gewann im Laufe der Zeit auch dieser Unterricht in der Volksschule eine bescheidene Stätte. Der Religionsunterricht erhielt seine Richtung von den herrschenden Strömungen. Den kalten Doktrinarismus ersetzte eine Beschäftigung mit der biblischen Geschichte und eine Behandlung der Kirchenlieder, die von warmem Hauch beseelt war. Die Stiftung der Union (1817) erleichterte die Gründung von Schulen evangelischen Charakters, in denen im Religionsunterricht nicht mehr auf die Schärfung des konfessionellen Gegensatzes hingearbeitet wurde. **Simultanschulen** erhielten dieselbe Aufgabe in protestantisch-katholischen Bezirken. Schlimm stand es noch mit dem Unterricht der **Kinder der Fabrikarbeiter**, die oft schon vom sechsten Lebensjahre an zur Fabrikarbeit mißbraucht wurden, ja sogar z. T. Nachtarbeit leisten mußten. Wo überhaupt für sie gesorgt wurde, waren die Unglücklichen auf Abendschulen — wo sie müde dasaßen — oder auf Sonntagsschulen, die ihnen den einzigen freien Tag raubten, angewiesen. Erst nach vielem Drängen brachte ihnen die Regierung 1839 durch ein Regulativ Hilfe, das Kinder unter 16 Jahren nur nach dreijährigem Schulbesuch zur Fabrikarbeit zuließ, die Arbeit zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen verbot und auch ferneren Unterricht vorschrieb. Aber wirkliche Abhülfe brachte erst der Beginn der Arbeiterschutzgesetzgebung 1853. —

Der Aufschwung des gesamten Volksschulwesens, in den Augen aller Einsichtigen einer der größten Vorzüge Preußens, der den Glauben an seinen nationalen Beruf trotz seiner schwächlichen Politik im deutschen Volke wach hielt, machte aber all denen bange, die sich im Genuß des Bestehenden nicht stören lassen wollten und in der Beschränkung des Volks allein das Heil sahen oder die von jeder realistischen Bildung eine Schädigung des Seelenheils befürchteten. So behauptete Krummacher, „die Schulen seien ins Heidentum gefallen", und der Geh. Rat Eilers weissagte, der Staat werde sich in den gebildeten Lehrern ebensoviele Rebellen erziehen. Und dieser Mann wurde von Eichhorn, dem Kultusminister Friedrich Wilhelms IV.,

sogar an die Spitze des Volksschulwesens berufen, während der treffliche, um das Volksschulwesen hochverdiente Direktor **Diesterweg** in Breslau seines Amtes entsetzt wurde!

Schon vor der Zeit der nationalen Wiedergeburt hatte man sich, als der große Gedanke der Humanität die Herzen befeuerte, der **Taubstummen** angenommen. An Stelle der von dem französischen Abbé de l'Epée für sie erfundenen Gebärden- und Fingerzeichensprache setzte der wackere Sam. Heinicke in Hamburg (1729—1790) die Lautsprache, durch die sie erst befähigt wurden, am Erwerbsleben selbständiger teilzunehmen. In Berlin war schon 1798 die erste Taubstummenanstalt vom Staate eingerichtet. 1826 entzog der Kultusminister von Altenstein sie der Isolierung und ließ, indem er für die deutsche Methode das Geheimnis aufhob, diese an allen Seminarien lehren, ein vergeblicher Versuch. Man mußte zur Fachausbildung an den Taubstummenanstalten zurückkehren.

Die erste **Blindenanstalt** wurde 1806 zu Steglitz bei Berlin gestiftet. Die Zöglinge erhielten von Anfang an außer der rein geistigen Ausbildung eine gewerbliche sowie eine musikalische, da die Entwicklung des Gehörs für sie neben der des Tastsinns den größten Wert hat. Auch Anstalten für **Blödsinnige** schuf das Zeitalter der Humanität.

**Industrieschulen,** in denen die Mädchen der unteren Stände Unterricht in den für den Haushalt notwendigen Handarbeiten erhielten, waren zuerst 1769 von der aufgeklärten kurfürstlich kölnischen Regierung im Herzogtum Westfalen eingerichtet. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab der König von Preußen eine Summe für Industrieschulen in der Kurmark, 1801 empfahl sie das katholische Schulreglement für Schlesien, ebenso der Minister von Altenstein 1830 „bei der zunehmenden Armut der niedern Klassen" für die ganze Monarchie.

Die Königin Luise war es, die zuerst die Hebung des **Mädchen-Schulunterrichts** anregte, und zwar sollte die Erziehung edle weibliche Sitte und vaterländische Gesinnung pflegen. Zunächst geschah das durch Errichtung von Privatschulen für Töchter höherer Stände. Bald beschritten auch Stadtgemeinden diesen neuen Weg. 1827

entstand in Berlin die königliche Elisabethschule, 1832 die Augustaschule, mit der eine Lehrerinnenbildungsanstalt verbunden wurde.

Auch das **höhere Schulwesen** nahm an der großen Erneuerung des gesamten innern Lebens seit 1807 teil. **Wilhelm v. Humboldt**, der Freund Schillers, trat 1808 an die Spitze der für Kultus und Unterricht gebildeten 3. Abteilung des Ministeriums des Innern. Er errichtete in der Berliner Universität eine Leuchte, die im engen Anschluß an die Akademie der Wissenschaften und die der Künste höher als ihre älteren Schwestern stehen und das Licht der besten Geister überallhin ausstrahlen sollte. 1811 vereinigte er die Universität von Frankfurt a. O. mit der Breslauer, wodurch diese erst zu einer wahren universitas litterarum wurde. An den Gymnasien, für deren Gestaltung ihn der große Altertumsforscher **Fr. Aug. Wolf** beriet, wurde die Beschäftigung mit griechischer Sprache und Literatur ganz besonders gefördert. Durch eine Verfügung vom J. 1810 wurde bestimmt, daß alle Kandidaten des höheren Schulamts sich fortan einer allgemeinen Prüfung pro facultate docendi zu unterwerfen hätten. Damit wurde der höhere Lehrerstand gegründet. Gefordert wurden noch von jedem die nötigen Kenntnisse in allen Unterrichtsfächern. 1816 wurde ein allgemeiner Lehrplan für alle preußischen Gymnasien aufgestellt, der nunmehr eine Überwachung ermöglichte, die ein Sporn zu höheren Leistungen wurde. Als Ziel des Unterrichts wurde nicht nur die Befähigung, dem wissenschaftlichen Unterricht der Universitätslehrer zu folgen, hingestellt, sondern auch, die Schüler „mit der Sinnes- und Empfindungsweise einer veredelten Menschheit auszurüsten.“

Demgegenüber betonte 1826 der Minister von Altenstein im Sinne der herrschenden Reaktion das kirchliche Christentum und verordnete, daß alle Lehrstunden mit Gebet zu beginnen hätten. Später wurde diese Bestimmung sogar auf die Reifeprüfung ausgedehnt. Diese selbst erhielt 1834 durch ein Reglement die Form, in der sie im wesentlichen noch jetzt besteht. Bei dieser ganzen Entwicklung des Gymnasialwesens hatte man aber die Ausbildung des Verstandes auf Kosten anderer Geisteskräfte und des Geistes überhaupt auf Kosten des Körpers betrieben. Die hiergegen gerichtete scharfe aber verdienstvolle Schrift Dr. Lorinsers (1836) „Zum Schutze der

Gesundheit in den Schulen" bewirkte, daß die Anforderungen (Lehrplan von 1837) ermäßigt, die Dauer des Gymnasialkursus von 10 Jahren auf 9 herabsetzt und geregelte körperliche Übungen für wünschenswert erklärt wurden.

Daß Preußen zu Deutschland und Deutschland zu Preußen gehöre, diesem großen Zukunftsgedanken gab schon bei der Gründung der Berliner Universität W. v. Humboldt dadurch einen Ausdruck, daß er die Aufhebung des für preußische Landeskinder bestehenden Verbots, außerpreußische Schulen und Universitäten zu besuchen, veranlaßte. Die Zahl der Gymnasien, die im Jahre 1818 91 betrug (davon 71 evang., 17 kathol., 3 simultan) stieg bis 1832 auf 110 (davon 85 ev., 21 kath., 4 sim.) mit 23639 Schülern. Dazu kamen 1832 22 Progymnasien und 9 zu Entlassungsprüfungen berechtigte **höhere Bürgerschulen.** Die Bewegung, welche einen Teil des höheren Schulwesens mehr an die praktischen Bedürfnisse des Lebens anschließen wollte, hatte zwar seit der Zeit Friedrichs d. Gr. keine erheblichen Fortschritte gemacht. Jetzt aber, wo die Lehre Adam Smiths in der preußischen Wirtschaftspolitik den Sieg erfochten hatte, wo der deutsche Kaufmann, zu freier Betätigung seiner Kräfte auf dem Weltmarkt aufgerufen, in Wissen und Können sich viel größeren Anforderungen gewachsen zeigen mußte, wo Handels- und Gewerbeinstitute, Ingenieur- und Navigationsschulen und die höheren Fachakademien eine besondere Vorbildung verlangten, erstarkte rasch die realistische Richtung. Das Bürgertum der Städte schloß sich ihr an, und in mehreren Städten wurden Real- oder Bürgerschulen gegründet. 1832 wurden ihre Entlassungsprüfungen, in denen jedoch auch Latein gefordert wurde, von den Ministern des Kriegs, der Finanzen und des Innern, von der Post und Polizei mit Berechtigungen versehen, die bis dahin an den Besuch der oberen Gymnasialklassen geknüpft waren. So stieg denn die Zahl dieser berechtigten höheren Bürgerschulen in der Zeit von 1832 bis 1842 von 9 auf 41.

---

Aus gleichgültigen Untertanen freie, mutige Staatsbürger zu machen war der erste Zweck der Steinschen Gesetzgebung. Er war nicht nur an den geknechteten Bauern zu erfüllen, sondern auch an den bevormundeten **Bürgern der Städte.** Die Umwandlung, auf

die es dem großen Staatsmann ankam, war in erster Linie eine sittliche: Teilnahme am öffentlichen Leben, Sinn und Empfindung für die Geschicke des Vaterlandes, und das Gefühl zu erwecken, daß ohne Freiheit und Unabhängigkeit der Besitz keinen Wert und das Leben keine Würde habe, das war sein erstes, höchstes Ziel; die ganze wirtschaftliche Befreiung und Entfesselung der Kräfte war hierzu nur ein Mittel. Dadurch erhielt die ganze Gesetzgebung eine höhere Weihe. Deshalb genügte es aber auch nicht, den Zwang des gewerblichen Lebens in den Städten zu lösen und Stadt und Land in freien Verkehr zu setzen, sondern der Bürger mußte mit einer neuen, innigen Liebe zu seiner Stadt und dadurch zum öffentlichen Leben, zu Staat und Vaterland überhaupt erfüllt werden. Das war nur möglich, wenn er sich als einen lebendigen Teil seines Gemeinwesens fühlen lernte, indem dessen Verwaltung als ein Ausfluß seines Willens erschien. Damit war der Grundgedanke der neuen **Städteordnung** gegeben, es war der der **Selbstverwaltung**. Von dieser war, soweit sie vor dem dreißigjährigen Kriege bestanden hatte, sehr wenig übrig geblieben. Der Rat ergänzte sich selbst unter königlicher Bestätigung der Erwählten, die oft einer Ernennung gleichkam; in den zu den Domänenämtern, Stiftern oder Gütern gehörigen „Mediatstädten" bestellte ihn die Grundherrschaft. Bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wirkten nur wenige nach wunderlichem Recht gewählte Vertreter in ganz beschränktem Maße mit. Um so umfassender und entscheidender war die Mitwirkung des wegen der Accise eingesetzten staatlichen Aufsichtsbeamten, des Steuerrats oder Kriegsrats; das Erwerbsleben der Stadt hing von ihm ab. Vielfach mischten sich auch die immer übermächtigen militärischen Befehlshaber ein. Dadurch war denn aller Bürgersinn ertötet, und das Unterrichts- und Armenwesen lag ganz darnieder. In all dem wurde durch die Städteordnung von 1808 gründlich Wandel geschaffen. Die gesamte Verwaltung wurde als ein freies Gebiet den städtischen Organen zugewiesen, nur die Rechtspflege und in größeren Städten die Sicherheits- und Ordnungspolizei (nicht aber die Wohlfahrtspolizei) behielt sich der Staat vor. Die Unterscheidung zwischen Bürgern und Schutzverwandten, die keinen Anteil am Stadtvermögen und eine geringere Gewerbe- und Besitzfähigkeit hatten, wurde beseitigt, die Erwerbung des Bürger-

rechts erleichtert, die Erwerbs- und Besitzfähigkeit jedoch von seiner Versagung und seinem Verlust unabhängig gemacht. Das Vorrecht des Bürgers bestand nur in dem Wahlrecht. Der Zensus, auf Grund dessen das Bürgerrecht erworben wird, ist seitdem wiederholt ermäßigt. Die Bürgerschaft erhielt ihre Vertretung in den Stadtverordneten, die zwar distriktweise gewählt wurden, deren jeder aber sich als Vertreter der gesamten Bürgerschaft anzusehen hatte. An Stelle der Distriktswahl wurde später (zuerst 1845 durch die rheinische Gemeindeordnung) die **Wahl nach dem Dreiklassensystem** auf Grund der Steuerzahlung eingeführt, ein Wahlverfahren, das später auch für die Landtagswahlen angenommen wurde. Bürgermeister und Magistratsmitglieder sollten von den Stadtverordneten gewählt werden, die Provinzialbehörde übte das staatliche Bestätigungsrecht aus. In den großen Städten jedoch hatte der König den Oberbürgermeister aus den drei von den Stadtverordneten vorgeschlagenen Kandidaten zu ernennen. 1831 wurde die Amtszeit für Bürgermeister und besoldete Ratsherrn von 6 Jahren auf 12 erhöht; Wiederwahl ist erlaubt und im ganzen Regel. Die nicht Wiedergewählten erhalten Pension. In der Provinz Hannover werden Bürgermeister und Ratsherren auf Lebenszeit gewählt, was ihnen eine größere Unabhängigkeit verleiht.

Nach der Städteordnung vom 19 Nov. 1808 hatte über alle Verwaltungssachen ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden, der Magistrat hatte diese Beschlüsse, mochte er sie billigen oder nicht, einfach auszuführen. Stein selbst fand dies später unzweckmäßig; er empfahl die Bildung gemeinschaftlicher Kommissionen und ein Verfahren zur Schlichtung etwa entstehender Streitigkeiten. In diesem Sinne wurde die Städteordnung 1831 verbessert, und es wurde genau festgesetzt, wann der Magistrat, wann die Stadtverordnetenversammlung allein, wann beide gemeinsam zu bestimmen hätten und wie Zwiespalt zu schlichten sei. Zugleich wurde der Stadtverordnetenversammlung das eben verliehene unbeschränkte Recht, Steuern aufzuerlegen, und die Befugnis, Anleihen aufzunehmen und städtisches Grundvermögen zu veräußern, dadurch beschränkt, daß diese Finanzmaßregeln an die Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde geknüpft wurden. Die Städteordnung hat sich als das beste Kleinod der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung erwiesen.

Sie hat die Hoffnung des Gesetzgebers durchaus erfüllt: die seßhafte städtische Bevölkerung hat den öffentlichen Angelegenheiten nicht bloß der Stadt sondern auch des Staats ihre steigende Teilnahme zugewandt, und ein kräftiger freier Bürgersinn ist wieder erwacht.

---

Bei der **Organisation** der **obersten Staatsbehörden** kam es Stein vor allem darauf an, ihrer Leitung Einheit und Kraft zu geben. An dem Generaldirektorium war in den letzten Jahrzehnten viel herumgebessert worden, aber der Hauptfehler konnte nicht beseitigt werden; er lag darin, daß die Grundlage zweiteilig war: vier Real- und vier Provinzialdepartements bestanden neben einander. Die Angelegenheiten des Staats wurden teils im Querschnitt, teils im Längenschnitt des Rats behandelt, sie kreuzten und verwirrten sich; ganz entgegengesetzte Grundsätze kamen infolge dessen zur Anwendung. Die Einheit der Verwaltung litt darunter, die Staatseinheit war hier noch immer nicht durchgeführt, das Landschaftswesen behauptete hier noch seinen letzten Halt. Das Schlimmste aber war, daß sich allmählich zwischen König und Generaldirektorium das Kabinett eingeschoben hatte. Es war das die Folge davon, daß die Könige sich nie dazu verstanden hatten, den Vorsitz im Generaldirektorium zu übernehmen. Friedrich d. Gr. hatte nur mit den einzelnen Ministern verkehrt, seine Nachfolger vor einem Ministerpräsidenten gewarnt und seinen Kabinettssekretären nie eine höhere Stellung eingeräumt. Aber unter seinen schwächeren Nachfolgern, besonders unter Friedrich Wilhelm III. hatten diese sich allmählich zu Geheimen Kabinettsräten ausgewachsen, mit denen der König die Vorlagen der Ressortchefs des Generaldirektoriums („Minister") sowie dessen etwaige Beschlüsse vor seiner letzten Entscheidung beriet und zwar mit einem die äußeren, mit dem zweiten die inneren Angelegenheiten.

Am 23. Nov. 1807 überreichte Stein dem Könige einen Immediatbericht, dem u. a. der **„Plan zu einer neuen Organisation der Geschäftspflege im preußischen Staat"** beigeschlossen war; der Plan für die Organisation der „Unter-Behörden" (Provinzialbehörden) folgte im Dez. 1807. Dieser ganze Entwurf war für sämtliche dem Staat noch verbliebenen 4 Provinzen berechnet. Da

aber 1808 Stein ihre Räumung von den Franzosen noch nicht erreichen konnte, so blieb der Entwurf unvollzogen, und es wurde die Zentralverwaltung vorläufig so eingerichtet, daß eine ganze Anzahl oberster Behörden beseitigt, vier Hauptdepartements (Finanzen und Inneres, Äußeres, Krieg, Rechtspflege) geschaffen und ihre Leiter zu einer regelmäßig tagenden Generalkonferenz vereinigt wurden, in der nur mündlich verhandelt wurde. Dadurch wurde der Geschäftsgang außerordentlich vereinfacht, alles überflüssige Schreibwerk beseitigt und die endgültige Organisation einer vorläufigen Probe unterworfen, die äußerst günstig ausfiel. Der Steinsche Plan wurde nun vielseitig erörtert. Seine wesentlichsten Punkte waren: an die Spitze der gesamten Staatsverwaltung tritt eine höchste Behörde, das Ministerium (auch Staatsrat genannt), das sich in fünf Abteilungen für äußere Angelegenheiten, innere Angelegenheiten („Polizei"), Finanzen, Rechtspflege und Kriegswesen gliedert. Da der König es ablehnte, den Vorsitz zu übernehmen, so sollte diesen, um Kraft und Einheit zu wahren, der **Erste Minister** führen, der um der nötigen Einheit willen zugleich die Ministerien des Innern und der Finanzen verwalten würde. Der König sollte ihm — eine bis dahin nicht bewilligte Forderung — alle einlaufenden Sachen zur Verteilung an die einzelnen Minister übergeben. Das **Ministerium des Innern** und **der Finanzen** zerfiel in acht Departements, in das der Domänen und Forsten, der direkten und indirekten Abgaben, der Haupt-Staatskasse (mit drei Ausgabekassen, der für Militär, der für die Staatsschulden und der für die hier zuerst genannte „Zivilliste") und der Staatsbuchhalterei, der allgemeinen Polizei mit allen „innern" Angelegenheiten wie öffentliche Ordnung, Wohlfahrtspflege, Armenwesen, Kantonwesen, Medizinalsachen, Postwesen u. s. w., in das für Handel und Gewerbe (mit Bauwesen), in das für den Unterricht, für die geistlichen Angelegenheiten mit einer evangelischen und einer katholischen Abteilung und in das achte Departement der Gesetzeskommission. Der Erste Minister hatte beim König den Vortrag über alle allgemeinen Angelegenheiten und die besonderen seines Ressorts, außerdem das Recht, dem Vortrage jedes andern Ministers sowie dem des Kabinettsrats, der ihm durchaus untergeordnet war, beizuwohnen. Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung sollte völlig durch-

geführt werden, und deshalb die Rechtsprechung über Verwaltungsstreitigkeiten, soweit sie bisher noch im fiskalischen Interesse den Kammern zugeteilt war, den Gerichten gehören. Nur die Militär-Justiz wurde dem Geschäftskreise des Justizministers entzogen. An die Stelle der bisherigen 4 Justizminister trat ein einziger mit dem Titel eines Großkanzlers. Die **Schulverwaltung** sollte von der des Geistlichen Departements gänzlich geschieden und der an der Spitze dieses Departements stehende Unterrichtsminister nicht mit dem Kultusminister eine und dieselbe Person sein. Ein Ober-Schulkollegium sollte den pädagogischen und ökonomischen Teil des gesamten Erziehungswesens bearbeiten und — von einem Kameralisten abgesehen — aus Pädagogen bestehen. In Bezug auf den Religionsunterricht sollte der Kultusminister an der Leitung der Lehranstalten beteiligt sein. In der Vereinigung der Sachen der lutherischen und der reformierten Kirche in der ersten Abteilung (der evangelischen) des Kultusdepartements lag der Unionsgedanke vorgebildet. Sieben **wissenschaftliche** und **technische**, aus Geschäftsmännern, Künstlern und Gelehrten gebildete **Deputationen** sollten mit ihrem Rat und Gutachten den betreffenden Ministerien und Departements für Forst-, Gewerbe- und Handels-, Bau-, Unterrichts-, Bergbau-, Medizinal- und Militärsachen zur Verfügung stehen. Durch sie sollten die Verwaltung vor Erstarrung in leerer Routine und die Einrichtungen vor Verknöcherung und Veraltung bewahrt werden, die Wissenschaft mit dem Leben und die Praxis mit Kunst und Wissenschaft in erfrischender Berührung erhalten werden. Jedem kommandierenden General der 3 Armeekorps sollte einer der 4 **Ober-Präsidenten** (für O.- und W.-Preußen, für Brandenburg und Pommern und für Schlesien) zur Seite stehen. Durch seine Kontrolle sollte die königliche und die ständische Provinzialverwaltung stetig angeregt und belebt werden.

Mittelpunkt der Provinzialverwaltung sollten die Kriegs- und Domänenkammern unter dem neuen Namen **„Regierungen“** bleiben; sie sollten nach dem Vorbilde ihrer vorgesetzten Zentralbehörde in zwei Abteilungen*), die der Polizei und der Finanzen mit den

*) Den Ausdruck „Büreau“ verwarf Stein wie den „Verwaltungs-Kammer“ als unansehnlich; er war überall darauf bedacht, durch angemessene Titel die Amtswürde zu wahren.

entsprechenden Unterabteilungen, zerfallen. Der Präsident sollte mehr leiten als befehlen. Hier wie überall sollte unnützes Schreibwerk vermieden und die Entscheidungen sollten in den Plenar- und Abteilungssitzungen getroffen werden. Die Regierungen sollten möglichst selbständig nach den vorhandenen Gesetzen und Verordnungen verfahren und das stete Befragen des Ministers aufhören. 9 ständische „Reprätentanten" sollten zu allen Geschäften, die die Provinz betrafen, hinzugezogen werden. —

Durch die Neuschöpfung des **Kriegsministeriums** wurde der unheilvollen Zersplitterung und Verwirrung der höchsten Militärbehörden ein Ende gemacht. Stein zerlegte es nach Scharnhorsts Gutachten in 2 Abteilungen, die des Armeekommandos (jetzt Generalstab und Militärkabinett) und die der ökonomischen Verwaltung. Der Kriegsminister solle — von den Operationen abgesehen, — allein für die ganze Ordnung verantwortlich sein und allein über Militärsachen den Vortrag im Kabinett haben. — Außer der Behördenorganisation nahm Stein die Agrarreform und die Befreiung des Handels und der Gewerbe in Angriff. Großes hat er hier erreicht, das Größte aber in der Organisation der Selbstverwaltung durch die Städteordnung. Er begann seine Reform bei den Städten, da die Spannung zwischen Magistrat und Bürgerschaft viel geringer war als die zwischen Gutsherren und Bauern. Er beabsichtigte aber die Selbstverwaltung von unten herauf bis nach oben durchzuführen und sie sowohl für die Gemeinde wie für den Kreis, für die Provinz und für den ganzen Staat einzurichten, so daß Schaffung einer Volksvertretung, die der Staatsregierung zur Seite stände, das Werk kröne. Wahlrecht sollten nur die Besitzenden, zu denen auch die Bauern gemacht werden sollten, und die Gebildeten haben; vom Bauer abwärts zum besitzlosen Arbeiter stieg auch Stein noch nicht hinab. Bedenkt man, daß Steins Plan auch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit — sein nächstes Ziel — und der gutsherrlichen Polizei, die Aufhebung der Kirchenpatronate, deren Folge dann Wahlrecht und Selbstverwaltung der Gemeinden gewesen wäre, die Säkularisation des Kirchenguts, die Beseitigung des Mönchtums und die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, wobei Erziehung und Unterricht als nationale Angelegenheiten behandelt werden sollten, umfaßte, so mußte man sagen, daß, wenn

er am Ruder geblieben wäre, Preußen durch ihn alle Segnungen der französischen Revolution, ohne an ihren Ausschreitungen gelitten zu haben, empfangen hätte, und die Bewegung von 1848, die zu einer Ergänzung seines teils unvollendeten, teils von seinen Nachfolgern verstümmelten Werkes führte, vermieden wäre. Auch blieb die Ergänzung unvollkommen, und mancher Fehler war überhaupt nicht wieder gut zu machen. So war Steins durch seine eigene Unvorsichtigkeit und durch die politischen Verhältnisse herbeigeführter Rücktritt ein großes Unglück für Preußen. Er allein wäre imstande gewesen, das Volk auf Grund der wirklichen Verhältnisse so zur Selbstverwaltung heranzuziehen, daß es auch zur politischen Tätigkeit im großen erzogen wäre.

Steins Entwurf zur Organisation der Ober-Behörden wurde mit einigen Änderungen vom Könige am Tage der Entlassung des großen Staatsmannes vollzogen (24. Nov. 1808) und sogleich veröffentlicht. Die wesentlichste Änderung bestand darin, daß die Vorrechte und die überragende Stellung des Ersten Ministers, die in der Praxis nur Stein selbst hätte begründen können, einem **Staatsrate** übertragen wurden. Er sollte sich zusammensetzen aus den Prinzen des königlichen Hauses, den Ministern, einigen Departements-Chefs und Geheimen Räten aus den Ministerien, dem Geheimen Staats- und Kabinetts-Sekretär und aus Geheimen Staatsräten ohne Portefeuille (d. h. ohne ein bestimmtes Amt), als deren erster Stein selbst erscheinen sollte. In dieser Verordnung wurde zum ersten Male eine Verfassung mit Reichsständen, die freilich nur eine beratende Tätigkeit ausüben sollten, und mit ständischen Versammlungen verheißen. Der Staatsrat trat jedoch nie in Tätigkeit und erhielt schon 1810 wieder eine etwas andere Gestalt. Der Vorsitz wurde dem Staatskanzler übertragen, ein Amt, das neu geschaffen wurde, die Oberaufsicht über die Tätigkeit in allen Ministerien in sich schloß und eine gewisse Ministerknechtung ermöglichte. Für Hardenberg und von ihm erschaffen, erlosch es mit ihm (1822.). Dieser Staatsrat wurde erst 1817 zum ersten Mal berufen. Das Ministerium der Finanzen wurde von dem des Innern getrennt, da mit dem Wegfall des Ersten Ministers kein Grund zur Vereinigung mehr vorlag. Einen Ministerpräsidenten gab es bis 1848 nicht, da das unbeschränkte Königtum die Verantwortlichkeit der Minister ausschloß.

Durch die Verordnung vom 26. Dez. 1808 (verbunden mit einer Geschäfts-Anweisung) wurden die Unter-Behörden (Provinzialbehörden) nach Steins Entwurf umgestaltet. Die **Oberpräsidenten** sollten bei den Provinzialständen die landesherrlichen Rechte ausüben, sich der Landesmelioration, der Hebung des Ackerbaus, der Gewerbe und aller der wichtigen Dinge annehmen, die ihrer Natur nach sich über die Regierungsbezirke hinaus erstreckten. Sie sollten sich jährlich einmal in Berlin versammeln, um durch gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Gedanken und im Verkehr mit den Ministern die oberste Staatsleitung zu fördern. Ihre Aufgaben wurden durch die Verfügungen von 1815, 1817, 1825 und 1828 näher bestimmt. An die Stelle der Kammern traten die **Regierungen**; die provinzialen Landesjustizkollegien, die bisher diesen für sie ganz unzutreffenden Namen geführt hatten, wurden fortan Oberlandesgerichte genannt.*)

Die Hauptsache war die nach dem Vorgang der französischen Constituante (Dekret vom 29. August 1790) beschlossene **völlige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.** Es hatten bisher bei den Kriegs- und Domänenkammern, der obersten Verwaltungsbehörde jeder Provinz, besondere Justizdeputationen bestanden, welche alle Übertretungen und alle Rechtssachen, an denen der Fiskus interessiert war, zu bearbeiten hatten. Diese gingen ein, und ihre Akten wurden den Landgerichten übergeben. Ebenso hatten diese fortan die Prüfung, Bestätigung und Beaufsichtigung auch derjenigen Untergerichte auszuführen, die zu den Domänenämtern gehörten. Dafür gingen von den Gerichten auf die Regierungen alle Landeshoheits-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen, dazu die geistlichen und Schul-Angelegenheiten über, sowie von anderer Seite die Medizinal-, Landarmen- und Accisesachen. Außerdem wurden sie mit der polizeilichen Aufsicht über das Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenwesen betraut. Um die Zentralverwaltung zu entlasten, wurden die Provinzialregierungen mit weitreichenden Befugnissen versehen. Doch wurde ihnen eingeschärft, der Selbsttätigkeit der Bürger freien Spielraum zu geben,

*) Nur für das brandenburgische wurde der alte Name „Kammergericht" beibehalten.

sie nur soweit einzuschränken, als es um des allgemeinen Wohles willen notwendig sei, und die eigene Tätigkeit nicht bloß auf die Erhaltung dessen, was schon da sei, sondern auch auf die Mehrung der allgemeinen Wohlfahrt zu richten. Jede Regierung erhielt vier Abteilungen (1. für Polizei-, 2. für Finanz-, 3. für Kirchen- und Schul-, 4. für Militärsachen), deren jede besondere Sitzungen halten und selbständig entscheiden sollte. In jeder Abteilung sollten wieder Unterabteilungen je für einen Regierungsrat gebildet werden, der persönliche Verantwortung trage. Die Spitze der ganzen Regierung wurde zunächst im Sinne Steins, der von dem französischen Präfekten-Systeme nichts wissen wollte, kollegialisch gebildet und zwar von dem Präsidenten und den Abteilungsdirektoren, mit sehr beschränkter Befugnis des Präsidenten, der den Vorsitz führte. Mit der Einrichtung des Bezirksausschusses in jüngster Zeit wurde aber das Kollegialsystem der Regierung aufgehoben und ihre Leitung dem Regierungspräsidenten mit persönlicher Verantwortung übertragen. Die Steinsche Einrichtung der ständischen Repräsentanten wurde beibehalten, doch wurden sie in Wirklichkeit, da ihre Tätigkeit sich nur schwer in die der Berufsbeamten organisch eingliedern ließ und ihre Einberufung schwierig und kostspielig war, selten herangezogen. In der Geschäfts-Verordnung vom 30. April 1815 werden sie nicht mehr erwähnt. Diese Verordnung verbesserte die Einrichtung der Provinzialbehörden und teilte den Staat in 10 Provinzen. Durch die Vereinigung von Ost- und Westpreußen sowie der kurrheinischen Lande mit dem vormaligen Jülich-Cleve-Berg wurde die Zahl auf 8 Provinzen (Preußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Rheinland, Westfalen) vermindert (1817). Am 3. Nov. 1817 wurde **das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten** von dem des Innern ausgeschieden und neu begründet. Kurz vorher (1815) war aus jeder Provinzialregierung ein Konsistorium für das Kirchen- und höhere Schulwesen ausgesondert und dem Oberpräsidenten unmittelbar unterstellt. Die Herstellung der **Union** der lutherischen und reformierten Kirche bedeutete auf kirchlichem Gebiete den Sieg des Gesamtstaatsgedankens über die landschaftliche Absonderung, die aufs engste mit einem strengen Konfessionalismus verbündet gewesen war. Da das Volksschulwesen mit Beseitigung jeder konfessionellen

Sonderung als ausschließliche Sache des Staats den Regierungen verblieb, so waren damit in den oberen Behörden Kirche und Schule völlig getrennt. In der untern Instanz dagegen war das noch nicht der Fall, da die Orts- und Kreisschulinspektion in den Händen der Geistlichen blieb. Am 31. Dez. 1825 wurden die Konsistorien in zwei Abteilungen zerlegt, deren eine ausschließlich für das höhere Schulwesen bestimmt wurde und den Namen **Provinzial-Schul-Kollegium** erhielt. Völlig durchgeführt wurde diese Trennung jedoch erst 1845.

Nachdem 1816 an die Spitze der Kreisverwaltung der Landrat gestellt und die ganze Monarchie neu in Kreise eingeteilt war, erschien der Beamtenorganismus vollendet. Er glich einer Pyramide, die in einer einheitlichen Spitze endete. Die Geschäftsgrenzen waren schärfer gezogen, und trotz einer verstärkten Zentralisation war doch auch den mittleren Behörden eine große Selbständigkeit gelassen und ihr entschiedener Gebrauch befohlen. Das Schreibwerk war außerordentlich eingeschränkt, besonders durch die Bevorzugung der mündlichen Verhandlung und dadurch der Geschäftsgang erleichtert und beschleunigt. Aber von dem großen Plane Steins wurde nur der wirtschaftliche Teil, um den es Hardenberg und seinen Reformern am meisten zu tun war, entschieden verfolgt. Um ihn durchzuführen wurde die Einrichtung der Selbstverwaltung, von deren Organen man überall Hemmnisse erwartete, beiseite gelassen, dagegen die Hierarchie des Beamtentums, die für die Wirtschafts-, Zoll- und Steuerreform ein zuverlässiges Werkzeug bot, fest gegründet.

In der Zeit von 1808 bis 1826 lag, von den Städten abgesehen, die ganze Staatsmacht in den Händen des Beamtentums d. h. einer Aristokratie des Geistes.*) Sie hat sich bei der wirtschaftlichen Reform aufs glänzendste bewährt, und Preußen hat nie eine größere Zahl anschlägiger Köpfe und hervorragender Verwaltungsbeamter gehabt als in dieser Zeit. Die Verstümmelung der agrarischen Reform war nicht ihre Schuld, sondern die des

*) Auch zur Bekleidung des Landratsamts wurde der Befähigungsnachweis des höhern Justiz- und Verwaltungsdienstes verlangt. Im übrigen hatten die Kreistage für die Besetzung der Landratstellen ein beschränktes Wahlrecht; meistens durften sie 3 Kandidaten präsentieren, von denen der König einen ernannte.

großgrundbesitzenden Adels, der am Hofe immer größeren Einfluß gewann. Erst nach Hardenbergs Tode konnte man an die Einrichtung der Selbstverwaltung gehen und damit den Teil des Steinschen Plans durchführen, von dem er in seinem **„Politischen Testament"***) sagt: „Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Plans hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden."

Die Selbstverwaltung begann erst bei den Kreisen. Nur in den westlichen ehemals französischen Landen, wo es weder Patrimonialgerichtsbarkeit noch Gutspolizei gab, wurde eine Gemeindeordnung mit einem Gemeinderat, der gegenüber der „Bürgermeisterei" (Mairie) sehr geringe Befugnisse hatte, eingerichtet. Die Gemeinden der Provinz Posen, wo es keine gutsherrlichen Rechte zu schonen galt, wurden in Woytämtern und seit 1836 in Distrikten von 6—9000 Einwohner, an deren Spitze Kommissare gestellt wurden, ganz bureaukratisch verwaltet. Für die Kreise wurden Kreisordnungen (1825—1828) erlassen. Danach bestanden die Kreisstände aus Vertretern der Gutsbesitzer, Bauern und Städte. Bei dem Großgrundbesitz ruhte der Schwerpunkt, obgleich er an Kriegsdienst und Steuern keineswegs soviel leistete wie Bauern und Städte mit entsprechendem Recht der Vertretung. Die Kreisstände erhielten das Recht, Ausgaben zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen zu beschließen und durch Bereitstellung der nötigen Mittel einem Notstande vorzubeugen oder abzuhelfen.

Mit denselben Befugnissen für die Provinzen wurden die Provinzialstände ausgestattet, deren Wahl durch die Kreistage erfolgte. Diese neuständische Verfassung, bei der die Vertreter der Landwirtschaft und unter diesen wieder die Großgrundbesitzer den Vertretern des Handels und der Gewerbe gegenüber weitaus das Übergewicht hatten, erfüllte die ihr von Stein gesetzte Aufgabe um so

*) Dieses Schriftstück, welches an die Stelle der vom König abgelehnten Proklamation trat, war von Th. v. Schön verfaßt, von Stein durchgesehen und am Tage seiner Entlassung (24. Nov. 1808) unterzeichnet. Er faßte darin die Grundsätze seiner Handlungsweise zusammen, rechtfertigte die vollzogenen und empfahl die noch ausstehenden Reformen. Anfangs nur handschriftlich verbreitet, wurde es zuerst 1817 gedruckt.

weniger, als die Krönung des Baus durch Schaffung einer Gesamt-Volksvertretung unterblieb. Der Vereinigte Landtag, den Friedrich Wilhelm IV 1847 berief und der sich nur aus den bestehenden Provinzialständen zusammensetzte, konnte wegen seiner Einseitigkeit nicht als eine Vertretung des Volkes gelten und erhielt so geringe Rechte, daß er den Bedürfnissen des Volkes nicht entsprach. So kam es im März 1848 zu einer Revolution, in der sich der Bürger- und Bauernstand, beide damals noch von dem eben aufkommenden Arbeiterstande unterstützt, durch die Verfassung einen ihren Interessen entsprechenden Anteil an der Staatsmacht erwarben.

---

Die großen Gedanken der Humanität und des Staatsbürgertums kamen am reinsten in der **neuen Heeresverfassung** zum Ausdruck. Trotz des Kantonreglements und der wiederholten Verkündigung der allgemeinen Wehrpflicht war das Heer doch im wesentlichen ein Söldnerheer gewesen. Nur „Untertanen" waren zum Dienst herangezogen, was bemittelt, was von Stande, was im Amt war, kurz was zu den Unabhängigen oder Befehlenden gehörte, war frei gelassen. Der Zwang herrschte im Dienst, Furcht war der einzige Trieb, der erzeugt wurde. Die „Finanzerei" der Offiziere hatte zwar aufgehört, aber solange die Hauptleute und Obersten die Ersparnisse für Beurlaubung behielten, war die Versuchung, diese zum Schaden des Dienstes zu steigern, zu groß. Nur eine **Neuschöpfung des ganzen Heerwesens** konnte die schweren Schäden, die das Unglück von Jena verschuldet hatten, beseitigen. Am 25. Juli 1807, 16 Tage nach dem Frieden von Tilsit, berief der König die Militär-Reorganisations-Kommission und stellte an ihre Spitze **Scharnhorst**, der mit der tiefsten Einsicht den freiesten Geist, mit Kühnheit ruhige Besonnenheit verband. Scharnhorst, von Gneisenau, Grolman und Boyen trefflich unterstützt, hatte keine leichte Arbeit, da der Oberstleutnant Graf Lottum, ein Gegner seiner Gedanken, beim Könige den Vortrag hatte, die eigensüchtigen Anhänger des Alten am Hofe arglistig gegen ihn Ränke spannen und der König selbst einer allzu gründlichen Umgestaltung nicht zugetan war. Für den ersten Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und die Aufhebung aller

Befreiungen gewann er den König nur dadurch, daß er geltend machte, derselbe rühre von Friedrich Wilhelm I. her, es werde also nur das ursprünglich Bestandene wiederhergestellt. Doch wurde auch 1808 noch nicht die allgemeine Wehrpflicht in Wirklichkeit rein durchgeführt. Noch sechs Jahre blieb die Kantonpflicht an dem niedern Teil des Volkes haften; 1813 stellten sich die tatsächlich noch bisher Befreiten freiwillig zum Dienst, und erst 1814 wurde die allgemeine Wehrpflicht zum Gesetz erhoben. Der zweite große Grundsatz war, daß es neben der Pflicht eine Ehre sei, das Vaterland zu verteidigen. Demzufolge mußten alle barbarischen und entehrenden Strafen für immer beseitigt werden. Die Prügelstrafe wurde nur für die zur zweiten Soldatenklasse Herabgesetzten beibehalten. Wer sich eines Verbrechens schuldig machte, sollte aus dem Soldatenstande ausgestoßen und keiner, der der bürgerlichen Ehre für verlustig erklärt war, in ihn aufgenommen werden. Das Ehrgefühl der Soldaten sollte nicht nur geschont sondern auch gepflegt werden. Der Eintritt in die Offizierslaufbahn wurde jedem Bürgerlichen eröffnet. Durch diese Bestimmungen wurde das Heer von Grund aus erneuert. Es wurde zu einer Einrichtung des gesamten Volkes und die kriegerische Ausbildung zu einem Teile der Volkserziehung gemacht. Der letzte Rest der Kompagniewirtschaft wurde beseitigt, die Heeresverpflegung von der Leitung des Waffendienstes völlig getrennt und die Offiziere auf festes Gehalt gesetzt, das sich im Kriege durch feste Zulagen nicht unbedeutend erhöhte. Die Gehaltsätze waren, um der Unzufriedenheit zu wehren, so erheblich, daß sie für die Stellen vom Hauptmann aufwärts bis in die neueste Zeit keiner Steigerung bedurften. Das Offizierskorps erhielt das Recht der Selbstergänzung aus der Zahl der Bewerber mit Fähnrichsrang, damit der einigende Geist des gegenseitigen Vertrauens und der Kameradschaft gekräftigt werde. Ehrengerichte wurden zur Schlichtung von Zwistigkeiten eingesetzt und das Militärgerichtswesen im humanen Sinne gebessert.

Was die übrigen militärischen Einrichtungen betrifft, so muß man unterscheiden zwischen denen, die in der fürchterlichen Bedrängnis für den bevorstehenden Kampf um Preußens und Deutschlands Dasein schleunigst getroffen wurden, und denen, die nach der Besiegung Napoleons auf eine lange Zukunft berechnet wurden.

Zunächst bestand die Absicht, ein stehendes Heer von 80000 Mann und eine Reservearmee von derselben Stärke zu errichten. Diese wurde von Scharnhorst bald „Miliz“, bald „Landesbewaffnung“, bald „Provinzialtruppen“, bald „Landwehr“ genannt und sollte nur unter gewissen Umständen in Verbindung mit dem stehenden Heere zur Verteidigung des Landes, nicht aber zu Feldzügen in Feindesland verwandt werden. Napoleon jedoch, der Kunde von dem Plan erhalten hatte, zwang Preußen zu der Pariser Konvention vom 8. Sept. 1808, durch die er es gründlich zu knebeln glaubte. Ihr zufolge durfte das Heer nur 10 Regimenter Infanterie und 32 Schwadronen Reiterei mit 42000 Mann zählen und eine Miliz überhaupt nicht gebildet werden. Um trotzdem für die bevorstehende Entscheidung ein größeres Heer zu schaffen, erfand man das **„Krümpersystem“**. Es wurden bei jeder Kompagnie monatlich die 5 ältesten Soldaten auf Urlaub entlassen und dafür 5 Rekruten eingezogen, so daß also in jeder Kompagnie jährlich 60 ausgebildete Soldaten über den Etat hinaus vorhanden waren, von Boyen nach der Zugabe an „Krumpfmaß“, die man beim Tucheinkauf wegen des „Krempfens“ (Einlaufens) erhielt, „Krümper“ genannt.

Besondere Exerzierkommandos wurden zum Weiterexerzieren der Beurlaubten in die Kantons geschickt und die ehemaligen Soldaten der aufgelösten Regimenter in die Reserve der bestehenden eingereiht. Jede Gelegenheit zur Vermehrung des Heeres wurde benutzt, und Scharnhorst entwickelte eine bewundernswürdige Kunst, die fehlenden Waffen, ohne Aufsehen zu erregen, herbeizuschaffen. So gelang es, den Befreiungskrieg mit vier Armeekorps von 56000 Mann operationsfähiger Truppen zu eröffnen und das gesamte Heer in demselben Jahre auf die Stärke von 253350 Mann zu bringen. Ungefähr die Hälfte davon war Landwehr; sie hat heldenmütig gekämpft, aber nicht dasselbe geleistet wie die Linientruppen. Daß die Franzosen besiegt wurden, war fast allein den preußischen Truppen zu verdanken; nur wo Preußen kämpften, allein oder mit Oesterreichern und Russen vereinigt, wurden Siege erfochten. Es war der wohlverdiente Erfolg der Anstrengungen, welche die Besten und Tüchtigsten des Volkes seit 1807 im Heerwesen sowie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und der Volkswirtschaft gemacht hatten, um an die Stelle stumpfsinniger

Untertanen Staatsbürger zu setzen, denen Vaterland und Freiheit jetzt die höchsten und teuersten Güter waren.

Die endgültigen Bestimmungen über die Heereseinrichtung wurden in dem Gesetz „über die Verpflichtung zum Kriegsdienste" vom 3. Sept. 1814 gegeben, ergänzt durch die Instruktion für das Ersatzgeschäft von 1817. An die Spitze wurde der Grundsatz gestellt, daß **jeder Preuße zur Verteidigung des Vaterlandes geboren** und mit dem vollendeten 20. Lebensjahre zum Kriegsdienst verpflichtet sei. Vom Dienste ausgeschlossen blieben außer den Ausländern die Unfähigen und die Unwürdigen. Im ganzen bildete jede Provinz den Ergänzungsbezirk für ein Armeekorps, und innerhalb desselben hatte jedes Regiment wieder seinen besonderen Bezirk, eine Einrichtung, welche die Mobilmachung außerordentlich erleichterte und den kameradschaftlichen und kriegerischen Geist sowie den Zusammenhang zwischen Volk und Heer sehr stärkte. Nur das Garde- und das Grenadierkorps sollten sich aus der ganzen Monarchie ergänzen. Da bei dem Mangel an Mitteln nur ein Drittel der Dienstpflichtigen jährlich eingestellt werden konnte, so wurde 1825 die Losung eingeführt. Keine Befreiung wurde wieder hergestellt, aber es fragte sich doch, ob die dreijährige Dienstzeit für die Söhne der oberen Klassen, die auf so lange Zeit ihren Studien oder Geschäften entzogen würden, nicht eine viel größere Last bedeute als für die der unteren Stände, ob sie vermöge ihrer größeren Bildung den Dienst nicht viel rascher erlernen und mit ihren größeren Mitteln nicht noch besonders herangezogen werden könnten, um die allgemeinen Heereskosten zu verringern. Noch 1810 hatten Boyen und Scharnhorst den Söhnen der früher „Eximierten" nur eine Dienstzeit von 5 Monaten, verteilt auf 4 Jahre, zumuten wollen. Jetzt vereinigte **Boyen** (Kriegsminister seit 27. Mai 1814) alle jene Gesichtspunkte aufs glücklichste in der Einrichtung der „**Einjährig-Freiwilligen**". Alle die, welche die nötige Bildung und den nötigen Besitz nachwiesen, sollten nur zu einem Ausbildungsdienst von einem Jahr in ein Jäger- oder Schützenkorps eintreten, ihre Ausrüstung und ihren Lebensunterhalt aber aus eignen Mitteln bestreiten. Nach einem Urlaub von 2 Jahren sollten sie zur Landwehr ersten Aufgebots übertreten und die Tüchtigsten von ihnen zu Offizieren derselben genommen werden. Diese Einrichtung konnte schon im vor-

aus als bewährt gelten, da im großen Jahr 1813 tausende von Jünglingen auf eigene Kosten sich ausgerüstet hatten und aus ihnen die freiwilligen Jägerbataillone gebildet waren, die sich überall ausgezeichnet und einen trefflichen Ersatz für gefallene Offiziere abgegeben hatten. Ohne sie wäre es ganz unmöglich gewesen, diesen Ersatz zu beschaffen.

Die gesamte bewaffnete Macht zerfiel in drei Teile: **das stehende Heer** (Linie), **die Landwehr** und **den Landsturm.** Die Dienstzeit betrug bei der Linie 5 Jahre, davon 3 bei der Fahne, 2 auf Urlaub, bei der Landwehr 14 Jahre und zwar 7 Jahre beim ersten, 7 Jahre beim zweiten Aufgebot. Zum Landsturm gehörten alle nicht in die Linie oder Landwehr eingereihten rüstigen Jünglinge und Männer von 17—50 Jahren.

Die Linie gliederte sich in das Gardekorps und 8 Provinzialarmeekorps mit 127 Bataillonen, 8 Jäger- und Schützenabteilungen, 36 Kavallerie-Regimenter, 1 Lehr-Eskadron und 9 Artilleriebrigaden, zusammen 135600 Mann, von denen unter Abzug der zeitweilig Beurlaubten 113000 Mann wirklich unter Waffen standen. Dieser Bestand war viel zu gering, um einesteils den § 4 des Gesetzes zur Wahrheit zu machen, wonach das stehende Heer „die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg sein sollte", andernteils dem Heere den nötigen Rückhalt an ausgebildeten Truppen zu geben. Dazu kam noch, daß nach § 3 des Gesetzes die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt werden sollte. Nur der Mangel an Mitteln, die große Armut, in die Preußen versunken war, dem allein die Kriegszeit von 1806—1807, der Tilsiter Friede und die fortdauernde Okkupation der Franzosen über 800 Millionen Mark gekostet hatten, war Ursache dieser unglücklichen Bestimmungen. Dem stehenden Heere gegenüber war die Landwehr viel zu stark; sie machte dreiviertel der Armee aus. Ihr erstes Aufgebot bestand aus den gedienten Mannschaften und aus Mannschaften vom 26. bis 32. Lebensjahre, im ganzen 162587 Mann; sie übten in kleineren Abteilungen an bestimmten Tagen in der Heimat und einmal im Jahr in größeren Abteilungen in Verbindung mit Linientruppen. Die Landwehr zweiten Aufgebots, 180000 Mann, bestand aus den Uebergetretenen des ersten und aus weiter Aus-

gehobenen. Sie war nur zur Verstärkung der Garnisonen bestimmt. Zur Komplettierung des Heeres hob man seit 1820 noch sogenannte Kriegs-Reserve-Rekruten aus, die in den ersten 5 Jahren einige Male je 4 Wochen üben sollten und dann zur Landwehr ersten Aufgebots übertraten. Aber ihre Ausbildung war so mangelhaft, daß sie das Heer nur schwächten.

Die Gunst der öffentlichen Meinung, die sich der Landwehr ganz ungerechtfertigter Weise auf Kosten der Linie zuwandte und auf die Staatsmänner nicht ohne Einfluß blieb, wurde für die Leistungsfähigkeit des Heeres um so bedenklicher, je mehr schlecht ausgebildete Mannschaften dem ersten Aufgebot zugewiesen und dessen wenige Übungen vermindert wurden. Außerdem wurde auch die Präsenzstärke der Linie noch, um Ersparnisse zu machen, verringert. Auch die politische Niederlage, die Frankreich Preußen 1832 in der belgischen Frage bereitete und die man im Gefühl der militärischen Schwäche nicht abwehren konnte, nützte noch nicht viel. Aus Sparsamkeitsgründen setzte man sogar 1833 versuchsweise und 1837 endgültig die Dienstzeit von 3 Jahren auf 2 herab, ohne die Etatsstärke zu erhöhen. Dadurch daß man jetzt sogenannte Landwehr-Rekruten auf drei Monate einzog und notdürftig ausbildete, verstärkte man die Landwehr und damit das Heer nur äußerlich, während man die innere Stärke und Festigkeit schwächte. Wie sehr dies der Fall war, zeigte in erschreckender Weise die gegen Oesterreich gerichtete Mobilisierung vom 6. Nov. 1850. Die Landwehr ersten Aufgebots, infolge pedantischer Drillerei unzufrieden und durch Lobhudeleien zur Selbstüberschätzung verführt, konnte man nicht ins Feld zu führen wagen, und wenn die Mannschaften des zweiten Aufgebots aus Mangel an Uniformstücken in Holzschuhen oder Pantoffeln, mit Cylinderhüten oder Pelzmützen sogar die Wache bezogen, so mußte man sich ihrer schämen. Daß ein Fuhrpark, mit beliebigen Soldaten plötzlich besetzt, nichts leisten könne und die Wagenzüge in unglaubliche Verwirrung gerieten, hätte man vorhersehen können. Die Demütigung von Olmütz erfolgte. Wohl mahnte und trieb der Prinz von Preußen, der „edle Ritter“, wie ihn das Soldatenlied nannte, die Aufgaben der Linie und der Landwehr dem Charakter dieser Truppenteile gemäß völlig zu trennen, aber man ließ es bei halben Maßregeln be-

wenden. Doch es wurde die dreijährige Dienstzeit 1852 wiederhergestellt, und es wurden Trainbataillone errichtet.

Wie Steins große Gedanken unter den Händen unzulänglicher Staatsmänner nur zu einer halben Ausführung gediehen, so verkümmerten auch Scharnhorsts Entwürfe. Hier lag aber die Schuld nicht an den Männern, denen sie anvertraut waren, sondern an den Verhältnissen. Das preußische Volk war zu arm geworden, um die schwere Rüstung zu tragen. Das ganze Erwerbsleben, Handel und Wandel mußten sich erst aus einer tiefen Ohnmacht erholen. Die Industrie mußte erst zu Kräften kommen, um die Mittel für ein Heerwesen zu liefern, mit dem Preußen wieder zum Heile Deutschlands die Politik einer Großmacht betreiben konnte. Wenn die Landwirtschaft das tüchtige Menschenmaterial für das Heer lieferte, so mußten durch die Industie die Geldmittel beschafft werden, ohne welche eine tüchtige Organisation und Ausrüstung moderner Heeresmassen nicht möglich ist. Daran fehlte es von 1815 bis 1852, und deshalb kam man nicht recht vorwärts. Aber schon waren von Seiten des Staates alle Maßregeln getroffen, um der Vereinigung von Menschen- und Maschinenkräften die Freiheit zu geben, die sie zu ihrem Aufschwunge brauchte. Wurden dann im glücklichen Wettbewerb auf dem Weltmarkt die nötigen Mittel erworben, so bedurfte es nur der großen leitenden Männer, um alles Versäumte rasch nachzuholen und die Welt durch unerhörte Erfolge in Staunen zu setzen.

---

# Vierter Abschnitt.

## Die Gründung des deutschen Reiches und das Aufkommen des Arbeiterstandes.

(Zeitalter Wilhelms I. 1840—1900.)

Die wirtschaftliche Freiheit des Staatsbürgers erforderte zu ihrer Sicherung und Vollendung die politische Freiheit, die wirtschaftliche Einigung der deutschen Staaten ihre politische Einheit. Seit jene Tatsachen sich vollzogen hatten, strebte der Volksgeist in Deutschland nach Befriedigung beider Tatsachen, nach Freiheit und Einheit. Dieses naturgemäße Streben, von den um ihre Macht besorgten Regierungen lange zurückgehalten, brach sich in der Revolution des Jahres 1848 gewaltsam Bahn. Aber die Errichtung eines Deutschen Reiches mißglückte. Nur die Gründung eines verfassungsmäßigen Lebens in Preußen, durch welches das Volk zur Teilnahme an der Gesetzgebung berufen wurde, ward erreicht. **Die Verfassung** vom 31. Januar 1850 schuf ein Organ des Volkswillens, das Abgeordnetenhaus, das beschränkend zu dem Herrscherwillen des Monarchen hinzutrat. Preußen wurde dadurch in eine konstitutionelle Erbmonarchie verwandelt. Der König behielt seine Stellung als Verkörperung der Staatsgewalt; er ist deshalb unverletzlich, unverantwortlich und frei von jedem Behördenzwange. Er allein ist der Inhaber aller Souveränitätsrechte. Er wählt, ernennt und entläßt die Organe seines Willens in der gesamten Staatsverwaltung, zu der auch die des Heeres und des Gerichts gehört. Ohne seinen Willen kann an den bestehenden Rechtsordnungen nichts geändert werden. Der Vollzug der Staatsgesetze und königlichen Verord-

nungen ist Sache der Richter und Beamten, an deren Spitze die Minister stehen. Sie sind die Vertrauenspersonen des Königs und für alle seine Staatshandlungen verantwortlich. Der König ernennt und entläßt sie nach freier Entschließung, ohne daß er auf irgend einen Vorschlag oder auf eine Parteimehrheit im Landtag Rücksicht nehmen müßte. — Die Volksvertretung beruht auf dem Zweikammersystem. Die Erste Kammer ist das Herrenhaus, die Zweite das Abgeordnetenhaus. Da aber der König die Zahl der Herrenhausmitglieder jederzeit durch Berufung beliebig erhöhen und auch die bevorrechteten Familienverbände, der befestigte Grundbesitz, Städte, Universitäten usw. nur ein Vorschlagsrecht besitzen, so kann das Herrenhaus trotz der Freiheit der Abstimmung, die für jedes erbliche und berufene Mitglied besteht, kaum als eine Vertretung des Volkes gelten. Dem entspricht es, daß das Herrenhaus Finanzgesetzentwürfe und den Staatshaushaltsetat, die vom Abgeordnetenhause angenommen sind, nur im ganzen annehmen oder ablehnen darf, daß es nicht das Recht der Initiative zu Finanzgesetzen hat, daß es schon bei Anwesenheit von 60 Mitgliedern (etwa 1/6 seines Bestandes) beschlußfähig ist und daß die Staatsregierung, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, alle Vorlagen zuerst dem Abgeordnetenhause zugehen läßt.

Das Abgeordnetenhaus geht aus Wahlen, die nach dem Dreiklassensystem vorgenommen werden, hervor. Die Wahl ist eine mittelbare (indirekte) und zerfällt in die Wahlmänner (Urwahl in Urbezirken von 750 bis höchstens 1749 Seelen) und in die der Abgeordneten durch die Wahlmänner. Das Dreiklassenwahlsystem besteht darin, daß die Wähler jedes Urwahlbezirks nach dem Betrag ihrer Steuern in drei Abteilungen geteilt werden; die erste bilden die Höchstbesteuerten, die 1/3 der Gesamtsteuersumme des Urwahlbezirks aufbringen, die zweite die, welche nächst jenen das zweite Drittel aufbringen und die dritte alle übrigen, wobei auf jeden Nichtbesteuerten 3 M. gerechnet werden. Das System ist rein plutokratisch d. h. das Maß der politischen Vertretung richtet sich allein nach dem Vermögen, während Bildung, Erfahrung und Verdienste ums Vaterland nicht in Betracht kommen. Auf je 50000 Seelen soll ein Abgeordneter kommen, doch hat die gesetzliche Vermehrung der Wahlbezirke es erst von 350 auf 434 statt auf

637 gebracht. Das aktive Wahlrecht besitzt jeder Preuße, der selbständig und 24 Jahre alt ist, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt und am Wahlort seit einem halben Jahre seinen Wohnsitz hat. Für Offiziere und Soldaten ruht das aktive Wahlrecht. Zum passiven Wahlrecht d. h. zum Recht, gewählt zu werden, ist die Vollendung des 30. Lebensjahres erforderlich.

Jedes der beiden Häuser des Landtags hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen, Adressen an den König zu richten, Interpellationen zu stellen (d. h. Anfragen über öffentliche Angelegenheiten an einen Minister zu richten, an die sich eine Verhandlung des Hauses schließen kann), Resolutionen zu fassen, Petitionen (Bittgesuche) anzunehmen, zu beraten und den Ministern zur Berücksichtigung zu überweisen, und bei seinen Verhandlungen die Gegenwart der Minister zu verlangen. Jedes der beiden Häuser beratschlagt und beschließt selbständig für sich; sie bilden aber zusammen ein Ganzes, den Landtag.*) Sie können deshalb nur gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen werden. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so muß zugleich das Herrenhaus vertagt werden. Die Legislaturperiode dauert 5 Jahre (bis 1888 3 Jahre). — Da der König nur widerstrebend die Verfassung bewilligt hatte und der Adel und das hohe Beamtentum dem Bürgertum das Recht, über das politische Leben mitzubestimmen, und eine so umfassende Teilnahme am Staatsleben nicht gönnten, so stand dasselbe im ersten Jahrzehnt unter einem dumpfen Druck. Die alten Herrschermächte fügten sich widerwillig den neuen Formen und erfüllten das Bürgertum mit einem tiefen Mißtrauen gegen ihre Ehrlichkeit. Dieses wurde noch dadurch verstärkt, daß die Regierung und die konservative Partei einen engherzigen preußischen Partikularismus pflegten und dem Gedanken einer Einigung des deutschen Volkes schroff entgegentraten. Aus dem Mißtrauen entwickelte sich eine entschiedene Gegnerschaft, die allen demokratischen Bestrebungen Nahrung gab und bald den unseligen Konflikt zwischen der Regierung König Wilhelms und dem Abgeordnetenhaus erzeugte.

Die **Entwickelung** der **obersten Staatsbehörden** wurde durch

---

*) Diese Bezeichnung ist, ohne gesetzlich festgesetzt zu sein, seit 1855 üblich.

die 1848er Bewegung erheblich befördert. Das Handelsministerium, das schon einmal 1817 ein kurzes selbständiges Dasein geführt hatte, wurde als ein umfassenderes **Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten** aus dem Ministerium des Innern losgelöst (17/4. 1848). Für die **landwirtschaftlichen Angelegenheiten**, die diesem neuen Ressort noch zugewiesen waren, wurde noch in demselben Jahre (25/6.) ein **besonderes Ministerium** errichtet. Ihm wurden 1879 (13/3.) die bis dahin vom Finanzministerium ressortierenden Domänen und Forsten unterstellt. Ebenso wurde damals vom Handelsministerium das **Ministerium für öffentliche Arbeiten** abgezweigt. Seiner Verwaltung gehören die Staatseisenbahnen und alle Verkehrsangelegenheiten sowie das Bauwesen an. Es gibt somit in Preußen jetzt neun Ministerien, einschließlich desjenigen des Äußern. Jeder Minister handelt innerhalb seines Verwaltungsgebiets selbständig; er empfängt nur vom Könige Befehle und ist für seine Handlungen nur dem Landtage verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit zieht auch seinem Gehorsam gegen die Befehle des Königs Grenzen. Glaubt er ihre Ausführung vor dem Landtage nicht vertreten zu können, so legt er sein Amt nieder. Dasselbe geschieht, wenn er das volle Vertrauen des Königs nicht mehr zu besitzen glaubt. Der Ministerpräsident führt zwar bei den Sitzungen des Staatsministeriums den Vorsitz und hat dessen Schriftstücke zu vollziehen, er ist aber trotz der Bestimmungen der Kabinettsorder vom 8. Sept. 1852, der zufolge er das Staatsministerium berufen, Berichterstattung an den König veranlassen kann, von jedem Vortrag benachrichtigt werden muß und das Recht hat, ihm beizuwohnen, nicht der Vorgesetzte der übrigen Minister. Doch handelt das Staatsministerium als Kollegium, dessen Mehrheitsbeschlüssen sich die Minderheit unterwerfen muß (nach dem Ges. vom 16. Dez. 1808 und der Verordnung vom 3. Nov. 1817) in bestimmten Fällen, besonders wenn Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden sollen, wenn den preußischen Mitgliedern des Bundesrats Instruktionen zu erteilen und wenn unter gesetzlich bezeichneten Voraussetzungen bestimmte Artikel der Verfassung außer Kraft gesetzt werden und außerordentliche Maßregeln zur Sicherung der öffentlichen Ordnung getroffen werden sollen. Da nach der Verfassung die Minister und

nicht der König dem Lande verantwortlich sind, so beruht die Einheit des Ministeriums nicht mehr wie früher auf dem allein maßgebenden Willen des Königs sondern auf dem gemeinsamen politischen Programm, dessen Vertreter der Ministerpräsident ist. Da sich also in ihm alle Verantwortlichkeit vereinigt, so ist jeder Vortrag eines Ministers beim Könige nach der durch Bismarcks Sturz berühmt gewordenen Kabinettsorder von 1852 an die Zustimmung des Ministerpräsidenten gebunden. Während diese höchsten Beamtenstellen in demokratisch regierten Staaten meistens eine Beute der Politiker sind, so sind sie in Preußen dem Schwanken der politischen Wogen entzogen. Dafür besteht freilich ein anderer Übelstand, der neuerdings immer tiefer empfunden wird, daß sie nämlich, das Kriegsministerium ausgenommen, samt den Stellen der Ministerialdirektoren durchweg von Juristen, denen wenigstens auf dem Gebiete des Unterrichts-, Bau- und Verkehrswesens die nötige technische Kenntnis abgeht, besetzt sind. So hohe Anerkennung das preußische Beamtentum zwei Jahrhunderte lang durch seine Redlichkeit, seinen Fleiß und seine Pflichttreue verdient hat, so hat es doch durch das vielfach betätigte Bestreben, die Bevölkerung politisch im reaktionären Sinne zu beeinflussen und durch sein zähes Festhalten an den alten Privilegien und einer bevorrechteten Stellung sich die Abneigung weiter Volkskreise zugezogen und seine Tätigkeit erschwert.

Auf dem Gebiet der **Rechtspflege** brachte schon das Jahr 1844 eine wichtige Neuerung, indem auf unmittelbare Veranlassung des Königs am 19. März vom Staatsministerium beschlossen wurde, die **Staatsanwaltschaft** und das **Anklageverfahren** einzuführen. Am 1. April 1849 wurde durch Kgl. Verordnung das öffentliche und mündliche Verfahren mit **den Geschworenen,** wie man es bereits seit 1845 plante, im Anschluß an den in den linksrheinischen Landen geltenden code Napoléon eingeführt. Die feudalen Patrimonialgerichte mit ihren Justiziarien, die Oberappellationsgerichte zu Posen und Greifswald sowie das alte Hofgericht in Greifswald wurden aufgehoben, während der letzte Rest feudaler Herrschaft, die gutsherrliche Polizei in Ostelbien, durch die Verfassung (Art. 42) beseitigt, aber durch die Aufhebung dieses Artikels 1856 wiederhergestellt, noch bis zum Erlaß der Kreisordnung 1872 erhalten blieb. Das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden wurde dagegen schon 1848 ohne

Entschädigung getilgt. Die **Kreisgerichte** für Bezirke von 40—70000 Einwohnern sowie die **Appellationsgerichte** ersetzten die früheren Unter- und Obergerichte, und das **Obertribunal** erhielt die oberste Judikatur für die gesamte Monarchie. Durch Artikel 5 u. 6 der Verfassung wurden Person und Wohnung des Staatsbürgers vor polizeilicher Willkür geschützt (Habeas-Corpus-Akte). Alle „Ausnahmegerichte und außerordentlichen Kommissionen" wurden für unstatthaft erklärt (Art. 7). Trotz der heftigsten Gegenwehr der Konservativen wurde die Einführung der **Zivilehe** bestimmt (Art. 19, jetzt 16), die **Zensur,** die für Druckschriften von weniger als 4 Bogen Umfang bestanden hatte, völlig **aufgehoben** und ein **Vereinsgesetz** erlassen, das noch heute gilt. Da die **Richter** für unabsetzbar und unversetzbar erklärt wurden, so war damit ihre **Unabhängigkeit,** auf der das Vertrauen des Volkes zu der Unparteilichkeit der Rechtspflege beruht, gewährleistet. Die Befugnis, königliche Verordnungen auf ihre Verfassungsgemäßheit zu prüfen, wurde ihnen jedoch nicht zuerkannt. Diese Frage sollte, wenn nötig, nur zwischen Ministerium und Abgeordnetenhaus verhandelt werden. Der letzte Rest der oberstrichterlichen Gewalt des Königs, der darin bestand, daß er die Todesurteile zu bestätigen hatte, wurde aufgehoben und an seine Stelle das **Begnadigungsrecht** gesetzt.

Durch Art. 4 der Verfassung wurden alle **Standesvorrechte** aufgehoben, aber erst das Gesetz v. 22. Febr. 1869 beseitigte das nach dem Allgem. Landrecht noch geltende Eheverbot wegen Standesungleichheit. Die Stiftung von Fideikommissen wurde (Art. 40) untersagt und die noch bestehenden sollten durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum verwandelt werden. Aber schon 1852 gelang es der mächtigen Partei der Großgrundbesitzer, die Aufhebung dieses Artikels herbeizuführen. Seitdem vermehrt sich der Großgrundbesitz der toten Hand zum Nachteil der Volkswirtschaft von Jahr zu Jahr. Die Gleichheit aller Bürger gilt nur vor dem Gesetz; auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens, die vom Gesetz nicht berührt werden, machen sich die altererbten Standesunterschiede noch immer geltend, und nur langsam werden sie vor einer höheren Bildung und einer Umformung der wirtschaftlichen Verhältnisse verschwinden. Nur die Furcht vor elementaren Gewalten, vor dem Einbruch des Landesfeindes oder vor der Revolution, machte vorübergehend die

Standesvorurteile vergessen. In gewöhnlichen Zeiten herrschen Protektion und Kastengeist, der Adel überwiegt ganz unverhältnismäßig in den oberen Stellungen des Heeres- und Zivildienstes, und für den Eintritt in den Verwaltungsdienst ist der Besitz eines Vermögens Bedingung.

---

Auf dem Gebiete des **Schulwesens** brachte die Verfassung die Verheißung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes. Sie ist bis jetzt nicht eingelöst, da die Bestimmung der Verfassung, daß den „religiösen Unterricht in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften leiten", den kirchlichen Parteien beider Konfessionen immer wieder eine Handhabe zu dem Versuche bot, das Schulwesen dem Staate zu entziehen und der Kirche zu unterwerfen. Die endgültige Entscheidung in diesem Kampfe durch ein Unterrichtsgesetz herbeizuführen, vermied die Regierung um so mehr, als noch Jahrzehnte hindurch eine allgemeine gesetzliche Regelung über die Aufbringung der Schullasten nicht möglich war. Nur der Graf Zedlitz-Trützschler hatte 1892 den Mut, mit einem Unterrichtsgesetz aufzutreten, das die Volksschule wieder dem kirchlichen und ultramontanen Einfluß ausgeliefert hätte. Als dem Kaiser die allgemeine Aufregung des gebildeten Bürgertums hierüber die Augen öffnete, fiel der Minister mit seinem Gesetzentwurf. Doch gelang es der streng kirchlichen Partei, auf den Unterrichtsbetrieb in der Volksschule den größten Einfluß während der Reaktionszeit durch die von Ferd. **Stiehl** in salbungsvollem Stil verfaßten **drei Regulative** vom 1.—30. Okt. 1854 zu gewinnen. Von diesen regelte das erste den Unterricht in den Seminarien, das zweite den in den Präparandenanstalten, das dritte den in den Volksschulen. Durch sie wurde der Unterricht in den Realien erheblich zu Gunsten des Religionsunterrichts, dessen Stundenzahl verdoppelt wurde, zurückgedrängt und den an die Spitze gestellten orthodoxen Lehren durch die mittelalterliche Forderung, daß die Religion alle Fächer beherrschen solle, unterworfen. Den christlichen Glauben selbst ließen die Regulative nicht durch Erziehung und Überzeugung wachsen und gedeihen, sondern sie wollten Religiosität durch äußere Gewöhnung und gedächtnismäßige Aneignung eines ungeheuren Stoffs (30—40 Kirchenlieder, 180 Sprüche, der ganze kleine Katechismus, die Sonntagsevangelien u. s. w.) erzeugen. Be-

zeichnend war es, daß Stiehl den Unterrichtsbetrieb auf die unentwickelte Form der einklassigen Volksschule gründete. Der Widerstand gegen diese den geistigen Aufschwung des Volks hemmenden Regulative erwachte sofort, aber erst der um die Hebung des niederen und höheren Schulwesens hochverdiente Minister **Falk** beseitigte sie. Er setzte an ihre Stelle die **„Allgemeinen Bestimmungen“**. Falk hatte durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11/3. 1872 die Volksschule durchaus wieder für den Staat in Anspruch genommen; darnach ernennt der Staat die Lokal- und Kreisschulinspektoren oder erteilt Geistlichen den jederzeit widerruflichen Auftrag zur Inspektion und begrenzt die Bezirke. Der Vorzug der „Allgemeinen Bestimmungen“ vor den Regulativen besteht darin, daß der Memorierstoff bedeutend eingeschränkt ist und der Unterricht in den Realien wieder seine gebührende Stellung erhalten hat; die Aufgaben des Unterrichts sind für die untere, mittlere und obere Stufe genau angegeben, und diese Bestimmungen gelten für alle Schulen ohne Unterschied der Konfession. Seitdem hat sich das Volksschulwesen in erfreulicher Weise entwickelt. Die Zahl der mit mehr als 80 Kindern überfüllten Klassen war bereits 1882 auf 22 707 zurückgegangen, während 43 261 Klassen, in denen etwas mehr als die Hälfte aller Kinder (2 275 616 von 4 339 729) unterrichtet wurde, vorschriftsmäßig eingerichtet waren. 1896 war 57 die Durchschnittszahl der in preußischen Volksschulklassen enthaltenen Kinder. Die Anzahl der **Analphabeten**, welche 1841 in Posen noch 41%, in Preußen 15 1/8%, in Schlesien über 9%, im Rheinland 7% betrug, hat sich stetig vermindert; bei der Rekruteneinstellung von 1890 ergaben sich für Ost- und Westpreußen sowie für Posen 2—3%, während sich in den übrigen Provinzen nur noch Bruchteile von einem Prozent zeigten. 1899 war dies auch für die schlimmsten Bezirke erreicht. Für ganz Preußen waren es nur noch 12 von 10 000 d. h. weniger als 1/8 Prozent (1879/80 noch 2 1/3%). Das durchschnittliche **Einkommen der Lehrer** betrug schon 1878 mit 1398 Mk. in den Städten, 954 Mk. auf dem Lande das Vierfache von dem des Jahres 1821. Seit 1895 gewährleistet ein Gesetz ihnen eine Pension von mindestens 450 Mk., für welche dieselben Stufen gelten wie bei allen Beamten. 1888 wurde das Schulgeld, wo es noch bestand, aufgehoben (10 Mill. Mk.); die Staatskasse übernahm einen jährlichen Zuschuß von 20 Mill. Mark.

Durch das Lehrerbesoldungsgesetz von 1897 wurde das Mindestgehalt auf 900 Mk. mit neunmaligen Alterszulagen von je 80 Mk. in 34 Jahren festgesetzt. Die Gesamtausgabe für die Volksschule beträgt 170 Mill. Mk., wobei die Landgemeinden mit 320% der Einkommensteuer ungleich schwerer belastet sind als die Stadtgemeinden mit 89%.

Den **höheren Schulen** brachte das Jahr 1848 ministerielle Pläne, die einesteils auf die Herstellung einer sogenannten Einheitsschule (dreiklassiger Unterbau mit Gabelung in Obergymnasium und Realgymnasium), andernteils auf Beseitigung des konfessionellen Charakters abzielten. Im Rückschlag dagegen wurde dieser in der Reaktionsperiode sowie in der neuesten Zeit wieder um so schärfer betont. Die realistische Strömung führte zum Ausbau der Realschulen I. u. II. Ordnung (Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859) und zur Reorganisation der Gewerbeschulen (1870), die nach Beseitigung der Fachklassen (1878) teils eingingen, teils zu Realschulen oder Oberrealschulen mit angelehnten Fachklassen umgewandelt wurden, ein Prozeß, der das Bedürfnis nach Technikern mittleren Ranges vernachlässigte. Die Oberrealschulen erhielten 1891 für ihre Abiturienten die den Realgymnasien (früheren Realschulen I. O.) längst verliehene Berechtigung zur Vorbereitung auf das Berg-, Forst- und Postfach. Das Gymnasium blieb von den Forderungen der Zeit nicht unberührt. Der Unterricht in den klassischen Sprachen wurde wiederholt (1882 u. 1892) zu Gunsten des mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie des deutschen und des turnerischen eingeschränkt und ihm der überwiegend grammatizistische Betrieb genommen. Das deutschnationale Bedürfnis im sprachlichen und geschichtlichen Unterricht und das der körperlichen Ausbildung mehr zu befriedigen, hat der Kaiser 1890 selbst die Initiative ergriffen. Zur besseren Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamts für die Lehrtätigkeit wurde ihnen auferlegt, vor Beginn des Probejahrs ein Jahr in einem Gymnasialseminar zu arbeiten. An den Universitäten wurden für die Gymnasiallehrer seit 1889 Ferienkurse in den verschiedensten Wissenschaften eingerichtet.

---

Drei großen Männern und der Tüchtigkeit des preußisch-deutschen Heeres verdankt das deutsche Volk die Herstellung seiner Einheit

und die Gründung des Reichs. **Otto von Bismarck** (geb. 1. April 1815, Minister 24. Sept. 1862 bis 24. März 1890, gest. 30. Juli 1898), der größte Staatsmann, den Deutschland je hervorgebracht hat, besaß das Genie und den Mut, für den Entscheidungskampf über die Vorherrschaft in Deutschland für Preußen die günstigsten Bedingungen zu schaffen und ihn herbeizuführen, Frankreich für den Krieg, der sein Übergewicht brechen sollte, ins Unrecht zu setzen, das Deutsche Reich auf eine Verfassung zu gründen, die das deutsche Volk und die Fürsten gleich sehr befriedigte, der friedlichen Arbeit durch organische Gesetze einen ungeheueren Aufschwung zu ermöglichen, dem Reich für seine inneren Bedürfnisse und seine äußere Sicherheit die nötigen Mittel zu verschaffen, die Heilung der sozialen Schäden durch grundlegende Gesetze zu beginnen, den Frieden Europas durch die Schöpfung des Dreibundes auf lange Zeit hinaus zu sichern und dem Deutschen Reiche als einem Hort des Völkerfriedens das Vertrauen der Welt zu erwerben.

**Helmuth von Moltke** (geb. 26. Okt. 1800, gest. 24. April 1891), leitete den Krieg gegen Österreich und den gegen Frankreich mit einer vollendeten Meisterschaft, daß in kurzer Zeit und mit verhältnismäßig geringen Verlusten Triumphe erfochten wurden, die in der Weltgeschichte nicht ihresgleichen hatten, und sorgte im Frieden für eine vorzügliche Ausbildung des Offizierkorps.

**Kaiser Wilhelm I.** aber stellte nicht nur zur rechten Zeit diese beiden Männer an die Spitze des Staats- und Militärdienstes, gewährte ihrer Tätigkeit mit unerschütterlichem Vertrauen unbeschränkten Spielraum und faßte auf ihren Rat hin Entschlüsse von der größten Tragweite, sondern er schuf auch durch die **Reorganisation des preußischen Heeres**, bei der ihm der hochbegabte, tatkräftige Kriegsminister **Albrecht von Roon** zur Seite stand, das Mittel, durch das allein so großartige Erfolge erreicht und dauernd festgehalten werden konnten. Er begann dieses große, lange geplante Werk 1859 am 27. Juli, indem er die bei der Mobilmachung gegen Frankreich aufgestellten neuen Cadres beibehielt. Die Schwächen der bisherigen Organisation bestanden darin, daß die Zahl der Truppenteile gegenüber der Menge der jährlich zur Einstellung erscheinenden Wehrfähigen viel zu gering war und daß, um für den Kriegsfall ein einigermaßen zahlreiches Heer zu haben, man die Jahre der Dienst-

zeit (19) viel zu weit hatte erstrecken müssen. Um 400 000 Mann aufzustellen, mußte man außer den 2 Jahrgängen der Reserve nicht weniger als 7 Jahrgänge der Landwehr d. h. das ganze erste Aufgebot derselben, in dem die Zahl der Familienväter schon sehr groß war, einberufen. Die Landwehr war ferner für den Felddienst weder eigentlich bestimmt noch straff organisiert. Dadurch daß die Landwehrmänner vom 26. bis zum 33. Jahre bei jeder Mobilmachung sogleich zu den Fahnen eilen und im Kriegsfalle sofort mit Linie und Reserve gegen den Feind geführt werden mußten, war grade der ärmere Teil des preußischen Volkes am schwersten belastet. Die Reorganisation beseitigte alle diese Übelstände: sie erhöhte die Schlagfertigkeit und Feldtüchtigkeit der Truppen, die vor den Feind geführt werden sollten, und vermehrte ihre Anzahl erheblich. Der Zuwachs war folgender: 4 Garde- und 32 Linien-Inf.-Regimenter (Nr. 41—72), neun dritte Bataillone der Regimenter 33—40 sowie des Garde-Füsilier-Regiments, 10 Kavallerieregimenter, 9 Festungsartillerie-Abteilungen, 18 Pionier-Kompagnien und 9 Train-Bataillone. Die Friedensstärke hob sich dadurch von 150000 auf 213 000 Mann; die Feldarmee betrug 339 000, die Gesamtzahl der verfügbaren Truppen 780000 Mann. Die dreijährige Dienstzeit wurde beibehalten, die Reserve umfaßte 6 Jahrgänge, die Landwehr deren 9. Die gesamte Dienstzeit wurde von 19 Jahren auf 16 herabgesetzt. Ohne Geräusch war die Infanterie bereits in den letzten Jahren mit dem Zündnadelgewehr, das Dreyse 1835 erfunden und dessen Einführung der Prinz von Preußen allmählich durchgesetzt hatte, ausgerüstet; die Artillerie erhielt gezogene Kruppsche Hinterlader. In allem ging die Heeresverwaltung so sparsam zu Werke, daß sie von den Staatseinnahmen kaum ein Viertel in Anspruch nahm. Die Reorganisation wurde im Widerspruche fast gegen das ganze Abgeordnetenhaus durchgeführt, da dieses in seiner blinden Vorliebe für die Landwehr befangen blieb, die zweijährige Dienstzeit erzwingen wollte und ohne Vertrauen zu der äußeren und inneren Politik der Regierung die Heeresverstärkung für unnütz, ja für schädlich hielt. Es entspann sich daraus ein Konflikt zwischen der Regierung, auf deren Seite das Herrenhaus stand, und dem Abgeordnetenhause, in dem Bismarck seit dem 24. Sept. 1862 als Ministerpräsident

die ganze Macht seiner überlegenen Einsicht und Persönlichkeit für die Maßregel König Wilhelms einsetzte, ohne welche Preußens und Deutschlands Zukunft verloren wäre. Vier Jahre wirtschaftete er mit einem Budget, das nicht vom Abgeordnetenhause bewilligt war. Nach den großartigen Erfolgen des Jahres 1866 erbat und erhielt er dafür Indemnität.

---

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde das preußische Heer mit den Truppen der übrigen Bundesstaaten, die zu diesem Zweck, soweit es nicht schon früher geschehen, Militärkonventionen mit Preußen schlossen, zu einer einheitlichen Bundesarmee verschmolzen. Das Bundesgesetz vom 9/11. 1867 ermäßigte die Dienstzeit der Landwehr von 9 Jahren auf 5, die gesamte Dienstzeit also auf 12 Jahre, verpflichtete aber alle ins Heer nicht eingestellten Dienstfähigen vom 17—42. Jahre zum Landsturm. Die Armee zählte nun in der Linie 305 Bat. Inf., 256 Eskadr. Kavallerie, 180 Batterien, 84 Festungs- und 3 Feuerwerkskomp., 48 Komp. Ingenieure und 24 Komp. Train, dazu in der Landwehr 138 Bat. Inf. und 144 Eskadr. Kav. Die Friedenspräsenz betrug 304400 Mann. Bei Beginn des Krieges 1870 konnte eine Feldarme von 550000 Mann und eine Landwehr von 189000 Mann aufgestellt werden. Die gesamte süddeutsche Feldarmee betrug damals 100000 Mann.

Nach der Gründung des deutschen Reiches wurde die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 1% der Bevölkerungszahl von 1867 festgestellt (= 401059 M.) und für das Heeresbudget ein Pauschquantum von 225 Tlrn. für jeden Mann der Friedenspräsenz bestimmt. Die dauernden Ausgaben für Heer und Marine betrugen 1872: 276,7 Millionen M., die einmaligen 15,1 Millionen M., dagegen 1895/96 634,4 und 64,2 Millionen M. Der Kaiser, dem der Oberbefehl über die gesamte Kriegsmacht übertragen wurde, erhielt durch die Reichsverfassung alle Rechte, deren er bedarf, um über die Einheit und Tüchtigkeit des Heeres zu wachen. Für Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Kontingente wurden die preußischen Einrichtungen für maßgebend erklärt (Art. 63). **Bayern** erhielt jedoch das **Reservatrecht**, daß seine Truppen erst vom Tage der Mobilisierung an dem Befehle

des Kaisers unterstellt sind. Eine selbständige Militärverwaltung behielten mit Bayern auch Sachsen und Württemberg. Da Frankreich sich mit immer gesteigerten Rüstungen auf einen Rachekrieg gegen Deutschland vorbereitete, so mußte nicht nur die Ausbildung und Ausrüstung des deutschen Heeres stets vervollkommnet, sondern auch sein Bestand beträchtlich vermehrt werden. Es geschah dies nach Ablauf des ersten 1874 begonnenen Septennats in den Jahren 1880, 1887, 1890, 1893 und 1896. Es zeugte von der Kurzsichtigkeit und dem blinden Vorurteil der linksstehenden Parteien, daß diese notwendigen Verstärkungen des nationalen Schutzes immer nur mühsam von der Regierung dem Reichstage abgerungen wurden und meistens nur das Mindestmaß des Notwendigsten bewilligt wurde. 1880 wurde die Friedenspräsenzstärke von 401 059 Mann auf 427 274 Mann und 1887, wo erst nach Auflösung des Reichstages Neuwahlen eine günstigere Mehrheit ergaben, auf 468 409 Mann mit Wiederherstellung einer Landwehr zweiten Aufgebots von 8 Jahrgängen und Erstreckung der Landsturmpflicht bis zum 45. Lebensjahr erhöht. Auch wurde seit 1880 die Ersatzreserve erster Klasse (5 Jahrgänge der den Bedarf übersteigenden Wehrfähigen zu je 38 000 Mann), aus der die Feldarmee im Kriege ihren Ersatz erhält, zu 4 Friedensübungen von im ganzen 18 Wochen herangezogen. 1890 wurde die Friedenspräsenz um 18 000 Mann vermehrt. 1893 bewilligte ein durch Neuwahlen zur Besinnung gebrachter Reichstag die Errichtung von 173 vierten (Halb-)Bataillonen bei Herabsetzung der Dienstzeit auf 2 Jahre. Um die Truppen auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu halten, mußten die Übungen von allem Entbehrlichen befreit und mit der höchsten Anspannung betrieben werden. Da sich jedoch die Einrichtung der Halbbataillone nicht bewährte, so wurden sie 1897 zu 86 Vollbataillonen zusammengezogen und damit die Zahl der Infanteriebataillone von 538 auf 624 vermehrt.

So zählt gegenwärtig (1903) das deutsche Heer 625 Bat., 482 Eskadr., 574 Batt., 38 Bataill. Fußartillerie, 26 Bat. Pioniere, 11 Bat. Eisenbahntruppen und 23 Bat. Train. Diese Truppen sind zusammengefaßt in das Gardekorps und 22 Armeekorps, von denen sich I aus Ostpreußen, II aus Pommern und Reg.-B. Bromberg, III aus Brandenburg, IV aus Prov. Sachsen, Anhalt,

Altenburg, Reuß j. L. und Sondershausen, V aus Reg.-B. Posen und Liegnitz, VI aus Reg.-B. Breslau und Oppeln, VII aus Westfalen, Detmold, Bückeburg und Teilen der Rheinprovinz, VIII aus der Rheinprovinz, IX aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg und den Hansestädten, X aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig, XI aus Hessen-Nassau und Thüringen, XII und XIX aus dem Kgr. Sachsen, XIII aus dem Kgr. Württemberg, XIV aus Baden und Oberelsaß, XVII aus Westpreußen, XVIII z. T. aus Großh. Hessen, z. T. aus Westfalen, das 1. bayrische aus der südlichen, das 2. und 3. aus der nördlichen Hälfte Bayerns und der Rheinpfalz, das Gardekorps dagegen, XV (in Unter-Elsaß und Südlothringen) und XVI (in Nordlothringen) sich aus ganz Deutschland rekrutieren. Die elsaß-lothringischen Rekruten werden auf die innerdeutschen Truppenteile verteilt, ebenso seit 1872 die polnischen Rekruten; die betr. Regimenter des II. und V. Armeekorps werden aus deutschen Bezirken ergänzt. So wertvoll für die Erhaltung des europäischen Friedens das im J. 1879 mit Österreich und 1883 mit Italien abgeschlossene Bündnis ist, so hat doch die Reichsregierung dafür gesorgt, daß das deutsche Heer auch ohne Bundesgenossen seinem Gegner im Westen oder Osten gewachsen ist. Nach dem Tode Kaiser Wilhelms I. wurde eine Verjüngung in dem obern Teile des Offizierkorps vorgenommen. 1888 schieden nicht weniger als 65 Generäle und 156 Stabsoffiziere aus dem Dienst. An die Stelle des vortrefflichen 1871 eingeführten Mausergewehrs trat 1888 das noch bessere, bereits von Kaiser Wilhelm I. genehmigte Magazingewehr. Die Kürassiere legten den Panzer ab, die gesamte Reiterei erhielt Lanzen, und ein neues vereinfachtes Exerzierreglement wurde eingeführt. Gegen Soldatenmißhandlungen trat Kaiser Wilhelm II. mit den strengsten Erlassen auf und suchte dem in Offizierkorps überhand nehmenden Luxus, dem Hazardspiel und der Schwelgerei zu steuern. Leider blieb hinsichtlich des Duells, das von 1652 bis 1808 unter Androhung schwerer Strafen verboten war, zwischen dem Staatsgesetz und der von der Heeresverwaltung selbst vertretenen Offizierspraxis bis jetzt ein Widerspruch bestehen, an dem das deutsche Volksgewissen schweren Anstoß nimmt.

**Die sichtbarste Wirkung der deutschen Einigung trat in der deutschen Flotte** hervor. Ihre Wirkung war, soweit Personen in Betracht kommen, vor allem dem unermüdlichen Streben des **Prinzen Adalbert** (23/3. 1854 „Admiral der preußischen Küsten") zu verdanken. Sein für das deutsche Reich 1848 entworfener Flottengründungsplan verlangte schon im wesentlichen dieselben Seestreitkräfte wie der von 1897. Der davon bewilligte Teil wurde nicht mehr gebaut. Nur einmal wehte damals die Reichsflagge in der Nordsee, um gleich der Reichseinheit wie ein Traum zu verschwinden. Mit dem größten Eifer betrieb Prinz Adalbert nun den Bau einer preußischen Flotte. Aber es fehlte an Mitteln und an Interesse. 1852/53 durchkreuzte zum ersten Mal wieder ein preußisches Geschwader von drei Schiffen den atlantischen Ozean. Auf Veranlassung des Prinzen erwarb Preußen 1853 das Gebiet an der Jahde, wo ein Kriegshafen erbaut und 17/6. 1869 als **„Wilhelmshaven"** eröffnet wurde. Nach der Stiftung des Norddeutschen Bundes wurde sofort der Bau einer Flotte in Angriff genommen und 1874 waren acht gepanzerte **Schlachtschiffe** (Friedrich-Karl, Kronprinz, König Wilhelm, Kaiser, Deutschland, Preußen, Friedrich d. Gr. und Gr. Kurfürst) von 13—14 Seemeilen Geschwindigkeit erbaut, die drei letzten schon auf deutschen Werften. An sie schloß sich das „Sachsengeschwader" (1877—84) mit 5 Panzerkorvetten an, die eigentlich nur für die Küstenverteidigung bestimmt waren. Diesem Zwecke sollten auch die von 1876—1881 gebauten elf Panzerkanonenboote der Wespeklasse dienen, die geringen Tiefgang und nur 9½ Seemeilen Geschwindigkeit hatten, während „Brummer" und „Bremse" mit 15 Seemeilen auch in der offenen See zu gebrauchen waren.

Obgleich die 5 alten hölzernen Dampfkorvetten als Kreuzer im Zeitalter des Panzerschutzes gänzlich unbrauchbar geworden waren, so hatte man doch noch nach dem Flottengründungsplan von 1873 die „Leipzig" und den „Prinz Adalbert" im alten Stil gebaut, und selbst die 6 Kreuzerfregatten der „Stosch-Klasse" (Bismarck, Moltke, Stosch, Blücher, Stein, Gneisenau 1877—79) sowie die 1885 gebaute altmodische „Charlotte" erhielten nur eine Eisenhaut aber keine Panzerplatten und waren zugleich Zwitterdinge, halb Dampfer, halb Segler. Ebenso unglückliche Geschöpfe der Übergangszeit

waren die 1880—1882 erbauten vier Korvetten der Olga-Klasse (Olga, Carola, Marie, Sophie), sowie die etwas stärker armierten Kreuzer-Korvetten „Alexandrine" und „Arkona", die 1897 noch bei der Kreuzerdivision in Dienst waren, um, wenn es sein mußte, ihrer Bemannung den sichern Heldentod zu verschaffen. Von den 1860—1865 gebauten 16 Kanonenbooten war am Ende des Jahrhunderts keins mehr im Dienst, auch der „Meteor" nicht, der 1870 vor Havanna unter dem Kommando Knorrs dem an Größe und Artillerie weit überlegenen französischen „Bouvet" ein siegreiches Gefecht lieferte. Der „Iltis" ging 1896 im Sturm an der Schantung-Küste unter, wobei seine Mannschaft das erhabenste Beispiel von Todesmut und Pflichttreue gab.

Die Denkschrift von 1887 über den weiteren Ausbau der Flotte brach vollständig mit den veralteten Grundsätzen. Man begann nun den Bau eines Geschwaders von **Schlachtschiffen** ersten Ranges, Kurfürst Friedrich Wilhelm, Brandenburg, Weißenburg, Wörth und Friedrich III., die zusammen das sogenannte Brandenburg-Geschwader bilden. Es sind Turmschiffe, in deren drehbaren Panzertürmen sich die schwersten 28- oder 24-cm-Geschütze befinden, deren Geschosse Eisenplatten von 72 cm durchschlagen, während ihre eigene Nickelstahlpanzerung um 30% widerstandsfähiger ist als selbst der Stahl. Sie haben Doppelschrauben (Kaiser Friedrich III. hat 3 Schrauben) und machen 18 Seemeilen. Zur Verteidigung der Weser- und Elbmündungen wurden die 8 Panzerschiffe der Siegfried-Klasse 1889 bis 1895 gebaut: Siegfried, Beowulf, Fritjof, Heimdall, Hildebrandt, Hagen, Aegir und Odin. Die Verwendbarkeit dieser Schlachtflotte in der Nord- und Ostsee wurde außerordentlich durch den Kaiser Wilhelms-Kanal erhöht, der 1887 begonnen und 1895 mit einem Kostenaufwande von 156 Mill. Mk. vollendet, bei einer Länge von 98 km einen Umweg von 612 km und vor allem den Weg durch gefährliche Gewässer erspart. An Panzerkreuzern I. und II. Klasse wuchs der Flotte eine Anzahl Schiffe zu, deren Geschwindigkeit auf 20½ und 21½ Seemeilen erhöht wurde. Den Sicherheits-, Aufklärungs- und Nachrichtendienst versehen die Avisos; die neuen, gepanzert und auch mit Torpedogeschützen ausgerüstet, nennt man, da sie auch als Kreuzer verwendbar sind, **Torpedokreuzer**. Zu den zwei älteren kamen 1882 neun neue, von

denen die Kaiserjacht „Hohenzollern“ mit 22 Seem. und die „Hela“ mit 23 Seem. die schnellsten sind.

Einen besondern Teil der Flotte bildeten die **Torpedoboote**, von denen 1882—90 90 Stück gebaut wurden von 16—22 Seem. Fahrt, aber nur von 50—90 t Größe, so daß sie nur zur Küstenverteidigung dienen können. Seit 1890 wurden dagegen Hochseetorpeedoboote gebaut, mit 25 Seem. Geschwindigkeit und 110 bis 150 t Größe. Dazu kamen Torpedodivisionsboote, die, von ähnlicher Geschwindigkeit aber mehr als doppelt so groß, zur Führung der Torpedodivisionen bestimmt sind. 1897 betrug der Bestand der Flotte, einschließlich der im Bau begriffenen Schiffe: 6 Panzerschiffe I. Kl., 5 II. Kl., 8 III. Kl., 13 Panzerkanonenboote, 4 Kreuzer I. Kl., 6 Kreuzer II. Kl., 3 Kreuzer III. Kl., 9 Kreuzer IV. Kl., 4 Kanonenboote, 11 Avisos, 17 Schulschiffe, und 9 zum Friedensdienst ausgeschiedene Schiffe. Da von diesen letzten 26 Schiffen abgesehen auch die übrigen zum größten Teil veraltet und im Ernstfall nicht zu gebrauchen waren, so war die deutsche Flotte, die unter den Flotten der Welt 1880 noch die dritte, 1885 die vierte Stelle einnahm, 1898 hinsichtlich ihrer Schlachtstärke auf die sechste Stelle, hinsichtlich ihres Bestandteils an Panzerkreuzern auf die neunte herabgesunken. Dem gegenüber hatte sich die deutsche Kauffahrteiflotte seit Errichtung des Reichs ganz bedeutend gehoben, die französische weit überflügelt und die erste Stelle nächst der englischen eingenommen. Von 1871—1900 hatte sich die Zahl der Dampfer von 147 mit 81 944 t auf 1293 mit 1 863 524 t vermehrt. Die Zahl der Segler war allerdings von 4372 mit 900 361 t auf 2288 mit 578 397 t zurückgegangen. Der Gesamt-Raumgehalt zeigte aber doch eine Steigerung von 1 146 400 t auf mehr als das Doppelte (2 495 389 t). Die gesamte Schiffsbewegung zwischen deutschen und ausländischen Häfen war 1873—1899 gestiegen: von 6 798 104 t auf 29 110 443 t mit Ladung, und von 1 512 121 t auf 5 702 625 t mit Ballast. Auch der Handel Deutschlands mit dem Ausland war außerordentlich gewachsen, 1891—1900 von 8½ auf 11½ Milliarden an Ein- und Ausfuhr; auf ihm beruht wieder ein großer Teil der reich erblühten deutschen Industrie, die bereits mehr Menschen ihren Lebensunterhalt verschafft als die Landwirtschaft; große Kapitalien Deutschlands sind im Ausland zum Vorteil der Heimat nutzbringend an-

gelegt, Zehntausende von deutschen Reichsangehörigen sind in überseeischen Ländern tätig, große überseeische Gebiete sind für das Reich erworben und ihre Besiedelung läßt für das Mutterland die größten Vorteile erwarten, in diesem selbst aber ist die Bevölkerung für ihren Unterhalt auf eine beträchtliche Getreidezufuhr angewiesen. So glaubte die Reichsregierung mit Recht die Wohlfahrt des gesammten Volks und den Bestand des Reiches auf das äußerste gefährdet, wenn nicht eine Flotte geschaffen würde, die bei einem Kampf gegen den östlichen und westlichen Nachbar imstande sei, den Verkehr der deutschen Handelsflotte zu schützen und ihr die See offen zu halten. Der Kaiser selbst, unausgesetzt auf die Sicherung des Reiches bedacht und von der Größe besonders dieser Gefahr überzeugt, wirkte unermüdlich dafür, das Volk darüber aufzuklären, und die notwendige Ergänzung der Flotte zu beschaffen. So genehmigte denn der Reichstag die Flottenvorlage von 1897. Aber die Rücksicht auf die Vergrößerung der Flotten aller Seemächte und die rasch steigende Bedeutung des deutschen Welthandels und der deutschen Seeschiffahrt veranlaßte die Reichsregierung schon 1900 bei dem Reichstage ein neues Flottengesetz einzubringen, demzufolge der Bestand an Schlachtschiffen verdoppelt, für den Auslandsdienst um 10 Kreuzer vermehrt und die nötige Materialreserve verstärkt werden solle. Die im Januar 1900 widerrechtlich von den Engländern vollführte Beschlagnahme deutscher Postdampfer der Ostafrikalinie und anderer Schiffe erzeugte in Deutschland einen solchen Sturm des Unwillens, daß der Reichstag, getragen von einer mächtigen Bewegung im deutschen Volke, am 12. Juni das Flottengesetz unter Abstrich der Auslandsschiffe annahm. Am 13. Juni in dieser Form vom Bundesrat gutgeheißen, wurde es am 14. Juni 1900 von Kaiser Wilhelm II. vollzogen. Die wesentlichen Bestimmungen dieses **Flottengesetzes von 1900** sind folgende: Die Schlachtflotte soll bestehen aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, 8 großen Kreuzern und 24 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen; die Auslandsflotte aus 3 großen und 10 kleinen Kreuzern; die Materialreserve aus 4 Linienschiffen, 3 großen und 4 kleinen Kreuzern. Da von diesem Bestande die noch dienstfähigen Kriegsschiffe abgerechnet werden, so sind für Ersatzbauten von 1901 bis 1917 vorgesehen: 17 Linienschiffe, 10 große und 29 kleine Kreuzer. Das erste und zweite Geschwader

bilden die aktive, das dritte und vierte Geschwader die Reserve-Schlachtflotte; von jener sollen sämtliche, von dieser die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer im Dienste gehalten werden. Linienschiffe sollen nach 25 Jahren, Kreuzer nach 20 Jahren ersetzt werden. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Mittel werden alljährlich im Reichshaushaltsetat festgesetzt.

Die Schiffe jedes Geschwaders werden nach einem einheitlichen Typus gebaut, Offiziere und Mannschaften aufs sorgfältigste ausgebildet und durch Übungsfahrten, Schießübungen und Manöver wird die Flotte zu immer höheren Leistungen befähigt. Die Größe der Schiffe und die Länge ihrer Dampfstrecke wird bei jedem neuen Typus vermehrt. Da die Flotte in der geplanten Stärke schon vorhanden ist und nur durch die Ersatzbauten die minderwertigen Schiffe auszusondern sind, so kann das Vaterland von Jahr zu Jahr mit größerer Sicherheit seiner Flotte vertrauen.

---

Der unvergleichbare Sieg, den das deutsche Heer unter König Wilhelm I. über Frankreich davontrug, veranlaßte die deutschen Fürsten, die schon Mitglieder des 1867 gegründeten Norddeutschen Bundes waren, und die beiden Könige von Bayern und Württemberg sowie den edlen Großherzog von Baden, dem preußischen Könige die deutsche Kaiserkrone anzubieten. Dies geschah, nachdem durch Verträge mit Bayern (23/11. 1870), Württemberg (25/11. 1870), Baden und Hessen (15/11. 1870) dem zukünftigen Kaiser und dem Reich alle wesentlichen Rechte, deren sie zu ihrem Ansehen und ihrer Macht bedurften, abgetreten waren. Infolge dessen fand am 18. Januar 1871 in Versailles die Kaiserproklamation statt, und der am 21. März 1871 zu Berlin von Kaiser Wilhelm I. eröffnete erste deutsche Reichstag genehmigte den Entwurf der Reichsverfassung, welche der Kaiser am 16. April 1871 vollzog. Sie schloß sich im wesentlichen an diejenige des Norddeutschen Bundes an, deren Artikel 79 bereits den Beitritt der süddeutschen Staaten vorgesehen hatte.

Da das Reich wie der Norddeutsche Bund auf den Verträgen beruht, die zwischen Preußen und den bis dahin unabhängigen deutschen Staaten abgeschlossen sind, das Reich aber durch diese das Recht erhalten hat, kraft eigener Souveränität durch seine Organe Gesetze für die Reichsangehörigen zu erlassen, so hat es den Charakter eines

**Bundesstaats.** Alle Bürger der Einzelstaaten besitzen an sich die Reichsangehörigkeit und das Recht der Freizügigkeit. Mit Ausnahme der Jesuiten, die sich bedingungslos einem ausländischen Oberhaupt unterworfen haben, können sie nicht ausgewiesen werden. Die Freiheit der Auswanderung ist nur durch die Verpflichtungen des Waffendienstes beschränkt.

Die Gebiete, welche der Verwaltung und Gesetzgebung des Reiches angehören, sind: die Beziehungen zu fremden Staaten und Völkern und der Schutz des Handels und der Reichsangehörigen im Auslande — das Militärwesen und die Kriegsmarine — das bürgerliche Recht und das Strafrecht — das Paßwesen und die Fremdenpolizei — das Preß- und Vereinswesen — die Medizinal- und Veterinärpolizei — die Freizügigkeit, das Heimats-, Niederlassungs- und Armenwesen — die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe einschließlich des Versicherungswesens (soziale Gesetzgebung) und des Bankwesens, über Maß-, Gewichts-, Münz- und Patentwesen, über Papiergeld und den Schutz des geistigen Eigentums — das Eisenbahnwesen, gemeinsame Land- und Wasserstraßen, Flußzölle, Flößerei, Schiffahrtsbetrieb und Seeschiffahrtszeichen — das Post- und Telegraphenwesen und endlich die Beschaffung der Mittel für den Reichsdienst und die Reichsverwaltung durch Zölle, Steuern und Umlagen.

An der Spitze des Reiches steht der **Deutsche Kaiser**, dessen Würde sich mit der Krone Preußen vererbt; sein ältester Sohn führt den Titel „Kronprinz des Deutschen Reiches“. Dem Kaiser gehört die völkerrechtliche Vertretung des Reichs nach außen; er erklärt Krieg, jedoch, wenn das Reich nicht angegriffen ist, nur mit Zustimmung des Bundesrats; er schließt im Namen des Reichs Frieden, Bündnisse und Verträge, er beruft und schließt Bundesrat und Reichstag, vollzieht und verkündigt die Reichsgesetze und überwacht ihre Ausführung, er ernennt und entläßt alle Reichsbeamten, an ihrer Spitze den Reichskanzler. Die gesamte Land- und Seemacht des Reiches steht in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers, der über ihre Organisation zu wachen hat. Er hat das Begnadigungsrecht in den Fällen, wo das Reichsgericht die erste und einzige Instanz bildet (Hochverrat und Landesverrat). Dafür bezieht der Kaiser vom Reich keine Zivilliste. Die den verbündeten

Regierungen zustehende souveräne Gewalt wird von ihnen durch das Organ des **Bundesrats** ausgeübt, in dem Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 Stimmen, die übrigen 17 Staaten je 1 führen. In dem Bundesrat spricht sich der föderalistische Charakter des Reiches aus d. h. die Tatsache, daß es auf Verträge zwischen souveränen Staaten gegründet ist. Nachdem einmal die deutschen Fürsten von ihren Hoheitsrechten soviel geopfert hatten, wie zur Herstellung einer wirklichen Reichsgewalt nötig war, gehörte es zu den Grundsätzen der Politik Kaiser Wilhelms I. und Bismarcks, die ihnen verbliebenen Hoheitsrechte gegen jeden Versuch weiterer Einschränkung zu schützen. Am schärfsten wurde dies betont in einer am 1. Dez. 1886 im Reichstag verlesenen kaiserlichen Botschaft durch den Satz: „Es gibt keine Reichsregierung, welche berufen wäre, unter der Kontrolle des Reichstags . . . . . die Aufsicht über die Handhabung der Landeshoheitsrechte der einzelnen Bundesstaaten zu führen, soweit das Recht dazu dem Reiche nicht ausdrücklich übertragen ist.“ Diese weise Politik hat den großen Erfolg gehabt, daß wo der Reichsgedanke durch das Parteigetriebe im Reichstage oft genug erstickt wurde, er durch die Bundesfürsten und den Bundesrat immer entschieden vertreten wurde. Die Vertreter des Volks und die Fürsten schienen ihre Rollen gewechselt zu haben: jene, in früherer Zeit die Vertreter des Gedankens der vaterländischen Einheit, verfolgten partikularistische und eigensüchtige Sonderzwecke, diese, früher zu keinem Zugeständnis an die deutsche Einheit zu bewegen, behielten jetzt das Wohl des Ganzen fest im Auge. Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und bestätigt oder verwirft sie in der Gestalt, die ihnen der Reichstag gegeben. Er schreibt vor und richtet ein, was zu ihrer Ausführung nötig ist, und beschließt über die dabei etwa hervortretenden Mängel. Er wird durch den Kaiser und zwar mindestens ein Mal im Jahr zur Zeit, wo der Reichstag tagt, berufen, außerdem wenn ein Drittel der Stimmen es verlangt, was indes noch nicht vorgekommen ist. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte für die 7 wichtigsten Verwaltungsgebiete (1. Landheer und Festungen. 2. Seewesen. 3. Zoll- und Steuerwesen. 4. Handel und Verkehr. 5. Eisenbahnen, Post-

und Telegraphenwesen. 6. Justiz- und 7. Rechnungswesen) dauernde Ausschüsse. Seitdem jedoch Bismarck im Mai 1880 eine Änderung der Geschäftsordnung durchsetzte, werden alle Angelegenheiten durchweg in den Hauptversammlungen des Bundesrats behandelt. Für die auswärtigen Angelegenheiten bilden die Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs mit zwei andern vom Bundesrat gewählten zwar einen besonderen Ausschuß, doch fand dieser, über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet, zur eigenen Tätigkeit bisher keinen Anlaß. Den Vorsitz im Bundesrat führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler, der sich jedoch durch andere Mitglieder des Bundesrats vertreten lassen kann.

Wie der Bundesrat die Vertretung der deutschen Regierungen, so stellt der **Reichstag** die Vertretung des deutschen Volkes dar. Jedes Reichsgesetz bedarf seiner Zustimmung, er prüft die Jahresrechnung nach und erteilt dafür Entlastung. Er geht aus allgemeinen direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, zu denen jeder unbescholtene deutsche Reichsangehörige, der 25 Jahre alt ist und keine Armenunterstützung empfängt, das Wahlrecht besitzt, wenn er einem Bundesstaat mindestens ein Jahr angehört hat. Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs. Die Zahl der Reichstagsmitglieder beträgt nach der Verfassung 397, von denen 297 auf das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes, 100 auf Süddeutschland kommen. Ursprünglich kam auf je 100000 Einwohner ein Abgeordneter, indem man bei der Berechnung die Volkszählung von 1867 zu Grunde legte. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten entsprechend der Zunahme der Bevölkerung würde hauptsächlich den großen Städten zugute kommen. Doch verhielt sich die Reichsregierung solchen Wünschen gegenüber ablehnend, da ihre Ausführung eine Änderung der Verfassung erfordert. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und an keine Aufträge ihrer Wähler gebunden (kein „imperatives Mandat"). Sie können wegen ihrer Abstimmungen und Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Verhaftete Abgeordnete müssen auf Verlangen des Reichstags für die Dauer der Sitzungsperiode aus der Haft beurlaubt werden. Nur Abgeordnete, die bei einem Vergehen oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen werden, dürfen während der Sitzungs-

periode verhaftet werden. Die Abgeordneten dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen, sie haben nur das Recht freier Eisenbahnfahrt zwischen Berlin und ihrem Wohnort. Da infolge dieser Bestimmungen, wie die Wirklichkeit zeigte, auf die Dauer nur noch Männer, die reich waren, oder solche, die in Berlin wohnten, gewählt werden konnten und sich in dieser beschränkten Zahl gerade ein berufsmäßiges Politikertum heranbildete, was man hatte vermeiden wollen, die wirklich tüchtigen und geeigneten Männer aber in sehr vielen Fällen nicht zu haben waren, so forderte der Reichstag seit einer Reihe von Jahren immer wieder die Regierung auf, ein Gesetz zur Einführung von Tagegeldern für die Abgeordneten vorzulegen, doch leider bisher vergebens.

Der Reichstag wird alle fünf Jahre (bis 1888 alle drei Jahre) neu gewählt. Er ist jährlich mindestens einmal zu berufen, er kann ohne seine Zustimmung nur auf höchstens 30 Tage vertagt werden und zwar nur einmal in derselben Sitzungsperiode. Zu seiner Auflösung ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach derselben muß eine Neuwahl binnen 60 Tagen stattfinden und der neue Reichstag binnen 90 Tagen versammelt werden. Die Wahlergebnisse werden von sieben Abteilungen, in welche sich die Körperschaft durch das Los teilt, geprüft und im Plenum wird über ihre Rechtmäßigkeit entschieden. Die Gesetzesvorlagen, deren Behandlung oft von Kommissionen, bei deren Bildung die Mitgliederzahl der Fraktionen (Parteien im Reichstage) maßgebend ist, vorbereitet wird, unterliegen einer dreimaligen Lesung (Beratung). Bei der ersten kommt nur der Gegenstand als ganzes zur Sprache. Abänderungsvorschläge dürfen nur bei der zweiten und dritten Lesung, bei welcher die Vorlage im einzelnen beraten wird, gemacht werden, und zwar bedarf es zu einem solchen bei der dritten Lesung der Unterstützung durch 30 Mitglieder. Die Beschlüsse des Reichstags werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Zuständigkeit des Reiches Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat oder Reichskanzler zu überweisen. Solche Initiativanträge auf Gesetzesvorschläge müssen von mindestens 15 Stimmen unterstützt sein. Das Recht der Adresse und der Interpellation legt die Reichs-

verfassung dem Reichstage nicht ausdrücklich bei, doch ist es tatsächlich anerkannt.

---

An der Spitze der Reichsverwaltung steht der **Reichskanzler**, der durch die Gegenzeichnung aller kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen die Verantwortung für sie zu übernehmen hat. Sein Amt ist naturgemäß mit dem eines preußischen Ministerpräsidenten verbunden. Aus der Trennung beider Ämter, welche am 24/3. 1892 eintrat, um den für das Zedlitzsche Volksschulgesetz mit verantwortlichen Ministerpräsidenten Grafen Caprivi als Reichskanzler im Amt zu erhalten, erwuchsen so viele Unzuträglichkeiten, daß sie 1894 26/10. mit dem Abgang Caprivis wieder beseitigt und beide Ämter wieder in der Hand des Fürsten Hohenlohe vereinigt wurden. Da es kein Reichsministerium gibt, so sind alle **Reichsbehörden** nur Organe des Reichskanzlers. Mit der Entwicklung und Ausbreitung der Reichsverwaltung auf allen ihr durch die Verfassung zugewiesenen Gebieten ist die Zahl der Reichsbehörden stetig gewachsen. Sie haben sich eine nach der andern aus dem Reichskanzleramt, dem sie ursprünglich angehörten, losgelöst und sind selbständig geworden, während dieses selbst dadurch zu einem Reichsamt des Innern zusammenschmolz. Die selbständigen Reichsbehörden sind folgende: 1. Das Auswärtige Amt. 2. Das Reichsamt des Innern für alle Reichssachen, die nicht besonderen Behörden übertragen sind. 3. Das Reichs-Marineamt. 4. Das Reichs-Justizamt. 5. Das Reichs-Schatzamt. 6. Die Reichs-Schuldenkommission. 7. Der Rechnungshof des Reichs (die preußische Oberrechnungskammer, um einige Mitglieder verstärkt). 8. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (ursprünglich 551 Mill. Mk., 1890 noch 482 Mill. Mk.). 9. Das Reichs-Eisenbahnamt, das, den Eisenbahnverwaltungen gegenüber nur zu Vorschlägen und Wünschen berechtigt, ganz machtlos ist. 10. Das Reichs-Postamt. 11. Das Reichsamt für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und 12. das Reichsbankdirektorium. An der Spitze der Reichsämter 1—5 und 10 stehen Staatssekretäre, die jedoch nur als Beauftragte des Reichskanzlers gelten. Dieser kann jederzeit in die Tätigkeit der Ämter eingreifen. Die Verwaltung der Militärangelegenheiten des Reichs ist dem preußischen Kriegsministerium übertragen, während umgekehrt das preußische

Ministerium des Auswärtigen auf das Reich übernommen und an die Person des Reichskanzlers geknüpft ist. Von der Post- und Telegraphenverwaltung und den Behörden des Reichslandes Elsaß-Lothringen abgesehen, fehlen dem Reich alle mittleren und unteren Organe. Zum Ersatz steht ihm das Recht zu, die Tätigkeit der entsprechenden Landesbehörden in Anspruch zu nehmen. Die Reichsbehörden sind also fast nur Zentralbehörden.

Dem Auswärtigen Amt unterstanden 1897 die 8 Botschafter in Wien, Rom, Petersburg, London, Paris, Konstantinopel, Madrid und Washington, die nicht bloß die diplomatischen Geschäfte versehen, sondern auch die Person des Kaisers vertreten, 15 Gesandte, 9 Ministerresidenten, 23 Generalkonsuln und 714 Konsuln und Vizekonsuln, deren Aufgabe es ist, den deutschen Handel und Verkehr zu fördern, den Reichsangehörigen im Auslande in Rat und Tat Hülfe zu leisten und für sie alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Rechtskraft zu vollziehen.

---

Im übrigen gehören das bürgerliche Recht und das Strafrecht, der Schutz des geistigen Eigentumsrecht, die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, die Beglaubigung öffentlicher Urkunden und die Entscheidung über Justizverweigerung zum Ressort des **Justizamts.** Durch das vom Norddeutschen Bunde übernommene **Reichsstrafgesetzbuch** (erneuert 26/2. 1876) ist zwar ein einheitliches Strafrecht geschaffen, doch ist dieses gegen das Landesstrafrecht (mit Strafen bis zu 2 Jahren Gefängnis) nicht völlig abgegrenzt. Nach demselben tritt Strafbarkeit bereits mit dem vollendeten 12. Lebensjahre ein, wenngleich sie bis zum 18. Jahr an die Bedingung geknüpft ist, daß der Schuldige die Einsicht in die Sträflichkeit seiner Handlung besessen habe. Eine Strömung, die von Jahr zu Jahr stärker wird, verlangt die Hinaufsetzung zum 14. oder 16. Lebensjahr, damit die Gefängnisse und Korrektionshäuser von jugendlichen Verbrechern entleert und diese in Erziehungshäusern untergebracht werden. Betrug doch die Zahl der im jugendlichen Alter von 12—17 Jahren Verurteilten 1899 47512 d. h. ein Zehntel der Gesamtheit. Von dem Gefängnisse aus betreten die wenigsten die Bahn eines besseren Lebens.

Nachdem schon im Norddeutschen Bunde ein Handelsgesetzbuch und eine Wechselordnung 1869 eingeführt waren, sind beide vom Deutschen Reiche übernommen. Eine Zivilprozeßordnung und eine Konkursordnung für das Reich traten 1877 in Kraft. Die obligatorische Zivilehe wurde 1875 eingeführt und mit ihr die Beurkundung des Personenstandes durch die Standesämter. Man ging davon aus, daß Geburt, Eheschließung und Tod zunächst den Staat als solchen angehen und insofern von seinen eigenen Organen beurkundet werden müssen, wobei der Staat für die Eheschließung über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu wachen habe. Es sei den religiösen Gemeinschaften zu überlassen, für die Erfüllung ihrer Forderungen selbst zu sorgen. Es entspricht dies der Tatsache, daß der Staat als solcher eine rein weltliche Einrichtung ist, und gegenüber den kirchlichen Parteien, die, um die Kirche zu stützen, die Macht des Staates in Anspruch nehmen wollen, haben einsichtige kirchliche Kreise längst erkannt, daß es eine Gesundung der Kirche bedeutet, wenn ihr Bereich von dem des Staates möglichst geschieden wird.

Noch aber fehlte ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Zu seiner Ausarbeitung berief der Bundesrat 1874 3/7. eine Kommission von 11 Mitgliedern, der später noch eine zweite beigegeben wurde. Nach mehr als zwanzigjähriger Arbeit konnte 1896 dem Reichstag zuerst der Entwurf vorgelegt werden. Nach vielfacher Beratung wurde **das Bürgerliche Gesetzbuch** für das Deutsche Reich 1897 angenommen, das mit dem 1. Januar 1900 in seinem ganzen Umfange in Kraft trat. Seine Grundlage bildet das römische Recht, doch sind auch Grundsätze des deutschen Rechts in ihm zur Geltung gekommen. Das deutsche Volk hat somit in den Zeiten seiner zweiten Reichsgründung eine nicht minder rechtsbildende Kraft bewiesen als andere Völker in Zeiten ähnlicher Erstarkung.

Die Rechtspflege wird im deutschen Reich durch die Gerichte ausgeübt, die in vier Instanzen abgestuft sind. Die erste ist die der **Amtsgerichte,** mit denen Schöffengerichte verbunden sind, welche aus einem Berufsrichter nnd aus 2 Laien zusammengesetzt, über Vergehen bis zu 3 Monaten Gefängnis oder 300 Mk. Geldstrafe entscheiden. Über ihnen stehen die **Landgerichte** für Bezirke von 2 bis 400000 Einwohner; an ihnen werden die Schwurgerichte durch drei Berufsrichter und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage berufene

Geschworenen gebildet. Die dritte Instanz ist die der **Oberlandesgerichte**, deren es eins in jeder preußischen Provinz gibt (für die Mark Brandenburg das Kammergericht in Berlin); die kleineren deutschen Staaten haben sich zu entsprechenden Bezirken für die Bildung eines Oberlandesgerichts vereinigt. An der Spitze des Gerichtswesens steht das **Reichsgericht** zu Leipzig, welches 1877, als durch den Erlaß eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, einer Strafprozeß- und einer Konkursordnung die Bedingungen für dasselbe geschaffen waren, an die Stelle des vom Norddeutschen Bunde übernommenen Reichsoberhandelsgerichts trat. Für Bayern bildet es nur in Handelssachen die oberste Instanz, während dieses im übrigen die Berufungen mit seinem eigenen obersten Gerichtshof abschließt. In Sachen des Landes- und Hochverrats bildet das deutsche Reichsgericht die erste und letzte Instanz. Im deutschen Strafrecht wurde zwar die Todesstrafe durch Enthauptung beibehalten, aber unter dem Einfluß einer optimistischen Strömung wurden die Freiheitsstrafen für **Vergehen** und **Verbrechen** gegen die Person niedrig bemessen, diejenigen gegen das Eigentum dagegen erheblich höher. Zwar ist die Art der Strafen, die sich wirksam erweisen, ein Maßstab für die Kultur eines Volkes, aber eine Unterschätzung der Unkultur hat bei der Festsetzung der Strafmaße im Reichstage dahin geführt, daß Roheit und Mißachtung der öffentlichen Ordnung und Sitte sich seitdem frecher hervorwagten. Die Zahl der schweren Verbrechen, die von 1869—71 abgenommen, dann bis 1881 sich gleichmäßig erhöht hatte, fiel seitdem von Jahr zu Jahr, so daß sie 1896/97 um fast 22 % günstiger stand als 1869 und 38½ % günstiger als 1881/82. Die Zahl der Vergehen und Verbrechen zusammengenommen ist jedoch seit 1891 stetig gestiegen und zwar derjenigen gegen die Person und gegen Staat und öffentliche Ordnung um fast ein Drittel; dagegen haben die Vergehen und Verbrechen gegen das Eigentum in dieser Zeit um etwa 8½ % abgenommen. Es hängt dies mit dem wirtschaftlichen Aufschwung zusammen. Die Zahl dieser Vergehen senkt und hebt sich mit den Lebensmittelpreisen. Die Fälle der bedingten Verurteilung stiegen im Deutschen Reich von 1895 an, wo sie zuerst in einigen Staaten eingeführt wurde, von 6000 auf 7000 im Jahre 1900. In der Zivilprozeßordnung wurde nach hannoverschem Muster die volle Mündlichkeit des

Verfahrens eingeführt. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** (27/1. 1877) sicherte nicht nur die völlige Unabhängigkeit des ohne richterlichen Spruch unabsetzbaren und unversetzbaren Richters, schränkte die Verwendung der Hülfsrichter ein und entlastete die Schwurgerichte dadurch, daß es die Verbrechen gegen das Eigentum vor die aus 5 Richtern zu bildenden Strafkammern der Landgerichte verwies, sondern es wahrte auch durch die Einsetzung eines höchsten deutschen Gerichtshofs die Rechtseinheit und Rechtsgleichheit in Deutschland und erfüllte auf diesem wichtigen Gebiet den höchsten nationalen Wunsch. Durch die Strafprozeßordnung wurden die Rechte der Verteidigung gegenüber der Anklage bedeutend erweitert. Gegen den Mißbrauch einer Verhaftung auf bloßen Verdacht hin wurden Schutzmaßregeln getroffen und einem unschuldig Verurteilten es erheblich erleichtert, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken. Schweren Anstoß erregte die Anwendung des Zeugniszwangs mit Haft bis zu 6 Monaten und zwar Redakteuren und Verlegern gegenüber, weil seine Voraussetzung kränkend ist, den Setzern, Druckern und dem Hülfspersonal gegenüber, weil hier von einer freien und selbständigen Handlung nicht die Rede sein kann.

---

Wie mit der Errichtung des deutschen Reiches der Wunsch und die Sehnsucht aller freigesinnten Vaterlandsfreunde, die sie in alle Kreise des Volkes getragen hatten, erfüllt war, so wurden auch im Auf- und Ausbau der Reichsverfassung vor allem die freiheitlichen Gedanken, welche diese seit Jahrzehnten gehegt hatten, verwirklicht. Die engen, oft kleinlichen Formen, in denen sich das Leben des deutschen Volks in den Einzelstaaten bewegt hatte, wurden gesprengt. An ihre Stelle traten solche, welche den großen Gesichtspunkten der nationalen Gesamtheit entsprachen und der nationalen Arbeit auf allen Gebieten Freiheit und Förderung gewährten, statt sie durch polizeiliche Bevormundung einzuschränken und zu hemmen. Wie in der Reichsgesetzgebung der Wille des Volks mitbestimmte, so wurden auch in der Verwaltung, wo immer es möglich war, die beteiligten Volkskreise zur Mitwirkung herangezogen. Der Grundsatz der **Selbstverwaltung** wurde durchgeführt und erhielt besonders auf allen Gebieten des sozialen Lebens die Herrschaft. Dies konnte für den größten deutschen Staat, für Preußen, nicht ohne Folgen bleiben.

Wenn Stein durch die Organe der Selbstverwaltung das ganze Volk zur Teilnahme am Staatsleben hatte anregen und gewinnen wollen, so wurde diese vom Liberalismus später als ein Recht des Volks gefordert. Für die Städte war sie durch die Städteordnung verwirklicht, für die staatliche Gesetzgebung durch die Verfassung ins Leben gerufen. Nachdem 13/12. 1872 die neue Kreisordnung erlassen war, kam 1875 das Gesetz über die Provinzialordnung, dasjenige über die Verwaltungsgerichte und das über die Dotation der Provinzialverbände zustande. Mit der Landgemeindeordnung von 1891 wurde endlich diese ganze hochwichtige Gesetzgebung vorläufig abgeschlossen und Steins Reform zu Ende geführt. Was die Zelle für den Pflanzenorganismus, das ist die **Gemeinde** für den Staat. Sie ist das erste und einfachste Gebilde teils kommunaler, teils staatlicher Natur. Die Landgemeinden (im ganzen 37152) sind ähnlich wie die Stadtgemeinden (1263) eingerichtet, in Hessen-Nassau ist sogar die Gesetzgebung für beide dieselbe. An der Spitze steht der Gemeindevorsteher (Schulze) mit dem Gemeinderat, der in den 7 östlichen Provinzen nach dem Dreiklassen-Wahlsystem gewählt wird. In den selbständigen Gutsbezirken (16591) ist der Gutsherr der Gemeindevorsteher. Die Gutsbezirke sind mit andern Gemeinden zu Kommunalverbänden für bestimmte Zwecke (Armenwesen, Schulwesen, Wegebau, Polizei) vereinigt. Die Gemeinden erheben unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden (Landrat) eigene Steuern. Über der Gemeinde steht **der Kreis**, dessen Vertretung sich auf den Gruppen der Städte, Landgemeinden und Großgrundbesitzer aufbaut. Die Städte von mehr als 25000 Einwohnern (in Westfalen 30000, in Rheinland 40000) bilden eigene Kreise unter ihren Bürgermeistern. Die **lex Huene** von 1885 überwies den Kreisen den die Summe von 15 Mill. Mk. übersteigenden jährlichen Ertrag der Getreide- und Viehzölle, eine reiche Einnahmequelle. Die laufende Verwaltung der Kreisangelegenheiten führt der Kreisausschuß, den der Landrat als Vorsitzender mit 6 vom Kreistage auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern bildet. Den höchsten Kommunalverband stellt die **Provinz** dar. Doch steht im Regierungsbezirk neben dem Regierungspräsidenten ein **Bezirksausschuß**, der zugleich als Bezirksverwaltungsgericht die Verwaltungsstreitigkeiten der Kreise entscheidet; zwei Mitglieder desselben werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, während vier vom Provinzialausschuß gewählt werden.

An der Spitze der provinzialen Selbstverwaltung steht der **Landeshauptmann** mit seinen Räten. Er verwaltet die Angelegenheiten der Provinz nach den Beschlüssen des **Provinziallandtags**. Dieser bildet die Vertretung der Provinz. Seine Mitglieder werden von den Kreisvertretungen gewählt. Er wird mindestens alle 2 Jahre vom König ein Mal berufen. Seine Verhandlungen leitet der Landtagsmarschall. Er beschließt über die ihm zugewiesenen Provinzialangelegenheiten (Landarmenwesen, Landesbrandwesen, Verwaltung der Hülfskassen, Wegebau, Landesmeliorations- und landwirtschaftliches Unterrichtswesen, Hebammenwesen, Korrigendenwesen, Wohltätigkeitsanstalten und milde Stiftungen, Unterbringung verwahrloster Kinder, Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, Kunst und Wissenschaft). Ihre Mittel gewinnt die Provinz teils durch ihre Verwaltung, teils bezieht sie Renten aus der Staatskasse (verstärkt durch das Dotationsgesetz vom 8/7. 1875). Die Arbeiten für den Provinziallandtag werden von dem **Provinzialausschuß**, der aus dem Vorsitzenden (Landeshauptmann) und 7—13 vom Provinziallandtage gewählten Mitgliedern besteht, vorbereitet und die Landtagsbeschlüsse durch den Landeshauptmann ausgeführt.

Dem Oberpräsidenten ist ein **Provinzialrat** zur Seite gestellt, der bei der Behandlung bestimmter Angelegenheiten der ganzen Provinz mitzuwirken hat. Er besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten und 5 vom Provinzialausschuß auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern.

Streitigkeiten in der Verwaltung entscheidet in erster Instanz der Kreisausschuß, in zweiter der Bezirksausschuß, und in letzter das **Oberverwaltungsgericht** in Berlin. Seine Aufgabe ist, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu wahren und für die Verwaltung auf Grund der bestehenden Gesetze feste Grundsätze aufzustellen.

---

Von der Kommunalverwaltung ist das Gebiet der **Polizei** in neuerer Zeit grundsätzlich geschieden. Ursprünglich eignete der Polizei die gesamte innere Verwaltung. Zuerst ausgeschieden wurde das Gebiet der Finanzen, dann seit Beginn des 19. Jahrhunderts die von Seiten des Staats auf den verschiedensten Gebieten geübte Förderung der Erwerbstätigkeit (Wohlfahrtspolizei, Wohlstandspflege).

Die Kriminalpolizei, die nun noch übrig blieb, ist infolge der Trennung von Justiz und Verwaltung mit der Aufgabe, durch Abwehr von Rechtsverletzungen die Sicherheit der Staatsbürger zu wahren, der Rechtspflege (der Staatsanwaltschaft) übertragen, der die Polizei nur noch Hülfsdienste zu leisten hat. Besondere polizeiliche Organe bestehen nunmehr nur noch als **Unfall-** und als **Sicherheitspolizei** (Ordnungs- und Sittenpolizei). Diese Entwicklung kennzeichnet den Übergang des Polizeistaats in den Rechtsstaat. Die besonderen Organe der Polizei auf dem Lande sind die **Amtsvorsteher** und die **Gendarmen.** In den sechs östlichen Provinzen (seit 1872) und in Schleswig-Holstein sind meistens je sechs Gemeinden zu einem Amtsbezirk zusammengelegt (im ganzen 5658), an deren Spitze nichtbesoldete (oder besoldete) Amtsvorsteher die Ortspolizei ausüben. In Posen tun dies (seit 1836) die Distriktskommissare, in Westfalen die Amtmänner (seit 1856), im Rheinland die Landbürgermeister (seit 1845), während in Hessen-Nassau die Verwaltung jeder Gemeinde, in Hannover dagegen die Landräte (seit 1884) damit beauftragt sind. Die Städte handhaben die Polizei in königlichem Auftrag durch ihre eigenen Organe (Bürgermeister, Polizeimeister oder Senator), doch haben die größten und größeren von ihnen (im ganzen 20) eine königliche Polizeiverwaltung, die sich zur Exekutive der **Schutzmannschaft** (zuerst 1848 in Berlin) bedient, während die Gendarmerie militärisch organisiert ist.

Die Aufgabe der Polizei ist durch die Freizügigkeit und die Aufhebung des Paßzwanges bedeutend erschwert, besonders in den Großstädten. Hinzu kommt die Abneigung des Bürgers gegen die Polizei, die noch aus der Zeit, wo sie allmächtig war, stammt, und die Neigung der niedern Polizeiorgane, an die alte Herrschaft durch Übergriffe und Schroffheit zu erinnern.

---

In den vierziger Jahren verließ man das alte System eines mäßigen Freihandels und belegte Roheisen, leinene und baumwollene Garne sowie Leinen- und Wollwaren mit einem Zoll. Die übrigen fremden Rohstoffe waren längst zollpflichtig. Dem gegenüber gewann in den fünfziger Jahren die von dem Engländer **Rich. Cobden** ausgehende freihändlerische Strömung auch in Deutschland immer mehr Boden. Da aber Veränderungen des Zollvereinstarifs nur durch Stimmen-

einheit herbeigeführt werden konnten, so bemühte man sich lange vergebens, eine Ermäßigung der Tarifsätze herbeizuführen. Nur die Materialien der Textilindustrie sowie der chemischen und vieler kleinerer Industrien wurden allmählich vom Zoll befreit, der Getreidezoll auf eine Kontrollabgabe herabgesetzt und das verwickelte System der Durchgangszölle, das sich bei der Konkurrenz der Verkehrsstraßen anderer Länder nicht mehr aufrecht erhalten ließ, wurde 1861 gänzlich aufgehoben. Einen vollen Bruch mit der Schutzzollpolitik und den Übergang zum **Freihandel** führte erst der 1862 zwischen **Preußen** und **Frankreich** abgeschlossene **Handelsvertrag** herbei, der die Revision des Zollvereintarifs notwendig machte (1865 beendigt). Damit war den deutschen Industrieerzeugnissen auf dem französischen Markt dieselbe Begünstigung wie den englischen Waren erwirkt. Und wirklich nahmen Industrie und Handel in Deutschland in den folgenden Jahren einen entschiedenen Aufschwung. Doch hing das ohne Zweifel auch mit der politischen Erstarkung Deutschlands 1866/67 zusammen. Die Gründung des Norddeutschen Bundes einigte die beteiligten Staaten auch in wirtschaftlicher Hinsicht für immer, und die süddeutschen Staaten schlossen mit Preußen nicht allein Schutz- und Trutzbündnisse ab, sondern auch mit dem Nordbund Zollverträge, die den Zollverein erneuerten und zur Behandlung seiner Angelegenheiten ein gemeinsames **Zollparlament** einsetzten, das 1867 zum ersten Mal süddeutsche Abgeordnete nach Berlin führte. 1868 wurden Lübeck und Mecklenburg in den Zollverein aufgenommen. Mit der Errichtung des Deutschen Reichs wurde der Zollverein überflüssig, nur Luxemburg wurde in diesem Verhältnisse zu Deutschland belassen. Auf wirtschaftlichem Gebiet bewirkte die Einigung, daß ein gemeinsames einheitliches Münz-, Maß- und Gewichtsystem herbeigeführt wurde. Der Wirrwarr auf diesem Gebiet, der den Handel und Verkehr sehr gehemmt, dem Publikum die Waren verteuert und den schmutzigsten Papiergeldhandel ermöglicht hatte, hörte am 1. Januar 1876 auf. Deutschland nahm damit die Goldwährung an, doch blieben, als 1879 die Silberverkäufe infolge des Preisfalles des Silbers, das damals massenhaft in den Minen der Sierra Nevada in N.-Amerika gewonnen wurde, eingestellt wurden, noch etwa 450 Millionen M. Silbergeld in seinem Besitz. Viele Jahre tobte mit steigender

Heftigkeit der Kampf um die Währung. Da aber der Silberpreis stetig fiel und die jährliche Goldgewinnung dem Bedürfnis völlig genügte, so wäre es für Deutschland eine Torheit, zur Silberwährung zurückzukehren.

Dem großen Aufschwung der Gütererzeugung in Deutschland folgte aber von 1873 an ein allgemeiner Niedergang. Daran war einesteils das Gründertum der Jahre 1871 und 1872 schuld, das eine ungeheuere Überproduktion hervorrief, die mit dem „Krach", dem Zusammenbruch zahlloser Unternehmungen endete, anderenteils zeigte sich doch die ausländische Industrie, besonders die englische, noch auf so vielen Gebieten überlegen, daß die deutsche in schwere Bedrängnis geriet. Nicht minder groß wurde die Not der Landwirtschaft, als die Masseneinfuhr ausländischen Getreides, Viehes und Holzes, das zu erheblich geringeren Preisen als bisher die heimischen Erzeugnisse angeboten wurde, die Preise so tief herniederdrückte, daß die Landwirtschaft sich nur noch in kleinen und mittleren Betrieben lohnte. Zu diesen Tatsachen, welche die nationale Arbeit zu lähmen drohten, kam noch die politische, daß die Reichskasse bei ihren geringen eigenen Einnahmen aus den Staatskassen der Einzelstaaten gespeist werden mußte und daß diese sogenannten **Matrikularbeiträge** infolge der raschen Steigerung der Reichsausgaben unerschwinglich zu werden drohten (1872: 2¹/₄ Mill. M., 1873—77: 59 Mill. M., 1878: 64 Mill. M.) und das Reich als eine unerfreuliche Einrichtung erscheinen ließen. Aber niemand wußte Rat. Zwar regten sich schon 1875 die Schutzzöllner, aber noch stand alles unter dem Bann der Freihandelsidee, die wachsenden Hilferufe der rheinisch-westfälischen Industriellen (1877/78), die sich seit Aufhebung des Roheisenzolls (1. Jan. 1877) und infolge der französischen Zollvergütung der übermächtigen englischen und französischen Konkurrenz nicht mehr erwehren konnten und einen Hochofen nach dem andern ausblasen mußten, erschienen als Beweise unberechtigter Selbstsucht, und selbst der Zusammenschluß von Reichstagsmitgliedern der verschiedensten Parteien zur Herbeiführung von Schutzzöllen erregte mehr Aufsehen als Beifall. Da kündigte Bismarck eine **grundsätzliche Wendung** seiner Wirtschaftspolitik in seiner brieflichen Antwort auf eine Anfrage des schutzzöllnerischen Freih. von Varnbüler (25. Okt. 1878) an und legte in einem Schreiben an die vom Bundesrat eingesetzte Kommission zur Revision des Zolltarifs

das Programm einer umfassenden zoll- und steuerpolitischen Reform vor. Seine Hauptforderungen waren, die direkten Steuern durch eine mäßige Erhöhung der indirekten zu erleichtern und die Eisenbahntarife dahin zu revidieren, daß die in ihnen für die Einfuhr ausländischer Waren bewilligten Differentialtarife, die wie Einfuhrprämien wirkten, beseitigt wurden. Die Frage des **Handelsvertrages mit Österreich** brachte Bismarcks Pläne 1879 rasch zur Reife. Er schlug zunächst **Getreidezölle** vor, die vom Reichstag in mäßiger Höhe, 10 M. für die Tonne (1000 kg), bewilligt wurden, ebenso **Holzzölle**. Auch die **Tabaksteuer** sowie der **Petroleum-** und **Kaffeezoll** wurden erhöht und vor allem ein neuer **Eisenzoll** bewilligt.

Durch die vom Zentrum und den Konservativen durchgesetzte sogenannte **„Franckensteinsche Clausel"** wurde jedoch bestimmt, daß die den Betrag von 130 Mill. Mk. übersteigenden Einnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer (bisher hatten sie 108 Mill. Mk. betragen) den Einzelstaaten zufließen sollten, und dadurch zum Schaden des Reichsgedankens die finanzielle Selbständigkeit des Reichs wieder preisgegeben. Von den eingeführten Zöllen betrachtete Bismarck die Getreidezölle als Finanzzölle d. h. als solche, die ohne Einfluß auf die Preisbildung von dem Auslande getragen würden. Auf der betretenen Bahn schritt der Reichskanzler entschlossen voran. Um gegen die politischen Parteien auf diesem Gebiet ein Gegengewicht zu schaffen, errichtete er für Preußen einen **Volkswirtschaftsrat**, der jedoch als eine unselbständige, willkürlich zusammengesetzte Vertretung der Interessengruppen, ohne Einfluß und Ansehen zu gewinnen, nach kurzer Zeit wieder einging. 1882 trat er mit Forderung des **Tabaksmonopols** auf, dessen Entwurf sorgfältig vorbereitet war und von dem er sich einen Reinertrag von 165 Mill. Mark versprach, doch wurde es abgelehnt, weil man den wirtschaftlichen Untergang zahlreicher Kleinhändler, die einen wichtigen Teil des Mittelstandes bildeten, fürchtete. Solche Mißerfolge hielten ihn nicht auf. Unablässig arbeitete er an der Durchführung seines großen Gedankens, das Reich finanziell völlig selbständig zu machen, die direkten Steuern, durch welche die Matrikularbeiträge von den Einzelstaaten aufgebracht wurden, durch indirekte zu ersetzen und für die bevorstehenden großen Aufgaben des Reichs die nötigen Mittel auf die erträglichste Weise zu schaffen. Die Aufgaben be-

standen nicht nur in der steten Verstärkung der Land- und Seestreitkräfte, sondern sie erwuchsen auch aus der großartigen sozialpolitischen Gesetzgebung, zu der die kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881 den Anstoß gegeben hatte. Dazu kam, daß Bismarck immer deutlicher die dringende Notwendigkeit erkannte, die deutsche Landwirtschaft gegen die Konkurrenz des ausländischen Getreides zu schützen. Auch die deutsche Forstwirtschaft litt unter der Einfuhr des gering verzollten österreichischen, russischen und skandinavischen Holzes. Die Mindereinnahme, die sie infolge dessen hatte, wurde auf 60 Mill. Mk. berechnet. Da jedoch infolge der neuen Zölle das Reichsbudget ohne Matrikularbeiträge 1882 auskam und auch die Budgets der Einzelstaaten keine Fehlbeträge aufwiesen, so beruhigte man sich. Bismarck jedoch verfolgte unbeirrt seine großen Gedanken. Er forderte 1885 eine **Erhöhung der Getreide- und Holzzölle.** Der Weizen- und Roggenzoll wurde um das Dreifache (auf 30 Mk. für die Tonne, 3 Mk. für 100 kg) und auch der Holzzoll sowie die Zölle auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Mehl wurden erheblich erhöht, der Viehzoll auf 30 Mk. für Ochsen, 20 Mk. für Pferde, 9 Mk. für Stiere und Kühe, 6 Mk. für Jungvieh und 3 Mk. für Kälber. Diese Zollpolitik rief vielfach den heftigsten Widerspruch hervor und doch bot sie der Landwirtschaft nur den notwendigsten Schutz. Alle Besitztümer von mehr als 5 ha gerieten infolge des Sinkens aller Preise in die Gefahr, daß der Ertrag auch die billigste Rente nicht mehr hergeben, eine allgemeine Verschuldung den Bauer von dem städtischen Kapitalisten völlig abhängig machen und allmählich den freien Bauernstand vernichten werde. Diese Gefahr betraf dann aber nicht mehr die Bauern als Einzelpersonen, sondern sie ging den Staat und das Vaterland an, dessen Sicherheit und Gedeihen auf einem zahlreichen, tüchtigen und unabhängigen Bauernstand beruht. Nicht ohne Fürsorge für die Landwirtschaft, besonders aber zur Hebung der Reichsfinanzen trat Bismarck 1886 mit dem Entwurf eines **Branntweinmonopolgesetzes** hervor, von dem er eine Nettoeinnahme von 303 Mill. Mk. erwartete. Aber eine kurzsichtige Mehrheit des Reichstags verwarf auch dieses, ebenso den Vorschlag, statt des Monopols wenigstens eine Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu bewilligen. Der Reichskanzler hatte jedoch erklärt (1886 26/3.): „Ich habe das dringende

Bedürfnis, weil ich die Zukunft nicht voraussehen kann, an der Befestigung des Reiches zu arbeiten, so lange es noch Tag ist," und so erschien er 1887 mit der Vorlage einer bedeutend ermäßigten Branntweinsteuer (Ertrag etwa 100 Mill. Mk.), welche bewilligt wurde. Auch die Zölle für Getreide wurden, da die Preise desselben immer tiefer gesunken waren, erheblich erhöht (für Weizen und Roggen auf 5 Mk.). Damit war der höchste Stand der Getreide- und Viehzölle erreicht. Die Wirkung trat am sichtbarsten für die Schweinezucht hervor. Sie hob sich überall und wurde besonders auch für die Kleinbauern wieder lohnend.

Eine große Bedeutung hatte allmählich mit der Rübenzuckerfabrikation die **Zuckersteuer** gewonnen. Die Masse des gewonnenen Rübenzuckers stieg von 1408 t im Jahre 1835/36 auf 1691000 t im Jahre 1899/00 (fast 1/4 der gesamten Erzeugung auf der Erde), der für die Volksernährung so wichtige inländische Verbrauch, welcher 1841 nur 2 1/2 kg für den Kopf, 1871/75 6,7 kg betrug hob sich auf 13,7 kg im Jahre 1899/00 (in England 38 kg) und die Zahl der Fabriken vermehrte sich von 122 im Jahre 1836/37 auf 399 im Jahre 1899/00. Die Einfuhr ausländischen Zuckers (meist Rohrzucker) sank dagegen von 57130 t auf 1124 t im Jahre 1899. In das Ausland ausgeführt wurde deutscher Rübenzucker seit 1861. Die Zuckersteuer, welche vom Rübenmaterial (Materialsteuer) erhoben wurde, war von 2 1/4 Pf. im Jahre 1840 auf 75 Pf. im Jahre 1858 erhöht. Für den ins Ausland geführten Zucker wurde sie zurückgezahlt. Diese Ausfuhrvergütung stieg binnen fünf Jahren (1862—1867) von 310000 Mk. auf 6 1/2 Mill. Mk.; sie wuchs seitdem noch gewaltig, und aus einer Vergütung wurde allmählich eine Prämie. Da aber alle auf dem Weltmarkt konkurrierenden zuckererzeugenden Länder dasselbe System befolgten, so fürchtete jedes Land seine Zuckerindustrie und damit die Landwirtschaft aufs schwerste zu schädigen, wenn es ihr diese Prämie entzöge. Denn alsdann konnte der Zucker nicht mehr zu ebenso niedrigem Preise dem Auslande verkauft werden wie derjenige aus Ländern, welche die Ausfuhrprämie beibehielten. 1892 trat an Stelle der Materialsteuer eine Verbrauchssteuer von 18 Mk. für 100 kg. Der Ausfuhr-Zucker blieb von ihr frei und erhielt eine Prämie von 1 Mk. 25 Pf. für 100 kg. Diese versuchte Caprivi mittelst eines

Übergangszustandes von 1892—95 mit fallender Scala zu beseitigen. Vergebens; die angestrebte Verständigung mit den übrigen zuckererzeugenden Ländern kam nicht zustande, und so mußte die Ausfuhrprämie wieder, um den deutschen Zucker auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten, von 1,25 Mk. auf 4 Mk. erhöht werden. Im Anschluß an das 1898 entstandene österreichische Kartell bildete sich 1900 ein noch mächtigeres deutsches. Seine starke Einwirkung auf dem Weltmarktpreis des Zuckers zwang die Länder mit geringerer Zuckererzeugung, sich über die Aufhebung der Ausfuhrprämien zu verständigen. So lieferten die Zuckersteuer und der -Zoll 1899/00 nach Abzug von reichlich 33 Mill. Ausfuhrvergütungen noch 28 Mill. mehr als veranschlagt war. Im wesentlichen hatte Bismarck doch, wenn auch auf Umwegen und nur für das Bedürfnis der nächsten Zeit, seinen Zweck erreicht: das Reich war finanziell unabhängig geworden; die Einzelstaaten erhielten Zuschüsse vom Reich und konnten ihr Finanzwesen in mancher Hinsicht verbessern, besonders auch durch Ermäßigung der direkten Steuern. Für seine Zollpolitik bedurfte Bismarck aber einer Ergänzung auf dem Gebiete des Eisenbahn-Frachttarifs.

Auf diesen hatte aber die Regierung, da die meisten Eisenbahnlinien in den Händen von Privatgesellschaften waren, geringen Einfluß, und so wurden durch die Differentialtarife, die für bestimmte Güter (z. B. für ausländisches Getreide) ermäßigte Frachtsätze festsetzten, der Getreideeinfuhr Vorteile zugewandt, durch welche die Wirkung der Zölle wieder aufgehoben wurde. Bismarck faßte deshalb den großartigen Plan, **alle deutschen Eisenbahnen für das Reich** anzukaufen, und gewann am 8. Januar 1876 zunächst das preußische Ministerium für den Vorschlag, die preußischen Staatsbahnen dem Reiche zu verkaufen. Aber in kurzer Zeit erhielt er die Gewißheit, daß die süddeutschen Staaten, gestützt auf die Stimmung ihrer Bevölkerungen, sowie Hessen und Sachsen seinem Plane Widerstand leisteten, und in Preußen selbst verschleppte der Finanzminister Camphausen die Sache dermaßen, daß Bismark sie fallen ließ. So scheiterte einer seiner großartigsten Pläne, der nicht nur die Entwickelung der Reichsfinanzen außerordentlich gefördert, sondern auch durch seine Veranstaltungen der süddeutschen Bevölkerung die Macht und Bedeutung des Reichs täglich vor Augen geführt hätte, an

Partikularismus und Selbstsucht. Doch ließ der eiserne **Kanzler** deshalb nicht von seinem großen Gedanken ab. War ihm die Ausführung für das Reich vereitelt, so hielt er sich an Preußen. Es gelang ihm 1879 die Zustimmung des Landtags zur **Verstaatlichung der Privatbahnen** zu gewinnen. Binnen 6 Jahren wurden 20 Vollbahnen, darunter einige kleinere, die im Besitz deutscher Bundesstaaten gewesen waren, erworben, und gegenwärtig sind alle Eisenbahnen in Preußen mit verschwindenden Ausnahmen im Besitze des Staates, dessen gesamte Schuld durch die Überschüsse der Staatseisenbahnen allein schon verzinst wird.

In der **Zollpolitik** des Reiches führte eine wesentliche **Änderung** Bismarcks Nachfolger, der Reichskanzler **Caprivi** herbei. Er erreichte 1892, als die Getreidepreise sich beträchtlich gehoben hatten, die Zustimmung des Reichstags zu 10jährigen Handelsverträgen mit Österreich, Italien und Belgien, die zwar der deutschen Industrie Vorteil versprachen, aber durch die Herabsetzung des Getreidezolls von 5 M. auf 3 M. 50 für die deutsche Landwirtschaft bedenkliche Folgen hatten. Denn derselbe Zoll mußte auch Rumänien (1893) und Rußland (1894), Ländern, die billiges Getreide ausführen können, gewährt werden. Es rief dies eine starke agrarische Bewegung und die Gründung des **„Bundes der Landwirte"** hervor, der sich die Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Interessen zum Ziele setzte, aber durch seine aufreizende Agitation die besonnenen Kreise abstieß. Maßlos traten seine Ansprüche in dem **Antrage des Grafen Kanitz**, eines ostpreußischen Großgrundbesitzers, hervor (1894). Er verlangte, daß der Ein- und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, die Mühlenfabrikate einbegriffen, ausschließlich für Rechnung des Reiches zu festgestellten Preisen (mindestens 215 M. für 1000 kg Weizen, 165 M. für Roggen, 155 M. für Gerste und Hafer u. s. w.) erfolgen sollte, eine Forderung ähnlich derjenigen, die der märkische Adel bereits vor 240 Jahren vergebens an den Gr. Kurfürsten gerichtet hatte. Die Annahme des Antrages hätte die deutsche Landwirtschaft auf Kosten der übrigen Berufsstände auf ein bequemes Ruhebett gelagert, wo sie allmählich verkommen wäre, und hätte der Welt das Vertrauen zu der deutschen Vertragstreue geraubt. Für die Regierung war und blieb der Antrag deshalb unannehmbar, und er wurde gegen

die Stimmen der ärgsten Agrarier und der Antisemiten abgelehnt (ebenso im Jan. 1896). Da sich in weiten Kreisen eine tiefe Unzufriedenheit über das Treiben an der Börse, wo die Erzeugnisse der sauern Arbeit zum Gegenstande einer oft wilden Spekulation gemacht wurden, verbreitet hatte, so wurde zunächst 1885 eine Börsensteuer eingeführt, dann durch das Börsen- und Depotgesetz von 1896 dies Börsengeschäft unter Kontrolle des Staats gestellt. Das Verbot des Terminhandels in Getreide führte die Auflösung der Produktenbörse in Berlin herbei. Doch scheint die Landwirtschaft eher Schaden als Vorteil davon gehabt zu haben, da der Preis des Getreides im Lokalgeschäft durchgehends niedriger war als auf dem Weltmarkt. Das reelle Börsengeschäft aber, das für den Großhandel und den Geldmarkt unentbehrlich ist, hat unter diesen Gesetzen sehr gelitten.

Die Finanzen des deutschen Reiches haben sich, seitdem Bismarck sie mit seiner Einsicht und gewaltigen Kraft auf eine gesunde Grundlage gestellt hat, glänzend entwickelt. Zwar sind die Ausgaben für Heer und Marine von 276.7 Mill. M. im J. 1872 auf 825 Mill. im J. 1899 gestiegen, aber während damals die Bundesstaaten 82.2 Mill. M. zur Unterhaltung des Reiches beizutragen hatten, war das Reich schon 1889/90 imstande, ihnen 139.7 Millionen herauszuzahlen, und trotz der Erhöhung aller Ausgaben schloß der Reichsetat 1899 mit einer Mehreinnahme von reichlich 12 Millionen ab. Das Budget zeigte für 1899/00 in Einnahme den Betrag von 1973 Mill., in Ausgabe den von 1960 1/2 Mill., in dem jedoch die Matrikularbeiträge und Überweisungen von mehr als 490 bezw. 477 Mill. M. nur rechnerisch eine Rolle spielten. Doch mußten die Bundesstaaten zu den Kosten des Reichs bereits wieder 13 Mill. M. zuschießen. Nach dem Gesetz vom 24/3. 1897 sollen drei Viertel des Betrages, um den die Überweisungen die Matrikularbeiträge übersteigen, zur Schuldentilgung verwandt werden (für 1896/97 50 Mill. M.). Davon war 1899 nicht mehr die Rede.

---

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Gestaltung der **Finanzen des preußischen Staats** aufs tiefste von der Entwicklung der Reichsfinanzen berührt wurde. Einnahme und Ausgabe haben sich von 1820—1865 parallel der Bevölkerungszunahme (11,7 Mill. E.

—19,1 Mill. E.) von 50 Mill. auf 91 Mill. Tlr. entwickelt. Den Staatsschulden stand stets ein größeres Staatsvermögen gegenüber. So betrugen 1865 jene 290 Mill. Tlr., dieses aber, in Domänen, Forsten u. s. w., in einem Schatz von 20 Mill. Tlr. sowie in 7 Mill. Tlr. Betriebsfonds der Generalstaatskasse bestehend, betrug etwa 500 Mill. Tlr. Dieser vorzügliche Stand der Finanzen wurde auch ferner festgehalten. 1870—75 wurden 146 Mill. Tlr. Schulden getilgt. Die Steuerbelastung, die von 1820—1865 dieselbe geblieben war (4 Tlr. auf den Kopf), hob sich bis 1874 nur auf 17 M., bis 1900 auf 21,35 M., während sie 1900 in Frankreich 50,11 M., in Großbritanien 41,27 M., in Bayern 26,95 M. für den Kopf betrug.

Von den alten Steuern blieben außer der Grund- und Gebäudesteuer die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer bestehen. Die **Gewerbesteuer**, von 1820—1893 nur durch die Lösung eines Gewerbescheines entrichtet, wird nach dem Gesetz von 1891 von dem Gewerbeertrage in 4 Klassen erhoben, deren höchste mit 1 pZt. des Ertrages, die andern etwas niedriger belegt sind. Zur Gewerbesteuer wurde auch die Bergwerksabgabe (2 % vom Wert der verkauften Produkte mit Ausnahme des Eisens) und die Eisenbahnabgabe (10 % des Ertrags, seit Verstaatlichung der Bahnen ohne Bedeutung) gerechnet. Die an die Stelle der zeitweilig eingeführten Kopfsteuer 1820 gesetzte Klassensteuer wurde 1851 durch die **klassifizierte Einkommensteuer** erweitert, mit welcher die Einkommen über 3000 M. stufenweise belegt wurde. Beide Steuern wurden 1891 zu einer einheitlichen Einkommensteuer vereinigt, zugleich aber das Einkommen unter 900 M. für steuerfrei erklärt. Für das Einkommen über 3000 M. ist die Selbsteinschätzung eingeführt. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt 3 %, mit Ermäßigung für das Einkommen von 9500 M. abwärts und mit Steigerung für dasjenige von 30500 M. aufwärts: von 100000 M. an tritt der Satz von 4 % ein. An diese Steuer wurde 1893 die Vermögenssteuer, die den Besitz für sich noch besonders besteuert, angeschlossen. Die gesamte Reform wurde zugleich dadurch gekrönt, daß der Staat die ganze Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer den Gemeinden abtrat, die bei der großen und raschen Steigerung ihrer Kulturausgaben dieser Hilfe dringend bedurften. Zwar war den Kreisen schon seit 1885 nach

der sog. **lex Huene** (d. h. einem von dem Zentrumsmitglied v. Huene beantragten Gesetz) aus den Getreide- und Viehzöllen ein jährlicher Betrag von 15 Millionen M. zugeflossen, aber diese Summe genügte besonders in den Städten schon lange nicht mehr. Mit Beendigung der Steuerreform, durch welche den Kommunen 100 Mill. M. jährlicher Steuern überwiesen waren, wurde die lex Huene aufgehoben. Daß die Staatsfinanzen den Kommunen eine so große Hülfe leisten konnten, war die Folge der Steuer- und Eisenbahnpolitik Bismarcks, eine Folge, die er von Anfang an ins Auge gefaßt hatte. Ihm war der ganze großartige Umschwung im Wirtschaftsleben der Nation und in der Finanzlage des Staats zu verdanken; die Wirkung zeigte sich von Jahr zu Jahr deutlicher: die Landwirtschaft überstand die schwere Zeit, wo der Roggen auf dem Weltmarkt nur 80—90 M. kostete (1894), der Bauernstand vermehrte sich, die Industrie und der Handel blühten auf, der Staat und die Gemeinden erhielten Mittel, um ihre Kulturaufgaben zu erfüllen, das Reich war finanziell selbständig, und seine Wehr zu Lande und zur See konnte in bestem Stande gehalten werden.

Von den **indirekten Steuern** war für Preußen nur die Stempelsteuer geblieben, sofern sie nicht Wechsel, Börsengeschäfte oder Spielkarten betraf, alle übrigen waren an das Reich übergegangen. Aufgehoben waren die Mahl- und Schlachtsteuer (letzter Rest 1873), die Weinsteuer (1865), die Zeitungs- und Kalenderstempelsteuer (1874) und das Chausseegeld (1874).

Von 1890 an waren die preußischen Finanzen in großer Bedrängnis, und es wurden die Ausgaben auf allen Gebieten möglichst eingeschränkt. Diese Klemme hielt bis 1896 an, wo sich der vorgesehene Fehlbetrag von 34 Mill. M. in einen Überschuß von 60 Mill. verwandelte. Nun konnte man auch an eine regelmäßige **Schuldentilgung** denken, obwohl diese bis jetzt insofern nicht dringend nötig war, als das Vermögen des Staats seine Schuldenlast überstieg. 1897 wurde durch Gesetz bestimmt, daß von der Kapitalschuld des Staats jährlich $^3/_5$ % getilgt und das Vermögen der Generalstaatskasse auf 100 Mill. M. erhöht werden sollte.

Für 1896/97 wurde der Überschuß von 80 Mill. berechnet, doch ergaben sich 101 Mill. M. Die Steigerung der Einnahmen hielt auch im Jahre 1897/98 an. Am meisten trug hierzu die

Eisenbahnverwaltung bei. Seit 1882/83 sind von der Eisenbahnschuld (reichlich 6 2/3 Milliarden) durch die Überschüsse bis 1894/95 fast 1 3/10 Milliarden abgetragen. Die gesamte Staatsschuld mit Einschluß der Eisenbahnschuld betrug 1896/97 6476 Millionen, ihre Verzinsung erforderte 225 Mill. Der Reinertrag aus dem Staatsvermögen (Eisenbahnen, Domänen, Forsten, Bergwerken u. s. w.) belief sich 1897/98 auf 547 Mill., überstieg also die Zinsen der Staatsschuld um 322 Mill. M. Allein die Eisenbahnüberschüsse 1897/98 übertrafen die Zinsen der gesamten Staatsschuld um 210 Mill. M. Durch die Überschüsse der Betriebsverwaltungen wurde also die Steuerlast um 10 M. 11 Pfg. für jeden Kopf vermindert.

Begünstigt wurde der finanzielle Aufschwung des Staats durch den allgemeinen **Rückgang des Zinsfußes.** Noch 1881 weigerte sich im Interesse der kleinen Kapitalisten Fürst Bismarck den Zinsfuß der Staatsschulden von 4 1/2 %, der für gute Hypotheken schon überall auf 4 % gesunken war, herabzusetzen, aber 1885 mußte es doch geschehen, und zugleich wurden schon neue Anleihen zu 3 1/2 % untergebracht; 1896 wurden auch die alten auf 3 1/2 % konvertiert. 1897 folgte die Konversion der Reichsanleihen nach, und es wurde schon eine weitere Zinsherabsetzung auf 3 % in Angriff genommen. Seitdem hat sich der allgemeine Zinsfuß wieder etwas gehoben.

---

Während die **Bevölkerung Preußens** 1820 mit 10 Mill. nicht größer war als 1806, betrug sie 1849 schon 16,6 und 1865 19,1 Mill. **Im Deutschen Reich** stieg sie von 41058804 im J. 1871 auf 45234061 im J. 1880 (+10,1 %), auf 49428470 im J. 1890 (+9,2 %), auf 52279000 im J. 1895 und auf 56345000 im J. 1900. Während es 1816 in Deutschland nur 2 Städte mit mehr als 100000 E. gab (Berlin und Hamburg), zählte man 1875 deren 12, 1895 28 und 1900 33. Die geringste Zunahme zeigen die Ackerbau treibenden Länder Baden, Württemberg, Bayern und vor allem Mecklenburg, die größte die Industrieländer Sachsen und Elsaß-Lothringen. Der Überschuß der Geborenen über die Gestorbenen stieg von 525758 in 1881 auf 560247 in 1890, auf 726000 in 1895 und 795107 im J. 1899. Die Sterblichkeit nahm ab, und die durchschnittliche Lebensdauer wuchs, eine Folge

des zunehmenden Wohlstandes, der besseren Wohnung, Ernährung und Bekleidung sowie der sorgfältigeren Gesundheitspflege. Die Zahl der Eheschließungen hob sich in Preußen von 8,2 für je 1000 Personen im J. 1871 auf 8,6 im J. 1899. Die **Auswanderung** von Deutschland nach Amerika begann infolge der Mißernten von 1816 und 1817; sie stieg bedeutend nach 1848, dann wieder nach 1873 („Krach") und 1881/85 (857200), um seit 1891 stetig zu sinken (1899 nur ca. 24000). Im ganzen wird der Verlust, den Deutschland seit 1851 durch Auswanderung erlitten hat, auf reichlich 4 Millionen Seelen geschätzt. Mit ihnen verlor das Vaterland das ganze Kapital, das auf ihre Ernährung, Erziehung, Ausbildung u. s. w. verwandt war, und die durchgehends tüchtige Arbeitskraft, die ihnen innewohnte. Was sie hinaustrieb, war vor allem das Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit, das für Arbeiter und Kleinbauern in der alten Heimat meistens aussichtslos schien. Dasselbe Streben führte seit Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes den massenhaften Zug der ländlichen Arbeiter in die großen Städte herbei. Die überseeische Auswanderung wie diejenige in die großen Städte ging 1885—90 hauptsächlich (640000) von den ostelbischen Provinzen, dann von Süddeutschland (150000), am wenigsten von Mittel- und Nordwestdeutschland aus (80000). Von 220 Landkreisen der östlichen Provinzen haben 105 an Volkszahl abgenommen; in Ostpreußen standen 1890 in 33 Kreisen 6000 ländliche Arbeiterwohnungen leer. 1884—90 hatten aber auch in Ostpreußen 58 % der Zensiten unter 420 M. Einkommen, 27 % 420—900 M.; in der Provinz Sachsen umgekehrt nur 19 % unter 420 M., dagegen 56 % 420—900 M. Dafür waren freilich die Lebensmittel im Osten erheblich billiger, wenn auch nicht in entsprechendem Maße.

Die ganze **Lebenshaltung** des deutschen Volkes hat sich im Laufe des Jahrhunderts stetig und bedeutend gehoben. Das Weizenbrot verdrängt langsam das Roggenbrot (1879/84 70 % Roggen-, 30 % Weizenverbrauch, 1889/94 64 % Roggen-, 36 % Weizenverbrauch), der Verzehr von Fleisch ist fast stetig gestiegen (im Kgr. Sachsen von 1850/97 auf mehr als das Doppelte für den Kopf), ganz besonders aber der von Stoffen, die zugleich Nahrungs- und Genußmittel sind: Kaffee in 60 Jahren auf das 2½ fache für den Kopf, Südfrüchte auf das 23 fache, Zucker in den letzten 8 Jahren

vor 1900 um die Hälfte, Bier 1875/1896 von 93,3 l auf 116 l. Es entspricht dies der Tatsache, daß die Einnahmen sich von den untern Steuerstufen leise aber beständig nach den obern vorschieben. Die Zahl der mittleren Einkommen (900—3000 Mk.) in Preußen hob sich von 2118969 im Jahre 1892/93 auf 2321424 im Jahre 1896/97 d. h. von 7,09 % auf 7,41 %, während der Prozentsatz der höheren Einkommen (1,06 %) sich nicht änderte. In den Großbetrieben entsteht in den Vorarbeitern, Werkführern, Inspektoren u. s. w. ein neuer Mittelstand, der von 1880—95 von 150000 Personen (i. Pr.) auf den doppelten Bestand stieg. Ebenso vermehrte sich der bäuerliche Mittelstand, 1882—96 um 75000 Stellen. Auch das **Versicherungswesen** und die Einlagen in die **Sparkassen** mehrten sich stetig und zwar in weit stärkerem Maße als die Bevölkerung. Das in Lebensversicherungen angelegte deutsche Kapital ist von 1860—96 von 316,8 Mill. auf 5575,4 Mill. Mk. gewachsen, welche sich auf mehr als 1700000 Policen verteilten. Die Sparkasseneinlagen beliefen sich in Deutschland Ende 1891 auf 5 1/2 Milliarden; es entfielen auf 100 E. in Preußen 20,0 (Reg.-Bez. Gumbinnen 3,17; Merseburg 36,80), im Kgr. Sachsen 47,6 Sparkassenbücher. Ende 1899 betrug in Preußen die Summe der Spareinlagen bereits 5 1/2 Milliarden, d. h. 166,9 M. auf den Kopf der Bevölkerung (33405074 E. der Zählung von 1895, 1900 wurden 34463375 E. gezählt) und auf 100 E. kamen 25,3 Sparkassenbücher. Der Satz vom Verschwinden des Mittelstandes und der immer weiteren Trennung von Reich und Arm („Verelendung der Massen") ist eine leere Parteiphrase. Ganz außerordentlich hat sich die Zahl der auf dem Grundsatz der Selbsthülfe beruhenden **Kredit-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** vermehrt, seitdem 1849 **Schulze** in **Delitzsch** und gleichzeitig der Bürgermeister **Raiffeisen** zu Flammersfeld im Westerwalde den Anstoß dazu gegeben. Während die Schulze-Delitzschischen hauptsächlich den kleinen Gewerbe- und Bürgerstand umfassen, gehören den Raiffeisenschen vor allem Bauern an, die dadurch sich in mancher Hinsicht die wirtschaftlichen Vorteile von Großgrundbesitzern verschaffen. 1895 gab es rund 8000 Kreditgenossenschaften, davon 5200 Raiffeisensche und (dem Schulzeschen System mehr angenäherte) sog. Offenbachsche, 2800 Schulzesche; die letzteren mit mehr als einer halben Million Mitglieder und

1659305785 Mk. an gewährten **Krediten und Prolongationen.** Die Gesamtzahl der Kredit-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrug 1/8. 1898 16049. Zur Unterstützung all dieser Institute wurde 1895 die staatliche **Zentralgenossenschaftskasse** mit einem Kapital von 5 Mill. Mk. gegründet, das bereits 1896 auf 20 Mill. später auf 50 Mill. erhöht wurde.

---

An der östlichen Grenze hatte sich das deutsche Volkstum des feindlichen Andranges der **Polen** zu erwehren. Bis 1840 drang **das Deutschtum im Kampfe** siegreich vor. Friedrich Wilhelms IV. schlecht belohnte Nachsicht und die durch die Verfassung gewährten Freiheiten ließen das Polentum wieder zu Kräften kommen. Zwar ging polnischer Großgrundbesitz fortwährend in deutsche Hände über (1848—81 1 Mill. Morgen = ungefähr ¼ Mill. ha) und 1886 befand sich von 2 Mill. ha Ackerland in Posen und Westpreußen 1¼ Mill. in deutschem Besitz, aber im Kleinsitz überwog wieder das Polentum an Stellenzahl um die Hälfte und die Zahl der nur polnisch sprechenden Familien stieg 1867—1886 von 54,86 auf 57,69%. Dazu kommt, daß die Polen durch die deutsche Kultur, die ihnen in einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege und besonders im Schulwesen gebracht wurde, außerordentlich gewonnen haben. Es hat sich in Polen in den letzten 50 Jahren sowohl auf dem Lande wie in den Städten ein Mittelstand gebildet, dessen Mangel ehedem das Unglück des polnischen Staats gewesen war. Ein starkes Polentum bildet aber für Preußen und Deutschland insofern eine Gefahr, als es, vom Klerus geleitet, all sein Streben auf die Herstellung eines polnischen Nationalstaats richtet. Da obendrein die Polen mit allen Mitteln das Deutschtum in ihrer Mitte zu überwältigen und zu ersticken suchten, was ihnen besonders bei dem katholischen Teil leicht gelang, so suchte Bismarck dem durch das **Ansiedelungsgesetz** vom 26/4. 1886 und durch Schulgesetze, durch welche teils der polnische Sprachunterricht aufgehoben wurde, (27/9. 1887) teils Stipendien zur Förderung deutschen Bildung (ca. 800000 Mk. jährlich) ausgesetzt wurden, Einhalt zu tun. Durch ersteres wurden der Regierung 100 Mill. Mk. zur Verfügung gestellt, um durch Ankauf und Zerschlagung polnischer Güter Land zur Ansiedelung für deutsche Bauern zu gewinnen. Die hierzu in

Posen eingesetzte **Ansiedelungskommission** hat die gesamte Arbeit der Ansiedelung nicht nur im rechtlichen Sinn sondern auch in kultureller Hinsicht zu vollziehen. Sie kauft die Güter für eigene Rechnung und verwaltet sie auf eigene Kosten 1—2 Jahre lang, um einesteils die Parzellierung durchzuführen, andernteils alle notwendigen Verbesserungen zu treffen, die den Klein- und Mittelbesitz erst wertvoll machen. Die Ansiedler treten diesen meistens mit dem Benefiz einer Ernte an. Die Eigentumsübertragung geschieht bei den weniger Bemittelten mit Hülfe der Rentenbanken. Angekauft sind von 1887 bis Ende 1900 147475 ha zu 100 Mill. Mk., davon 4/7 von Polen, 3/7 von Deutschen. Von diesem Besitz waren an 4277 Ansiedler 70500 ha zu 50 Mill. Mk. vergeben; viele derselben stammten aus Posen und Westpreußen, die meisten aus anderen Landesteilen. Es befanden sich unter ihnen nur wenige Katholiken. Gegründet waren etwa 25 besondere deutsche Dörfer, meist mit 20 bis 35 Höfen. Die Gesamtzahl der angesiedelten Bevölkerung belief sich auf 25—30000. Nur ca. 1,73 % der Ansiedelungen rentierte sich nicht; die übrigen gediehen und hatten sich zum Teil zu Musteransiedelungen entwickelt. Das Geld, das dem Staate 3 % kostete, verzinste sich zu 2,04 %, so daß sich für 100 Mill. Mk. ein Zinsausfall von nur 800000 Mk. ergab. Für denselben Zweck waren im Januar 1898 weitere 100 Mill. bewilligt. Könnten zehn Ansiedelungskommissionen gleichzeitig mit dem 5—6 fachen Kapital arbeiten, so würde der Erfolg bis zum Jahre 2000 ein gewaltiger sein: Posen und Westpreußen würden dann blühende deutsche Bauernländer geworden sein.

Denselben Kampf wie im Osten gegen das Polentum führten die Deutschen in Nord-Schleswig gegen das Dänentum, das dabei einen Rückhalt an dem dänischen Volk und sogar an der dänischen Beamtenwelt und dem Hofe hatte. Seit 1888, wo eine entschiedenere Haltung der Regierung begann, deren Maßregeln vorher öfters unsicher und schwankend gewesen waren, ist das Dänische als Unterrichtssprache beseitigt. Unter dem Landvolk dringt das Plattdeutsche unaufhaltsam vor. Mit polizeilichen Maßregelungen der Agitatoren suchte seit 1898 der Oberpräsident v. Köller dem dänischen Übermute, unter dem die Deutschen in Nord-Schleswig zu leiden hatten, zu steuern, ohne überall Erfolg und Beifall zu finden. Die Selbst-

hülfe, zu der man durch Gründung des „Deutschen Vereins“ zur Pflege und Kräftigung des Deutschtums griff, tat auch hier das Beste.

Außer diesen Kämpfen an der Grenze brach im Innern seit 1879 eine starke Bewegung gegen das Judentum hervor, der **Antisemitismus.** Das jüdische Volk, länger als anderthalb Jahrtausende unter schwerem Druck gehalten, immer mit Verachtung behandelt, oft mit blutiger Verfolgung heimgesucht, erhielt in Deutschland binnen 40 Jahren das Geschenk völliger bürgerlicher Gleichberechtigung, ohne hierzu in der kurzen Übergangszeit innerlich gereift zu sein. Trotz vortrefflicher Ausnahmen blieb die Masse der Juden in ihren Lebensanschauungen dem deutschen Volke vielfach fremd. Mit instinktiver Abneigung gegen die in Deutschland wirksamen geschichtlichen Mächte, jedem scheinbaren Fortschritt in seinem abstrakten Denken blind ergeben, wie auch die führende Beteiligung an der sozialistischen und anarchistischen Bewegung zeigt (Marx, Lassalle, Singer, Bernstein, Landauer), der körperlichen Arbeit abhold und der gewerblichen Tätigkeit entfrembet, verharrte sie dabei, nur dem Gelderwerb nachzugehen und verletzte oft durch pietätloses, vordringliches Wesen. Sie zeigte soviel Geriebenheit, soviel Unredlichkeit und Betrug, der oft vom Strafrichter geahndet wurde, oft aber unfaßbar blieb, daß der unselige Verdacht entstand, die jüdische Religion selbst und unsittliche Lehrbücher seien hieran schuld, und obwohl durch gründliche Untersuchung widerlegt (Erklärung des Kultusministers vom 28/9. 1893), fand dieser Verdacht doch immer wieder Nahrung. Statt die Heilung des Unheils, das man in jahrtausendelanger Mißhandlung angerichtet, der sittlichen Kraft der gesamten Volkserziehung zu überlassen, in dem Judentum selbst die bessern Elemente zu stärken und es zur Selbsterkenntnis, an der leider sehr viel fehlt, zu bringen, stiftete man unter dem verhetzenden Antrieb Stöckers eine Partei, die antisemitische, die durch eine fanatische Agitation und Aufreizung der Massen das jüdische Übel um nichts besserte, mit argen Ausschreitungen aber den deutschen Namen schädigte. Die besseren Parteiführer schämten sich doch des Geistes, den sie beschworen hatten. Durch die schmählichsten Verleumdungen hochstehender und verdienter Männer wurde das Ansehen der Regierung, durch nichtswürdige Verdächtigung der richterlichen Unparteilichkeit wurde das Vertrauen des Volks zur Rechtsprechung, durch

die der Heeresausrüstung sogar das des Soldaten zu seiner Waffe zeitweilig erschüttert. In der Sprache des Hasses und der Schmähsucht wetteiferte die antisemitische Presse mit der sozialdemokratischen und nährte dadurch im Volke nur rohe Leidenschaft. Anfangs von der konservativen Partei in törichtem Unverstand unter dem Einfluß Stöckers gehätschelt, trat der Antisemitismus 1894 mit einem Programm auf breiterer Grundlage als deutsch-soziale Reformpartei auf. Die Reichstagswahlen von 1898 zeigten die Partei im Niedergang: sie erhielt statt der bisherigen 16 nur 10 Sitze.

---

Im deutschen Volkshaushalt nahm die **Landwirtschaft** nicht mehr wie früher ausschließlich die erste Stelle ein, aber für das Gedeihen und die Sicherheit der Nation bildete sie noch immer die Grundlage. Die gesunde Kraft des Landvolks und seine Abneigung gegen unsichere Neuerungen sichern das Vaterland vor den Gefahren, die ihm von außen und innen drohen. Mit Recht war deshalb die Regierung bestrebt, die Landwirtschaft selbst vor dem Niedergang zu schützen, indem sie den Bauernstand zur Selbsthülfe antrieb und diese mit ihren Mitteln überall unterstützte.

Aus der tiefen Ohnmacht, in welche der gesamte Stand der Grundbesitzer durch die napoleonischen Kriege geraten war, erhoben sich zuerst die Gutsbesitzer wieder. 1850—1870, wo die Landwirtschaft ihre beste Zeit hatte, wurde viel Bauerngut aufgekauft und mit den Rittergütern verbunden. Der Bauer litt noch an den durch die Regulierung geschaffenen neuen Verhältnissen, denen er sich nicht rasch anzupassen wußte; er blieb in der Verbesserung des Betriebs lange zurück und verschaffte sich erst spät die Kapitalvorteile des Genossenschaftswesens. Aber zwischen 1870 und 1880 trat ein Umschlag ein und seitdem gewann der **Bauer** dem **Rittergutsbesitzer** den Vorsprung ab. Durch landwirtschaftliche Schulen, Vereine und Wanderlehrer aufgeklärt, verbesserte er seine Kulturen und eignete sich die nötigen Maschinen an. Von 1882—95 stieg die Benutzung der Dampfdreschmaschinen und der Dampfpflüge seitens der Bauern um das 2—3fache, die der Mähmaschinen um das Doppelte; in den Großbetrieben war die Zunahme bei weitem nicht so groß. An dem Vorteil, den die Rübenzuckerfabrikation der Landwirtschaft gebracht hat, hat auch der Bauer teilgenommen: er hat sich die

Tiefkultur, die gründliche Ausdüngung des Landes und eine sorgfältige Buchführung angeeignet. Zwar sind in der Provinz Sachsen 1858—78 6177 Kleinbauernstellen von 1¼—7½ ha aufgekauft, aber die Zahl der mittleren und großen Stellen hat sich fast um 300 vermehrt. Ihre Inhaber beteiligten sich als Aktionäre an den Zuckerfabriken und lieferten ihnen Rübenmaterial. Im übrigen Preußen nahm 1850—82 und auch noch später der größere Bauernstand etwas ab; dagegen wuchs 1882—96 der mittlere um 47000 Stellen, die Zahl der im Nebenbetrieb bearbeiteten Parzellen sogar um 200000; aber die der Tagelöhner sank um 250000. Der kleine und mittlere Bauer wurde von der Arbeiterfrage gar nicht oder wenig berührt. Bauern mit Besitz bis zu 25 ha können ohne Arbeiter auskommen. Wie sehr dagegen der größere Grundbesitz an der „Leutenot" litt, bewies die Tatsache, daß im Sommer 1895 allein aus dem Regierungsbezirk Posen 24324 Menschen, kleine Käthner, Arbeiter, Handwerker u. s. w. die besseren Löhne des Westens aufsuchten („Sachsengänger"); von ihnen kehrten reichlich 2000 nicht zurück. Aus Rußland kamen zum Ersatz 1910 ländliche Arbeiter. Auch kann der Bauer seinem Besitz an Land und Vieh eine viel individuellere Behandlung zu teil werden lassen als der Großgrundbesitzer; infolgedessen ist Bauernland ergiebiger als Gutsland, Bauernbesitz rentabler als Güterbesitz. **In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Landwirtschaft durchaus und in der Wurzel von der Industrie,** die nach möglichst großer Schablonisierung strebt. Von einer naturnotwendigen Vernichtung des bäuerlichen Mittelstandes durch den Großbetrieb ist deshalb so wenig die Rede, daß vielmehr seit 1880 die Periode des Güterzerschlagens begonnen hat. Das alte, einseitig kapitalistische preußische Hypothekenrecht, das dem entgegenstand, ist durch die Ansiedlungsgesetze von 1876 und 1886 sowie durch die Rentengutsgesetze von 1890 und 1891 durchbrochen Die **Verschuldung**, die von 1886—96 für den ländlichen Grundbesitz in Preußen um 1.820 Millionen (für den städtischen um 6.870 Mill.) gestiegen ist, betraf vorwiegend den Großgrundbesitz und zwar hauptsächlich in Ostelbien. Während auf je 1 M. Grundsteuer-Reinertrag in ganz Preußen im Durchschnitt 1882/83 23.59 M., 1896/97 29.42 M. Grundbuchschulden kamen, waren die Beträge für den Großgrundbesitz 28.13 und 33.78 M. An

den Zwangsverkäufen (1886/87 2979 Fälle mit 110.063 ha, 1896 1517 Fälle mit 64.107 ha, 1899 1210 Fälle mit 37 757 ha) war dieser denn auch besonders beteiligt, 1899 mit 44 1/2 %. Wenn der Parzellenbesitz, auf dem der Arbeiter, Handwerker und kleine Beamte Landwirtschaft in seiner freien Zeit betreibt, weit mehr verschuldet ist, als der Großgrundbesitz (1882/83 46.06 M., 1896/97 55.17 M., in Schleswig-Holstein sogar 78.39 M.), so hat das weniger zu bedeuten, da beim Parzellenbetrieb die Arbeitskraft weitaus das Wertvollste ist.

Während 1850 die Zahl der durch die Landwirtschaft ernährten Einwohner 65% ausmachte, betrug sie 1895 von 52 279 001 nur noch 18 1/2 Mill.; sie ist seit 1882 um 3 3/4 % zurückgegangen, während die Zahl der in der Landwirtschaft im Nebenbetrieb Tätigen sich um 14 1/4 % vermehrt hat. Die Gesamtzahl der Betriebe hat sich auf 5 1/2 Mill. mit 5 1/8 % gehoben, doch waren davon drei Fünftel Parzellenbetriebe (unter 2 ha) und nur zwei Fünftel Bauernwirtschaften (im Großbetrieb nur 1/2 %); von der Fläche umfaßte jedoch der Großgrundbesitz 25%, der Parzellenbesitz (meist im Westen Deutschlands vertreten) nur 5%, der Bauernbesitz (2—100 ha) dagegen 70%. An Einkommen- und Ergänzungssteuer bringen die fünf Provinzen mit überwiegender Landwirtschaft, Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen und Schleswig-Holstein nicht soviel ein, wie das industrielle Rheinland oder Berlin allein. Wenngleich nun das Deutsche Reich ohne die großen Mittel, die ihm durch die Industrie zuwachsen, militärisch und politisch verloren wäre, so bildet doch die Landwirtschaft den Hort des Vaterlandes. Seit dem Beginn der 70er Jahre konnte Deutschland durch die heimische Erzeugung seinen Bedarf an Brotgetreide nicht mehr decken; 1876—84 mußte schon im Durchschnitt 1/6 desselben durch Einfuhr gedeckt werden, seitdem ist dieser Bedarf auf fast 1/3 gestiegen, da der Durchschnittsertrag der Ernten 1882/91 recht mäßig war. Erst die Jahre 1892, 1893, 1898 ergaben eine erhebliche Besserung. Die Folge der wachsenden Einfuhr von Roggen aus Rußland und Nordamerika, von Weizen aus Argentinien, von Weizen und Mais aus Ungarn und Nordamerika, Ländern, in denen die Erzeugungskosten des Getreides erheblich geringer sind als in Deutschland, war ein steter Rückgang der Getreidepreise, der 1880 fast den Punkt erreichte, wo der Ertrag des

Körnerbaues überhaupt die Kosten nicht mehr deckt. Erst seitdem begannen infolge der Schutzzölle die Preise sich zu bessern, aber erst 1896 waren sie derartig, daß der Körnerbau in Deutschland dabei bestehen konnte. Der Staat sorgte in dieser schweren Zeit für die Landwirtschaft nicht nur durch die, allerdings im Jahre 1892 wieder ermäßigten Getreidezölle sondern auch durch andere Maßregeln, soweit er konnte und durfte. Der Etat des landwirtschaftlichen Ministeriums ist in Preußen von 1880—95 um 68,8% gestiegen, die der Landwirtschaft in den verschiedensten Formen gewährten Steuererleichterungen betrugen jährlich 28½ Mill., die Staatszuschüsse für die Schulverwaltung auf dem platten Lande 1894/95 19½ Mill., die Zuschüsse zu den Lehrerpensionen über 3½ Mill. Zur Hebung der Landwirtschaft wird der Ausbau der Kleinbahnen gefördert, ist die Zahl der Meliorationsverbände seit 1891 um 554 mit 243000 ha vermehrt, sind für den Bau von Kornhäusern („Silos") 1897/98 2 Millionen Mark bewilligt, ist das Viehseuchengesetz erlassen, während das Börsen- und das Margarinegesetz der Landwirtschaft keinen Vorteil gebracht haben. Die ländlichen Genossenschaften nach Neuwieder und Offenbacher System, die ihren Mitgliedern mit billiger Kreditierung die Vorteile der Barzahlung und des Großeinkaufs von Maschinen, Geräten, Dungstoffen, Sämereien u. s. w. verschaffen, haben sich von 1890—1898 von 1877 auf 5158 vermehrt. Zur Stärkung des Bauernstandes sind auch die Gesetze über **Rentengutsbildung** 1890 und 1891 erlassen. Rentengüter sind mit Hülfe der Generalkommissionen hauptsächlich in den östlichen Provinzen gebildet. Die Befürchtung, daß dadurch eine neue Form der Hörigkeit der Bauern gegenüber dem kapitalistischen Kreditgeber entstehen könnte, ist nicht eingetroffen, da das Privatkapital sich mit der Sache nicht befaßt hat. Von 1890—97 sind 8135 Rentengüter mit 89054 ha Fläche (also im Durchschnitt zu 11 ha) gebildet. Da von diesen über 2200 für Polen, 17 sogar für Tschechen geschaffen sind, so daß die Ausführung der Rentengutsgesetze dem nationalpolitischen Zweck der Ansiedelungsgesetze schnurstracks entgegenarbeitete, so hat die Generalkommission zu Königsberg im Aug. 1898 es verboten, Rentengüter an Polen auszutun. Was die soziale Schichtung des Großgrundbesitzerstandes betrifft, so war 1896 nur noch ⅓ der Rittergutsbesitzer in den östlichen Provinzen Preußens adlig,

doch besaß dieses Drittel von der Gesamtzahl der Güter (16433) 43,6%, von den Gütern über 1000 ha befanden sich aber nicht weniger als 68,07% in den Händen des Adels. Wenn man aber bedenkt, daß noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts es den Bürgerlichen in Preußen verboten war, ein Rittergut zu erwerben, so ist die Beseitigung des Adelsvorrechts auf diesem Gebiet außerordentlich vorgeschritten. —

Bei der großen Bedeutung, die der Wald für den Ausgleich des Klimas und der feuchten Niederschläge hat, ist es sehr erfreulich, daß die **Beforstung** des Landes zunimmt, wenigstens in Preußen. Mit Wald bedeckt waren 1883 8153947 ha (davon 43,8% Staats-, Gemeinde- und Kronforsten), 1900 dagegen 8270000 ha (=23,5% der Bodenfläche). Der Zuwachs hat jedoch nur bei den öffentlichen Forsten, besonders bei den kommunalen und genossenschaftlichen (+ 10,4%) stattgefunden, während die Privatforsten um 4,2% abgenommen haben. Mit Laubholz war nicht ganz 1/3 der Fläche bestanden, es hat seit 1883 erheblich abgenommen. Die Beforstung der Ödländereien in Norddeutschland ist durch die Anwendung des Dampfpfluges, der bei 1 m Tiefgang den weitverbreiteten für Baumwurzeln undurchdringlichen Ordstein aufbricht, bedeutend erleichtert.

Das 1880 angenommene Feld- und Forstpolizeigesetz entsprach nicht dem altüberlieferten Verhältnisse des deutschen Volkes zu seinem Walde.

---

Während man im Vaterlande der wachsenden Bevölkerung durch innere Kolonisation Raum zu schaffen suchte, richteten sich seit 1878 auf mehrfache Anregung die Blicke auf die noch herrenlosen Weltgebiete. Als die koloniale Frage anfing das Volk zu beschäftigen, glaubten viele, es werde möglich sein, einen großen Teil der deutschen Auswanderer dem Deutschtum und der wirtschaftlichen Verbindung mit dem Mutterlande zu erhalten, wenn man **Kolonien** erwürbe, um sie dort anzusiedeln. Von Bismarck, der in den siebziger Jahren des Reiches mächtigen Schutz allen deutschen Unternehmungen, besonders in der Südsee und in Ostasien zuteil werden ließ, erhoffte man starke Hülfe, obwohl ihn der Reichstag bei der Samoavorlage 29/4. 1880 im Stich gelassen

hatte. Die Kolonialfrage wurde auch für den deutschen Handel dadurch bedeutsamer, daß er in letzter Zeit in den französischen und portugiesischen Kolonien von der Verwaltung dem nationalen Handel gegenüber benachteiligt und von den englischen Kolonialbehörden mit entschiedenem Übelwollen (z. B. auf den Fidschiinseln) behandelt wurde. Da nun für Kolonialwaren Deutschland an fremde Völker jährlich fast 800 Mill. Mark ausgab, so erschien eigener Kolonialbesitz um so wünschenswerter. 1882 wurde der **deutsche Kolonialverein** gegründet, der es sich zur Aufgabe setzte, ohne auf eigenen Erwerb auszugehen, das Interesse für die Sache durch Aufklärung nach allen Seiten zu fördern. Mit wahrer Begeisterung wurde 1883 die Nachricht aufgenommen, daß der Bremer Kaufmann Lüderitz in Südwest-Afrika **Angra Pequeña** erworben habe. Am 24/4. 1884 wurde diesem ersten deutschen Kolonialbesitz der Schutz des Reiches verliehen. Noch in demselben Jahre gelang es, den mißgünstigen Engländern mit der Besitznahme der Küste von Angra Pequeña nordwärts bis zum Kap Frio (13. u. 14. Aug. 1884), des **Togogebietes** (5. Juli 1884), des **Kamerunlandes** (14. Juli durch Dr. Nachtigal), der Nordosthälfte von **Neu-Guinea** und der nächstgelegenen Inselgruppen (Nov. 1884) zuvorzukommen. Zugleich führte Bismarck in der Kolonialfrage ein Einvernehmen mit Frankreich herbei, bereitete mit ihm die Kongokonferenz vor, die in Paris zusammentrat, und öffnete dadurch England die Augen über die Folgen des Übelwollens, das es den deutschen Kolonialbestrebungen bezeigte. Zu dieser Zeit hatte der tatkräftige und gewandte Dr. **Peters** im Auftrage der von ihm in Berlin gegründeten Gesellschaft für deutsche Kolonisation im Innern Afrikas Sansibar gegenüber durch Verträge große Gebiete für Deutschland zu erwerben begonnen. Der Sultan von Sansibar, zuerst von den Engländern zu einem Protest dagegen aufgestachelt, dann durch das Erscheinen einer deutschen Flotte von 5 Kriegsschiffen eingeschüchtert, erkannte (12/8. 1885) die Schutzherrschaft des Kaisers über alle diese Gebiete an, und zwischen England und Deutschland kam nun eine Verständigung zustande, die zu einer befriedigenden Abgrenzung der beiderseitigen Einflußgebiete in Afrika und der Südsee führte (1/11. 1886). Die aus der Gesellschaft für deutsche Kolonien hervorgegangene deutsche ostafrikanische Gesellschaft betrieb nun durch ihren Präsidenten

Peters energisch die Ausdehnung des deutschen Gebiets in Ostafrika. 1885 wurde auch auf den **Marschall-Inseln** die deutsche Flagge gehißt, während Bismarck den Anspruch Deutschlands auf die Karolinen, um nicht mit Spanien wegen der Kleinigkeit in einen Krieg zu geraten, auf den Schiedsspruch des Papstes hin fahren ließ (Okt. 1885). Ein Aufstand der Joßleute in Kamerun wurde gegen Ende des Jahres vom Admiral **Knorr** rasch niedergeworfen. Im folgenden Jahre 1887 erwarb die deutsche ostafrikanische Gesellschaft vom Sultan von Sansibar gegen eine Abfindung den ganzen ihm 1885 noch zugesprochenen 16 km breiten Küstenstrich samt den dort bestehenden Zollstätten. Im September 1888 brach aber ein allgemeiner Aufstand in Ostafrika aus, der von den Arabern angestiftet war, die sich in ihrem Haupterwerb, dem fürchterlichen Sklavenraub, bedroht sahen. Bismarck, nunmehr um der Sklavenfrage willen auch vom Zentrum unterstützt, entschloß sich Ostafrika nicht preiszugeben. Er veranlaßte England zur Teilnahme an einer Blockade der ostafrikanischen Küste. Dem in Afrika vielgereisten **Wißmann**, einem Manne von hervorragender Tüchtigkeit und edler Humanität, der damals aus dem Dienst des Kongostaats ausschied und deutscher Reichskommissar für Ostafrika wurde, gelang es, die Aufständischen 1889/90 zu besiegen und ihren Anführer Buschiri gefangen zu nehmen. Seine Hinrichtung machte dem Aufstand ein Ende und vernichtete für immer die Macht der Araber in Ostafrika. Zu gleicher Zeit glückte es dem unermüdlichen Dr. Peters auf seiner erfolgreichen Emin-Pascha Expedition neue Gebiete dem deutschen Einfluß zu erschließen. Im Oktober 1890 trat der Sultan von Sansibar der deutschen ostafrikanischen Gesellschaft seine Hoheitsrechte über den Küstenstrich für 4 Mill. Mk. ab, und im folgenden Monat ging der gesamte Landbesitz der Gesellschaft an das Reich über. 1890 erklärte sich Deutschland damit einverstanden, daß England das Protektorat über Sansibar erhalte; dafür trat England die Insel **Helgoland** an Deutschland ab. Sie ging in den Besitz Preußens über und wurde mit der Provinz Schleswig-Holstein vereinigt. So wertvoll diese Erwerbung dem deutschen Nationalbewußtsein erschien, so war doch der Preis zu hoch, da Sansibar schon fast in deutschen Händen war und ohne seinen Besitz die Kolonie Ostafrika eine unsichere Zukunft hat. Dieselbe hat

sich seitdem unter der Verwaltung deutscher Gouverneure, durch eine starke Schutztruppe gegen unruhige Negerstämme geschützt, gedeihlich entwickelt. Bei 995100 qkm Bodenfläche ist Deutsch-Ostafrika mit 3½ Mill. Einwohnern ein ziemlich bevölkertes Land. Mit deutschen Stationen bis zu den großen Binnenseen hin durchsetzt, konnte es Februar 1898 mit der ersten Steuer belegt werden, die mit 4 bis 100 Rupien (= 2 Mk.) von den Hütten der Eingeborenen und von den Steinhäusern der Europäer, Araber und Indier erhoben wird. Sie kann von den Eingeborenen in Naturalien und in Arbeitsleistungen bezahlt werden und soll somit den doppelten Zweck erfüllen, den über die bisherigen Zölle und Steuern (1700000 Mk.) hinaus nötigen Reichszuschuß von 3805200 Mk. allmählich zu ersetzen und die Neger zur Arbeit anzuhalten. Während an der Küste die Sterblichkeit unter den Europäern noch groß war, scheint das innere Hochland gesundes Klima zu haben und der Boden vielfach zur Anlage deutscher Ackerbau-Kolonien geeignet zu sein. Doch fehlte leider eine Eisenbahn nach dem Innern. Vorläufig wurde nur Plantagenbau getrieben, der sich in Kaffee, Kokospalmen und Zuckerrohr gut lohnte. Diese Erzeugnisse mußten mit dem Gummi die stets abnehmende Ausfuhr von Elfenbein mehr und mehr ersetzen.

Kriegerisch bewegt war auch die Geschichte der Kolonie **Südwestafrika**. Den zähen Widerstand des Hottentottenhäuplings Hendrik Wittboi überwältigte erst 1894 Major Leutwein durch die Erstürmung von Naukluft. Wittboi lebte seitdem friedlich von einem Gnadengelde und half sogar 1896 den Aufstand anderer Stämme niederwerfen. Im Anfang des Jahres 1896 war der gesamte deutsche Besitz durch den Einfall bedroht, den Dr. Jameson mit 400 Mann Polizeitruppen der Chartered Company in das mit Deutschland befreundete Transvaal machte. Denn die englische Partei im Caplande trachtete nach der Herrschaft über ganz Südafrika. Doch gelang es den Buren, bei Krügersdorp den ganzen Räuberzug gefangen zu nehmen. 1898 wurde mit dem Bau einer schmalspurigen Eisenbahn begonnen, die den 80—100 km breiten Dünengürtel von Swakopmund aus durchqueren sollte. 1897 wurde ganz Südafrika durch die Rinderpest schwer heimgesucht. Die Kolonie, nur für Viehzucht und etwas Ackerbau geeignet, bedarf zu ihrem Emporblühen vor allem

der Bewässeruug. Ihr Etat für 1898/99 brauchte bei einer eigenen Einnahme von nur 550 000 M. den größten Reichszuschuß von 4 600 600 M. Bei einem Flächenraum von 835 000 qkm berechnete man ihre Einwohnerzahl nur auf 200 000. Besser bevölkert war das kleinere (500 000 qkm) **Kamerun**. Am Gebirge entwickelte sich der Plantagenbau gut; er lieferte in den oberen Lagen Kaffee, in den niederen einen vorzüglichen Kakao. Palmöl, Kautschuk und Elfenbein wurden in beträchtlichen Mengen ausgeführt. Der Reichszuschuß betrug nur noch 814 000 M., während die Verwaltung des wohlbevölkerten **Togo** keines Zuschusses bedurfte. Am wenigsten entwickelten sich in wirtschaftlicher Hinsicht die **Südsee-Besitzungen** (256 000 qkm). Klima und Bodenverhältnisse sind auf Neu-Guinea dem Plantagenbau günstig; es lieferte guten Tabak, außerdem Kaffee, Baumwolle und Kopra. Doch fehlte es an Arbeitern.

Vielleicht die verheißungreichste von allen überseeischen Erwerbungen ist die der Bucht und Umgebung von **Kiautschou**, deren Besitzergreifung 14. Nov. 1897 stattfand. Gelegenheit dazu bot die Ermordung zweier deutschen katholischen Missionare in Süd-Schantung. Deutschland hat dadurch, ohne mit den Chinesen in Krieg oder Feindschaft zu geraten, in einem reich bevölkertem Lande festen Fuß gefaßt, dessen Erschließung der deutschen Industrie den reichsten Absatz verspricht, dessen Fruchtbarkeit und Reichtum an Mineralschätzen, besonders an Kohlen dem deutschen Unternehmungsgeist ein günstiges Feld und der deutschen Flotte im fernen Osten einen wertvollen Stützpunkt bietet. Zugleich hat Deutschland damit gezeigt, daß es von Ländern, die der europäischen Kultur unterworfen werden sollen, seinen Anteil verlangt. 1899 wurden durch Kauf von Spanien für 18 Mill. M. die Inselgruppen der **Karolinen** (mit Palau) und **Marianen** (ohne Guan, das an die Vereinigten Staaten fiel) erworben. Mit einem Flächeninhalt von etwa 2400 qkm sind sie wegen des gesunden Klimas und der großen Fruchtbarkeit des Bodens von wirtschaftlicher Bedeutung und durch ihre Lage und ihre guten Häfen bilden sie ein wichtiges Bindeglied zwischen Neu-Guinea und Kiautschou.

Nicht minder wichtig war die Erwerbung der **Samoa** (Schiffer)-Inseln Sawaii und Upolu, 2572 qkm groß. 1899 traten England

und die Vereinigten Staaten ihre Mitbesitzrechte an Deutschland ab, und am 23. Febr. 1900 nahm dieses sie in Besitz.

In der Verwaltung seiner Kolonien hat Deutschland noch heimische Schwächen, die dem einseitigen, theoretischen Juristentum entspringen, zu überwinden, auch entkleidete sich dort hin und wieder innere Roheit der heimischen Fesseln. Aber mit Ernst und Aufopferung kam man vorwärts. Der Eigenhandel, der 1897/98 18 Mill. in Ausfuhr und 13 Mill. in Einfuhr betrug, wird, wenn erst die großen, jungen Pflanzungen ihren Ertrag liefern, bedeutend steigen.

---

Die Förderung der **Mineralien**, besonders der Kohlen und des Eisens wuchs in Deutschland mit dem Bedürfnis. Die deutsche Erde gab eine solche Fülle der Schätze her, wie man sie nicht in ihrem Inneren vermutet hatte. Dadurch, daß die Industrie die wichtigsten Stoffe — Kohlen, Eisen, Silber, Blei, Kupfer, Marmor, Bernstein, Kalk, Porzellanerde, Gips, Schwerspat, Farberden u. s. w. — im Lande selbst fand, konnte sie sich so glänzend entwickeln, wie es seit 1850 und besonders seit 1870 geschehen ist. Während noch 1860 die deutsche Kohlenförderung mit 12,3 Mill. t nur den 7. Teil der englischen ausmachte, wurde 1899 mit 136 Mill. t (davon ungefähr 1/4 Braunkohlen) schon mehr als die halbe Menge wie in England gewonnen. Die Ausfuhr übersteigt die Einfuhr um das Doppelte. Die Förderung der Eisenerze stieg 1899 auf über 17 Mill. t, die der Zink-, Blei- und Kupfererze auf über 34 Mill. t. An Roheisen wurden 1899 über 8 Mill. t erzeugt. An Steinsalz, Kainit und andern Kalisalzen wurden 3 1/4 Mill. t gewonnen.

Aber alle Stoffmassen würden wenig genützt haben, wenn nicht infolge der immer tiefer in die Natur, in die Beziehungen ihrer Kräfte und die Verwandtschaft ihrer Stoffe eindringenden Forschungen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Reihe der wichtigsten **Entdeckungen und Erfindungen** gemacht wäre. Durch diese gelang es, die gewaltigsten und geheimnisvollsten Naturkräfte in den Dienst der Menschen zu stellen, menschliche Tätigkeit in unermeßlichem Umfange zu ersetzen und die frei gewordene menschliche Arbeitskraft zur bloßen Leitung und Anwendung der arbeitenden Natur zu verwenden. Dadurch entstand eine **Industrie**, die in

ihrem riesigen Wachstum der Menschheit ungeheure Gütermassen zuwälzte, aber auch die Gesellschaft völlig umgestaltete und ihr und dem Staat ganz neue Aufgaben stellte. Die folgenreichste dieser Erfindungen war die der **Dampfmaschine** durch **James Watt** (1764—82). Mit ihr begann das Zeitalter des Dampfes, in welchem die englische Industrie es zu einer Art Weltherrschaft brachte. Diesem Zeitalter folgte das der Elektrizität und der chemischen Kräfte, in dem die deutsche Industrie mit Hülfe deutscher Wissenschaft, Bildung und Tatkraft einen ungeahnten Aufschwung nahm.

**Rob. Fulton,** der 1807 auf einer Newyorker Schiffswerft das erste **Dampfschiff,** und **George Stephenson,** der 1814 die erste **Lokomotive** erbaute, gewannen die Dampfkraft für die Beflügelung des Verkehrs zu Wasser und zu Lande. Der Deutschböhme **Joseph Ressel** zeigte 1826 zum ersten Mal an einem kleinen Schiff die Verwendung seiner schon 1812 erfundenen **Schiffsschraube,** eine Erfindung, die seit 1839 von den Engländern praktisch verwertet wurde. In das Gebiet dieser Erfindungen gehört noch das **Fahrrad,** dessen Vorläufer, die Draisine, 1817 vom Forstmeister v. Drais erfunden, noch durch wechselseitiges Abstoßen der Füße vom Erdboden fortbewegt wurde. Der Franzose Michaux ersetzte dies durch die Kurbeldrehung (1862), und seit der Pariser Weltausstellung von 1867 hat sich das Fahrrad noch schneller als das Dampfroß die Welt erobert. 1769 wurde **Rich. Arkwrights Spinnmaschine** erfunden, die, seitdem vielfach verbessert, die Textilindustrie zu außerordentlichen Leistungen befähigt hat. 1799 erfand **Alois Senefelder** die **Lithographie,** die er zuerst auf Papier, dann 1800 auf Kattun anwandte. Seit 1836 wurden mit ihr die Öldruckbilder hergestellt. 1814 ließen **Friedr. König** und **Andr. Fr. Bauer** die erste von ihnen erfundene **Buchdruckerschnellpresse** für die „Times" arbeiten und errichteten 1817 in Oberzell bei Würzburg die erste Schnellpressenfabrik. 1844 stellte **Elias Howe** aus Massachusetts die erste **Nähmaschine** her. Joh. Nic. **Dreyse** erfand 1827 die **Zündnadel** und verfertigte auf Veranlassung des Prinzen Wilhelm von Preußen 1835 in Sömmerda das erste **Hinterladergewehr.**

Eine neue Kraftquelle schufen **Otto** und **Langen in Köln mit der** Erfindung ihrer **Gaskraftmaschinen,** mit denen sie 1867 auf

der Pariser Weltausstellung den Sieg über die Gasmotoren Lenoirs und Hugons davontrugen.

Die Kraftquelle, die in den letzten Jahrzehnten in Wettbewerb mit dem Dampf trat, ist die Elektrizität. Längst schon in ihrer Entstehung und in ihren mannigfachen Äußerungen den Naturforschern bekannt, wurde sie durch **Gauß** und **Weber** in Göttingen 1833 zuerst durch Herstellung eines **Nadeltelegraphen** mit zwei Drähten in praktischen Gebrauch genommen. **Morse** erfand den **Schreibtelegraphen,** und mit seinem Apparat wurde 1844 die erste Depesche von Baltimore nach Washington befördert. 1866 erfand **Phil. Reis** aus Gelnhausen das **Telephon,** das Graham Bell in Boston 1875 in verbesserter Gestalt der Welt übergab. Die Erfindung des Phonographen (1877) und des Kinematographen durch Edison hat noch wenig praktische Bedeutung gewonnen. Um so wichtiger waren die Erfindungen, durch welche die elektrische Kraft zur Bewegung (**Elektromotoren**) und Fortbewegung (**Straßenbahnen**) benutzt wurde (W. Siemens und Marcel Deprez 1882). Nach Erfindung und Ausbildung der gewaltigen Dynamomaschinen ließ auch das **elektrische Licht,** für das **Edison** die **Glühlampe** und Jablochkoff 1876 die nach ihm benannte Kerze erfand, nicht lange auf sich warten. Die Metallindustrie wurde außerordentlich gefördert durch die Erkenntnis, daß manche chemisch gemischte Elemente durch den elektrischen Strom zersetzt werden. Dies führte den 1801 in Potsdam geborenen **M. H. Jakobi** 1837 zur Erfindung der **Galvanoplastik.** Die galvanische Silbertechnik, das Vergolden und die Vernickelung ergaben sich daraus von selbst.

Die Reihe der chemischen Erfindungen eröffnete schon 1747 der deutsche Chemiker **Andreas Marggraf** in Berlin mit der des **Rübenzuckers,** der wichtigsten von allen. Sein Schüler Karl Achard erfand die Rübenzuckerfabrikation, durch welche die alte Welt in einem wichtigen Punkte von der neuen unabhängig und die Landwirtschaft auf eine höhere Stufe erhoben wurde. 1815 erfand Nicolai in Essen den **Gußstahl,** nach dem **Krupp** schon lange gesucht. Aber Friedrich Krupp († 1826) und sein Sohn Alfred waren es, die die Herstellung des Gußstahls zum Ruhme und zum Gipfelpunkt der deutschen Industrie machten. 1856 erfand der Engländer **Bessemer** den viel billigeren Flußstahl. 1879 glückte es seinem Landsmann

**Thomas** den Flußstahl vom Phosphor zu befreien und dadurch der Landwirtschaft zugleich ein wertvolles Dungmittel **(Thomasmehl)** zu verschaffen. Den für alle Wasserbauten hochwichtigen **Romanzement** erfand schon 1796 Parker. Das Verdienst, der **Photographie** den Weg zu bahnen, erwarben sich die beiden Franzosen Niepce und **Daguerre** in der Zeit 1816—37. Die Sprengkraft des Nitroglyzerins entdeckte 1847 Sobrero in Paris. Aber erst als **Alfred Nobel** dem Sprengöl durch die Verbindung mit Infusorienerde (Kieselgur) seine erschreckende Gefährlichkeit nahm und so das **Dynamit** 1863 herstellte, war der Riese geschaffen, mit dessen Kraft man Felsen sprengt. —

Seit 1869 gelang es der deutschen Forschung, dem Steinkohlenteer die herrlichen **Anilinfarben** und das wichtige **Saccharin** abzugewinnen. Von dieser Zeit an überflügelte die deutsche chemische Industrie, besonders die der Farben, der Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel alle Leistungen anderer Völker. Ihre Stärke zieht sie aus der deutschen Wissenschaft.

Die Ersetzung der Menschenarbeit durch Maschinentätigkeit ist aber auf den meisten Gebieten, besonders auf den beiden wichtigsten, der **Gewebefabrikation** und der **Eisen- und Stahlindustrie,** in Frankreich und namentlich in England viel früher vor sich gegangen als in Deutschland. Diese Länder gewannen dadurch auf dem Weltmarkt bedeutenden Vorsprung. Die Ursache lag darin, daß das Handwerk und der Handwerkerstand, der die geschulten Arbeiter liefern mußte, in beiden Ländern auf einer Höhe stand, die in Deutschland und auch in Preußen trotz der erfolgreichen Tätigkeit seiner großen Könige noch nicht erreicht war. Die napoleonischen Kriege drückten dann den Wohlstand und die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes wieder tief hinab. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts fehlte es in Deutschland, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, an Unternehmungsgeist und an Kapital. Von 1840 an beginnt der durch die wirtschaftliche Einigung angebahnte Aufschwung zuerst in der Textilindustrie. Die Zahl der Maschinenstühle für gewöhnliche glatte Leinwand, die 1835 in Großbritannien schon 309 betrug, belief sich in Preußen 1855 zwar erst auf 30, aber 1861 schon auf 244 und im Zollverein auf 350, 1894 auf 16400 mit 340000 Spindeln (in Frankreich ebensoviele Stühle mit 520000 Spindeln,

in Großbritannien 56000 Maschinenstühle mit $1^1/_2$ Mill. Spindeln). Die Einfuhr der meist zur Verspinnung bestimmten rohen Baumwolle betrug 1840 10000 t, 1870 das 7 fache, 1891 das 27 fache. Die Zahl der Webstühle für Baumwollgespinste hob sich im Zollverein von 2600 im J. 1846 auf 7100 im J. 1861, auf 80465 im J. 1883, wobei allerdings der Zuwachs von Elsaß-Lothringen ins Gewicht fiel. In demselben Maße hob sich auch die Ausfuhr von Baumwollwaren, während die Einfuhr seit 1870 nur unbedeutend zunahm. Die Tuchausfuhr des Zollvereins stieg von 1840—60 auf den vier- bis fünffachen Betrag. Die Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur der Garne und Webewaren vervollkommnete sich in Deutschland so sehr, daß die Nachbarländer vielfach Halbfabrikate zur Bearbeitung hierher schickten, um sie fertig zurückzuerhalten (Veredelungsverkehr). Während in der Fabrikation echter, schwerer Seidenstoffe Frankreich den ersten Platz behauptete, ist es in der Herstellung von Sammet- und halbseidenen Waren von Deutschland überholt. Hervorragendes wird in Deutschland ebenfalls in der Herstellung von Kleidungsstücken geleistet, doch beruht dies Übergewicht leider großenteils auf dem Mißbrauch weiblicher Arbeitskräfte und einer schamlosen Ausbeutung. Die Gesamtzahl der in der Textilindustrie beschäftigten Personen ist auf 993000 im J. 1895 gestiegen, noch viel bedeutender aber die Arbeitsleistung mit Maschinenhülfe. 1882 wurden nämlich für diese Industrie 418000 t Rohstoffe eingeführt, 1895 dagegen 823000 t.

Ein **Wendepunkt** für die gesamte deutsche Industrie entstand 1876, als Reuleaux über sie auf der Weltausstellung zu Philadelphia das vernichtende Wort sprach: **„billig und schlecht!"** Man war damals auf dem Wege, nur auf Massenabsatz und augenblickliches Gefallen der deutschen Erzeugnisse Wert zu legen. Jenes harte Urteil aus berufenem Munde führte zur Selbsterkenntnis, und man beeiferte sich nun, Stoff und Formgebung unausgesetzt zu vervollkommnen. Der Staat bemühte sich, das gewerbliche Schulwesen zu heben, und Kunst und Wissenschaft kamen dem Bedürfnis der Industrie zu Hülfe.

Dem gegenüber stieg die Eisenindustrie in ziemlich grader Linie von Anfang an aufwärts. 1833 baute Borsig in Berlin die erste Lokomotive, 50 Jahre später wurden jährlich in Deutsch-

land 15—1600 gebaut, davon reichlich die Hälfte für deutsche Bahnen. In der Maschinenindustrie stieg die Zahl der Arbeiter 1882—1895 von 171000 auf 522000. Bis 1874 wurden fast alle großen Kriegsschiffe im Auslande gebaut, „Kaiser“ und „Deutschland“ waren in diesem Jahr die letzten. Die deutsche Eisenindustrie und der Schiffsbau hatten sich nun soweit vervollkommnet, daß seitdem die deutschen Kriegsschiffe auf deutschen Werften erbaut wurden. 1870—79 wurden für die Handelsmarine auf ihnen jährlich nur für 650000 Mk. Schiffe erbaut, 1880—89 jährlich für 8790000 Mk., 1890—96 jährlich für 17 Mill. Mk. Auch hier nahm freilich die Zahl der kleinen Betriebe ab, während die der großen Schiffsbauanstalten stieg. 1875 gab es 1408 Betriebe mit 11100 Arbeitern, 1896 dagegen nur 1130, aber mit 35000 Arbeitern, darunter 46 mit mehr als je 50 und mit im ganzen 28600 Arbeitern.

Auch in den meisten geringeren Industrien war der Aufschwung bedeutend, so besonders in der Herstellung von chemischen Produkten und Farbwaren, elektrischen Maschinen, Edelmetall-, Stein-, Ton-, Porzellan-, Glas- und Papierwaren sowie von Papier und Zement. So ist denn die Zahl der im gewerblichen Betriebe beschäftigten Personen von 7340000 im Jahre 1882 auf mehr als 10 Mill. im Jahre 1895 gestiegen, d. h. um fast 40% und zwar die Zahl der Arbeiterinnen verhältnismäßig mehr als die der Arbeiter. Von Bergbau, Industrie und Bauwesen lebten 1895 in Deutschland 1½ Millionen Einwohner mehr als von der Landwirtschaft und ihren Nebengewerben. Weitaus der größte Teil der Volksvermehrung geht auf diese Seite.

---

Mit diesem Aufblühen des Fabrikwesens war aber zugleich ein **Niedergang des Handwerks** verbunden. Kräftig weiter entwickelt hat sich der handwerksmäßige Kleinbetrieb nur in den Zweigen, wo die Natur der Sache oder das Bedürfnis des Publikums nach individueller Leistung ihn begünstigte, so bei den Uhrmachern, Tapezierern, Bäckern, Fleischern, Barbieren und in den kleineren Baugewerben, besonders bei den Malern, Dachdeckern und Schornsteinfegern. Bei den Maurern, Zimmerern, Instrumentenmachern hat die Zahl der Selbständigen mit dem Maße der Bevölkerung

zugenommen; auch die Gruppe der Steinmetze, Goldschmiede, Buchbinder, Sattler, Korbmacher, Schneider und Verfertiger von Metalllegierungen hat nicht wesentlich abgenommen. Auf allen übrigen Handwerksgebieten hat sich die Zahl der Selbständigen d. h. der Inhaber eigener Betriebe z. T. ganz beträchtlich vermindert und der Fabrikbetrieb sich ausgedehnt. Diese Einbuße traf besonders das Handwerk, das noch mit der Textil- und Eisenindustrie den Wettbewerb nicht aufgegeben hat. 1882—95 hat mehr als die Hälfte der Spinner (67%), Färber, Drucker, Bleicher ihre Selbständigkeit verloren und fast die Hälfte der noch vorhandenen Weber und Nagelschmiede. Im ganzen ist die Zahl der selbständigen Handwerker in dieser Zeit von 1551163 auf 1433104 zurückgegangen, statt sich mit der Bevölkerung auf etwa 1800000 zu heben. Am schwersten hat die Weberei und zwar die berufsmäßige seit 1840 gelitten, während sie als häusliche Nebenbeschäftigung sich noch lange erhielt und ohne schwere Zuckungen abstarb. Der kleine Tuchmacher und Leineweber konnte sich die teuern Maschinen nicht anschaffen und lernte die verbesserten Methoden nicht kennen. Das alte Genossenschaftswesen in Form der privilegierten Zünfte und Innungen war dahin und ein neues auf Selbsthülfe noch nicht gegründet. Da auch die Regierung nichts tat, um das Weberhandwerk materiell und geistig zu heben, so versank es immer mehr in Elend, ein Schicksal, das von den Webern, die eine betrügerische Garnmischung anwandten, nur beschleunigt wurde. Dies geschah besonders in Schlesien, wo infolgedessen die feinere Weberei den Fabriken zufiel und man den Hauswebern nur die gemeineren Sorten herzustellen überließ. In Westfalen dagegen, wo man Webschulen anlegte, bessere Webstühle verteilte und mehr für Volksbildung sorgte, gelang es, der Hausweberei die Herstellung der Damaste und Jacquardgewebe zuzuwenden und so die schwerste Krisis zu überwinden; ebenso in Sachsen und Württemberg.

In den übrigen Handwerken wurde die Bedrängnis erst viel später, seit der Mitte der siebziger Jahre, recht fühlbar; sie wurde erheblich verschärft durch die Lockerung des Lehrlingsverhältnisses, eine Folge der Freizügigkeit und des Arbeiterbedürfnisses der Fabriken. Aber statt sich zu organisieren, sich in kräftiger Selbsthülfe der Vorteile des vom Reich 1882 erlassenen Normalinnungs-

statuts zu bedienen und das Innungswesen dadurch zu einer Macht zu machen, forderten die Handwerker nur immer Staatshülfe mit Gesetzen, die den Großbetrieb und das kaufmännische Geschäft einschränken sollten. Bis zum Jahre 1884 hatten sich von den 6018 Innungen Preußens 4000 noch nicht um jenes Statut gekümmert, das bis 1885 allgemein durchgeführt sein sollte. Vor allem verlangte man außer Zwangsinnungen die Vorschrift des Befähigungsnachweises für die Inhaber und Leiter der Großbetriebe. Die volle Erfüllung dieses Verlangens, dem hinsichtlich der Zwangsinnungen das Reichsgesetz von 1887 weit entgegenkam, hätte dem kleinen Handwerk die Herrschaft über den Großbetrieb gegeben, und es hätte der Versuch gemacht werden müssen, die wirtschaftliche Entwickelung gewaltsam mit Staatshülfe zurückzubilden. Eine so reaktionäre Maßregel fand nur bei den Konservativen und dem Zentrum Beifall. Als dagegen der Bundesrat von seinem Recht Gebrauch machte und dem im Bäckergewerbe herrschenden sozialen und sanitären Unwesen durch eine Bäckereiverordnung vom 4/3. 1896 zu steuern suchte, erhob sich von dieser Seite ein Sturm der Entrüstung. Seitdem ist die Wiederbelebung des Innungswesens, durch welches auch die Lehrlinge in strengere Zucht genommen wurden, fortgeschritten, und die Handwerker haben durch Anschluß an vorhandene Kreditgenossenschaften sowie durch Bildung eigener sich wirtschaftlich zu stärken begonnen. Noch immer besteht in Deutschland ein bedeutender gewerblicher Mittelstand, dessen Erhaltung für das Gedeihen der Nation von größter Wichtigkeit ist.

---

Mit der Entwicklung der Industrie ging die des **Handels** Hand in Hand. Je mehr jene aufblühte und imstande war über den heimischen Bedarf hinaus Güter zu erzeugen, die an Wert und Preiswürdigkeit notwendig den im Auslande erzeugten gleich kamen oder sie übertrafen, um so eifriger war der Kaufmann bestrebt, für sie auswärtige Absatzgebiete zu finden und zu erweitern. Während der Zeit der Kontinentalsperre lag der auswärtige Handel Deutschlands ganz darnieder, und die Mißhandlung der Hansestädte durch Napoleon brachte hier die großen Handelshäuser zu Fall oder ließ sie verarmen. Im ersten Jahrzehnt nach 1815 war mit der deutschen Industrie auch der Handel in großer Bedrängnis. Die englischen

Fabrikanten, die die Aufnahmefähigkeit des erschöpften Festland-Marktes weit überschätzt hatten, warfen die aufgestauten Massen ihrer Erzeugnisse zu Schleuderpreisen auf diesen Markt, und so verlor der deutsche Handel in Deutschland selbst an Boden. Langsam besserten sich dann die Verhältnisse; ein entschiedener Fortschritt fand seit 1840 statt. Damals bildeten die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Getreide, Holz und Wolle noch 25% der Gesamtausfuhr. Der Handel in Erzeugnissen des Gewerbfleißes entwickelte sich nun rascher, da man 1851—61 nach dem Vorgange Englands die Einfuhrzölle für Rohstoffe, deren die Fabriken bedurften, ermäßigte und infolgedessen die Preise der erzeugten Waren für das Ausland niedriger stellen konnte. Die bedeutende Ermäßigung der Zölle, zu welcher die von Rich. Cobden empfohlene und von England vertretene Freihandelspolitik führte, beförderte seit der Mitte der fünfziger Jahre den Welthandel ungemein. Preußen hatte dies längst angestrebt. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich 1862 brachte es den Zollverein zu dem ersten vollständigen Tarif von 1865. Aber die Zeit des Freihandels dauerte nicht lange. Da andere Länder wieder Zollerhöhungen vornahmen, so konnte Deutschland nicht zurückbleiben, wollte es sich nicht vom Auslande, besonders von England auszehren lassen. Es zeigte sich mehr und mehr, daß die deutsche Eisenindustrie mit der englischen, was Preis und Güte der Waren betraf, noch nicht konkurrieren könne. So unterlagen schon 1875 auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß zu München die Freihändler, und es wurde eine Erklärung gegen weitere Ermäßigung der Zölle auf Industriewaren angenommen. Bismarck suchte nun, als er 1878 die Achse der gesamten deutschen Zollpolitik mit gewaltigem Ruck verschob, nicht bloß der Landwirtschaft sondern auch der Industrie zu helfen und ihr besonders den heimischen Markt zurückzugeben. Die Eisenzölle wurden erhöht. Doch hatte hiervon die Industrie mehr Vorteil als der Handel. Dieser wünschte ohne Rücksicht auf die Industrie die freieste Bewegung und lehnte jede Staatshülfe z. B. die von Bismarck 1879 angebotene surtaxe d'entrepôt ab. Wohl aber war ihm das neuerstandene Reich, dessen Macht und Ansehen von der ganzen Welt anerkannt wurde, eine mächtige Hülfe. Zum ersten Mal wurde dem deutschen Kaufmann Schutz gegen Gewalttat und Sicherung der Rechtshülfe in

allen Welthandelsplätzen zuteil. Dazu erwies sich das deutsche Reich als starker Hort des Weltfriedens, der durch Errichtung des Dreibundes 1883 noch fester gesichert wurde. Mehr brauchte der deutsche Handel nicht, um unter solcher Schirmherrschaft, gestützt auf eine leistungsfähige Industrie, rasch aufzublühen. Der deutsche Kaufmann verstärkte und erweiterte seine Verbindungen überallhin; in allen größeren Handelsplätzen des Auslandes, besonders des überseeischen, wuchs die Zahl der deutschen Firmen ganz bedeutend. Die gründlichere Bildung kam dem Deutschen überall zu statten; mit seinen Kenntnissen orientierte er sich leicht und wußte den Dingen gegenüber, wie er sie besser beurteilte, so auch einen sicherern Standpunkt einzunehmen. Er lernte auch fremdem Geschmack gerecht werden, fremde Wünsche zuvorkommend erfüllen und kleine Aufträge mit derselben Sorgfalt ausführen wie große. Noch im J. 1880 übertraf der französische auswärtige Handel den deutschen um fast eine Milliarde M.; 1887 hat dieser jenen überholt, und 1900 war die deutsche Ein- und Ausfuhr mit 10 388 Mill. M. um 3½ Milliarden M. größer als die französische. Von dem englischen Zwischenhandel, dem die Hanseaten noch bis 1880 untertan waren, haben sie sich seitdem von Jahr zu Jahr mehr befreit, und während der Verkehr mit Großbritannien stetig fällt, nimmt der mit den außereuropäischen Ländern reißend zu. Noch stand England 1900 mit einem Gesamthandel von fast 16½ Milliarden an der Spitze, an zweiter Stelle der deutsche Handel mit fast 10½ Milliarden, aber jener nahm jährlich ab, dieser zu. Dieser bedenklichen Erscheinung suchte England 1887 durch das Gesetz zu begegnen, das für alle aus Deutschland bezogenen Waren die Marke Made in Germany vorschrieb. Aber diese Marke wurde bald zum Ehrentitel, diente überall in der Welt, wohin die englischen Kaufleute sie brachten, der deutschen Industrie zur Empfehlung und führte dazu, daß man mit Deutschland in unmittelbare Handelsbeziehungen trat.

Wohl hat der Mac Kinleytarif (1890, abgeschwächt 1894, verschärft 1897) dem deutschen Handel nach den Vereinigten Staaten vorübergehend Abbruch getan; dafür ist aber der Absatz nach andern Ländern größer geworden. Hierzu haben besonders auch die von dem Reichskanzler Grafen Caprivi auf 10 Jahre abgeschlossenen

Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien (1892) sowie mit Rußland (1894) beigetragen. Während die Einfuhr im Jahrzehnt 1881—1890 34 Milliarden betrug (=3,4 Mill. i. J.), belief sie sich 1891—1900 auf 48 Milliarden, und die Ausfuhr stieg von 32 Milliarden in 1881—1890 auf 37 Milliarden in 1891—1900. — Den unentbehrlichen Mittelpunkt des Handels bildet die **Börse**, deren Geschäfte freilich besonders im Handel mit Staats- und Aktienpapieren oft in ein Glücksspiel ausarteten. Diesem Börsenspiel, zu dem man auch Privatleute in immer größerer Zahl meist zu ihrem Verderben zu verlocken wußte, haben die bisher erlassenen Gesetze noch nicht beikommen können. Sie schädigten mehr den redlichen als den unredlichen Handel. Besser gelang es, den Auswüchsen des Kleinhandels durch das **Gesetz wider den unlautern Wettbewerb** (1896) zu steuern. Der Kleinhandel hatte schwer unter der Wirkung zu leiden, die die Einführung der einheitlichen Postpakettaxe von 50 Pf. (1873) nach sich zog. Doch ließ sich diese Verkehrserleichterung nicht rückgängig machen. Einen ebenso starken Druck begannen neuerdings auf den Kleinhandel die großen Warenlager mit ihren Zweigniederlassungen in kleinen Städten auszuüben, nicht minder die Entstehung großer Konsumvereine z. B. der Beamten. Der geringe Vorteil, der durch diese dem einzelnen erwächst, sollte nicht in Betracht kommen gegen die Gefahr, daß dadurch ein großer Teil des Mittelstandes zugrunde gerichtet wird. Solange aber das Staatsgesetz hier nicht für das öffentliche Wohl eintritt, wird das verderbliche Naturgesetz fortwirken. Mit der Einschränkung des Hausierhandels hat man dem Kleinhandel nur eine zweifelhafte Hülfe gewährt.

---

Die Abnahme des Zwischenhandels, dessen Träger vor allem der kleine Kaufmann ist, schreibt sich von der außerordentlichen Vervollkommnung des **Transportwesens** her. Die ungeheure Steigerung der Transportmittel und ihrer Geschwindigkeit hat im 19. Jahrhundert die Entfernungen um das Vier- und Fünffache einschrumpfen lassen, die Erzeuger und die Verzehrer der Güter um soviel einander genähert und mit der Zahl der Zwischenstationen die der Vermittlerklassen verringert. Zwischen dem Verzehrer und Erzeuger standen früher der Klein- und der Großhändler, jetzt ist es dahin

gekommen, daß ein großer Teil der Verzehrer unmittelbar vom Großhändler, oder daß der Kleinhändler mittels seiner Genossenschaft vom Fabrikanten, Landwirt oder Plantagenbesitzer kauft. Im **Seeverkehr** hat der Dampfer das Segelschiff mehr und mehr verdrängt. 1850 besaß Deutschland noch fast keine Dampfschiffe für den überseeischen Verkehr. 1879 deren mit 82000 t Raumgehalt, 1890 mit 724000 t. 1880 war Englands Dampferflotte fast noch 15 mal so groß wie die deutsche, aber 1900, wo der Raumgehalt der deutschen bereits 1863524 t betrug, war die Überlegenheit kaum noch sechsfach. Wie das Kruppsche Werk das größte private Industriewerk der Erde ist, so ist die deutsche Hamburg-Amerika-Linie (gegründet 1856, ein Jahr vor dem Norddeutschen Lloyd) die größte Reedereigesellschaft der Welt, deren Dampferflotte der größten englischen (B. J. St. N. C.) um 236408 t im Netto-Raumgehalt überlegen ist (1901). Der gesamte Raumgehalt der deutschen Seehandelsflotte stieg auf 2½ Mill t im Jahre 1900. 1894/95 nahm sie am Gesamtverkehr des Suezkanals (eröffnet 17/11. 1869) mit 8,7%, (England 72,1%, Frankreich 5,9%), 1896/97 mit 11,1% (England 66,5%, Frankreich 5,7%) teil. Aber wie beim Schiffsbau kommt der Hauptteil des Zuwachses den Dampfern und der Großreederei zugute. Die Zahl der überseeischen Handelsschiffe überhaupt ist von 1871—1900 von 4519 auf 3759, also um ein volles Fünftel, die der Segler sogar von 4372 auf 2288 zurückgegangen. Infolgedessen haben Schiffsbau und Schiffsverkehr sich immer mehr nach den großen Handelsplätzen hingezogen; Hamburg, Bremen, Flensburg, Kiel, Stettin und Danzig haben sich entwickelt, Papenburg, Rostock, Wismar, Kolberg sind zurückgegangen, Tönning, Apenrade, Eckernförde, Stralsund u. a. sind stille Orte geworden.

Die Schnelligkeit der Ozeandampfer hat sich in den letzten dreißig Jahren etwa um das Doppelte vermehrt. Während die Seereisen deutscher Schiffe mit Ladung zwischen deutschen Häfen sich von 1873 bis 1899 um das 3fache (von 1203348 t auf fast 3½ Mill. t), die zwischen deutschen und ausländischen Häfen um das 3½ fache vermehrt haben (von ca. 3700000 t auf ca. 13 Mill. t), haben dagegen die deutschen Schiffe ihren Frachtverkehr zwischen ausländischen Häfen um mehr als das 12fache gesteigert (von 2472735 t

auf 30633469 t). Dieser ganze Aufschwung der deutschen Reederei zeugte um so mehr von deutscher Tatkraft und von der Anerkennung, die deutsche Tüchtigkeit im Auslande fand, als die deutschen Reeder vom Staate nicht durch Prämien, Zuschüsse und dergleichen unterstützt werden, ja sogar Staatshülfe abgelehnt haben, so 1880, als die Regierung durch Gesetz die deutsche Küstenschiffahrt (Kabotage) ausschließlich der deutschen Flagge zuwenden wollte. Wohl errichtete die Reichsregierung die Postdampferlinien nach Ostasien und subventionierte den Norddeutschen Lloyd für die Übernahme dieser Leistung mit 4½ Mill. M. jährlich, aber trotzdem machte der Lloyd nicht so gute Geschäfte wie die Hamburg-Amerika-Linie, die 1898 auch eine regelmäßige Verbindung mit Ostasien ohne Staatsunterstützung eingerichtet hat.

Wie aber die Segelschiffahrt durch die Dampfer, die kleine Reederei durch die große, die unbedeutenden Hafenplätze durch die bedeutenden verloren haben, so die Handelsflotte der Ostsee gegenüber derjenigen der Nordsee. Zwar haben Danzig und Stettin einen steigenden Schiffsverkehr, und der Raumgehalt der Ostseedampfer war von 1871 bis 1900 von 10000 t auf 292000 t gestiegen, aber infolge des viel größeren Rückgangs der Segler ist der Gesamtraumgehalt der Ostseeflotte in den 25 Jahren 1875—1900 von 449000 t auf 335000 t vermindert. 1900 machte die Nordseeflotte 6/7, die Ostseeflotte nur noch 1/7 der gesamten deutschen Handelsflotte aus. An der Nordsee zog wieder Hamburg, das mit dem wachsenden Tiefgang der in immer größerem Maßstab gebauten Schiffe durch stete Vertiefung der Elb-Fahrrinne den Vorteil seiner Lage festgehalten hat, den Hauptverkehr an sich, und Bremen konnte sich nur mit großen Opfern (30 Mill. M. für die Korrektion der Unterweser) behaupten. Über die Oberelbe hat Hamburg den überseeischen Güterverkehr Österreichs dermaßen an sich gezogen, daß nicht mehr Triest sondern Hamburg Österreichs Haupthafen geworden ist. Marseilles und Antwerpens Hafenverkehr ist weit hinter dem Hamburgs zurückgeblieben, seit kurzem ist auch Liverpool überholt, und der Verkehr der deutschen Schiffe in dem großen Elbhafen hat 1897 zum ersten Mal den der englischen übertroffen.

Nicht minder großartig hat sich die **Schiffahrt auf den deutschen Flüssen und Kanälen** entwickelt. Von der gesamten Güterbewegung

in Deutschland entfiel fast der vierte Teil (23%) auf die Wasserstraßen. Ihm dienten im J. 1877 17653 Fahrzeuge mit 1400000 t Tragfähigkeit, dagegen im J. 1897 deren 22564 mit 3400000 t. Die Transportkosten sind von 1877 bis 1897 auf die Hälfte heruntergegangen. Die Länge aller Binnenwasserstraßen belief sich auf 14000 km. Der Zu- und Abgangsverkehr betrug auf ihnen im Jahre 1890 über 27 Mill. t; fast die Hälfte davon gehörte den Gebiet des Rheinstroms. Während man seit dem Emporkommem der Eisenbahnen für den Wasserverkehr wenig mehr übrig gehabt hatte, trat hierin neuerdings ein Umschwung ein.

Noch in der Zeit von 1880—90 wurden für Nebenbahnen in Deutschland 593 Millionen, für die **Wasserstraßen** nur 204 Mill. M. aufgewendet. In der ganzen Zeit von 1840—1886 wurden nur 210 km Kanäle gebaut, wenig mehr als während der Regierungszeit Friedrichs des Großen. Dann aber begann 1887 der Bau des Kaiser Wilhelm-Kanals, der die Entfernung zwischen den beiden Kriegshäfen Wilhelmshaven und Kiel um 221 km abkürzte. Hauptsächlich für die deutsche Seewehr gebaut, machte er (Juni 1895 eingeweiht) für die deutsche Flotte die Nord- und Ostsee zu einem einheitlichen Gebiet. Seitdem 1896 die Kanalgebühren um 34% ermäßigt wurden, nahm auch der Verkehr der Handelsschiffe in ihm stetig zu. Einen großen Erfolg hatte auch die Kanalisierung des unteren Mains (1884—86) von Frankfurt a/M. bis Gustavsburg am Rhein (38 km), sowie die Herstellung des Oder-Spreekanals von Fürstenberg bis zum Seddinsee (Dahme) 1887—91 (55,7 km). Im Juni 1900 wurde der Elbe-Trave-Kanal eröffnet. Ende Mai 1899 ist der Dortmund-Ems-Kanal, dessen Länge bis zur Seeschleuse von Emden 271,3 km beträgt, dem Verkehr übergeben. Es besteht die Absicht von ihm einen Kanal bis zur Elbe und nach Westen zum Rhein zu bauen. Der große Plan dieses Mittelland-Kanals, der den Rhein von Duisburg mit der Elbe bei Magdeburg verbinden würde, hat für den Verkehr Mitteldeutschlands die allergrößte Bedeutung. Von Wichtigkeit ist auch der Plan, die Oberweser für den Schiffsverkehr brauchbarer zu machen und dadurch Mitteldeutschland dem Bremer Handel mehr zu erschließen.

---

In noch viel höherem Maße als der überseeische Verkehr durch die Dampfschiffe ist der über Land durch **die Eisenbahnen** beschleunigt und vermehrt. Nachdem am 27. Sept. 1825 die erste Eisenbahnlinie zwischen Stockton und Darlington in England eröffnet war, dauerte es noch 10 Jahre bis Deutschland mit der Linie Nürnberg-Fürth (7/12. 1835) und noch 13 Jahre bis Preußen mit der Linie Berlin-Potsdam (22/9. 1838) nachfolgte. Die Bedeutung dieses Verkehrsmittels wurde aber in Preußen sofort gewürdigt und deshalb bereits am 3/11. 1838 ein Eisenbahngesetz erlassen, durch das die Beziehungen dieses Gebietes zum übrigen Verkehr, zum Publikum und zum öffentlichen Leben so vortrefflich geregelt wurden, daß es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ausreichte. Das Eisenbahnnetz hat sich seitdem ganz außerordentlich ausgedehnt, seine Maschen sind immer enger geworden und seine Transportmittel immer vermehrt. Dies ist freilich nicht nach einem einheitlichen Plane geschehen, wie ihn Fr. List in großartiger Voraussicht für ganz Deutschland entwarf, aber die Natur der Dinge brachte es mit sich, daß die Hauptlinien zuerst gebaut, und an sie dann das Netz der Nebenlinien, das den Kleinverkehr berücksichtigte, angeschlossen wurde. Die Gesamtlänge der vollspurigen preußischen Eisenbahnlinien, welche Ende 1850 bereits 2967 km betrug, stieg bis Ende 1870 auf 11460 km und bis Ende 1899 auf 29463 km, diejenige des deutschen Reichs bis Ende 1899 auf 48989 km, darunter 18819 km Nebenbahnen. Die Zahl der Lokomotiven, welche 1844 in Preußen erst 142 betrug war bis 1886 auf 8773, bis 1/4. 1899 auf 18291 vermehrt. Infolge des Kleinbahngesetzes vom 28/7. 1892 hat sich besonders der Bau von Kleinbahnen, welche zur Hebung der Landwirtschaft dienen, entwickelt. Binnen 8 Jahren bis Ende 1899 wurden deren 11126 km gebaut, wobei der Staatszuschuß für den km sich von 7000 auf 9000 M. erhob, um die armen Landkreise nicht zu überlasten .An Nebenbahnen sind von 1889/1899 6921 km dem Verkehr übergeben. Während die Betriebslänge der deutschen Eisenbahnen sich im Jahrzehnt 1890/99 nur um 20% vergrößert hat, ist die Netto-Güterlast auf den deutschen Eisenbahnen von 22411 in 1890 auf 34981 Mill. Tonnenkm*) in 1899 d. h. um fast die Hälfte, und sind die Ein-

*) Tonnenkilometer bedeutet die Beförderung einer Tonne (= 1000 kg = 10 dz) einen Kilometer weit.

nahmen aus dem Personenverkehr von 346 Mill. M. auf 513 Mill. M. gestiegen. An der Zunahme der Benutzung ist am geringsten die erste Wagenklasse, weitaus am meisten die dritte und vierte beteiligt. In demselben Zeitraum nahm die Ausnutzung der bewegten Plätze in den drei oberen Klassen ein wenig ab, sie stieg dagegen in der vierten Klasse.

Was die Betriebssicherheit im Durchschnitt der Jahre 1884 bis 1895 betrifft, so verunglückten auf je 100 Mill. Reisende auf preußischen Staatseisenbahnen 47, auf deutschen Bahnen überhaupt 51, (auf französischen 126, auf englischen 196 d. h. auf den englischen fast 4 mal soviel als auf den deutschen); ungefähr dasselbe Ergebnis hatte die Berechnung auf Zugkm anstatt auf Personenzahl. Wenn aber die Einnahmeüberschüsse der preußischen Staatsbahnen von 1891/92 bis 1899 von 472 auf 751 Mill. M. gestiegen, der Betriebskoeffizient aber gesunken war*), so ging dafür auch im Jahr 1897/98 die Betriebssicherheit für die Menschen erheblich zurück. Im ganzen aber hat sich herausgestellt, daß der Staatsbahnbetrieb nicht bloß sicherer und zuverlässiger, sondern auch einträglicher ist als der private. Bei jenem verzinste sich das angelegte Kapital 1854 mit 3 1/2, bei diesem mit 7 1/8 %, 1875 jedoch bei jenem mit 6,16 %, bei diesem nur noch mit 5,64 % und 1895/96 bei jenem bereits mit 6,75 %. 1899: 7,30 % (sächsische Bahnen 3,92, bayerische 3,70, württembergische 3,11, badische 4,85, oldenburgische 5,86). Die Aufhebung der Betriebsämter im J. 1894 hat darauf nicht eingewirkt: sie hat jedoch die gute Folge gehabt, daß eine Zwischeninstanz mit all ihrem überflüssigen Schreibwerk beseitigt wurde. Die Eisenbahnen haben in ihrer außerordentlichen Entwicklung nicht nur einen ungeheuren Einfluß auf Industrie und Handel gehabt, einen Einfluß, der von diesen dann auf die Bahnen selbst nicht minder zurückwirkte, sondern einen ebenso großen auf die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens. Durch die **Differentialtarife** konnten die Privatbahnen lange Zeit hindurch die Einfuhr ausländischer Güter z. B. des Getreides so begünstigen, daß die Wirkung der Grenzzölle dadurch für die fremde Einfuhr völlige

*) Der Betriebskoeffizient d. h. der Teil der Betriebseinnahmen, welcher von den Betriebsausgaben aufgezehrt wird, sank von 64,44 % im J. 1891/92 auf 57,53 % im J. 1898/99.

aufgehoben wurde. Dies veranlaßte Bismarck von 1879 an, um den Zweck der Zollerhöhungen zu sichern, alle Privateisenbahnen in Preußen für den Staat anzukaufen. Innerhalb Preußens wieder konnte 1891/94 durch die Staffeltarife das Getreide des Ostens für den Westen marktfähig gemacht werden, da durch sie die Frachtsätze mit der Zunahme der Entfernungen ermäßigt wurden. Endlich haben die niedrigen Fahrgeldsätze für den Vorortsverkehr der großen Städte den Arbeitern es ermöglicht, sich außerhalb derselben billigere und bessere Wohnungen zu verschaffen. Die Benutzung der „Schulzüge" endlich erlaubt es vielen Kindern der weniger Bemittelten, höhere Schulen in den Städten zu besuchen.

---

Noch riesenhafter als die Entwicklung der Eisenbahnen ist die der **Telegraphen** und der Telephoneinrichtungen gewesen. Die erste optische Telegraphenverbindung wurde 1832 nach englischem Vorbilde mit 70 Stationen und 222 Mann Bedienung zwischen Berlin und Koblenz hergestellt. Sie wurde später durch eine elektrische ersetzt. Der **elektromagnetische Telegraph**, ursprünglich nur längs den Bahnlinien zur Sicherung des Bahnbetriebs angelegt, wurde dann zur Beförderung von Staatsdepeschen und in Preußen seit 1849 auch zum Nachrichtenverkehr des Publikums gebraucht. Als im Jahr 1876 durch einen Orkan in Mittel- und Norddeutschland 52000 km Telegraphenlinien einen Schaden von 9 Mill. M. erlitten hatten und der Verkehr aufs schwerste gestört war, begann man mit der Legung unterirdischer Leitungen und umgliederte zugleich das Küstengebiet des Reichs mit unterseeischen Kabeln. In demselben Jahre wurde die Telegraphenverwaltung, die finanziell im Niedergang war (1875 3½ Mill. M. Fehlbetrag), mit der Postverwaltung verbunden. Dadurch gewann der Betrieb einen solchen Aufschwung, daß sich die Zahl der Telegraphenstellen von 1886 im J. 1875 auf 12122 im J. 1891 und auf 23716 Ende 1899, die Gesamtlänge der deutschen Linien auf 119304 km mit 474551 km Drahtleitung erhöhte. Am 24. Okt. 1877 trat in Berlin der erste **Fernsprecher** (Telephon) in Tätigkeit. Der Fernsprechbetrieb wurde sofort als Regal in staatliche Verwaltung genommen und der Post angegliedert. Er bewährte sich mit seinem viel einfacheren Mechanismus, dessen Bedienung nur eine geringe technische Bildung er-

forderte, besonders als Ersatz des Telegraphen auf dem flachen Lande, wo bereits 1891 6405 kleine Orte durch Fernsprecher mit dem Telegraphennetz verbunden waren. Die Zahl der mit Fernsprechern versehenen Städte betrug Ende 1899 in Deutschland bereits an 700 mit 229 391 Fernsprechstellen. Die Länge der Fernsprechlinien hat sich seit 1891 von 15163 km auf 61973 km erweitert, die der Leitungsdrähte auf 693625 km.

---

Die Ursache dieses raschen Wachstums liegt teils darin, daß das deutsche Volk auf wirtschaftlichem Gebiete einst Versäumtes mit Eifer nachzuholen bestrebt, schnell den Wert dieses neuen Verkehrsmittels erkannt hat, teils darin, daß die Anlagen von der **Post** billig hergestellt und verwaltet werden.

Überhaupt hat sich die Postverwaltung um die Entwicklung des deutschen Verkehrswesens im 19. Jahrhundert die größten Verdienste erworben. Sie hat die Ansprüche der Gesellschaft auf die Gestaltung dieser größten staatlichen Verkehrseinrichtung durchgesetzt und verwirklicht. Im deutschen Bunde war auf Grund der Wiener Verträge von 1815 die Einrichtung der Territorial-Postinstitute, deren es 17 gab, bestehen geblieben. Von ihnen wurde, besonders von der fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung der fiskalische Vorteil über den volkswirtschaftlichen gestellt. Es ist das große Verdienst Rowland Hills, durch die Einführung der einheitlichen Penny-Portotaxe für Großbritannien (10/1. 1840) dem volkswirtschaftlichen Gedanken zum Siege über den fiskalisch-finanziellen verholfen zu haben. Die Nachwirkung auf das Festland konnte nicht ausbleiben. Den Bemühungen Preußens, das wie vordem die Binnenzölle so 1824 auch das Binnenporto d. h. den Zuschlag für den Übergang von den Hauptstationen auf die Nebenstationen aufgehoben hatte, gelang es, nach dem Vorbilde des Zollvereins den noch umfassenderen **Deutsch-Österreichischen Postverein** 1850 zu gründen. Durch die Herstellung eines einheitlichen Postgebiets von 21478 □ Meilen mit 72 Mill. E., auf dem nur drei nach Zonen geschiedene Portosätze von 1—3 Groschen (10—30 Pf.) galten, wurde der Verkehr ungemein erleichtert und beschleunigt. In Preußen wurde 1852 der **Postzwang für Reisende** völlig **aufgehoben.** Schon 1824 war hier auch für die abseits von den Poststraßen liegenden Ortschaften eine **Land-**

**briefbestellung** eingerichtet und 8/4. 1848 ein Postanweisungsverkehr für kleinere Geldbeträge eröffnet.

Den großen politischen Veränderungen von 1864 und 1866 und der Gründung des Deutschen Reiches folgte die entsprechende Gestaltung des Postwesens auf dem Fuße nach. Durch den Vertrag vom 28/1. 1867 ging die Thurn- und Taxissche Post nördlich des Mains, wo ihr noch ein Gebiet von 37620 qkm mit 3½ Mill. Einwohnern geblieben war, gegen eine einmalige Zahlung von 9 Mill. Mark mit allen Gebäuden und allem Inventar an Preußen über. Die Post des Norddeutschen Bundes wurde 1867 durch Vertrag mit der der süddeutschen Staaten sowie mit derjenigen Österreich-Ungarns verknüpft. 1871 wurde sie zur **deutschen Reichspost** umgewandelt, mit der 1872 das Postwesen Elsaß-Lothringens und Badens völlig vereinigt wurde, während Bayern und Württemberg in der Reichsverfassung das „Reservatrecht" eigener Postverwaltung erhalten hatten. Doch blieb durch Art. 52 dem Reich die Gesetzgebung in allen grundsätzlichen Fragen vorbehalten. Das schon 1867 für das Gebiet des Norddeutschen Bundes eingeführte Einheits-Briefporto von 1 Sgr. (10 Pf.) wurde für das deutsche Reich beibehalten und auf den Verkehr mit Österreich-Ungarn übertragen. 1873 wurde für beide Postgebiete das einheitliche Porto für Pakete von 5 kg auf 50 Pf. festgesetzt.

Nachdem 1872 das Landbriefbestellgeld aufgehoben war, wurde seit 1880 der Landpostdienst durch bedeutende Vermehrung der Postanstalten (Posthülfsstellen), durch Verdoppelung der Bestellkräfte und Ausrüstung der Landbriefträger mit Fuhrwerk außerordentlich erweitert. Die Zahl der Landbriefträger, die 1868 8021, 1875 11405 betragen hatte, belief sich 1891 auf 25649. 1872 hatte noch kein einziger Landort mehr als einmalige Postbestellung täglich, 1892 hatten 65182 Orte täglich zweimalige. Durch das Eisenbahnpostgesetz von 1875 wurde das alte Vorrecht der Post, zur Entschädigung für das Eingehen ihrer eigenen Kurse an jeden Personenzug einen Postwagen hängen zu dürfen, für das Reich bestätigt und u. a. auch das Interesse der Post bei Feststellung der Eisenbahnfahrpläne gewahrt. An all diesen weitgreifenden Verbesserungen hatte das erste Verdienst der geniale **Heinrich Stephan** († 1897), der erste Generalpostmeister des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches (seit 1/4. 1876 Staatssekretär des Reichspostamtes), ein Mann von

umfassendem Geiste, bahnbrechenden Gedanken und seltenem Organisationstalent. Im Kriege 1870/71 richtete er in kürzester Zeit eine Feldpost her, durch welche das Heer trotz des fortwährenden raschen Wechsels seiner Stellungen musterhaft bedient wurde. Er führte am 26/4. 1870 zuerst im Norddeutschen Postgebiete die Postkarte, die er 1865 empfohlen hatte, ein. Er vereinigte 1876 die Telegraphenverwaltung mit der Post und brachte die welkende dadurch wieder zur Blüte. Seine größte Ruhmestat ist die Gründung des **Weltpostvereins.** Den Plan desselben, den er bereits 1868 in einer Denkschrift vorgetragen hatte, führte er mit überlegenem Geiste und unermüdlichem Eifer durch. Vorbereitet wurde der Weltpostverein durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag zu Bern (1874), der alle Staaten Europas, die Vereinigten Staaten Amerikas, einen Teil Asiens und Nordafrikas zu einem Postgebiet mit einheitlich billigen Portosätzen, freiem Transit und fest bestimmten Land- und Seetransitgebühren vereinigte. Dadurch wurden 65 verschiedene Portosätze für frankierte, 28 für unfrankierte Briefe in eine einzige Taxe (20 Pf., 40 Pf.) für alle Briefe zusammengezogen. Die schwierige Teilung der Portoeinnahme wurde durch den Grundsatz ersetzt: jeder Staat behält das Porto, das er einnimmt. Seit dem ersten 1878 zu Paris abgehaltenen Weltpostkongreß ist der Paket- und Geldverkehr in immer größerem Umfange und mit immer billigeren Taxen gemeinsam geregelt. 1891 wurden die deutsch-amerikanischen **Seeposten,** durch welche bereits während der Überfahrt alle Postsachen durch Beamte für die anschließende Überlandpost fertig gestellt werden, eingerichtet.

Im deutschen Postgebiet hat sich die Verlustgefahr bei Geldsendungen von 1 : 31000 im Jahre 1850 auf 1 : 235000 d. h. um mehr als das Siebenfache vermindert.

Die Zahl der Postanstalten im Reich ist 1900 auf 32135 vermehrt mit einem Gesamtpersonal von 194256 Personen. Auf feste Anstellung als Unterbeamte haben bei der Post (wie bei der Eisenbahn-, der Staats- und Kommunalverwaltung) die mit dem **Zivilversorgungsschein** entlassenen Unteroffiziere Anspruch, während von den 733 Reichspostämtern 133 seit alters den aus dem Dienst scheidenden Offizieren vorbehalten bleiben. Die Unteroffiziere liefern ein durch Diensttreue, Disziplin und körperliche Leistungsfähigkeit

ausgezeichnetes Personal, aus dem viele infolge ihres Strebens und ihrer höheren Ausbildung auch in die mittleren Stellen gelangen. Wenn aber der Überschuß der Postverwaltung von 6 Mill. Mk. im Jahre 1870 auf 41½ Mill. Mk. im Jahre 1899 gestiegen war, so war dahinter die Aufbesserung der Gehälter der Unterbeamten doch zurückgeblieben. Es hob sich nämlich das Durchschnittsgehalt der Briefträger von 900 Mk. in 1870 auf 1200 Mk. im Jahre 1882, das der Landbriefträger von 477 Mk. auf 775 Mk. Von 1870—1899 stieg die Menge der beförderten Briefsendungen von 327 Mill. auf 2724 Mill., die der Postkarten von 7 Mill. auf 509 Mill., die der Sendungen ins Ausland von 68 Mill. auf 313 Mill., die der Postpakete von 20 Mill. auf 157 Mill., die der Telegramme von 7 Mill. auf 38 Mill., die der vermittelten Wertbeträge auf 23½ Milliarden Mk. Eine besondere Aufgabe hat seit Gründung des Reichs **die Post im Dienst** der öffentlichen Wohlfahrt und **der Sozialreform** zu erfüllen. Nicht allein daß der Telegraph den Meldedienst für alle elementaren Bewegungen der Luft und des Wassers, sowie für die Schiffsbewegung zu versehen hat, daß die Post die Einziehung der alten Münzen und Banknoten zu besorgen und zur Zeichnung, Einzahlung und Verzinsung der Bundesanleihen sowie der privaten Hülfsgelder in öffentlichen Notstandsfällen zu dienen hat, ihr liegt auch die Verabfolgung der Beitragsmarken für die Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung sowie die Auszahlung aller dahin gehörigen Entschädigungen und Renten ob. In dieser Tätigkeit hat sie im Jahre 1895 reichlich 84 Mill. Mk. für Marken eingezogen und 79 Mill. Mk. auf Grund der sozialpolitischen Gesetze dem bedürftigen Teil des deutschen Volkes ausgezahlt. Der soziale Charakter der Post ist dadurch mehr als jemals betont.

---

Noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts konnte man von keinem besonderen Arbeiterstand sprechen. Die ländlichen Arbeiter wurden mit zum Bauernstand gerechnet; die Zahl der Gelegenheitsarbeiter in den Städten war mäßig und die der Fabrikarbeiter nur an vereinzelten Orten groß. Mit der Entwicklung des Maschinenwesens begann die Zahl der Fabrikarbeiter zu wachsen. Statt menschliche Arbeit und Arbeiter überflüssig zu machen — ein törichter Glaube! — setzt der maschinelle Großbetrieb zehnmal so-

viele Arbeiter in Tätigkeit, als er Handwerker brotlos machte. Denn mit der zunehmenden Billigkeit der Fabrikerzeugnisse (Garne, Kattunstoff, Band, Nadeln, Nägel, Eisengerät aller Art) wuchs der Verbrauch ins Massenhafte und verlangte eine immer massenhaftere Erzeugung. Seit 1840 begann in Deutschland die Woge der Fabrikarbeiter leise anzuschwellen, seit 1860 stieg sie reißend, seit 1870 gab es mitten in der Gesellschaft plötzlich einen neuen, einen vierten Stand, den Arbeiterstand, der nicht etwa mit ruhigem Ernst sich eine Stellung in der Gesellschaft zu erringen suchte, sondern mit wildem Ungestüm diese völlig umzustürzen und seiner Herrschaft zu unterwerfen drohte. Dazu trugen viele Umstände bei.

Die bürgerliche Gesellschaft hatte mit dem Arbeiterstande keine Fühlung behalten. Der Fabrikherr — oft genug eine Vielheit von Aktionären — stand nicht wie der Gutsherr ehedem und zum Teil noch jetzt zu seinen Arbeitern in einem patriarchalischen Verhältnis. Jede der beiden Parteien hatte ihre Leiden und Freuden für sich; ein herzlich menschlicher Verkehr zu Mitfreude, zu Trost und Hülfe fand nicht statt. Mit der Arbeitsleistung und der Lohnzahlung in barem Geld erledigten sich die Beziehungen.

Dazu mangelte dem Arbeiter Sicherheit und Behaglichkeit des Lebens und vor allem Zufriedenheit. Seines täglichen Brotes war er nicht sicher. Ungünstige Konjunkturen, eine Feuersbrunst, Konkurs infolge von Verlusten konnten die Fabrik plötzlich zum Stillstand bringen; unter dem Druck schwerer Krisen konnte oft jahrelang nur ein Teil der Arbeiter beschäftigt werden. Wieviel schwerer war es, vom Arbeitslohn etwas zurückzulegen als einen kleinbäuerlichen Besitz aufzubessern! Der Fabrikarbeiter hatte noch viel weniger Aussicht, seine Stellung und die Lebenshaltung seiner Familie zu verbessern als ein ländlicher Arbeiter, ein Käthner oder gar ein Handwerksmeister. Der Unterschied der persönlichen Leistung im mechanischen Betrieb blieb meistens unbedeutend. Die goldene Hoffnung auf Besserung der Lage durch Fleiß und Tüchtigkeit fehlte oder war doch gering. Die mechanische Tätigkeit selbst schuf keine Freude. Da war kein Gesellenstück, kein Meisterstück mehr zu machen, dessen allmähliches Gelingen das Herz höher schlagen ließ. Und wie in der Fabrik- und Massenarbeit wenig Unterschied war, so auch zwischen den Fabrikarbeitern. Da gab es keine Abstufungen wie zwischen

Lehrling, Gesell, Altgesell und Meister und deshalb auch keinen Korpsgeist nach Rang und Stufe. Kein Arbeiter konnte daran denken, je selbständig und unabhängig zu werden wie ein Handwerksmeister oder Kleinbauer. Der Drang nach Freiheit blieb unbefriedigt. Bei der vorgeschriebenen, freudenlosen, langen, oft so anstrengenden Arbeit in stauberfüllten, schlecht gelüfteten Räumen wurden die Kräfte rascher aufgebraucht, und für geschwächte Arbeiter war wenig Verwendung. Diese Arbeit ohne Lichtblick, ohne beflügelnde Hoffnung, ohne innere Freude legte sich mit ihrem immer gleichmäßigen Zwang wie eine Last auf die Seele, von deren Druck man sich zu befreien suchte. Aber keine traute Häuslichkeit bot Erholung und Erquickung. Waren die Wohnräume auch nicht schlechter als auf dem Lande, so fehlte es doch an Licht und guter Luft und oft genug verstand die Frau, wenn sie früher Fabrikmädchen gewesen war, nichts vom Haushalt. Die Kinder wuchsen auf dem Pflaster zwischen öden Steinhäusern auf; die Verbindung mit der Natur und ihrem reichen Leben in Feld und Wald fehlte. Sollte dann das Wirtshaus Ersatz bieten, so reichte oft der Lohn nicht aus; das Familienleben verfiel. Das Vereinswesen mit seinen vielfachen Vergnügungen übte einen großen Reiz. Der intelligente Arbeiter fand in der Stadt manche Nahrung für seinen Geist, in allen Wirtshäusern lagen Zeitschriften und Zeitungen aus; aber es waren meistens nicht die besten: alles war da für ihn zurecht gemacht, alles einseitig aus seinem Gesichtspunkt beurteilt. Zum selbständigen Urteil selten befähigt, lernte er an die Dinge einen falschen Maßstab legen. In der nächsten Nähe sah er Verhältnisse, die ihm zum Vergleichen aufforderten. Er sah den wachsenden, oft reißend wachsenden Reichtum solcher, von deren Arbeit er nichts bemerkte, oder deren Tätigkeit er nicht zu würdigen verstand. Er sah nur den äußeren Glanz, das Wohlleben, oft genug protzigen Prunk und frivolen Uebermut derer, für die er in Staub und Schweiß arbeitete, ohne mehr als die Not des Tages zu überwinden. Bei dem Arbeitgeber glaubte er nichts als Lebensglück, Freiheit und Herrlichkeit wahrzunehmen, bei seinesgleichen von allem das Gegenteil. Woher sollte da Zufriedenheit kommen? Die Masse der Fabrikarbeiter erfüllte sich mehr und mehr mit dumpfer Unzufriedenheit. Sie sehnte sich nach einem besseren Dasein, nach mehr Anteil an den Gütern, die sie hervorbringen half, nach einem höheren Lebens-

genuß. Wer ihr diesen versprach, nach ihrer Art glaubwürdig versprach, dem fiel sie anheim. Und das tat der Sozialismus.

Die bürgerliche Gesellschaft zeigte sich unfähig, die Erscheinung des vierten Standes, die sie plötzlich auftauchen und riesengroß werden sah, in sich aufzunehmen. Sie war völlig davon überrascht und wußte sich nicht in ihre Aufgabe zu finden. Nur ein religiös gesinnter Teil war vorbereitet, den Arbeiterstand mit Liebesarmen zu empfangen und seinen mit Wunden und Schwären bedeckten Leib zu pflegen. Der gesellschaftliche Organismus war selbst noch ganz unentwickelt. Das deutsche Volk, nach seiner Geschichte nur durch Heer und Beamtentum organisiert, besaß noch kaum gesellschaftliche Organe. Das Genossenschaftswesen lag 1860 in Deutschland noch in den Windeln; zur Selbstverwaltung war erst ein Anfang gemacht, der Staat war und bedeutete alles. Er hatte die Erhaltung und Beförderung aller Kultur sich zur Aufgabe gesetzt, die der geistigen wie der wirtschaftlichen. Alle Maße und Formen waren vorgeschrieben, überall war ein Zwang und ein Soll. Zwar war die Privattätigkeit durch die Stein'sche Gesetzgebung freigegeben, aber nach der Beseitigung der Hindernisse wurden doch die Rechtsformen, die beobachtet werden mußten, immer peinlicher und eingehender. Es war die Blütezeit der Büreaukratie, und so wenig war das Volk an freie Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit, so sehr an die staatliche Bevormundung und Allmacht gewöhnt, daß es sich eine Grundaufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Zuhülfenahme der Staatsmacht nicht denken konnte. Daher streckte der Sozialismus in Deutschland, anders als in England, Amerika und der Schweiz, nach dem Staat, nach der politischen Macht sofort seine Hand aus.

Der Staat war aber in derselben Zeit in Deutschland noch von einer andern, viel größeren Aufgabe in Anspruch genommen: er mußte sich selbst erst eine Form schaffen, in welcher das deutsche Volk im Mittelpunkt Europas seines Lebens sicher war. Zu derselben Zeit, wo der Arbeiterstand mit seinen Ansprüchen auftrat, arbeitete der größte Staatsmann Deutschlands daran, das deutsche Reich mit Hülfe des Heeres, der Kernkraft des Volkes, zu gründen, es dann zu organisieren und nach außen zu sichern. Diesem größten Zweck — denn das Dasein geht allem Wohlsein vor — mußte sich alles unterordnen.

Daraus entsprang aber der schroffe Gegensatz zwischen dem Staat und der neuen sozialen Macht, dem Arbeiterstand, der sich mit dem Anspruch auf erste Berücksichtigung erhob. Das deutsche Reich mußte sich auf die geschichtlichen Mächte stützen, die es gegründet hatten, vor allem auf das Heer und das Beamtentum; der Arbeiterstand hatte keine Geschichte, er war ohne Beziehung zu den geschichtlichen Mächten und hatte keinen Sinn für sie. Was für sie geschah, was ihnen an Gütern, Rechten, Macht und Ehre zuteil wurde, sah er als einen Raub an seinem Eigentum an. Als rein gesellschaftliche Erscheinung schien er mit seinen Interessen nicht an die nationalen Grenzen gebunden; er legte sich einen internationalen Charakter bei und rief dadurch einen Kampf auf Leben und Tod mit dem nationalen Staat hervor, in dem entweder dieser d. h. das deutsche Reich zu Grunde gehen oder der Arbeiterstand seine Interessen denen des nationalen Staates unterordnen muß.

Und doch zog der vierte Stand in diesem Kampf, den er als internationale Partei gegen Staat und Reich führte, seine stärkste Kraft aus dem nationalen Boden, den er verleugnete: die der Disziplin, welche die Massen in der deutschen Schule und in der Schule des deutschen Heeres sich angeeignet haben, und die der Begeisterung, die, dem deutschen Gemüt entsprungen, nun einem unerfüllbaren Traum gewidmet wurde. Die Folge davon war ein innerer Zwiespalt, der in der Partei im Verlauf des Kampfes immer deutlicher hervorgetreten ist, der Zwiespalt zwischen Traum und Leben. Stark war die Partei solange sie das ergrimmte Gemüt der Arbeiter durch wilden, haßerfüllten Kampf gegen die Parteien der bürgerlichen Gesellschaft befriedigte und auf dem dunklen Hintergrund schwer empfundenen Drucks und Elends das goldene Traumbild des Zukunftsstaates schimmern ließ; ihre Kraft entwich, so oft sie auf dem Boden der bestehenden Gesellschaft an der Besserung der Verhältnisse teilzunehmen sich anschickte. Der Zukunftsstaat konnte keinerlei Verbindung mit dem vorhandenen eingehen, und die Parteileitung mußte sich von den Traumgläubigen sagen lassen, daß sie Verrat und Abfall treibe.

---

Die Ursprünge der deutschen sozialen Bewegung und der **Sozialdemokratie** reichen in die vierziger Jahre zurück. Aber die Führer waren eher da als die Massen; **Marx** und **Engels** verfaßten ihr

„kommunistisches Manifest“ im Auslande für Ausländer. Erst **Ferd. Lassalle** fand deutsche Arbeitermassen vor, die er 1863 durch Gründung des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins“ in Bewegung zu setzen begann. Seine blendende Irrlehre **vom ehernen Lohngesetz**, der zufolge der Arbeitslohn, weil das Angebot von Arbeitskraft immer die Nachfrage übersteige, stets um die Linie dessen schwanke, was zur dürftigsten Lebenshaltung nötig sei, warb außerordentlich für die Sozialdemokratie; später als falsch erkannt, wurde diese Lehre preisgegeben. Lassalle stand noch auf nationalem Boden, und die Staatshülfe, die er für die „Produktivassoziationen“ der Arbeiter forderte, setzte doch den Staat voraus, wenn gleich einen republikanisch umgestalteten. Nach Lassalles Tode (1864) schien die Partei an innerem Zwiespalt zu Grunde zu gehen. Schweitzer-Fritzsche einerseits und Mende im Bunde mit der Gräfin Hatzfeldt andrerseits rangen um die Führerschaft. In den Grundsätzen stimmten sie überein, doch wollten Schweitzer und Fritzsche die Herrschaft des vierten Standes vor allem durch die Waffe des Streiks herbeiführen. Zu dem Zweck sollte die Gewerkgenossenschaft den Kern der Partei bilden und diese so straff wie möglich organisiert werden. Aber die Diktatur, die die Parteiführer ausüben wollten, stieß auf den größten Widerstand. Auch verwarfen Bebel und Liebknecht die Lassallesche Forderung der Staatshülfe schon schlechtweg und verkündigten die Notwendigkeit, den Staat gänzlich zu vernichten und mit Beseitigung aller Klassenunterschiede eine Gesellschaft zu gründen, die im Besitz aller Produktivmittel (des Kapitals) alle Arbeit und allen Lohn verteile. Diese sozialdemokratische Partei suchte Fühlung mit der „Internationalen Arbeiter-Assoziation“. Diese war 1864 in London gestiftet und sah in **Karl Marx**, der damals in seinem Werk **„Das Kapital“** (1. Band 1864) den Sozialismus polemisch und wissenschaftlich zu begründen suchte, ihr geistiges Oberhaupt. Der Grundgedanke des Werks ist: die natürliche Entwicklung des jetzt herrschenden Kapitalismus führt unabwendbar den Sozialismus herbei („Evolutionismus“). Der Privatbesitz des Kapitals und das System der Lohnarbeit schaffen durch die unabwendbare Zerstörung des Mittelstandes in Industrie, Handel und Landwirtschaft, durch massenhafte Anhäufung des Besitzes und der Produktionsmittel (Kapital) auf der einen, der Unterdrückung und

des Elends auf der anderen Seite mit Naturnotwendigkeit unhaltbare Zustände, denen man, sobald sie unerträglich geworden sind, auf gesetzlichem Wege mit dem Willen der ungeheuren Mehrheit dadurch ein Ende machen wird, daß man das Kapital (die Produktionsmittel) in den Besitz der Gesamtheit überführt und das Verhältnis von Arbeit und Lohn sozialistisch organisiert. Er ersetzte die Irrlehre Lassalles vom eherenen Lohngesetz durch die ebenso falsche Lehre von der **industriellen Reservearmee**, die, aus den Arbeitslosen und Heranwachsenden bestehend, stets bereit sei, leer gewordene Arbeitsstellen zu besetzen, und dadurch jede wirtschaftliche Hebung des Arbeiterstandes unmöglich mache. Sein Buch „Das Kapital" wurde die Bibel der Sozialdemokratie und erlangte einen Einfluß wie Rousseaus contrat social bei den Jakobinern.

Vergebens versuchten Schulze-Delitzsch und Max Hirsch, jener durch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dieser durch Gewerkvereine nach englischem Muster, beide durch Unterstützungen von Streiks, besonders des großen Streiks der Waldenburger Bergarbeiter (begonnen 1/12. 1869, verloren 24/1. 1870), die Arbeiter bei den bürgerlichen Parteien festzuhalten. Die sozialdemokratische Partei wußte durch ihren wilden Fanatismus und die überschäumende Wut, mit der sie gegen alle Gesetzesschranken anstürmte, die Großtaten der Nation im Kriege gegen Frankreich mit Mißachtung behandelte, gegen die Erwerbung von Elsaß-Lothringen protestierte und die Greuel der Pariser Kommune in Schutz nahm, den Massen zu imponieren und durch ihr verheißungsvolles Programm sie immer mehr auf ihre Seite zu ziehen. In dem Programm, das die Partei auf dem Kongreß zu Eisenach 1869 festgestellt hatte, war die Eroberung der politischen Herrschaft („Freiheit") als die Hauptaufgabe hingestellt, vor deren Erfüllung das goldene Zeitalter des Sozialismus nicht anbrechen könne. Aber schon damals sah man sich genötigt, sich mit der Wirklichkeit abzufinden und eine Reihe von Forderungen aufzustellen, welche den bestehenden Staat voraussetzten, aber wenn durchgeführt, ihn derart geschwächt haben würden, daß sein völliger Umsturz und die Gründung der sozialdemokratischen Gesellschaft dann ein Leichtes gewesen wäre. Die Hauptforderungen waren: allgemeines, direktes, geheimes Stimmrecht aller Mündigen (vom 20. Lebensjahre an) für alle Vertretungskörper in Staat und

Gemeinde, Errichtung einer Volkswehr an Stelle der stehenden Heere, unbeschränkte Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Einführung eines Normalarbeitstages und Abschaffung aller indirekten Steuern sowie Einführung einer einzigen Einkommensteuer mit steigenden Sätzen. In den ersten Jahrzehnten waren diese Forderungen jedoch nur Reservewaffen, und die ganze Kraft der Massenbearbeitung und Aufreizung richtete sich auf den Umsturz des Staats und der Gesellschaftsordnung. Man hoffte ihn in kurzem herbeiführen zu können, um so mehr, als auf dem Kongreß zu Gotha 1875 die Vereinigung des Lassalleschen Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, an dessen Spitze damals Hasenclever und Hasselmann standen, mit der von **Bebel** und **Liebknecht** geführten sozialdemokratischen Arbeiter-Partei gelungen war. Der Höflichkeit halber wurde die Lassallesche Forderung der Staatshülfe für soziale Produktivgenossenschaften beibehalten, im übrigen aber das sozialdemokratische Programm angenommen. Die Organisation der Partei fand auf föderalistischer Grundlage statt, wie denn der von Marx vertretene Föderalismus auch in der Internationalen Arbeiterassoziation den Sieg über den Zentralismus davongetragen hatte. Die Siegeszuversicht der Sozialdemokratie wurde noch verstärkt durch das rasche Wachstum der für sie bei den Reichstagswahlen abgegebenen Stimmen. Die Zahl der Parteiblätter wuchs stetig. Die Sprache in diesen wurde wie in den Volksversammlungen immer aufreizender und wilder. Mit Hohn und Geifer wurde alles, was der Partei im Wege stand, überschüttet, und das Gefühl der Anhänglichkeit, der Pietät und Treue gegen alle Höheren, Vorgesetzten, Arbeitgeber, Prediger u. s. w., gegen Vaterland, Staat und Kirche, die Achtung vor dem Eigentum und der Ehe mit allen Mitteln im Herzen der Arbeiter, besonders der jugendlichen, auszurotten gesucht. Der Haß und Fanatismus, den man aufgehäuft, entlud sich in den Schüssen Hödels und Nobilings, die am 11. Mai und am 2. Juni gegen das ehrwürdigste Haupt in Deutschland, gegen Kaiser Wilhelm I. abgefeuert wurden. So war zwischen der staatsfeindlichen Sozialdemokratie und dem nationalen Staat der heftigste Zusammenstoß erfolgt. Bismarck war sofort entschlossen, die feindliche Partei mit den schärfsten Waffen zu bekämpfen und mit Gewalt niederzuwerfen. Aber der Reichstag versagte sich ihm;

auch der neugewählte bewilligte ihm das „**Sozialistengesetz**“, durch welches alle sozialdemokratischen Vereine aufgelöst, alle Zeitschriften unterdrückt und alle sozialdemokratischen Bestrebungen mit Gefängnisstrafe bedroht wurden, statt für immer nur für 2½ Jahre. Es wurde dann die Dauer seiner Geltung 1880 um vier, 1884 um zwei, 1886 um zwei, 1888 um zwei Jahre verlängert, während Bismarck viel längere Fristen (6 und 5 Jahre) gefordert hatte. Teils wollte man überhaupt keine Ausnahmegesetze, teils schmeichelte man sich mit der Hoffnung, die feindliche Partei werde, durch Schaden klug geworden, ihre Wildheit ablegen. Und wirklich gab sie sich nach außen hin und wieder diesen Anschein. Ohne die Maßregel der Behörde abzuwarten, löste sie am 14/10. 1878 ihre erkennbare Organisation auf und setzte der Ausführung des gegen sie gerichteten Gesetzes, das bis Ende 1878 189 Vereine, 58 periodische und 200 nicht periodische Druckschriften verschwinden machte, kraft dessen der kleine Belagerungszustand über Berlin, Hamburg, dann auch über Leipzig und Frankfurt a/M. verhängt und überall die Parteiführer ausgewiesen wurden, keinen Widerstand entgegen. Ja, die aus Berlin ausgewiesenen Agitatoren warnten sogar in einem überall angeschlagenen Abschiedsgruß ihre Parteigenossen vor Gewalttätigkeiten und forderten sie zur Achtung vor den Gesetzen auf. Im geheimen dagegen wurde die Agitation um so eifriger getrieben. Die Ausgewiesenen wurden als Märtyrer hingestellt und ihre Abreise wurde zu großen Trauerkundgebungen benutzt, um Heerschau zu halten und zu zeigen.

In jedem Arbeitssaal, in jeder Handwerksstube wurden die Lehren der Partei von Ohr zu Ohr getragen; an Stelle von hundert öffentlichen Parteiredneru predigten jetzt Tausende von begeisterten Anhängern, den Feinden unhörbar, das Evangelium der Erlösung den bisher Gleichgültigen und den Jungen. Die Abwehrmaßregeln des Staats erschienen als gehässige Verfolgung; Mitleid für die Unterdrückten, Abscheu gegen die Mächtigen, die Gewaltherrscher, kam zu all den Lockungen hinzu, welche die Parteilehre schon immer enthielt, die kurzen Fristen für die Geltung des Sozialistengesetzes hielten alle Hoffnungen aufrecht, zur Furcht war kein Anlaß, dagegen wuchs der innere Trotz mächtig. War auch die äußere Organisation zerstört, so zeigte doch jede Reichstagswahl, daß die

Disziplin der Partei ungeschädigt war, und die gewählten Reichstagsabgeordneten hielten die Leitung trotz gelegentlichen Widerspruchs in festen Händen. Der Versuch, die Arbeiter für einen Staatssozialismus zu gewinnen, scheiterte völlig, und die von Stöcker in Berlin wenige Monate vor den Attentaten gegründete **christlich-soziale** Partei, die sich auf den Boden der Monarchie und der bürgerlichen Ordnung stellte, gelangte bei dem auf politischem Gebiete so zweifelhaften Charakter ihres Führers, dem es mehr um kirchliche Orthodoxie und Hierarchie als um soziale Wundenheilung und Versöhnung zu tun war, zu keinem Ansehen und keiner Macht. Selbst das größte Ereignis auf dem Gebiet der innern Politik, die mit der kaiserlichen Botschaft vom 17/11. 1881 eröffnete soziale Gesetzgebung, welche den Organismus des Staats und die Steuerkraft des deutschen Volkes zur Heilung der sozialen Schäden und Gebrechen aufbot, ging vorerst spurlos an den Arbeitermassen vorüber, entzog sie nicht dem Zauber des sozialistischen Programms und dämpfte nicht das Feuer des in ihnen entflammten Klassenhasses. Wohl forderte der Rest des Lassalleschen Allgemeinen deutschen Arbeitervereins in Hamburg am 22/11. 1881 zu einer Unterstützung der kaiserlichen Sozialpolitik auf, aber ohne allen Erfolg. Sein Organ, das „Hamburg-Altonaer Volksblatt", mußte sogar 1882 eingehen. Der revolutionäre Drang in der Sozialdemokratie nahm vielmehr zu, angestachelt durch die aus England massenhaft eingeschmuggelte Mostsche „Freiheit", welche die Propaganda der Tat mit Dolch und Dynamit forderte. Es kam zu dem furchtbaren Attentatsversuch Reinsdorffs, der gegen den Kaiser und die deutsche Fürstenschaft bei der Enthüllung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald (1883) gerichtet war, und zur Ermordung des Polizeirats Rumpff in Frankfurt a/M. (13/1. 1885), der sich um die Ermittelung jenes Attentats Verdienste erworben hatte. Wohl hatten die sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten, welche theoretisch auf dem Boden des Marxschen Evolutionismus standen und den naturnotwendigen Ruin, dem die Gesellschaft durch ihren Kapitalismus entgegengehe, durch revolutionäre Gewalttaten nur verzögert zu sehen glaubten, solchen unzeitigen Sturm und Drang hintanzuhalten gesucht und sich auf dem Kongreß zu Kopenhagen (1883) von den Sozialrevolutionären losgesagt. Aber als

dieser Ungestüm in der Partei nicht zu bändigen war, traten sie, um nicht „wohlerzogen“ zu erscheinen und die Zügel zu verlieren, für ihn ein, und in Amerika trat Liebknecht noch in demselben Jahre als Wanderredner für die vier Chicagoer anarchistischen Polizisten-Mörder auf. Bismarck stellte im Reichstage bei der Verhandlung über die Verlängerung des Sozialistengesetzes 30/3. 1886 fest, daß Bebel grundsätzlich den Fürstenmord verteidige. Der Reichskanzler ging deshalb immer schärfer gegen die Sozialdemokratie vor. Die Verhaftungen und Verurteilungen vermehrten sich. 1888 forderte Bismarck gegen die Agitatoren einer Partei, die den Umsturz aller bestehenden Ordnungen wolle und sich selbst außerhalb des Gesetzes stelle, die Strafe der Entziehung der Reichsangehörigkeit. Aber der Reichstag lehnte dies ab. 1890 wurde Bismarck von Kaiser Wilhelm II. entlassen, und am 1. Oktober erlosch das Sozialistengesetz. Der große Kampf war beendigt, aber nicht entschieden. Der Staat hatte nicht über seinen Feind gesiegt. Dieser war nicht einmal geschwächt aus dem Kampfe hervorgegangen. Der Zweck des Sozialistengesetzes, die Macht der Sozialdemokratie zu brechen, war verfehlt. Die Partei, deren Selbstbewußsein durch diesen Erfolg noch verstärkt war, erneuerte rasch ihre Organisation und das ganze Rüstzeug, mit dem sie die bestehende Ordnung zu stürzen hoffte.

Dennoch war diese Partei nicht dieselbe geblieben. Der zwölfjährige Kampf hatte auf ihren Geist und ihr Verfahren seine Wirkung ausgeübt. Die Hoffnung auf einen raschen Triumph über die bürgerliche Welt war sehr herabgestimmt. Die revolutionäre Hitze in der Arbeit des Kampfes noch gesteigert, verflog rasch. Man hatte von Seiten des Staates doch viel mehr Widerstand und in der eigenen Partei weniger Kraft gefunden, als man erwartet hatte. Auch war der Kampf nicht beendigt, weil man wirklich gesiegt hätte, sondern die bürgerliche Mehrheit hatte die Gewaltmittel aufgegeben, weil sie auch ohne diese mit dem Gegner fertig zu werden hoffte. So folgte auf einen kurzen Siegesrausch die nüchterne Überlegung. Es begann für die Partei eine neue Epoche. Man näherte sich der Wirklichkeit. Einige Anzeichen davon waren schon früher gegeben. Die Partei die ursprünglich von einer Mitarbeit im Reichstage nichts wissen und nur in ihm vertreten sein wollte, um dort alles zu verneinen

und die soziale Revolution in Brandreden zu verkünden, ließ sich seit 1884 im Seniorenkonvent vertreten; 1885 stimmte sie sogar zum Teil für die Postdampfer-Vorlage, verlangte 1888 zu dem Kongreß der englischen Gewerkvereine eine Einladung in deutscher Sprache und gab 1889 für den Besuch öffentlicher Versammlungen Vorschriften, die vorteilhaft von dem rohen Gebaren früherer Zeiten abstachen. Jetzt forderte Bebel den Kampf gegen den Ultramontanismus, v. Vollmar die Beteiligung an den Landtagswahlen; man half im Interesse der Industrie die Handelsverträge mit Österreich und Rußland durchbringen und bewilligte die Reichsmittel zur Beschickung der Weltausstellung in Chicago. Liebknecht prahlte zwar noch auf dem Arbeiterkongreß zu Marseille (1892) mit seinem vaterlandslosen Gebaren von 1870, aber seine Parteigenossen erklärten, in einem Kriege gegen Frankreich würden sie ihre Pflicht tun und lehnten nur in aller Stille die Mittel für die Neubewaffnung der Artillerie ab, im Gewissen durch den Gedanken beunruhigt, daß sie sich dadurch vielleicht am Blute ihrer Brüder schuldig machen könnten (1897). Die gesamte Sozialdemokratie schied sich grundsätzlich vom **Anarchismus**, der von irgend welcher Vergesellschaftung und gesellschaftlicher Verteilung der Arbeit nichts wissen und jeden einzelnen völlig unabhängig auf sich gestellt sehen will, und schloß die Anarchisten vom Londoner Parteitage aus. Ihre letzten Pläne stellte die deutsche sozialdemokratische Partei jetzt mehr zurück, sie verhüllte sie denen, die man wie die Bauern nur ohne sie gewinnen konnte, ja man ließ in dem Entwurf zum Agrarprogamm von 1895 sogar hin und wieder das Privateigentum gelten. Man fand den mächtigsten Hebel für die Parteiagitation in der Forderung des Achtstundentags, die an sich der bestehenden Ordnung durchaus nicht widerspricht. Zwar wollte man durch die Einführung des Weltfeiertags am 1. Mai die Arbeitgeber zu einer ersten tatsächlichen Unterwerfung unter eine Forderung des internationalen Proletariats bringen, aber der Versuch scheiterte. Dem Beispiel v. Vollmars folgend, der sich darin von den Berliner Genossen durchaus kein Verbot gefallen ließ (1894), bewarben sich die Sozialdemokraten trotz des (1897 wieder aufgehobenen) vom Kölner Parteitage 1893 ergangenen Verbots vielfach um Sitze in den Landtagen und Kommunalvertretungen und gingen stille Wahlbündnisse mit radikalen

bürgerlichen Parteien ein, Dinge, die vor 20 Jahren ganz unmöglich gewesen wären. In den Einzellandtagen saßen Anfang 1901 79 sozialdemokratische Abgeordnete, und zwar in Bayern 11, in Sachsen 4, in Württemberg 5, in Baden 7, in Hessen 6, in Weimar 2, in Gotha 10, in Meiningen 6, in Reuß j. L. 3, in Schwarzburg-R. 2, in Altenburg 5, in Bremen 11, in Lippe-Detmold 4, in Oldenburg, Hamburg und Reuß ä. L. je 1. Wohl bäumte sich ein Rest alter Wildheit gegen diese Anpassung an die bürgerliche Welt auf, aber die Werner und Wildberger konnten gegen die neue Richtung nicht durchdringen. Die Macht der Verhältnisse erwies sich stärker als das Parteidogma, die sozialen Heilgesetze fingen allmählich an zu wirken, und die Regierung des Kaisers hielt den Frieden der Welt und die Majestät der Gesetze im deutschen Reich mit so starker Hand aufrecht, daß alle revolutionären Hoffnungen verblaßten. Der Prozeß der „Versumpfung“ der Sozialdemokratie d. h. ihrer Umwandlung in eine radikale Arbeiterpartei, die sich auf den Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung stellt, wäre noch stetiger gewesen, hätte nicht die von den Ultramontanen und Konservativen im Sinne der Inquisition amendierte Umsturzvorlage von 1895 und gelegentliche Bedrohung des verfassungsmäßigen Wahlrechts und des gesetzlichen Koalitionsrechts die revolutionäre Strömung und die ganze Partei wieder gestärkt. So ist denn auch die Gefahr, mit welcher die Sozialdemokratie das deutsche Volk bedroht, noch wenig vermindert. Die Zahl der sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten ist in 25 Jahren auf das 6fache gestiegen (1867 : 2, 1868 : 5, 1871 : 2, 1874 : 9, 1877 : 13, 1878 : 9, 1881 : 13, 1884 : 24, 1887 : 11, 1890 : 36, 1893 : 44, 1898 : 56); 1871 bildeten die 124655 sozialdemokratischen Stimmen nur 3%, 1898 die 2 1/8 Mill. etwa 26% aller abgegebenen Stimmen. Den Rückgang von 1887 führte das Wahlbündnis der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen (Kartell) herbei. Der Zuwachs von ca. 340000 Stimmen im Jahre 1898 gegenüber 1893 bedeutete nur scheinbar ein Wachstum der Partei. 1893 hatte sie nur in 181 Wahlkreisen Kandidaturen aufgestellt, 1898 dagegen in 397. Da diese 200 Zählkandidaturen nicht mehr Stimmen gebracht hatten, so konnte von einer Verstärkung der Partei kaum die Rede sein. Es war vielmehr bezeichnend, daß ihr in einer Reihe von Großstädten

(Berlin, München, Kiel, Dortmund, Stettin, Straßburg u. s. w.) scheinbar gesicherte Sitze durch die vereinigten bürgerlichen Parteien wieder entrissen wurden und die Gesamtzahl ihrer Abgeordneten aus den Großstädten von 23 auf 22 gesunken war. Der Zuwachs war aus den mittleren und kleineren Städten und vom flachen Lande gekommen, wo die Agitatoren der ländlichen Bevölkerung die eigentlichen Ziele der Partei völlig verhüllten und mit ihren Verheißungen weder am Privatbesitz noch an Kaiser und Reich rührten. Wenn aber in Ostpreußen, Mecklenburg und Schlesien die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen zugenommen hatte, so wies das darauf hin, daß hier die Verhältnisse der Landarbeiter am wenigsten befriedigten.

Dem Wohle des Arbeiterstandes hat die Sozialdemokratie bis jetzt unmittelbar den größten Schaden gebracht; genützt hat sie nur mittelbar. Da die Unzufriedenheit der Massen ihr stärkstes Mittel ist, um diese unter die rote Fahne zu bringen und sie festzuhalten, so bekämpfte und verhöhnte sie unausgesetzt alle Tugenden, die zur Zufriedenheit führen, die Besonnenheit, die Mäßigkeit und besonders die Sparsamkeit, und suchte die Arbeiter von der Beteiligung an den Einrichtungen, die der Sparsamkeit dienen (Sparkassen, Konsum- und Vorschußvereine u. s. w.), fern zu halten. Ihre Presse nahm alle Verbrechen gegen das Eigentum, gegen die Staatsordnung, gegen die Personen der höheren Stände in Schutz und zerrüttete den gesetzlichen Sinn, sie streute unzählige Verdächtigungen und Verleumdungen aus, um Haß zu erregen, und nahm sie nur zurück, wenn sie dazu gezwungen wurde. Christentum und fromme Sitte machte sie oft genug zum Gegenstand ihres Spottes. Die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter mißbrauchte sie zu dem Zweck, ihre politische Herrschaft zu gründen. Dadurch hat sie der Arbeiterschaft den allergrößten Schaden getan, der sich auf unzählige Millionen beläuft. Viele große Streiks (so der große Bergarbeiterstreik 1889, der Streik der Tabakarbeiter in Hamburg-Altona 1893/94, der Streik der Hamburger Hafenarbeiter 1896/97 u. s. w.) hätten, statt die Niederlage der Arbeiter, Kummer, Not und Elend herbeizuführen, von den bürgerlichen Klassen unterstützt, ihre wirtschaftliche Lage wesentlich verbessert, wenn nicht immer die sozialdemokratischen Agitatoren die Hand mit im Spiele gehabt oder die

Leitung an sich gerissen und durch Aufwerfung der politischen Machtfrage die bürgerlichen Klassen von jeder Teilnahme für die Streikenden abgeschreckt hätten. Nie hat eine Partei für die Verwirklichung eines Traumes und für die Herrschaftsgelüste ihrer Führer dem armen Volk schwerere und nutzlosere Opfer abverlangt als die Sozialdemokratie, nie sind die Hoffnung und die Treue gläubiger Massen schlechter belohnt.

Nur mittelbar hat diese Partei dem deutschen Volke genützt. Durch die schwere Gefahr, die sie für die Kultur heraufbeschwor, sind die Besitzenden aufgerüttelt und an die Pflichten gemahnt, die sie den Ärmeren gegenüber haben. Das war jedoch ein Erfolg, den die Sozialdemokratie nicht gewollt und gewünscht, dem sie sich bei der Sozialgesetzgebung sogar nach Kräften widersetzt hat. Die von Legien geführte Gewerkschaftsbewegung, die 1895 in 4700 Zweigvereinen mit einer Jahreseinnahme von ca. 3 Mill. Mk. 250000 männliche und 7000 weibliche sogenannte „organisierte" Mitglieder hauptsächlich Metallarbeiter, Holzarbeiter, Buchdrucker, Textilarbeiter, Maurer und Tabakarbeiter, umfaßte und die praktische Besserung der wirtschaftlichen Lage bezweckt, wurde von den politischen Führern fast feindselig behandelt, so noch auf dem Parteitage zu Köln 1893. Die Tarifgemeinschaft, die die Buchdrucker mit ihren Prinzipalen herstellten, wurde anfangs heftig von ihnen bekämpft, dann aber, als man ihr gegenüber sich ohnmächtig sah, gutgeheißen.

---

Daß die gesamte Lebenshaltung des deutschen Volkes sich im Laufe des 19. Jahrhunderts bedeutend gehoben hat, ist keine Frage. Die Steigerung der Preise für Nahrung und Wohnung, Heizung und Beleuchtung war durch die Steigerung der Löhne und durch die Gehaltsaufbesserungen der unteren Beamten und Lehrer wett gemacht. Alles aber, was zur Kleidung und zur Ausstattung der Wohnungen gehörte, ist, soweit es mit Hülfe von Maschinen hergestellt wird und sofern die Rohstoffe einem weiten Transport unterliegen, verhältnismäßig viel billiger geworden. So zeigte sich denn auch grade nach dieser Seite hin bei den unteren Ständen ein Aufwand, der oft über die Armut täuschte. Die Freude an Putz und Tand und die eitele Sucht, sich hervorzutun, führte dann meistens Ausgaben herbei, die den Vorteil der niedrigeren Preise weit überstiegen.

Das Leben ist, dank der Wissenschaft und den Maschinen, seit hundert Jahren nicht teurer sondern billiger geworden, aber die Ansprüche an das Leben sind infolge der erhöhten und mehr in die Masse getragenen Reize auch außerordentlich gestiegen. Mit der Zufriedenheit steht es deshalb, da immer mehr Wünsche unerfüllt bleiben, nicht besser als ehedem. In ruhigerem Gleichmaß ging die Steigerung der Lebensreize und der Mittel, um ihnen zu genügen, auf dem Lande und in kleinen Orten vor sich. Doch hat sie sich auch dort infolge des leichteren Verkehrs mit den großen Städten beschleunigt. Auch die Hunderttausende von Soldaten, die früher alle drei (seit 1893 alle zwei) Jahre aus den größeren Garnisonstädten auf das Land zurückkehrten, brachten größere Ansprüche und Bedürfnisse dorthin.

Neben der großen, in den obersten Schichten sogar riesengroßen Vermehrung des Wohlstandes und der Hebung der Lebenshaltung der Massen geht aber auch wie eine unzertrennliche Begleiterin eine stete **Zunahme des Elends** und der Elenden einher. Die Zahl der Familien, die meist durch eigene Schuld, oft aber auch als Opfer wirtschaftlicher Unglücksfälle oder Unglückszeiten aus einer gesicherten Lebensstellung in Not und Elend versinken, woraus sie sich schwer oder gar nicht wieder erheben können, wächst stetig. Daß hieran die großen Städte mit ihren Großbetrieben schuld sind, unterliegt keinem Zweifel. Während die Ziffer der Arbeitsbelastung d. h. die Ziffer, welche die auf je 100 Erwerbstätige entfallende Zahl der Arbeitsunfähigen angibt, 1874 für Berlin 37,25 betrug, stellte sie sich in Brandenburg schon auf 49,52, in Westfalen auf 61,57, in Posen sogar auf 68,37. Obwohl also auf dem Lande der Erwerbstätige für einen viel größeren Anhang Erwerbsloser sorgen mußte als in der Großstadt, so war doch die Zahl derer, denen dadurch nicht geholfen wurde, d. h. die der öffentlichen Armen in der Großstadt $2^1/_2$ mal so groß als auf dem Lande. Hier gab es bei einfachen bäuerlichen Verhältnissen 2,25% Ortsarme, in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern dagegen 6,91%. Die Ursachen liegen darin, daß die Vergnügungen der Stadt viel mehr Mittel und Lebenskräfte kosten, die Wohn- und Arbeitsräume ungesunder sind und das Gegengewicht fehlt, das der Aufenthalt in frischer Luft und freier Natur bietet. Es fehlt an nutzbringender Nebenbeschäftigung, zu der auf dem Lande auch die

Alten und Geschwächten noch leichter Gelegenheit finden. Die Arbeiterfrauen, meistens frühere Fabrikmädchen, verstehen nicht zu wirtschaften und dem Mann das Heim traulich zu gestalten. Der Mann, als Junggesell an große Ausgaben gewöhnt, setzt sein Vereins- und Wirtshausleben fort. Furchtbar sind die Verheerungen, die der Alkoholismus jahraus jahrein in dem Arbeiterstande anrichtet. Dazu kommt die große Anzahl leichtsinniger, frühzeitiger Heiraten, bei denen die Ersparnisse des Mädchens meistens für Luxusmöbel und Tand daraufgehen, während der junge Mensch überhaupt nichts Erspartes in die Ehe bringt. Ehelicher Unfriede leitet meistens die Zeit der Not ein. Aber von jeher wurden auch Tausende, die ehrlich arbeiteten und sparsam wirtschafteten, durch Unglücksfälle, Krankheit und Arbeitslosigkeit ohne ihre Schuld in die Menge der Notleidenden hinuntergezogen. Früh schon anerkannte der Staat seine Verpflichtung zur **Fürsorge für die Armen**. Im Mittelalter hatte sich die Kirche ihrer kräftig angenommen; die Reformatoren hatten auch dies verfallene Werk auf gesundere Grundlagen gestellt und von der Wohltätigkeit verlangt, daß sie zur Arbeit erziehen solle. Aber im 17. Jahrhundert wurde die Kirche unfähig, die alte Aufgabe zu erfüllen. Der Staat trat ein. Von Friedrich I. datiert in Preußen die gesetzliche Armenpflege. Er befahl bereits 1696 größere Verbände zu bilden und unterschied zwischen Arbeitsfähigen, die Arbeit, teilweise Arbeitsfähigen, die Unterstützung, und ganz Unfähigen, die Wohnung und Unterhalt bekommen sollten. Diese Befehle wurden aber nur höchst mangelhaft ausgeführt. Das Bettlertum nahm zu, besonders infolge der drei schlesischen Kriege. Verbote fruchteten wenig; die Bauern wagten vielfach nicht den Bettlern Gaben zu verweigern, weil sie Grund genug zu der Furcht hatten, diese würden ihnen den roten Hahn aufs Dach setzen. Das preußische Landrecht verpflichtete die Gemeinden, für den Unterhalt der Unvermögenden zu sorgen, den Staat, der Nahrungslosigkeit und Verschwendung vorzubeugen, und sprach den Arbeitslosen das Recht zu, vom Staat in Arbeit gesetzt zu werden, ein schönes aber leeres Versprechen, so lange dies Recht nicht klagbar war. Dabei blieb es auch in dem preußischen Armengesetze vom 31/12. 1842, das die Grundlage des Reichsgesetzes vom 6/6. 1870 bildet. Danach hat der Arme nie einen rechtlichen Anspruch gegen den Armen-

verband, dieser aber ist von Staats wegen verpflichtet, dem Unterstützungsbedürftigen ohne Verzug das Notwendige darzureichen. Gehört dieser einem anderen Verbande an, so hat dieser die Auslagen zu erstatten. Das Recht, von einer Gemeinde im Notfalle unterstützt zu werden (Unterstützungswohnsitz), wurde nach dem Gesetz von 1842 durch einen dreijährigen Aufenthalt erworben, das Reichsgesetz bestimmte dafür in Rücksicht auf die Freizügigkeit den Zeitraum von nur zwei Jahren. Neben die Ortsarmenverbände wurden für alle diejenigen, die durch zweijährige Abwesenheit den alten Unterstützungswohnsitz verloren hätten, ohne einen neuen wieder zu gewinnen, die Landarmenverbände, die die Mittel einer größeren Landschaft für ihre Zwecke heranzuziehen haben, gestellt. Trotzdem blieb die Menge der wandernden Bettler immer noch erheblich. Die Zahl der wegen Bettelns Bestraften schwankte in Deutschland in den Jahren 1877—1884 zwischen 203 000 und 320 000 und in den Städten stieg die Armenlast mit der Bevölkerung. Gegen die Trägheit und Gleichgültigkeit der ansässigen Armen erwies sich am wirksamsten das 1853 in Elberfeld eingeführte System der Armenpflege **(Elberfelder System)**. Dasselbe beruht darauf, daß jeder Armenpfleger nur wenige Pfleglinge, diese aber persönlich zu überwachen hat, daß er alle Almosen unmittelbar selbst bewilligt und verabreicht, und daß alle Unterstützungen immer nur auf 14 Tage bewilligt werden. Die Zahl der Bedürftigen sank infolge dieses gesunden Verfahrens in Elberfeld bald von 7 auf 4 % der Bevölkerung.

Die Hauptquelle der Verarmung, die Arbeitslosigkeit zu verstopfen ist noch nicht gelungen. Die Zählungen von 1895 ergaben am 14. Juni die Summe von 299 352 Arbeitslosen (davon waren 179004 gesund), am 2. Dez. die von 771 005 (davon 400 017 gesund). Neuerdings sind in manchen Städten Arbeitsnachweisstellen errichtet, doch fehlte noch viel daran, daß diese wirklich den Mangel und den Überfluß an Arbeitskräften in den verschiedenen Städten ausgeglichen hätten.

---

Eine andere nicht geringere Quelle sittlichen und wirtschaftlichen Elendes der Arbeiter lag vor Beginn der **Schutzgesetzgebung** in den Arbeitsverhältnissen, in der gewissenlosen Ausbeutung der Arbeiterkräfte, in der gesundheitswidrigen Beschaffenheit der Arbeits-

räume, in der Rücksichtslosigkeit, mit der das Leben der Arbeiter großen Gefahren ausgesetzt wurde, und in der immer massenhafteren Verwendung der Kinder- und Frauenarbeit. Dazu kam der völlige Mangel an Fürsorge für die Verunglückten, für die Hinterbliebenen und für die Kranken, Alten und Invaliden.

Die scheußlichste Ausbeutung der **Kinderarbeitskräfte** war in Preußen schon auf eine bedenkliche Höhe gestiegen, ehe der Staat schützend eingriff. Das Unheil steigerte sich seit 1815 mit jedem Jahre. Im Kreise Geldern wurden schon 4jährige Kinder zur Arbeit herangezogen, 6jährige fast überall. In dumpfen Arbeitsräumen mit verpesteter Luft, wo sie Zeugen der Roheit und Unzucht Erwachsener waren, bei schlechter Kost mußten sie 6—14 Std., je nach ihrem Alter, arbeiten, um für die Eltern einen Lohn von 20—30 Pfg. zu verdienen, von dem nach Abzug der Unterhaltungskosten 5—10 Pf. übrig blieben. Dabei hatten sie oft auch noch die härtesten Mißhandlungen zu erdulden. Im Reg.-Bez. Düsseldorf waren um 1823 von 3300 im Textilgewerbe beschäftigten Kindern 125 stete Nachtarbeiter. So wurde den Kindern nicht nur alle Lebensfreude geraubt, sondern sie verkamen auch an Leib und Seele und wurden zum Verbrechertum erzogen. Der Magistrat zu Luckenwalde erklärte dem Minister: „die Nachwelt wird seufzen über eine Generation, die den Grund zu ihrem Verderben legte, und die Reichtümer der Fabriken werden am Ende zur Unterhaltung der Zuchthäuser, Galgen und Räder kaum ausreichen.“ Bereits 1824 wurden die Minister (v. Altenstein und v. Schuckmann) auf diese schrecklichen Verhältnisse aufmerksam gemacht; sie erhielten dann die eingeforderten Berichte der Regierungen, die das furchtbare Elend ziffernmäßig darlegten. Aber es ist eine traurige Tatsache, daß die Minister diese Sache jahrelang, ohne beim Könige einen Schritt zu tun, hinzögerten, bis der General v. Horn in einem Bericht an den König darauf hinwies, daß die Arbeiterbevölkerung in den Fabrikgegenden wegen körperlicher Entartung nicht mehr ihren Anteil am Heeresersatz stellen könne. Nicht das Erbarmen und die pflichtgemäße Fürsorge für die Jugend sondern die militärische Rücksicht schuf Abhülfe. Und auch das dauerte noch lange genug. Erst 6/4. 1839 erschien das erste Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, im Berg- und Hütten-

wesen. Es verbot solche Erwerbsarbeit für Kinder unter 9 Jahren und gestattete sie vor dem 16ten Jahre nur, wenn ein dreijähriger Schulbesuch stattgefunden habe, und nicht über 10 Stunden täglich. Die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens sowie die Sonn- und Festtage sollten frei sein. Aber bei dem Eigennutz der Fabrikanten, die überall im Gemeinderat mächtig waren, bei der Gleichgültigkeit und Nachgiebigkeit der unteren Behörden und dem Mangel an wirksamer Überwachung wurde mit dem Regulativ wenig geholfen. Ein besseres Gesetz wurde 16/5. 1853 erlassen. Es führte das Arbeitsbuch ein und erhöhte die Altersgrenze für Kinderarbeit auf 12 Jahre. Zwar wurden zur Überwachung einige Fabrikinspektoren im Rheinland eingesetzt, aber das Gesetz blieb fast überall ein toter Buchstabe. In den herrschenden reaktionären Kreisen glaubte man sich mit der Durchführung solcher Gesetze gegen die Weltordnung zu vergehen, die mit dem Unterschiede von Reich und Arm auch Notstände begründet habe. Die vom Deutschen Reich übernommene und später vielfach ergänzte **Gewerbeordnung** des Nordd. Bundes vom 21/6. 1869 hat erst ihre Wirkung getan, seitdem seit 1878 die Zahl der Gewerbeinspektoren (30) stetig vermehrt (1897 auf etwa 170) und dadurch eine wirksame Kontrolle der Zustände in den Fabriken und eine Abstellung der gesetzlich verpönten Mißstände herbeigeführt ist. Zum Schutze der Kinder wurde bestimmt (1/6. 1891), daß sie nicht vor dem 13. Jahre und nicht, so lange sie schulpflichtig sind, in Fabriken beschäftigt werden dürfen. Im ersten Jahre darf die Arbeitszeit 6 Stunden, vom 14. bis 16. J. 10 Stunden nicht übersteigen; die Nachtzeit ($8^1/_2$ bis $5^1/_2$ Uhr), die Sonn- und Festtage müssen frei sein.

Leider bezieht sich dieser Schutz nur auf die Kinder vom 14. bis 17. Jahre, die in Fabriken arbeiten. Betrug ihre Anzahl 1899 295 145, so war die Zahl derer, die in der Hausindustrie und sonstwie erwerbstätig sind und zwar in weit jüngeren Jahren, erheblich größer. Waren doch in den Großstädten 10—12% der Schulkinder in Nebengewerben tätig und das vielfach zu Zeiten und in Lokalen, die ihrer leiblichen und seelischen Gesundheit große Gefahren brachten. Zum Schutz der Arbeiterinnen ist festgesetzt, daß sie nicht über elf Stunden täglich und weder zur Nachtzeit noch in Bergwerken unter Tage beschäftigt werden dürfen.

Dies ist um so wichtiger, als die Zahl der Arbeiterinnen stetig unverhältnismäßig zunahm. Von 1882—95 ist ihre Zahl um eine volle Million, auf fast 7 Millionen d. h. auf mehr als ein Viertel der weiblichen Bevölkerung Deutschlands gestiegen. Die Geschlechter sind möglichst in gesonderten Räumen zu beschäftigen und alle Einrichtungen (Wasch- und Ankleideräume u. s. w.) so herzustellen, daß Sitte und Anstand gewahrt werden. In gefährlichen Betrieben sind zum Schutze der Gesundheit bestimmte Maßregeln zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen. Dies gilt auch für die Bergwerke; doch war hier die Kontrolle durchaus unzureichend, und bei der Zunahme der Unglücksfälle erhoben die Bergarbeiter immer lautere Klage, ohne bisher viel erreicht zu haben. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren zeigten sich die Fabrikanten im ganzen willig, den Vorschriften nachzukommen. Dagegen konnten diese Schutzbeamten bisher mit den Arbeitern, die sich durchweg mißtrauisch und ablehnend verhielten, noch wenig Fühlung gewinnen.

Ein altes, früher von den Fabrikanten viel gebrauchtes Mittel, die Arbeiter auszubeuten, ist das nichtswürdige **Trucksystem**. Es besteht darin, daß ihnen der Arbeitslohn in Waren statt in barem Gelde ausbezahlt wird. Die Arbeiter wurden dabei so sehr übervorteilt, daß der Gewinn weit über 20% stieg. Unter den Waren spielte der Branntwein eine besonders verderbliche Rolle. Am schamlosesten wurde diese Ausbeutung im Solinger Fabrikbezirk betrieben, und auch hier zauderte die Regierung Jahrzehnte lang mit ihrer Hülfe. Es bedurfte einer 1833 von dem trefflichen Solinger Fabrikanten Knecht begonnenen, immer verstärkten Agitation und des Sturmes von 1848, der die eigensüchtigen Fabrikanten einschüchterte, um durch das Gesetz vom 9/2. 1849 ein Verbot des Trucksystems herbeizuführen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gingen dann in die deutsche Reichsgewerbeordnung über.

---

Aber diese ganze Arbeiterschutzgesetzgebung hinderte doch nicht, daß der verletzte oder erkrankte oder vom Alter entkräftete Arbeiter oder die Hinterbliebenen des verunglückten Arbeiters in Not gerieten. Zwar verpflichtete das **Haftpflichtgesetz** vom 7/6. 1871 die Arbeitgeber zur Entschädigung und Unterstützung verunglückter Arbeiter, aber da es die durch Schuld der Mitarbeiter veranlaßten Fälle

ausschloß und dem Verunglückten den Beweis für die Schuld des Arbeitgebers auferlegte, so führte es nur zu erbitterten Prozessen und schadete mehr, als es nützte. Auch das bessere Krankenkassengesetz von 1876 hatte wenig Wirkung. Erst der Kampf gegen die Sozialdemokratie veranlaßte eine **soziale Gesetzgebung,** durch welche das deutsche Reich allen Staaten in der Fürsorge für die Hülfsbedürftigen des Arbeiterstandes voranging. Durch das Sozialistengesetz sollte die Umsturzpartei wenn nicht vernichtet, so doch unterdrückt werden. Es war ein großartiger Gedanke Bismarcks, dem Arbeiterstande, soweit er der Sozialdemokratie verfallen war, nicht bloß sein Wahngebilde zu zertrümmern, sondern zugleich auch eine große Hülfe für die Not zu bieten und so ihn für ein entrissenes Nichts mit einem wertvollen Etwas zu entschädigen. Es nimmt seiner großartigen Maßregel nichts von ihrer Bedeutung, daß der Arbeiterstand trotzdem an seinem Truggebilde festhielt. Der Fürst gewann den Kaiser für seinen Gedanken. Eine **kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881** legte die Grundzüge der Politik dar, durch welche man dem Arbeiterstande zu Hülfe kommen wollte. Sie lautete: „Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression der sozialdemokratischen Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.

„In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit

Rücksicht auf die im Reichstage stattgefundenen Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können."

„Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden ist eine schwierige aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

Die großen Mittel wurden durch die Schutzzollpolitik, mit welcher Bismarck kurz vorher den Anfang gemacht hatte, allerdings zunächst wesentlich auf Kosten der „kleinen Leute" beschafft. Denn der von einer Finanz- zu einer Schutzmaßregel gewordene erhöhte Zoll auf Getreide und Vieh mußte vor allem von den Massen der Bevölkerung getragen werden. Durch die zum Teil durch Streiks erzwungenen Lohnerhöhungen wälzten sie jedoch diese Ausgabe großenteils den besitzenden Klassen wieder zu.

Am 15. Juni 1883 kam das **Krankenversicherungsgesetz** zustande, das den Versicherten im Krankheitsfalle bis zu 13 Wochen freie ärztliche Behandlung nebst Heilmitteln, und bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes oder an Stelle dieser Leistungen freie Anstaltspflege nebst dem halben Krankengelde für Angehörige, im Todesfall ein Sterbegeld von 30 Mk. bis zum 20fachen Betrage des Tagelohns sicherte. Die dazu nötigen Mittel werden durch Wochenbeiträge ($1\frac{1}{2}-2$ % des Durchschnittslohnes) zu $\frac{2}{3}$ von den Versicherten, zu $\frac{1}{3}$ von den

Arbeitgebern aufgebracht. Versicherungspflichtig sind die Lohnarbeiter mit einem Einkommen unter 2000 Mk. Sie sind nach ihren Gewerben in Genossenschaften vereinigt, die eine Orts- oder Gemeindekrankenkasse haben. An die Stelle des Haftpflichtgesetzes trat 1884 das **Unfall-Versicherungsgesetz** (mit Nachträgen 1885—87). Es war gerade dieses Gesetz um so notwendiger, als die Zahl der Verunglückten in vielen Gewerben jährlich bedeutend war; die Zahl der Versicherten betrug im J. 1900 18½ Millionen, die der angemeldeten Unfälle betrug 454431, Entschädigungen wurden gezahlt an 49364 Witwen, 82855 Kinder, 2961 andere Angehörige von Arbeitern, die seit 1884 im Betriebe getötet waren, 86635632 Mk. Die Unfallentschädigung trat ein bei einer Erkrankung oder Erwerbsstörung von mehr als 13 Wochen. Sie umfaßte alsdann entweder freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nebst einer Rente für die Angehörigen wie beim Todesfall oder die Kosten des Heilverfahrens und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zu ⅔ des Durchschnittslohns. Im Falle des Todes wurde außer den Beerdigungskosten, die bis zum 20fachen Betrage des Durchschnittslohnes berechnet wurden, den Hinterbliebenen eine Rente gewährt, und zwar der Witwe und den Kindern bis zu 60 %, bedürftigen Eltern bis zu 20 % des Jahresarbeitsverdienstes. Die Kosten fielen den in 113 **Berufsgenossenschaften** vereinigten Unternehmern von reichlich 5 Millionen Betrieben zur Last, welche regelmäßige proportionale Beträge zur Kasse zu entrichten hatten. 1899 gab es in 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften 6658218 versicherte Personen, in 48 land- und forstwirtschaftlichen deren 11189071, dazu kamen bei 148 Reichs- und Staats- und bei 268 Provinzial- und Kommunal-Verwaltungen 756482 Versicherte, ferner noch eine kleinere Zahl solcher, die bei den 13 Versicherungsanstalten der Bergwerksgenossenschaften und bei der Tiefbaugenossenschaft versichert waren. In der Gesamtheit von etwa 18½ Millionen war freilich ein nicht unbedeutender Teil doppelt gerechnet, da viele zugleich im Landbau und in der Industrie beschäftigt waren. An Entschädigungen wurden 1899 ausgezahlt an 79 Mill. Mk. gegen 20 Mill. Mk. im Jahre 1890. Diese Entschädigungen wurden von 1886 bis 1899 809518 Verletzten zuteil, gegen 120038 in der Zeit von 1886—1890. Die gesamte Verwaltung der Unfallver-

sicherung gipfelt sich im **Reichsversicherungsamte**, das bis zum Juni 1897 einen ausgezeichneten Leiter in **Dr. Bödiker** besaß.

Er ging frei von aller bureaukratischen Beschränktheit von dem Grundsatze aus, daß die zu Gunsten der Arbeiter erlassenen Gesetze auch zu deren Gunsten auszulegen seien, und wußte, ohne einen Druck geltend zu machen, hierfür auch die Arbeitgeber zu gewinnen. Nach diesen beiden segensreichen Gesetzen war doch die schwierigste Aufgabe noch zu lösen, nämlich eine wirksame Fürsorge für die Invaliden und hochbetagten Arbeiter einzurichten. Dabei handelte es sich nicht nur um die Abstufung und den Betrag der Renten, um die Festsetzung der Altersgrenze, sondern vor allem auch um die Aufbringung der Mittel. Schon am 16. Nov. 1887 veröffentlichte Bismarck seinen Gesetzentwurf. Er fand viel Widerspruch. Aber der junge Kaiser Wilhelm II. erklärte in der Thronrede am 22. Nov. 1888: „Als ein teures Vermächtnis Meines in Gott ruhenden Großvaters habe ich die Aufgabe übernommen, die von ihm begonnene sozialpolitische Aufgabe fortzuführen", und am 24. Mai 1889 wurde das **Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz**, für welches der Fürst Bismarck in seiner letzten Reichstagsrede am 18. Mai 1889 aufs nachdrücklichste eintrat, freilich nur mit einer Mehrheit von 20 Stimmen, vom Reichstage angenommen. Nach demselben sind versicherungspflichtig alle Personen, weibliche wie männliche, vom 16. Lebensjahre an, die gegen Lohn oder Gehalt zu Lande oder zu Wasser Dienst tun, falls das Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt. Invalidenrente wird bei dauernder Erwerbsunfähigkeit nach mindestens 5 jähriger, Altersrente vom vollendeten 70. Lebensjahre an nach mindestens 30 jähriger Beitragsleistung gewährt. Zur Bestimmung der Renten sind nach dem ortsüblichen Durchschnittslohn für die verschiedenen Erwerbskategorien 4 Lohnklassen nach dem Jahresverdienst bis 350, 550, 850 und von mehr als 850 Mk. gebildet, für welche die Altersrente 106,40, 134,60, 162,80 und 191 Mk. beträgt. Die Invalidenrente dagegen beginnt mit dem Einheitssatze von 110 Mk., der sich für jede vollendete Beitragswoche nach der Lohnklasse um 2, 6, 9 oder 13 Pf. bis auf höchstens 415,50 Mk. steigert. Die Wochenbeiträge (14, 20, 24 oder 30 Pf.) zahlt der Arbeitgeber, der dem Arbeiter die Hälfte derselben vom Lohn wieder abziehen darf. Das Reich gewährt für Herstellung

jeder Rente einen Zuschuß von 50 Mk. Zur Ausführung des Gesetzes sind Versicherungsanstalten errichtet, die das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten und in Preußen je eine Provinz umfassen. Die oberste Aufsicht führt das Reichsversicherungsamt oder ein Landesversicherungsamt, wie in Bayern. Den Markenverkauf und die Auszahlung der Renten bewirkt die Post.

Das Gesetz, das am 1. Jan. 1891 ins Leben trat, zeigte sich zwar nach mancher Seite hin verbesserungsbedürftig, besonders war der Verwaltungsapparat ebenso schwerfällig wie kostspielig, und eine Altersrente, die erst mit dem 70. Jahre beginnt, ist für viele Arbeiterkategorien wertlos. Aber trotz alledem ist es ein Markstein in der Kulturentwickelung der Menschheit. Seine Wirkung steigert sich von Jahr zu Jahr. Vom 1/1. bis 31/12. 1896 wurden 221 115 Invalidenrenten anerkannt und dafür 53,4 Mill. M., 295 705 Altersrenten zugesprochen und dafür 137.6 Mill. M. bezahlt. 1896 bezogen ca. 220 800 Personen 27.4 Mill. M. Alters- und 179 500 Personen 21 Mill. M. Invalidenrente, während sich die Einnahmen aus Beiträgen nach Abzug der Verwaltungskosten auf 95,4 Mill. M. beliefen. Das Vermögen der Versicherungsanstalten betrug 460 Mill. M.

So erhielten also etwa 400 000 hülfsbedürftige Deutsche eine Rente, die zwar nicht für ihren Unterhalt ausreichte, aber doch für die zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Angehörigen kein „Bettelpfennig" sondern ein wertvoller Beitrag war. Der Besitz dieser unveräußerlichen Rente schützte den Armen davor, als lästiger Brotesser mißachtet oder gar mißhandelt zu werden, wie das früher oft genug vorkam, und gestaltete seinen Lebensabend freundlicher. Denn da z. B. Geisteskranke von Seiten der Provinzialverwaltung für den festen Satz von 250 M. jährlich bei Privatleuten leicht in guter Pflege untergebracht werden, so erhellt daraus, daß ein Rente von 114—200 M. in den Augen kleiner Leute schon ein hübsches Geld ist.

---

Die drei großen Wohlfahrtsgesetze bilden zusammen ein Ganzes, durch welches dem Elend, das der moderne Großbetrieb mit sich bringt, mächtig gesteuert wird. Durch sie hat der Staat sich zu einem so starken Hort der Bedürftigen und Schwachen gemacht, wie

das nie zuvor in der Welt geschehen ist. Eine öffentliche **Wirkung der sozialen Gesetze** trat bisher nach zwei Seiten hervor: die Gemeinden wurden in der Armenpflege wesentlich entlastet und die angehäuften riesigen Kapitalien konnten zu gemeinnützigen Zwecken — Herstellung von Arbeiterwohnungen, Heil- und Pflegestätten und ähnlichen Wohlfahrtseinrichtungen — hergeliehen werden. Dabei war die Last der Beiträge, die die Arbeiter selbst zu tragen hatten nicht eben erheblich: sie betrug für den Kopf in allen drei Versicherungsarten 12,22 M., wofür auf den Kopf 21,33 M. herausgezahlt wurden.

Um so wichtiger war die Frage, ob die Unternehmer imstande sein würden, auf dem Weltmarkt noch den Wettbewerb bei einer so außerordentlichen, rasch eintretenden Belastung zu bestehen; betrug sie doch für alle Arbeitgeber nach allen drei Gesetzen z. B. im Jahre 1893 etwa 147 Mill. Mk. Man hegte in dieser Hinsicht anfangs allgemein große Besorgnisse. Sie haben sich zum Glück als grundlos erwiesen. Der mächtige Aufschwung der deutschen Industrie ist durch diese schwere Belastung keineswegs gehindert, vielleicht sogar gefördert, weil sie die Spannkraft und Tätigkeit der Unternehmer und wohl auch der Arbeiter vermehrte. Das deutsche Unternehmertum ist überhaupt von einem ganz anderem Geiste beseelt als in der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Die Fabrikanten und Großindustriellen haben einsehen lernen, daß mit einem durch Minimallöhne gedrückten Arbeiterstande sich keine guten Erfolge erzielen lassen und daß den Arbeitern, wie sie in Zeiten des Niedergangs der Industrie schwer zu leiden haben, in Zeiten des Aufschwungs auch ein Teil des höheren Gewinnes gebührt. So waren es Anfang Dez. 1887 unmittelbar nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfs für die Alters- und Invalidenversicherung die Delegierten des Zentralverbandes deutscher Großindustrieller, des Vereins deutscher Eisen- und Stahlfabrikanten und des Wirtschaftlichen Vereins für Rheinland und Westfalen, die nach eingehender Beratung beschlossen, die Annahme und Durchführung des Gesetzes nach Kräften zu fördern. Zur Aufbesserung der Löhne haben sich die Arbeitgeber nicht immer erst durch Streiks zwingen lassen. Ohne irgend welche Kämpfe und ohne Verlängerung der Arbeitszeit sind z. B. von 1895 bis 1897 die Jahreslöhne der 171000 Bergarbeiter im Oberbergamtsbezirk Dortmund um

160 Mk. (von 968 auf 1128 Mk.) im Durchschnitt erhöht, was für die Arbeitgeber eine freiwillige Mehrausgabe von 27 1/8 Mill. Mk. jährlich bedeutet. Daneben entwickelte sich freilich mehr und mehr eine Abneigung gegen die Fortführung und Weiterentwicklung der sozialpolitischen Gesetze, und unter Hinweis auf Beispiele freiwilliger Fürsorge für die Arbeiter widersetzten sich die Großindustriellen besonders einer körperschaftlichen Organisation der Arbeiter, durch die sie ihnen in wirtschaftspolitischer Hinsicht und in Wahrnehmung ihrer Interessen bei der Regelung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als gleichberechtigt gegenübergestellt würden.

Kaiser Wilhelm II. suchte mit frischer Begeisterung die sozialpolitische Gesetzgebung weiter zu fördern und hoffte mit der Zeit durch staatliche Fürsorge „die arbeitenden Klassen mit ihrer Stellung innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung zu versöhnen." Diesem Zuge entsprangen seitdem manche Verordnungen, welche zur Wahrung der Sittlichkeit und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter erlassen wurden. Auch lud der Kaiser die Regierungen der Industriestaaten zur Beschickung eines internationalen Kongresses ein, der in Berlin während der zweiten Hälfte des März 1890 tagte, um Maßregeln des Arbeiterschutzes zu beraten. War auch der Hauptzweck ein rein humaner, so wünschte der Kaiser doch auch deswegen die wichtigsten Industriestaaten zu veranlassen, den Weg der Arbeiterschutzgesetzgebung zu betreten, damit die deutsche Industrie nicht, allein in dieser Weise bebürdet, unfähig würde, auf dem Weltmarkt den Wettbewerb mit den Industrien anderer Länder auszuhalten. Der Kongreß hatte zwar zunächst keine Folge und war nur Zeuge der traurigen Tatsache, daß Fürst Bismarck, der Heros des deutschen Volkes, seines Dienstes, in dem ihn keiner ersetzen konnte, entlassen wurde (20. März 1890). Aber die Anregung wirkte; eine Reihe von Industriestaaten hat seitdem den vorgeschlagenen Weg betreten, und auf dem Brüsseler internationalen Kongreß für Unfallversicherung 1897 wurde er von den deutschen Vertretern siegreich verteidigt.

So groß der wirtschaftliche und humane Erfolg der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland gewesen ist, so gering war der politische. Daß jedoch die Sozialdemokratie sich genötigt gesehen hat, ihren revolutionären Charakter mehr und mehr zu verbergen und den Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung so weit anzuerkennen,

daß sie ihn betrat, um wenn auch mit der größten Zurückhaltung und nur halb verhehlter Feindseligkeit an einer Gesetzgebung für das Arbeiterwohl teilzunehmen, war wohl zum Teil eine Wirkung der sozialpolitischen Gesetze. Die Fürsorge des Staats, die von Jahr zu Jahr nach der Natur dieser Gesetze größere Massen Hilfsbedürftiger umfaßt, blieb trotz aller hämischen und höhnischen Herabsetzung, die sie durch die sozialdemokratische Presse erfuhr, doch nicht ohne Eindruck auf den Arbeiterstand, und nicht der Umsturz dieses Staates war es, um dessen willen er Sozialdemokraten in den Reichstag wählte, sondern die Erwartung, durch diese rücksichtsloseste Vertretung noch viel größere Vorteile und womöglich eine ausschlaggebende Stellung im Staate zu erreichen.

Schwierig ist das Urteil über die sittliche Wirkung der Sozialgesetze. Die dargebrachte Hülfe gegen mannigfache Not hat gewiß die sittliche Widerstandskraft vieler, die im Elend zu verkommen drohten, gestärkt. Aber leider steht es auch fest, daß Verstellung und Betrug überhand genommen haben, wodurch sich faule Subjekte ohne Krankheit die Vorteile der Erkrankung auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu einem bequemen Leben verschafften.

---

Die kommunale Fürsorge für die ärmeren Bevölkerungsklassen hat sich besonders in der Gründung von Krankenhäusern gezeigt, freilich nicht in der großartigen und großherzigen Weise wie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo von den Reichen überall in größeren Städten Krankenhäuser gestiftet sind und werden, in denen die Kranken ohne Entschädigung oder für geringes Geld verpflegt und ärztlich behandelt werden, aber in den deutschen städtischen Krankenhäusern ist die Verpflegung und ärztliche Behandlung immerhin billig und vor allem gewährleisten die vortrefflichen Einrichtungen den Armen dort einen besseren Erfolg der Kur als die oft so traurigen häuslichen Verhältnisse. Die Zahl aller Kranken-Anstalten hat sich in Deutschland von 2801 mit 111 700 Betten im J. 1876 auf 5906 mit 283 000 Betten im J. 1900 vermehrt. An diesen Anstalten der verschiedensten Art waren 1927 Ärzte d. h. 1/10 der in Deutschland tätigen 21 000 Ärzte beschäftigt (1/4 1898), dazu im J. 1900 24 600 Barmherzige

Schwestern, 12700 Diakonissen, 1956 Schwestern vom Roten Kreuz, 1731 Diakonen und 1292 Barmherzige Brüder.

Den Hülflosesten der Hülflosen, den **Geisteskranken**, sowie den **Taubstummen** und **Blinden** wurde erst spät eine öffentliche, geordnete **Hülfe** zuteil. Auch ihre Anfänge fallen in die Zeit Friedrichs I. Er ließ 1709 die Irren Berlins in dem neuerbauten Dorotheenhospitale unterbringen und zwar die mittellosen ohne Entgelt. Bald darauf wurde für sie ein eigenes Haus hergerichtet, 1747 ein zweites. Aber noch ließ man sie mit Armen und mit Waisenkindern zusammen hausen, und es gehörte zum Sonntagsvergnügen Berliner Bürger, sich die Irren in den „Dollkasten" anzusehen und sich an den Sprüngen und dem Geheul der Unglücklichen zu ergötzen. Die Zahl der als genesen Entlassenen betrug kaum 6%. Auch außerhalb Berlins gab es am Ende des 18. Jahrhunderts in Preußen schon eine Anzahl von Irrenanstalten. Aber erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts erkannte man in der Geistesstörung eine Krankheit, die rationell behandelt werden müsse und bisweilen heilbar sei. Nach dem tatkräftigen Vorgehen des französischen Arztes Pinel suchte in Deutschland Langermann seit 1810 das Irrenwesen zu verbessern. Neben den für die Unheilbaren bestimmten Pflegeanstalten wurden die ersten wirklichen Heilanstalten (Sonnenstein, Siegburg und Sachsenberg) gegründet. Nachdem man dann getrennte Heil- und Pflegeanstalten relativ d. h. unter einem Dach wieder verbunden hatte, stellte man später wieder eine völlige Vereinigung beider her. Seitdem die äußeren Zwangsmittel weggefallen sind, die Geisteskranken mit größter Milde und Menschenfreundlichkeit behandelt werden und bei maßvoller Beschäftigung in Feld und Garten eine größere Freiheit genießen, werden sie von den Familien in immer größerer Zahl den öffentlichen Anstalten, die jetzt den Provinzialverwaltungen gehören, zugeführt. Um aber zu große Anhäufung und schablonenhafte Behandlung zu vermeiden, werden von den Anstalten Kolonien abgezweigt, die auf besonderen Gehöften mit landwirtschaftlichem Betrieb bestehen. Daneben gibt es zahlreiche Privatirrenanstalten. Mit der öffentlichen Fürsorge für die **Idioten**, die an Zahl den Irren ungefähr gleichkommen, und für die **Epileptischen** ist man noch im Rückstande. Es scheint, daß mit der Hast des wirtschaftlichen Wettbewerbs und der wachsenden Anspan-

nung aller Kräfte, auch wohl infolge des vermehrten Reizes aller Genüsse die Zahl der Geisteskranken stetig zunimmt. Auffallender Weise ist ihr Prozentsatz bei den Juden fast doppelt so groß als bei den Christen. Sie leben wie kein anderer Teil des deutschen Volkes im Drang des geschäftlichen, städtischen Lebens. Die Zahl der **Taubstummen** betrug in Preußen 1880: 27 794. Den größten Prozentsatz wiesen Ost- und Westpreußen, den geringsten Schleswig-Holstein auf, dessen Irrenziffer aber die höchste ist. Nicht ohne Erfolg sucht man jetzt diese Unglücklichen mit Hülfe der deutschen (Heinickeschen) Methode zu freier Tätigkeit im gewerblichen Leben und im Verkehr mit der Welt zu befähigen. Größere Erfolge erzielte man in dieser Hinsicht mit den **Blinden,** deren es in Preußen 1889 22677 gab. Ihre Zahl war seit 1871 bei einer erheblichen Zunahme der Bevölkerung (10,6%) ein wenig gesunken. Für die Blinden bestanden 1883 in Preußen im ganzen 15 Anstalten, in denen sie eine allgemeine und eine technische Ausbildung erhielten.

---

Die öffentliche Krankenpflege hat der Staat, von den zu Universitätszwecken errichteten Kliniken abgesehen, den Gemeinden überlassen. Von besonderer Bedeutung ist die **freiwillige Krankenpflege im Kriege** dadurch geworden, daß an sie die christliche Liebestätigkeit des 19. Jahrhunderts anknüpfen konnte.

Im Frühjahr 1813 rief die **Prinzessin Wilhelm,** an Seelenadel, Bildung und werktätiger Nächstenliebe fast der Königin Luise gleich, die Frauen zur Bildung des **„Frauen-Vereins zum Wohle des Volkes“** auf. Dieser Verein entfaltete während der Kriegszeit eine großartige, umfassende Liebestätigkeit sowohl auf dem Schlachtfelde als in den Lazaretten und daheim; er suchte jegliche Not zu mildern und nahm sich auch der Invaliden, der Witwen und Waisen gefallener Krieger, der Kriegsgefangenen u. s. w. an. Mit 334 Zweigvereinen wirkend, verwandte er fast 7½ Mill. Tlr. (= 22½ Mill. M.), eine bei der damaligen Armut Preußens riesenhafte Summe freiwilliger Gaben. Wenn Preußen heute, wo der Wert des Geldes um das Vierfache gesunken, die Bevölkerung aber 7 mal so groß ist, in ähnlichem Falle 600 Mill. M. an freiwilligen Gaben aufbrächte, so würde die Leistung nicht größer sein. In den Kriegen von 1848—50 und 1864 bildeten sich zwar auch

zahlreiche Hülfsvereine, und es geschah viel zur Milderung der **Kriegs-leiden**, aber es fehlte eine gemeinsame Organisation. Der 1812 von Friedrich Wilhelm III. gestiftete Kgl. **Johanniter-Orden**, ursprünglich nur ein leerer Adelsprunk, nahm sich nach seiner Reorganisierung durch Friedrich Wilhelm IV. 1852 der Krankenpflege an und entwickelte seitdem bei Notständen und im Kiege eine rühmliche Tätigkeit; ähnlich die Genossenschaften der schlesischen und rheinisch-westfälischen Malteser-Ritter. Großes leistete im Kriege von 1866 das schon 1864 gebildete **Zentral-Komitee der preußischen Vereine** zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger. Zum ersten Mal wurde auch die gesamte freiwillige Krankenpflege einem vom Könige bestellten militärischen Inspekteur unterstellt, wodurch sie eine zweckmäßige Einheit gewann. Besondere Vereine wirkten noch zu besonderen Zwecken. In Voraussicht eines herannahenden großen Krieges wurde am 20. April 1869 zu Berlin eine „Gesamt-Organisation der deutschen Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger" geschaffen. An der Spitze stand ein Zentral-Komitee. So war damit, wie es in dem Dankerlaß des Kaisers vom Mai 1871 hieß, „die deutsche Einheit auf dem Gebiete der Humanität vollzogen, als die politische Einheit unseres Vaterlandes sich noch im Kreise der Wünsche bewegte." Diese Vereine brachten im ganzen die Summe von 56 Mill. M. auf. Am großartigsten war die Leistung der freiwilligen Krankenpflege, zu deren Leitung als Militärinspekteur der Fürst Pleß berufen wurde. In den verschiedensten Zweigen dieses Vereins waren insgesamt 25940 Personen tätig, davon auf dem Kriegsschauplatz selbst 6134 nebst 624 Vereinsdelegierten; in 641 Vereins- und 226 Privatlazaretten wurden 109788 Verwundete und Kranke verpflegt.

Das verwendete Geld belief sich auf etwa 21 Mill., die Summe aller freiwilligen Gaben auf 77 Mill. M. Dazu kamen noch die Leistungen einer Anzahl von Vereinen, die dem Deutschen Zentral-Komitee nicht unterstanden. Nach dem Kriege wurde noch zu Gunsten der Invaliden die **Kaiser-Wilhelm-Stiftung** mit 5 286 951 Mk. und zu Gunsten verwaister Offizierstöchter die **Kaiserin-Augusta-Stiftung** mit 461000 Mk. begründet. Der im Nov. 1866 von der Königin Augusta ins Leben gerufene **Vaterländische Frauen-Verein** setzte auch im Frieden seine segensreiche Tätigkeit, die er

allen Kranken und Notleidenden zuwandte, fort. Er hat außerdem die große Bedeutung, daß er fortwährend Kräfte und Einrichtungen bereit hält, die im Kriegsfall sofort benutzt werden können. Es besteht hierfür ein besonderer Mobilmachungsplan, der alle 2 Jahre erneuert wird. Der Verein umfaßt etwa 500 Zweigvereine mit 48000 Mitgliedern und besitzt ein nicht unbedeutendes Vermögen. Daneben besteht das Zentral-Komitee fort und sucht seine Aufgabe im Frieden darin, an der steten Verbesserung aller Mittel und Einrichtungen der freiwilligen Krankenpflege mitzuarbeiten und in Kriegsfällen beiden Parteien Hülfe zu leisten. Es hat sich nämlich den Genfer Vereinen vom Roten Kreuz zugesellt und führt seit 18/12. 1879 den Namen **„Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz"**. Auf Anregung des Menschenfreundes Henri Dunant, der im italienischen Kriege 1859 die furchtbaren Leiden der Verwundeten gesehen hatte, tagte vom 26.—29. Okt. 1863 in Genf unter dem Vorsitz G. Moyniers eine internationale Konferenz, aus der die **Genfer Konvention** von 1864 hervorging, die 1868 noch einige Zusatzartikel erhielt. Die Konvention stellt die gesamte Kriegskrankenpflege und zwar sowohl die Verwundeten wie die Pfleger unter einen Schutz, der für sie mitten im Kriege den Frieden bedeutet. Sie ist eine Vereinbarung, kein Verein. Ihr sind alle zivilisierten Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Brasiliens und Mexikos beigetreten, und die Konvention ersetzt für sie die seit 1581 für jeden Kriegsfall abgeschlossenen besonderen Verträge. Die Vereine in diesen Staaten, welche der Kriegskrankenpflege dienen, genießen den Schutz der Konvention; das Feldabzeichen ist die weiße Armbinde mit dem roten Kreuz. Es besteht kein internationaler Verband dieser Vereine, wohl aber werden internationale Konferenzen abgehalten.

---

Wenn schon die deutsche Kriegskrankenpflege in den Jahren 1864, 1866 und 1870/71 ihr großes Beispiel in derjenigen der Freiheitskriege hatte, so erwuchs doch aus dieser Anregung auf diesem Boden eine noch weit umfangreichere Organisation, die **der christlichen Liebestätigkeit**. In ihr hat der Geist der christlichen Nächstenliebe im 19. Jahrhundert eine Blüte getrieben, auf die man nur hinzuweisen braucht, um alle Religionsspötter verstummen

zu machen. Wenn das deutsche Volk aus der tiefen Not und Armseligkeit, in die es nach dem 30jährigen Kriege versunken war, sich im 18. Jahrhundert emporgearbeitet und wenn es sich im 19. Jahrhundert auf allen Gebieten der Kultur zu Leistungen erhoben hat, die den besten anderer Völker mit glücklicherer Vergangenheit allmählich gleichkamen, so ist es auch im werktätigen Christentum nicht zurückgeblieben. Ein Vorspiel dieser Entwicklung gab schon vor den Freiheitskriegen die von J. A. Urlsperger in Basel 1790 gegründete **Christentumsgesellschaft**, die sich einen christlichen Wandel nach gemeinsamer Lebensregel und die gemeinsame Förderung von Liebeswerken zum Ziel setzte. In Norddeutschland kam der Anstoß zu solcher Tätigkeit von den Freiheitskriegen, die nach den schweren Leiden der napoleonischen Zeit die Volksseele hier in ihren Tiefen aufregten. Ein tief religiöser Zug ging durch alle Volksschichten. **Johannes Falk** las nach der Schlacht bei Leipzig verwaiste und verlorene Kinder auf und brachte sie bei guten Menschen unter. Dann gründete er in Weimar den **Lutherhof**, das erste deutsche Rettungshaus für Kinder. Bald darauf, 1820, eröffnete Zeller, ein tatkräftiger Pietist nach der Art A. H. Franckes, mit Unterstützung des Großherzogs von Baden das erste süddeutsche Rettungshaus in **Beuggen**. Dies Vorbild rief eine ganze Reihe von ähnlichen Anstalten für verschiedene Zwecke hervor. Am Rhein war es der junge Graf Adalbert von der Recke-Vollmerstein, in dem zuerst der Gedanke, in christlichen Rettungshäusern verwahrloste Jugend zu retten, aufleuchtete und der ihn zuerst in der Gründung von Düsseltal verwirklichte.

Die Frauen-Vereine, welche während des Krieges zu so segensvoller Tätigkeit entstanden waren, blieben zum Teil auch nach dem Ende desselben bestehen und wandten ihre Pflege den Kranken, Armen und Wöchnerinnen zu. Durch sie wurde das weibliche Geschlecht auf dieses Feld der Liebestätigkeit geführt, auf dem es seine natürlichen Anlagen am schönsten entfalten sollte. Nicht ohne Einfluß darauf war das Beispiel, das auf katholischer Seite die von dem Domkapitular v. Droste-Vischering mit Hülfe der Konvertitin Marie Alberti in Münster 1808 hervorgerufene Vereinigung der **Barmherzigen Schwestern** gab. Droste war einer von jenen aufgeklärten Bischöfen, die sich wie Bischof Sailer von Regensburg

dem Gedanken evangelischer Freiheit weit näherten, und die einen geistlichen Nachwuchs erzogen, mit dem die evangelischen Geistlichen vielfach in ein freundnachbarliches Verhältnis treten konnten, das uns heute wie eine verklungene schöne Sage anmutet. So wollte Droste seine barmherzigen Schwestern auch durch kein Gelübde binden. Ordenscharakter erhielten sie erst, als der Einfluß des französischen, von Vincenz von Paulo gestifteten Nonnenordens, der filles de la charité, seit 1832 übermäßig in Deutschland eindrang.

Alle diese Einflüsse erweckten fast gleichzeitig (1820) in dem evangelischen Pfarrer **Klönne** bei Wesel, in dem Freiherrn **vom Stein** und in der Hamburgerin **Amalie Sieveking** den Gedanken, auch auf protestantischer Seite weibliche Kräfte zu gemeinsamer christlicher Liebestätigkeit zu verbinden. Stein hoffte dadurch zugleich Jungfrauen der oberen und mittleren Stände, die sich nicht verheirateten, vor der Verbitterung zu bewahren, die der Mangel eines würdigen Lebenszweckes leicht erzeugt. Amalie Sieveking hat in ihrem Hamburg 1831, als dort die Cholera zu wüten begann, ein großartiges Beispiel unerschrockener Nächstenliebe gegeben. Sie gründete dann einen Verein für Armen- und Krankenpflege, der vortrefflich wirkte, und noch im Tode (1859) gab sie ein Beispiel ihres echt christlichen Sinnes. Sie bestimmte, man solle ihr ein Armenbegräbnis ohne jeden Schmuck mit flachem, vierkantigem Sarge ausrichten, um so dem Aberglauben der Armen, aus solcher armseligen Kiste gebe es keinen Weg zu Gottes Thron entgegenzuwirken. Ihren und Steins Wunsch aber, auf evangelischer Seite ein Gegenstück zu den „Barmherzigen Schwestern“ erstehen zu sehen, erfüllte, durch eine Schrift Klönnes angeregt, **Theodor Fliedner** (geb. 21/1. 1800 zu Epstein im Taunus), ein Mann, in dem sich die tätigste, opfermutigste Nächstenliebe mit seligem Gottvertrauen verband. Auf einer im Interesse seiner Gemeinde Kaiserwerth, deren Pfarrer er seit 1822 war, unternommenen Reise lernte er in England und Holland eine große Zahl wohltätiger Anstalten kennen und begründete zunächst 1826 die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, um die damaligen trostlosen Zustände in den Gefängnissen zu bessern. Lebten doch dort in dumpfen, engen Räumen die Verworfensten mit denen, die geringe Vergehen büßten, verhärtete,

abgefeimte Verbrecher mit verführten Halberwachsenen, Weiber von schandbarer Vergangenheit mit noch unschuldigen jungen Mädchen in engster Berührung. Auf dieser Reise hatte er auch in holländischen Mennonitengemeinden eine nach altchristlichem Vorbilde eingerichtete Diakonissentätigkeit kennen gelernt, die von Frauen und Jungfrauen auch der angesehensten Familien nach der Bestimmung des Kirchenvorstandes geübt wurde. 1833 brachte Fliedner den ersten Pflegling in seinem Gartenhause unter. 1836 kaufte er für 2300 Tlr., ohne die Mittel zu besitzen, aber in kühnem Gottvertrauen, wie einst A. H. Francke, ein Haus und gründete in Deutschland das **evangelische Diakonissenwerk**. Schon 1838 konnte die erste ausgebildete Diakonisse außerhalb des Mutterhauses angestellt werden. Damit trat in der evangelischen Liebestätigkeit ein ganz neues Element hervor: für sie wurden Jungfrauen, die Jahr für Jahr nichts anderes als ihr freier Wille zum Liebesdienst bestimmte, technisch erzogen und ausgebildet.

Schon 1835 hatte Fliedner in Kaiserswerth eine **Kleinkinderschule** errichtet, und nun schloß der unermüdliche Mann mit dem Samariterherzen und dem klaren Blick für das Praktische immer weitere Gebiete leiblicher und seelischer Not in seine Fürsorge ein. 1844 gründete er für Zwecke der Diakonie sein **Lehrerinnen-Seminar**, in demselben Jahre zu Duisburg eine **Pastoralgehülfenanstalt**, in der verwahrloste Knaben untergebracht und junge Männer zu Diakonen ausgebildet werden sollten, und 1854 in Berlin eine Mägdeherberge und -schule **Marthashof**. Hinzu kamen noch in Kaiserswerth eine Irrenheilanstalt, ein Magdalenenstift, eine Diakonissenvorschule, ein Mädchenwaisenhaus, ein Siechenwaisenhaus und außerhalb des Mutterhauses zahlreiche Anstalten für Krankenpflege und Erziehung. An der Spitze des Ganzen steht seit Fliedners Tode (4. 10. 1864) der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen. Die Lernzeit der „Schwestern" dauert gewöhnlich zwei Jahre. Von der Einsegnung an gelten sie als Töchter des Mutterhauses und werden so gehalten. Sie verpflichten sich alle fünf Jahre von neuem zum Dienst, können jedoch auch außerhalb dieser Zeit auf dringende Gründe hin eine ehrenvolle Entlassung erhalten. Die Tochteranstalten bilden für alle Zweige der Diakonie die Schule und das **Übungs-**

feld der Probeschwestern. Auf die auswärtigen Arbeitsfelder oder „Stationen" entsendet das Mutterhaus die ausgebildeten Schwestern entsprechend den kündbaren Verträgen, die es mit den Vorständen dieser Stationen abschließt. Die Mittel zur Erhaltung der eigenen Anstalten werden durch Liebesgaben sowie aus Erträgen des Buchhandels gewonnen.

Es konnte nicht fehlen, daß ein so großes Werk nicht an allen Stellen und in allen Teilen immer ganz im Sinne des Gründers verwaltet wurde, der, fest im reformierten Bekenntnis wurzelnd, doch frei war von jeder dogmatischen Engherzigkeit und im Gegensatz zu den katholischen Orden nicht neben dem Liebeswerk auch eine Glaubenspropaganda ausüben wollte. Die Liberalen jedoch, durch die seit Friedrich des Großen Tode von oben oft nur allzusehr gepflegte Kirchlichkeit mißtrauisch gemacht und gewöhnt, die Vertreter kirchlicher Rechtgläubigkeit mit den Verfechtern des Absolutismus Hand in Hand gehen zu sehen, hielten sich von der persönlichen Beteiligung an diesem echt christlichen Werk fern, wenn sie auch ihre Gaben beisteuerten. So ist es leider mehr und mehr den streng kirchlichen Kreisen ganz zu eigen geworden.

Neben der Fliednerschen entstand noch eine Anzahl anderer Anstalten, die dem besonderen Boden, aus dem sie entsprossen, und dem eigentümlichen Geist ihres Kreises entsprechend, eigne Art zeigten. Dahin gehört das 1837 unter dem Protektorat der Prinzessin Wilhelm (Marianne) von Preußen von dem Pastor J. E. Goßner, einer tiefreligiösen Natur, in Berlin gegründete **Elisabethkranken- und Diakonissenhaus**, das vom Prediger Schultz 1847 **in Berlin** eröffnete **„Bethanien"**, das unter der Huld des Königs besonders Kräfte aus den höheren Ständen an sich zog und der Diakonissensache mit reicherer Ausbildung der Schwestern zugleich einen gewissen vornehmen Charakter gab, das in **Straßburg** von dem Pfarrer F. H. Härter († 1873) gegründete **Diakonissenhaus**, das im Gebiete zweier Nationen eine besondere Aufgabe erfüllte, und die von dem hochbegabten Pfarrer **Franz Löhe** (1808—1872) zu **Neuendettelsau** in Mittelfranken gegründete Anstalt, die in ihrem strengen Luthertum und ihrer Neigung zu schönheitsvollem Kultus das Gepräge ihres Urhebers zeigt. Von all diesen Mutterhäusern haben sich zahlreiche Tochteranstalten und Stationen abgezweigt. 1897 gab

es in Deutschland im ganzen 44 evangelische Diakonissenhäuser. Diese versorgten auf den Stationen 685 Krankenhäuser, 237 Armen- und Siechenhäuser, 725 Kleinkinderschulen, 16 Rettungshäuser, 136 Industrieschulen, 15 Erziehungsanstalten für Töchter höherer Stände, 9 Kinderheilstätten, 35 Mägdeanstalten, 28 Anstalten für Blöde und Epileptische, 66 Magdalenenasyle, 7 Gefängnisse, 12 Erholungshäuser, 7 Irrenanstalten, 12 Krüppelpflegehäuser und 51 sonstige Anstalten und unterhielten in 1509 Gemeinden je ein bis zwei Schwestern für häusliche Armen- und Krankenpflege. Seitdem hat der Umfang der Tätigkeit wieder bedeutend zugenommen und die Zahl der Schwestern ist von 9714 auf 12700 im Jahre 1900 gestiegen. Die Zahlen geben einen leuchtenden Beweis für die lebendige Liebeskraft in der evangelischen Kirche, zumal daneben noch eine Anzahl christlicher Rettungs- und Pflegeanstalten besteht, die sich mit eigenen Kräften versorgen. Dennoch ist die evangelische Kirche auf diesem Gebiete seit 1885 von der katholischen in Deutschland überholt. Während 1880 die Zahl der Diakonissen noch mehr als doppelt so groß war als die der **Barmherzigen Schwestern**, war das Verhältnis 1885 umgekehrt. Es gab damals 4187 Schwestern verschiedener Orden, die sich mit Kranken- und Armenpflege beschäftigten, dazu kam noch die 1848 gestiftete Kongregation der armen Dienstmägde Christi, welche 1889 in 139 Niederlassungen an 1000 Schwestern umfaßte. Dem evangelischen Frauen-Verein eiferte auf katholischer Seite der Elisabeth-Verein nach. Dieser ganze Aufschwung hat seinen Ursprung im Kulturkampf, der die Lebensgeister der katholischen Kirche mächtig geweckt hat. Alle diese Organe haben deshalb auch etwas von der kämpfenden Kirche an sich. Wie Vincenz von Paulo, ein feuriger Glaubenseiferer, der Kirche in dem Orden der Barmherzigen Brüder (Lazaristen) und dem der Barmherzigen Schwestern nicht bloß ein Organ ihrer Liebestätigkeit sondern zugleich ein Rüstzeug für die Gegenreformation schaffen wollte, so suchte auch jetzt wieder die katholische Kirche durch ihre Liebestätigkeit Propaganda zu machen. In der Diaspora war sie eine stille, aber in überwiegend katholischen Landen haben die Ärzte doch oft über Proselytenmacherei klagen müssen. Dadurch schränkte sich das Lob, das die Barmherzigen Schwestern sich durch ihre Selbstlosigkeit, ihre unermüdliche Tätigkeit und Geduld nicht minder als

die Diakonissen erwarben, wieder ein. In der Einbeziehung der verschiedensten Lebensgebiete in ihre Tätigkeit war das Diakonissenwesen Vorbild für die katholischen Orden.

Eine ganz neue Erscheinung auf dem Gebiete der evangelischen Liebestätigkeit trat in **J. H. Wichern** hervor. Am 30. Okt. 1833 eröffnete er in dem Rugehaus („**Rauhes Haus**") zu Horn bei Hamburg eine Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder. Das Haus hatte ihm der Syndikus Sieveking geschenkt, der mit seiner Frau, einer geborenen Reimarus, Enkelin des Wolfenbüttler Ungenannten, die Überlieferung des Lessing-Reimarusschen Kreises in christlich-pietistischem Geiste fortführte. Der im „Nathan" verkündete Grundsatz, daß die Entzückungen des Glaubens die tätige Nächstenliebe nicht ersetzen, durch die sich erst eine Religion als die echte erweise, wirkte fort. Wichern lenkte die Erziehungsweise verkommender Kinder in eine ganz neue Bahn: er suchte ihnen die Familie zu ersetzen und an die Stelle der Massenbehandlung der Kinder, die sonst in Rettungshäusern üblich war, setzte er die familienhafte. Er gliederte die Gesamtheit der Kinder in Familien, an deren Spitze er je einen Hausvater setzte. Zu Hausvätern bildete er Laienhelfer („Brüder") heran. In jeder Familie wurden Knaben und Mädchen vereinigt. Trugen Hausordnung und Leben einen ausgeprägt christlichen Charakter, so pflegte doch Wichern einen heitern, fröhlichen Sinn unter der Jugend. Der Erfolg war außerordentlich. Die Mädchen zu wirtschaftlicher Tätigkeit, die Knaben zu einem Handwerk vorgebildet, bestanden durchweg im Kampf des Lebens die Probe. Wicherns Tätigkeit erstreckte sich bald weiter. Er wurde der Schöpfer der „**Innern Mission**" und das Rauhe Haus ihr Mittelpunkt, von dem Ströme des Lebens in das evangelische Volk ausgingen. Doch kann nicht verschwiegen werden, daß sich bei ihr wie auch sonst auf dem Gebiet der christlichen Liebestätigkeit nicht selten orthodoxe Engherzigkeit und geistlicher Hochmut hervortaten und der Sache schadeten. 1848 begründete er in Berlin den „Zentralausschuß für innere Mission". Obschon Wichern allen hierarchischen Bestrebungen fremd war, gegenüber einer Orthodoxie, die die Wissenschaft knechten möchte, nur auf lebendiges, in der Liebe tätiges Christentum Wert legte, und sich und sein Werk von jeder politischen Strömung, ja schon von dem Schein einer Vermischung des Politischen und Kirch-

lichen fern hielt — in all dem das Gegenteil von Stöcker — so begegnete doch auch er dem Mißtrauen der Liberalen und mußte seine Stellung im preußischen Ministerium als vortragender Rat für Strafanstalten und Armenwesen, in die er 1857 vom Könige berufen war, 1862 infolge eines Konfliktes mit dem Abgerordnetenhause, an dem der Minister v. Mühler wohl die Schuld trug, aufgeben. 1874 gelähmt, starb er 1881. Sein Werk aber, das sich mit dem der Diakonissen vielfach berührte, blühte wie dieses weiter; ihm entsproß auch die **Seemannsmission**, die sich der leiblichen und geistigen Fürsorge für die deutschen Seeleute in fremden Häfen annahm und ihnen in „Seemannsheimen" einen sittlichen und wirtschaftlichen Halt schuf. Eine großartige Tätigkeit auf demselben Gebiete entfaltete seit 1867 Pastor **v. Bodelschwingh.** Er gründete bei Bielefeld zuerst eine Heilstätte für Epileptische (Bethel), dann 1869 eine Diakonissenanstalt und schloß an diese eine Reihe von Heil- und Pflegeanstalten aller Art an, so daß das Ganze jetzt kaum seinesgleichen hat. Von ihm ging auch der ganz neue Gedanke aus, durch Gründung von **Arbeiterkolonien** dem bettelnden Vagabundentum diejenigen Elemente zu entreißen, die für die Arbeit und ein geordnetes Leben noch wiederzugewinnen seien. Er legte die erste 1882 in Wilhelmsdorf an. Seitdem haben sich diese Kolonien über ganz Deutschland verbreitet. Die Obdachlosen treten ohne jeden Zwang frei in sie ein und aus ihnen aus und können sich durch Arbeit außer der Verpflegung nicht nur bessere Kleidung sondern auch einen Zehrpfennig verdienen. Ähnlich wirken auch die an vielen Orten errichteten **Verpflegungsstationen** für Vagabunden, sowie die schon älteren **„Herbergen zur Heimat"**, deren erste Prof. Perthes in Bonn 1854 begründete. Ihrem heilsamen Einfluß trat die Sozialdemokratie mit dem Verbot ihres Besuches entgegen.

Eine große Wohltat für arme kränkelnde Kinder der Großstädte sind die **Ferienkolonien**, in denen sie meistens während der Sommerferien, in Kinderheimen oder bei Bauern verteilt, in Feld und Wald bei guter Pflege Erfrischung finden und gegen den schädigenden Einfluß ihres großstädtischen Daseins einige Widerstandskraft gewinnen. Pfarrer Bion in Zürich sandte 1876 zuerst 68 arme Schulkinder in Wald- und Bergluft, 1895 genossen in Deutschland schon 23174 bedürftige Kinder solche Wohltat.

Durch Krippen und Warteschulen, durch Mädchen- und Knabenhorte, in welchen armen Leuten während der Arbeitszeit die Sorge für die Kinder abgenommen wurde, erweiterte man den Kreis sozialer Hülfseinrichtungen, die gleichzeitig der Jugend und den Erwachsenen dienten. An sie schlossen sich Mägdeherbergen, Volksküchen, Suppenanstalten, Trinkerasyle u. s. w. Den Kampf gegen die Branntweinpest, die noch immer die meisten Opfer fordert, das Familienglück zerstört, die Lasterhöhlen, Zuchthäuser, Lazarette und Irrenanstalten bevölkert, nahmen die Vereine vom **blauen Kreuz**, Guttempler und andere auf, ohne allerdings dem Unheil, das wie kein anderes am Mark, am Hirn und Herzen des Volkes frißt, zu steuern. Werden doch für alkoholische Getränke jährlich in Deutschland nur wenig geringere Mittel (1900 Mill. Mk.) aufgewendet als für Brotgetreide (ca. 2300 Mill. Mk.)

---

An der gesamten rettenden, fürsorgenden, pflegenden, warnenden Tätigkeit, an der **sozialen Hülfe** für die Notleidenden beteiligten sich mehr oder weniger alle Stände in Deutschland. Das war das Wertvollste an der ganzen Sache. Die materielle Hülfe, welche weit hinter den Zuwendungen zurückblieb, die infolge der sozialen Gesetzgebung seit 1891 den Bedürftigen zuflossen, hat zwar vieler Not abgeholfen und drohendem Unglück vorgebeugt, aber sie war doch allein nicht imstande, das gesamte Bild von Jammer und Elend, das sich in den untersten Klassen besonders der größeren Städte darbot und die entsetzliche Kehrseite des Reichtums und Glanzes in den obersten Schichten der Gesellschaft bildete, wesentlich zu verändern. Das Erbarmen jedoch und die werktätige Nächstenliebe, welche die materielle Hülfe begleitete und meistens Handreichung, Pflege, Zuspruch und Trost noch hinzufügte, nahm den Unglücklichen und Bedrängten das Gefühl der Verlassenheit und damit der Not ihren bittersten Stachel. Vor allem durch persönliche Hülfsleistungen wurden Stände, die sonst keine oder wenig Verbindung mehr mit einander haben, doch wieder mit einander in Berührung gebracht, und in den niederen Klassen dem Gefühl gewehrt, als ob die obern kein Herz mehr für sie hätten. Am wichtigsten ist aber die gesamte Liebestätigkeit, die im Laufe der Zeiten ihren Charakter von den herrschenden geistigen Strömungen empfing, ihren Lebensboden aber

in der christlichen Menschenliebe hatte, dadurch gewesen, daß sie endlich den Staat selbst ergriffen und ihn zu ihrem Organ gemacht hat. Ohne sie wäre es nie zu einer sozialen Gesetzgebung gekommen. Nur die Macht des sittlichen Gedankens kann dem brutalen Kampf ums Dasein, der auf dem Gebiete des natürlichen Lebens mitleidslos herrscht, zu einem Kampf ums höchste Gut d. h. um wahres Menschenglück umgestalten. Dieses aber besteht nicht in Reichtum, Macht und Ehre, sondern in einem reinen Herzen, das dankbar die ihm erreichbaren Schätze edler Kultur genießt. Dazu ist steter wirtschaftlicher Fortschritt und Schutz gegen die Not, besonders die unverschuldete, erforderlich, nicht als Zweck sondern als Mittel zum Zweck.

# Register.

## C.



## D.

## M.



## N.



## O.

## Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften

nach den vier Zeitabschnitten geordnet.

I.

**K. Fr. Hanser,** Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1862.

**L. Ranke,** 12 Bücher preuß. Gesch. (Sämtl. Werke 25, 26. Leipzig 1874.)

**K. v. Zwiedineck-Südenhorst,** Deutsche Gesch. i. Zeitraum d. Gründung d. preuß. Königtums. 2 Bde. Stuttgart 1894.

Protokolle u. Relationen des Brandenburg. Geh. Rats a. d. Z. des Kurf. Friedrich Wilhelm, herausg. v. Dr. **O. Meinardus.** Bd. 2, 3. (Publikationen aus d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven.)

**O. Meinardus,** Beiträge z. Gesch. d. Handelspolitik des Gr. Kurfürsten. (Hist. Ztschr. 1891. 444—495.)

**K. Breysig,** Gesch. d. brandenburgischen Finanzen v. 1640—1697. Bd. I. Leipzig 1895. (Urkd. und Aktenstücke z. Gesch. d. innern Politik d. Kurf. Friedr. Wilhelm v. Brandenburg.)

**Konr. Toeche-Mittler,** Der Friedrich-Wilhelmskanal u. d. Berlin-Hamburger Flußschiffahrt. (Staats- und sozialwiss. Forsch., hrsg. v. Schmoller XI, 2. Leipzig 1891.)

**G. Schmoller,** Das brandenburg.-preuß. Innungswesen 1640—1686. (Forsch. z. brandenburg. Gesch., herausg. v. R. Koser I, 1.)

**v. Schrötter,** Die brandenburg.-preuß. Heeresverfassung unt. d. Gr. Kurfürsten. (Staats- u. s. w. Forsch. v. Schmoller XI, 4. Leipzig 1892.)

**G. Lehmann,** Die brandenb. Kriegsmacht unt. d. Gr. Kurfürst. (Koser, Forsch. z. brandenburg.- u. preuß. Gesch. I, 2. Leipzig 1888.)

II.

**R. Stadelmann,** Friedrich Wilhelm I. in s. Tätigk. f. d. Landeskultur Preußens. (Publikation a. d. Kgl. Pr. St. A. Bd. 2.) Leipzig 1878.

**M. Lehmann,** Werbung, Wehrpfl. u. Beurlaubg. i. Heere Friedr. Wilhelm I. (Sybel, Hist. Ztschr. Bd. 67. N. F. 31, 254—289.)

**R. Stadelmann,** Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. (Publikat. u. s. w. XI, 2. Friedrich d. Gr. Leipzig 1883. XI, 3. Friedrich Wilhelm II. Leipzig 1885. XI, 4. Friedrich Wilhelm III. Leipzig 1887.)

**G. Schmoller,** Der preuß. Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. (Preuß. Jahrbb. 1870. Bd. 26. 148—172. 253—271. 538—556.)

**G. Schmoller,** Studien zur wirtschaftl. Politik Friedrich d. Gr. (Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft i. Deutsch. Reiche VIII. Leipzig 1884. 1886. 1887.)

**W. Schultze,** Gesch. d. preuß. Regieverwaltung 1766—1786. (Schmoller, Forschungen u. s. w. VII, 3)

**G. Schmoller,** Die Einführung der französ. Regie durch Friedrich d. Gr. (Sitzungsber. d. Kgl. Akad. d. W. Berlin 1888, I.)

**Charpentier,** Das altpreuß. Tabaksmonopol (Pr. Jahrbb. 31, 2. 1888.)

**E. Reimann,** Abhandlungen z. Gesch. Friedrichs d. Gr. Gotha 1892.

[**Th. v. Schön**], Studienreisen eines jungen Staatswirts in Deutschland am Schlusse d. vor. Jahrh. [1796/97].

I. u. II.

**Acta Borussica,** herausg. v. Schmoller u. Koser; die Behördenorganisation und die allg. Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh. Bd. 6, 1. 2 v. O. Hintze. Berlin 1901.

**B. Erdmannsdörffer,** Deutsche Gesch. v. westfäl. Fried. bis z. Regierungsantritt Friedrich d. Gr. 2 Bde.

**G. Schmoller,** Umrisse u. Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesch. besonders des preuß. Staats im 17. u. 18 Jahrh. Leipzig 1898.

**G. Schmoller,** Krauske u. Loewe, Die Behördenorganisation u. d. allg. Staatsverwaltung Preußens i. 18. Jahrh. Bd. 1—3. (Acta Borussica 1—3. Berlin 1894, 96, 1901.)

**G. Schmoller,** Die Epochen der preuß. Finanzpolitik. (Jahrb. u. s. w. i. Deutsch. Reiche I. Leipzig 1877.)

**S. Isaacsohn,** Gesch. d. preuß. Beamtentums v. Anf. d. 15. Jahrh. bis z. d. Anf. Friedrich d. Gr. Bd. 1—3. Berlin 1874—84.

**Max Beheim-Schwarzbach,** Hohenzollernsche Colonisationen. Ein Beitrag z. Gesch. d. preuß. Staats u. der Colonisat. d. östl. Deutschl. Leipzig 1874.

**Rich. Schück,** Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter d. Gr. Kurf. u. s. Nachfolgern. (1647—1721.) 2 Bde. Leipzig 1889.

**H. Gansauge,** Das brandenburg.-preuß. Kriegswesen um d. Jahre 1440, 1640 u. 1740. Berlin 1839.

III.

**H. v. Treitschke,** Deutsche Gesch. i. 19. Jahrh. 5 Bde. Leipz. 1886—94.

**M. Lehmann,** Freiherr vom Stein. Bd. 2. Leipzig 1903.

**Beiträge** und Nachtr. z. d. Pap. d. Min. u. Burggr. v. M. Th. v. Schön. V. einem Ostpreuß. Leipzig 1879.

**Fr. Meinecke,** Das Leben d. Gen.-Feldmarschalls Herm. v. Boyen. Tl. 1. Stuttgart 1896.

Erinnerungen a. d. Leb. d. Feldmarsch. **H. v. Boyen,** herausg. v. Fr. Nippold. Leipzig 1889.

**E. v. Conrady,** Das Leben u. Wirk. d. Gen. C. v. Grolman. Berlin 1894.

**E. Meier,** Die Reform d. Verwaltungs-Organisation unter Stein u. Hardenberg. Leipzig 1891.

**G. Schmoller,** Das preuß. Handels- u. Zollges. v. 26. Mai 1818. (Rede v. 3/8 1898.)

**G. Fr. Knapp,** Die Bauernbefreiung u. d. Urspr. der Landarbeiter i. d. ält. Teilen Preußens. 2 Tle. Leipzig 1887. (Dazu v. Brünneck, Kritik, des Knappschen Buches in B. Hildebrands Jahrbb. f. Nationalök. und Statist. 1888. N. F. 16.)

**G. Fr. Knapp,** Zur Gesch. d. Bauernbefreiung. (In Koser, Forschungen u. s. w. I, 573 ff.)

**Conr. Bornhak,** Die Bauernbefreiung u. d. Gutsherrlichkeit in Preußen. (Pr. Jahrbb. 61, 3.)

**C. Dieterici,** Zur Gesch. d. Steuerreform in Preußen v. 1810—1820. Berlin 1875.

**R. Koser,** Die preuß. Reformgesetzgebung in ihr. Verhältnis z. französ. Revolut. (Hist.-Ztschr. Bd. 73. N. F. Bd. 37. 1894.)

**Joh. Falke,** Gesch. d. deutsch. Zollwesens. Leipzig 1869.

**L. v. Rönne u. H. Simon,** Die Verwaltung u. Verf. des preuß. Staats. Tl. 8 Bd. 3. Breslau 1843.

**K. H. Rau,** Lehrbuch d. polit. Oekonomie. Heidelberg 1837.

II u. III.

**E. Reimann,** Neuere Gesch. d. preuß. Staats v. Hubertsburger Frieden bis z. Wiener Kongreß. Gotha 1882.

**M. Philippson,** Gesch. d. preuß. Staatswesens v. Tode Friedrichs d. Gr. bis z. d. Freiheitskriegen. Leipzig 1880.

**W. Seelig,** Die innere Colonisation Schleswig-Holsteins vor hund. Jahren. Kiel 1895.

**J. M. Jost,** Gesch. d. Judentums. Bd. 3. Leipzig 1859.

I—III.

**Mahan,** Einfluß d. Seemacht auf d. Gesch. Übers. 2 Bd. Berlin 1898/99.

**Fr. Paulsen,** Gesch. d. gelehrten Unterrichts. Leipzig 1883.

**K. v. Rohrscheidt,** V. Zunftzwange z. Gewerbefreiheit. Eine Studie nach d. Quellen. Berlin 1898.

**Jac. v. Falke,** Gesch. d. deutsch. Kunstgewerbes. Berlin 1888.

**Just. Brinckmann,** Jahresberichte üb. d. Hamburg. Museum f. Kunst u. Gewerbe. 1889—1898.

**Th. Kirchhoff,** Grundriß einer Gesch. d. deutsch. Irrenpflege. Berlin 1890.

**G. Schmoller,** Die Epochen d. Getreidehandelsverf. u. -politik. (Jahrb. XX, 3. 1896.)

IV.

**H. Schultheß,** Europäischer Geschichtskalender (fortgeführt v. Delbrück, Roloff) 1860—1897. 36 Bde. Nördlingen.

**Fr. Mehring**, Gesch. d. deutsch. Sozialdemokratie (Gesch. d. Sozialism. in Einzeldarst. v. Bernstein, Hugo, Kantsky u. a. III, 1, 2.) 2 Bde. Stuttgart 1897.
**Fürst Bismarck**, Gedanken u. Erinnerungen. 2 Tle. Leipzig 1898.
**H. Blum**, Fürst Bismarck u. s. Zeit. 6 Bde. München 1894 ff.
**Hue de Grais**, Handbuch d. Verf. u. Verwaltung in Preuß. u. d. Deutsch. Reiche. Berlin 1892.
**v. Boguslawski**, Die Notwendigkeit d. zweij. Dienstzeit. Berlin 1891.
**Wislicenus**, Deutschlands Seemacht sonst u. jetzt. Leipzig 1896.
**Br Weyer**, Der Niedergang Deutschlands u. d. Aufschwung fremder Seemacht. München 1897.
**Nauticus**, Jahrbuch f. Deutschlands Seeinteressen. 1899. 1900.
**Nauticus**, Beiträge z. Flottennovelle. Berlin 1900.
Illustrierter Deutscher Flotten-Kalender f. 1902. Minden u. Leipzig 1902.
Statistisches Jahrb. f. d. preuß. Staat Bd. III. Berlin 1898.
Statistisches Jahrb. f. d. Deutsch. Reich. 22. Jahrg. Berlin 1901.
Adreßbuch d. deutsch. Kolonialhandels. 1898.
**K. Marx**, Das Kapital. 2 Bde. Hamburg 1867. 1885.
**Jul. Wolf**, System d. Sozialpolitik Bd. 1. Stuttgart 1892.
**F. v. Neumann-Spallart**, Übersichten der Weltwirtschaft. Stuttgart 1887 ff.
**J. Conrad**, Agrarstatist. Untersuchungen (Hildebrands Jahrb. f. N. u. St. N. F. 16. (1888), 17. (1891) Jena).
**O. Stobbe**, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.
**J. Jung**, Entwicklung d. deutsch. Post- u. Telegraphenwesens i. d. letzt. 25 Jahren. Leipzig 1893.
Statistik d. deutsch. Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung. Herausgegeben v. Kais. R.-P.-A. 1895 ff.
**Al. v. Oettingen**, J. H. Wicherns Bedeutung f. d. soz. Bewegung uns. Zeit. (Pr. Jahrb. 1888, Bd. 61).
**Br. Bucher**, Mit Gunst. Aus Vergangenh. u. Gegenw. d. Handwerks. Leipzig 1886.
**E. Leidig**, Die preuß. Auswanderungspolit. (Schr. d. V. f. S.-Pol. I. II.) Leipzig 1892.
**R. Freund**, Armenpfl. u. Arbeiterversicherung (Schr. d. deusch. V. f. Armenpfl. u. Wohltät. 21). Berlin 1895.
**H. Crüger**, Vorschuß- u. Kreditvereine als Volksbanken. Breslau 1897.
**F. W. Raiffeisen**, Die Darlehnskassenvereine u. s. w. Neuwied 1872.
**G. Uhlhorn**, Gesch. d. christl. Liebestätigkeit. Bd. 3. Stuttgart 1890.

III. IV.

**Alb. Pfister**, Das deutsch. Vaterland i. 19. Jahrh. Stuttgart 1899.
**H. Krämer**, (in Verb. mit Cahn, Evert, W. Foerster, Galland u. s. w.), Das 19. Jahrh. in Wort u. Bild. 4 Bde. Berlin 1900.
**B. Kugler**, Kaiser Wilhelm u. s. Zeit. Berlin 1888.
**Erich Marcks**, Kaiser Wilhelm I. Leipzig 1897.

**M. Jähns**, Kaiser Wilhelm, ein Umriß seines militär. Lebens. (Beiheft 3 z. Militär. Wochenbl. 1888.)

**M. Jähns**, Heeresverfassungen u. Völkerleben. Berlin 1885.

**M. v. Brauchitsch**, Die neuen Preuß. Verwaltungsgesetze. Fortgeführt von Stud. u. v. Braunbehrens. Berlin 1902. 6 Bde.

**Aug. Meitzen**, Der Boden u. d. landwirtsch. Verhältnisse d. preuß. Staats. 4 Bde. Berlin 1868.

**Em. Knorr**, Von 1807 bis 1893. Zur Entwickelungsgesch. uns. Heeresverf. (ergänzt bis 1896). Berlin 1897.

**W. Sombart**, Die Sozialism. u. d. soz. Bewegung im 19. Jahrh. Jena 1901.

**M. Sering**, Gesch. d. preuß. Eisenzölle v. 1818 bis z. Gegenwart. (Schmoller, Forschungen u. s. w. III, 4.) Leipzig 1882.

**K. Anton Günther**, Gesch. d. preuß. Fabrikgesetzgebung (Schmoller, Forschungen u. s. w. XI, 2.) Leipzig 1891.

**G. Schmoller**, Die Entwicklung u. Krisis d. deutsch. Weberei i. 19. Jahrh. (Holtzendorff u. O., Deutsch. Zeit- u. Streitfragen II, 25.) Berlin 1873.

**M. Sering**, Die innere Kolonisation im östl. Deutschland. (Schriften d. V. f. Sozialpolitik 56.) Leipzig 1893.

**S. Bernfeld**, Juden u. Judentum im 19. Jahrh. Berlin 1898.

**W. Roscher**, Syst. d. Volkswirtschaftslehre. Bd. 5. Syst. d. Armenpfl. u. Armenpolit. Stuttgart 1894.

**J. G. Bluhme**, 50 Jahre Eisenbahn in Pr. Berlin (o. D.)

**K. Schneider u. E. v. Bremen**, Das Volksschulwesen im preuß. Staat. Bd. 3. Berlin 1867.

**Conr. Rethwisch**, Deutschlands höh. Schulwesen im 19. Jahrh. Berlin 1893.

**Schäfer**, Die weibl. Diakonie in ihr. ganz. Umfange dargest. 3 Bde. Hamburg 1879.

**L. v. Hammerstein**, S. J., Winfried oder d. soz. Wirken der Kirche. Trier 1890.

II—IV.

**v. Goßler**, Beitrag z. Gesch. uns. Heeresverf. (Beiheft z. Militär.-Wochenbl. 1885 S. 269 ff.)

**H. Samter**, Das Buch der Erfindungen. Berlin 1896.

**Eulenburg, Urban u. Schwarzenberg**, Realencyklopädie d. gesamt. Heilkunde. Wien u. Leipzig 1881 (enthält geschichtl. Artikel v. Gurlt, Pelman u. s. w.)

I—IV.

**O. Kaemmel**, Geschichte der neueren Zeit. Bd. 2. 3. Leipz. 1894.

**E. Berner**, Gesch. d. preuß. Staats. Bonn 1896.

**Conr. Bornhak**, Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts. 3 Bde. Berlin 1884.

**Heinr. Stephan**, Gesch. d. preuß. Post. Berlin 1859.

**A. Stölzel**, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung. Berlin 1888.

**G. Schmoller**, Über d. Resultate d. Bevölkerungs- u. Moralstatist. (Virchow u. d. H. Slg. gem. Vortr. VI, 123.) Berlin 1871.

**Al. v. Oettingen**, Die Moralstatist. i. ihr. Bedeutung f. eine Sozialethik. Erlangen 1882.

**H. Heppe,** Gesch. d. deutsch. Volksschulwesens. 6 Bde. Gotha 1858.

**W. Thilo,** Preuß. Volksschulwesen nach Gesch. u. Statist. Gotha 1867.

**W. Ostermann u. L. Wegener,** Lehrbuch d. Pädagogik. Oldenburg 1889.

**C. Kehr,** Gesch. d. Methodik d. Volksschulunterrichts. Gotha 1877.

**C. Bornhak,** Das preuß. Unterrichtswes. als Staatsinstitut in rechtsgesch. Entwicklung (Arch. f. öfftl. R., herausgegeben v. Laband u. Stoerck IV, 1.) Freiburg 1888.

**L. Wiese,** Das höh. Schulwesen in Preußen. Histor.-statist. Darst. 3 Bde. Berlin 1864—74.

---

Buchdruckerei A. W. Zickfeldt, Osterwieck/Harz.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06307 5686

